



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

JAHRESBERICHT 2001



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — JAHRESBERICHT 2001

DE

06 ————— QD-AG-02-001-DE-C

BELGIQUE/BELGIË Jean De Lannoy Avenue du Roi 202/Koningslaan 202 B-1190 Bruxelles/Brussel Tél. (32-2) 538 08 08 Fax (32-2) 538 08 41 E-mail: jean.de.lannoy@infoboard.be URL: http://www.jean-de-lannoy.be	NEDERLAND SDU Servicecentrum Uitgevers Christofel Plantijnstraat 2 Postbus 20014 2500 EA Den Haag Tel. (31-70) 378 98 80 Fax (31-70) 378 97 83 E-mail: sdu@sdu.nl URL: http://www.sdu.nl	HRVATSKA Mediatrade Ltd Pavla Hatzka 1 HR-10000 Zagreb Tel. (385-1) 481 94 11 Fax (385-1) 481 94 11 E-mail: liberte@mediom.qc.ca	CANADA Les éditions La Liberté Inc. 3020, chemin Sainte-Foy Sainte-Foy, Québec G1X 3V6 Tel. (1-418) 658 37 63 Fax (1-800) 567 54 49 E-mail: liberte@mediom.qc.ca
LA LIBRAIRIE EUROPÉENNE/ DE EUROPÉESE Boekhandel Rue de la Loi 244/Wetstraat 244 B-1040 Bruxelles/Brussel Tél. (32-2) 298 26 39 Fax (32-2) 738 08 60 E-mail: mail@libeurop.be URL: http://www.libeurop.be	PORUGAL Distribuidora de Livros Bertrand Ld.º Gruppo Bertrand, SA Rua das Terras dos Vales, 4-A Apartado 60037 P-2700 Amadora Tel. (351) 214 95 87 87 Fax (351) 214 96 02 55 E-mail: dlb@ip.pt	MAGYARORSZÁG Euro Info Service Szé István krt.12 H-1137 Budapest PO Box 1039 H-1137 Budapest Tel. (36-1) 329 21 70 Fax (36-1) 349 20 53 E-mail: euinfo@euinfo.hu URL: http://www.euinfo.hu	RENOUFL Publishing Co. Ltd 5369 Chemin Cenotah, Road, Unit 1 Ottawa, Ontario K1J 9J3 Tel. (1-613) 745 26 65 Fax (1-613) 745 26 60 E-mail: order.dept@renoufbooks.com URL: http://www.renoufbooks.com
MONITEUR BELGE/BEELGISCHE Staatsblad Rue du Louvain 4-21, leuvenseweg 40-42 B-1000 Bruxelles/Brussel Tél. (32-2) 552 22 11 Fax (32-2) 511 01 84 E-mail: euasales@just.fgov.be	DANMARK J. H. Schultz Information A/S Hørsholmvej 12 DK-2820 Hørsholm Tél. (45) 43 63 23 00 Fax (45) 43 63 19 69 E-mail: schultz@schultz.dk URL: http://www.schultz.dk	IMPRENSA NACIONAL-CESA da Moeda, SA Sector de Publicações Oficiais Rua da Escola Politécnica, 135 P-1250-100 Lisboa Codex Tel. (351) 213 94 57 00 Fax (351) 213 94 57 50 E-mail: spcoce@incm.pt URL: http://www.incmt.pt	EGYPT The Middle East Observer 41 Sherif Street Cairo Tel. (20-2) 392 69 19 Fax (20-2) 363 97 32 E-mail: inquiry@meobserver.com URL: http://www.meobserver.com.eg
DEUTSCHLAND Bundesanzeiger Verlag GmbH Vertriebsabteilung Amtsgerichts-Straße 192 D-50735 Köln Tel. (49-221) 97 66 80 Fax (49-221) 97 66 82 78 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de URL: http://www.bundesanzeiger.de	SUOMI/FINLAND Akateeminen Kirjakauppa/ Akademiska Bokhandeln Keskuskatu 1/Centralgatan 1 Puhelin 09-121 44 18 FIN-00101 Helsinki/Helsingfors P.affn (358-9) 121 44 18 F/fax (358-9) 121 44 35 Sähköposti: sp@akateeminen.com URL: http://www.akateeminen.com	MALAYSIA Miller Distributors Ltd Malta International Airport PO Box 25 Luqa LQ8 05 Tel. (356) 66 44 88 Fax (356) 67 67 99 E-mail: gwrith@usa.net	SWEDEN Swets Blackwell AS Hans Nielsen Hauge gt. 39 Boks 4901 Nydalen N-0423 Oslo Tel. (47) 23 40 00 00 Fax (47) 23 40 00 01 E-mail: info.no.swetsblackwell.com URL: http://www.swetsblackwell.com.no
ΕΛΛΑΣ/GREECE G. C. Eleftheroudakis SA International Bookstore Panepistimiou 17 GR-10564 Athina Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3/4/5 Fax (30-1) 325 84 99 E-mail: elebooks@netor.gr URL: http://www.hellasnet.gr	DEUTSCHLAND Bundesanzeiger Verlag GmbH Vertriebsabteilung Amtsgerichts-Straße 192 D-50735 Köln Tel. (49-221) 97 66 80 Fax (49-221) 97 66 82 78 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de URL: http://www.bundesanzeiger.de	SVERIGE BTJ AB Traktorvägen 11-13 S-221 82 Lund Tlf. (46-46) 18 00 00 Fax (46-46) 30 79 47 E-post: bjt@bjt.se URL: http://www.bjt.se	MEXICO Mundi Prensa México, SA de CV Río Pánuco, 141 Colonia Cuauhtémoc MX-06500 México, DF Tel. (52-5) 534 56 58 Fax (52-5) 514 67 99 E-mail: 101545.2361@compuserve.com
ΕΛΛΑΣ/GREECE G. C. Eleftheroudakis SA International Bookstore Panepistimiou 17 GR-10564 Athina Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3/4/5 Fax (30-1) 325 84 99 E-mail: elebooks@netor.gr URL: http://www.hellasnet.gr	DEUTSCHLAND Bundesanzeiger Verlag GmbH Vertriebsabteilung Amtsgerichts-Straße 192 D-50735 Köln Tel. (49-221) 97 66 80 Fax (49-221) 97 66 82 78 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de URL: http://www.bundesanzeiger.de	UNITED KINGDOM The Stationery Office Ltd Customer Services PO Box 29 Norwich NR3 1GN Tel. (44) 870 60 05 522 Fax (44) 870 60 05 533 E-mail: book.orders@theso.co.uk URL: http://www.itsofficial.net	SOUTH AFRICA Eurochamber of Commerce in South Africa PO Box 71738 2146 Sandton Tel. (27-11) 884 39 52 Fax (27-11) 884 55 73 E-mail: info@eurochamber.co.za
ΕΛΛΑΣ/GREECE G. C. Eleftheroudakis SA International Bookstore Panepistimiou 17 GR-10564 Athina Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3/4/5 Fax (30-1) 325 84 99 E-mail: elebooks@netor.gr URL: http://www.hellasnet.gr	DEUTSCHLAND Bundesanzeiger Verlag GmbH Vertriebsabteilung Amtsgerichts-Straße 192 D-50735 Köln Tel. (49-221) 97 66 80 Fax (49-221) 97 66 82 78 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de URL: http://www.bundesanzeiger.de	UNITED KINGDOM The Stationery Office Ltd Customer Services PO Box 29 Norwich NR3 1GN Tel. (44) 870 60 05 522 Fax (44) 870 60 05 533 E-mail: book.orders@theso.co.uk URL: http://www.itsofficial.net	ROMÂNIA Euromedia Str. Dionisie Lupu nr. 65, sector 1 RO-70184 Bucuresti Tel. (40-1) 315 44 03 Fax (40-1) 312 96 46 E-mail: euromedia@mailcity.com
ΕΛΛΑΣ/GREECE G. C. Eleftheroudakis SA International Bookstore Panepistimiou 17 GR-10564 Athina Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3/4/5 Fax (30-1) 325 84 99 E-mail: elebooks@netor.gr URL: http://www.hellasnet.gr	DEUTSCHLAND Bundesanzeiger Verlag GmbH Vertriebsabteilung Amtsgerichts-Straße 192 D-50735 Köln Tel. (49-221) 97 66 80 Fax (49-221) 97 66 82 78 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de URL: http://www.bundesanzeiger.de	UNITED KINGDOM The Stationery Office Ltd Customer Services PO Box 29 Norwich NR3 1GN Tel. (44) 870 60 05 522 Fax (44) 870 60 05 533 E-mail: book.orders@theso.co.uk URL: http://www.itsofficial.net	SLOVAKIA Centrum VT1 SR Nám. Slobody, 19 SK-91223 Bratislava Tel. (421-7) 54 41 83 64 Fax (421-7) 54 41 83 64 E-mail: europ@tbb1.stlk.stuba.sk URL: http://www.stlk.stuba.sk
ΕΛΛΑΣ/GREECE G. C. Eleftheroudakis SA International Bookstore Panepistimiou 17 GR-10564 Athina Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3/4/5 Fax (30-1) 325 84 99 E-mail: elebooks@netor.gr URL: http://www.hellasnet.gr	DEUTSCHLAND Bundesanzeiger Verlag GmbH Vertriebsabteilung Amtsgerichts-Straße 192 D-50735 Köln Tel. (49-221) 97 66 80 Fax (49-221) 97 66 82 78 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de URL: http://www.bundesanzeiger.de	UNITED KINGDOM The Stationery Office Ltd Customer Services PO Box 29 Norwich NR3 1GN Tel. (44) 870 60 05 522 Fax (44) 870 60 05 533 E-mail: book.orders@theso.co.uk URL: http://www.itsofficial.net	SLOVENIJA GvZaloba Dunajska cesta 5 SLO-1000 Ljubljana Tel. (386) 613 09 1804 Fax (386) 613 09 1805 E-mail: europ@gvzaloba.si URL: http://www.gvzaloba.si
ΕΛΛΑΣ/GREECE G. C. Eleftheroudakis SA International Bookstore Panepistimiou 17 GR-10564 Athina Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3/4/5 Fax (30-1) 325 84 99 E-mail: elebooks@netor.gr URL: http://www.hellasnet.gr	DEUTSCHLAND Bundesanzeiger Verlag GmbH Vertriebsabteilung Amtsgerichts-Straße 192 D-50735 Köln Tel. (49-221) 97 66 80 Fax (49-221) 97 66 82 78 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de URL: http://www.bundesanzeiger.de	UNITED KINGDOM The Stationery Office Ltd Customer Services PO Box 29 Norwich NR3 1GN Tel. (44) 870 60 05 522 Fax (44) 870 60 05 533 E-mail: book.orders@theso.co.uk URL: http://www.itsofficial.net	SOUTH KOREA The European Union Chamber of Commerce in Korea 5th Fl, The Shilla Hotel 202, Gangnam-dong 2 Ga, Chung-ku Seoul 100-392 Tel. (82-2) 22 93-5631/4 Fax (82-2) 22 53-5635/6 E-mail: euck@euck.org URL: http://www.euck.org
ΕΛΛΑΣ/GREECE G. C. Eleftheroudakis SA International Bookstore Panepistimiou 17 GR-10564 Athina Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3/4/5 Fax (30-1) 325 84 99 E-mail: elebooks@netor.gr URL: http://www.hellasnet.gr	DEUTSCHLAND Bundesanzeiger Verlag GmbH Vertriebsabteilung Amtsgerichts-Straße 192 D-50735 Köln Tel. (49-221) 97 66 80 Fax (49-221) 97 66 82 78 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de URL: http://www.bundesanzeiger.de	UNITED KINGDOM The Stationery Office Ltd Customer Services PO Box 29 Norwich NR3 1GN Tel. (44) 870 60 05 522 Fax (44) 870 60 05 533 E-mail: book.orders@theso.co.uk URL: http://www.itsofficial.net	SOUTH KOREA The European Union Chamber of Commerce in Korea 5th Fl, The Shilla Hotel 202, Gangnam-dong 2 Ga, Chung-ku Seoul 100-392 Tel. (82-2) 22 93-5631/4 Fax (82-2) 22 53-5635/6 E-mail: euck@euck.org URL: http://www.euck.org
ΕΛΛΑΣ/GREECE G. C. Eleftheroudakis SA International Bookstore Panepistimiou 17 GR-10564 Athina Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3/4/5 Fax (30-1) 325 84 99 E-mail: elebooks@netor.gr URL: http://www.hellasnet.gr	DEUTSCHLAND Bundesanzeiger Verlag GmbH Vertriebsabteilung Amtsgerichts-Straße 192 D-50735 Köln Tel. (49-221) 97 66 80 Fax (49-221) 97 66 82 78 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de URL: http://www.bundesanzeiger.de	UNITED KINGDOM The Stationery Office Ltd Customer Services PO Box 29 Norwich NR3 1GN Tel. (44) 870 60 05 522 Fax (44) 870 60 05 533 E-mail: book.orders@theso.co.uk URL: http://www.itsofficial.net	SOUTH KOREA The European Union Chamber of Commerce in Korea 5th Fl, The Shilla Hotel 202, Gangnam-dong 2 Ga, Chung-ku Seoul 100-392 Tel. (82-2) 22 93-5631/4 Fax (82-2) 22 53-5635/6 E-mail: euck@euck.org URL: http://www.euck.org
ΕΛΛΑΣ/GREECE G. C. Eleftheroudakis SA International Bookstore Panepistimiou 17 GR-10564 Athina Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3/4/5 Fax (30-1) 325 84 99 E-mail: elebooks@netor.gr URL: http://www.hellasnet.gr	DEUTSCHLAND Bundesanzeiger Verlag GmbH Vertriebsabteilung Amtsgerichts-Straße 192 D-50735 Köln Tel. (49-221) 97 66 80 Fax (49-221) 97 66 82 78 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de URL: http://www.bundesanzeiger.de	UNITED KINGDOM The Stationery Office Ltd Customer Services PO Box 29 Norwich NR3 1GN Tel. (44) 870 60 05 522 Fax (44) 870 60 05 533 E-mail: book.orders@theso.co.uk URL: http://www.itsofficial.net	SOUTH KOREA The European Union Chamber of Commerce in Korea 5th Fl, The Shilla Hotel 202, Gangnam-dong 2 Ga, Chung-ku Seoul 100-392 Tel. (82-2) 22 93-5631/4 Fax (82-2) 22 53-5635/6 E-mail: euck@euck.org URL: http://www.euck.org
ΕΛΛΑΣ/GREECE G. C. Eleftheroudakis SA International Bookstore Panepistimiou 17 GR-10564 Athina Tel. (30-1) 331 41 80/1/2/3/4/5 Fax (30-1) 325 84 99 E-mail: elebooks@netor.gr URL: http://www.hellasnet.gr	DEUTSCHLAND Bundesanzeiger Verlag GmbH Vertriebsabteilung Amtsgerichts-Straße 192 D-50735 Köln Tel. (49-221) 97 66 80 Fax (49-221) 97 66 82 78 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de URL: http://www.bundesanzeiger.de	UNITED KINGDOM The Stationery Office Ltd Customer Services PO Box 29 Norwich NR3 1GN Tel. (44) 870 60 05 522 Fax (44) 870 60 05 533 E-mail: book.orders@theso.co.uk URL: http://www.itsofficial.net	SOUTH KOREA The European Union Chamber of Commerce in Korea 5th Fl, The Shilla Hotel 202, Gangnam-dong 2 Ga, Chung-ku Seoul 100-392 Tel. (82-2) 22 93-5631/4

GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**JAHRESBERICHT
2001**

Überblick über die Tätigkeit
des Gerichtshofes
und
des Gerichts erster Instanz
der Europäischen Gemeinschaften

Luxemburg 2002

<http://www.curia.eu.int>

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxembourg
Telefon: (352) 43 03-1
Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU
Telegramme: CURIA
Telefax Gerichtshof: (352) 43 03-2600
Telefax Informationsdienst: (352) 43 03-2500

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxembourg
Telefon: (352) 43 03-1
Telefax Gericht: (352) 43 03-2100

Internet: <http://www.curia.eu.int>

Redaktionsschluss: 15. Januar 2002

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2002

ISSN 1680-8290

© Europäische Gemeinschaften, 2002
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias 7

Kapitel I

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

A — Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 2001
von Präsident Gil Carlos Rodríguez Iglesias 11

B — Die Zusammensetzung des Gerichtshofes 61

1. Die Mitglieder des Gerichtshofes 63

2. Protokollarische Rangfolge 71

3. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes 73

Kapitel II

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

A — Die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2001
von Präsident Bo Vesterdorf 79

B — Die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz 145

1.	Die Mitglieder des Gerichts erster Instanz	147
2.	Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz im Jahr 2001	153
3.	Protokollarische Rangfolge	155
4.	Die ehemaligen Mitglieder des Gerichts erster Instanz	157

Kapitel III

Begegnungen und Besuche

A —	Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2001	161
B —	Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2001	167
C —	Feierliche Sitzungen im Jahr 2001	169
D —	Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen im Jahr 2001	171

Kapitel IV

Verzeichnisse und Statistiken

A —	Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes	177
-----	--	-----

1.	Analytisches Verzeichnis der im Jahr 2001 ergangenen Urteile des Gerichtshofes	179
2.	Verzeichnis der übrigen im Jahr 2001 in das Bulletin der Tätigkeiten aufgenommenen Entscheidungen des Gerichtshofes	245
3.	Rechtsprechungsstatistiken	253
B — Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts erster Instanz		283
1.	Analytisches Verzeichnis der im Jahr 2001 ergangenen Urteile des Gerichts erster Instanz	285
2.	Verzeichnis der übrigen im Jahr 2001 in das Bulletin der Tätigkeiten aufgenommenen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz	317
3.	Rechtsprechungsstatistiken	319

Kapitel V

Allgemeine Informationen

A — Veröffentlichungen und Datenbanken	341
B — Die Verwaltung: Organisationsplan	353

VORWORT

des Präsidenten des Gerichtshofes G. C. Rodríguez Iglesias

Der vorliegende Jahresbericht enthält, wie üblich, Zahlen, die über den Umfang der Tätigkeit der beiden Rechtsprechungsorgane Auskunft geben, sowie eine Analyse ihrer reichhaltigen Rechtsprechung.

Die Zahl der im vergangenen Jahr entschiedenen Rechtssachen ist angesichts ihrer Verschiedenheit und ihrer unterschiedlichen Komplexität für sich allein kein genauer Maßstab für die Intensität der Rechtsprechungstätigkeit, denn jede Rechtssache bedarf einer angemessenen, mehr oder weniger langen und eingehenden Behandlung. Dennoch verdient diese Zahl höchste Aufmerksamkeit, da sie es durch einen Vergleich mit der Zahl der im gleichen Zeitraum in das Register der Kanzlei eingetragenen Rechtssachen erlaubt, die Auswirkung des Berichtsjahres auf den Bestand an anhängigen Rechtssachen und somit auf die Dauer der Verfahren zu ermitteln.

Aus den am Ende des Berichts aufgeführten Statistiken ergibt sich, dass die Tätigkeit der beiden Rechtsprechungsorgane im Jahr 2001 nicht nachgelassen hat und ungefähr mit den Ergebnissen des Vorjahres vergleichbar ist. Die Zahl der abgeschlossenen Rechtssachen ist beim Gerichtshof auf 434 und beim Gericht auf 340 angestiegen, bei 504 und 345 neu in das Register eingetragenen Rechtssachen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist von einem Jahr zum anderen annähernd gleich geblieben.

Über diese Zahlen hinaus findet der Leser im vorliegenden Bericht eine Zusammenfassung der wichtigsten Entwicklungen der Rechtsprechung, die den Umfang der in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Gemeinschaftsrechts behandelten Rechtsgebiete belegt.

Auf der Verwaltungsebene hat der Gerichtshof sein Augenmerk insbesondere auf die Fragen gerichtet, die seinen Übersetzungsdienst betreffen, dessen gutes Funktionieren für einen Ablauf der Verfahren innerhalb angemessener Fristen und eine rasche Verbreitung der Rechtsprechung unerlässlich ist. So hat sich der Gerichtshof mit den Auswirkungen der kommenden Erweiterung auf die Übersetzungstätigkeit und mit den Schwierigkeiten beschäftigt, die sich aus der größeren Zahl von Sprachkombinationen und der vorhersehbaren Zunahme der Rechtsstreitigkeiten ergeben werden. Aufgrund dieser Überlegungen hat er ein

umfangreiches Informatikprojekt in Angriff genommen, das ein auf die Rechtsprechungstätigkeit zugeschnittenes mehrsprachiges Hilfsmittel bereitstellen soll, das alle Stufen der Ausarbeitung der Texte vom Entwurfsstadium bis zur Veröffentlichung umfasst. Dieses ehrgeizige Projekt, von dem bereits ein Prototyp entwickelt wurde, der zur Zufriedenheit der Anwender funktioniert, dürfte 2002 abgeschlossen sein.

Außerdem hat der Gerichtshof bezüglich des institutionellen Rahmens seiner Tätigkeit bereits im Jahr 2001 in Zusammenarbeit mit dem Gericht Überlegungen im Hinblick auf das Inkrafttreten des Vertrages von Nizza angestellt. Diese Überlegungen betrafen insbesondere die gerichtliche Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht bei den Klageverfahren und die Modalitäten der Bildung einer gerichtlichen Kammer für die Streitigkeiten auf dem Gebiet des europäischen öffentlichen Dienstes.

In diesem zukunftsorientierten Kontext begeht der Gerichtshof die Feier seines fünfzigjährigen Bestehens.

KAPITEL I

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

A – Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 2001

von Präsident Gil Carlos Rodríguez Iglesias

1. In diesem Teil des Jahresberichts soll ein möglichst aussagekräftiges Bild von den Tätigkeiten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im vergangenen Jahr gezeichnet werden. Die Schlussanträge der Generalanwälte, die für ein vertieftes Verständnis mancher Rechtssachen eine unbestreitbare Bedeutung haben, können dabei nicht berücksichtigt werden, da ihre Einbeziehung den Umfang dieses notwendigerweise knappen und kurSORischen Berichtes beträchtlich erhöhen würde.

An eine kurze quantitative Bilanz (Abschnitt 2) und einen Überblick über die Anwendung der neuen prozessualen Instrumente im Laufe des Jahres (Abschnitt 3) schließt sich eine summarische Darstellung der wichtigsten Entwicklungen der Rechtsprechung im Jahr 2001 an, die wie folgt gegliedert ist:

Zuständigkeit des Gerichtshofes und Verfahren (Abschnitt 4), Allgemeine Grundsätze sowie verfassungsrechtliche und institutionelle Fragen (Abschnitt 5), Freier Warenverkehr (Abschnitt 6), Freier Dienstleistungsverkehr (Abschnitt 7), Niederlassungsfreiheit (Abschnitt 8), Wettbewerbsregeln (Abschnitt 9), Staatliche Beihilfen (Abschnitt 10), Rechtsangleichung (Abschnitt 11), Sozialrecht (Abschnitt 12), Recht der Außenbeziehungen (Abschnitt 13), Umweltrecht (Abschnitt 14), Verkehrspolitik (Abschnitt 15), Steuerrecht (Abschnitt 16), Gemeinsame Agrarpolitik (Abschnitt 17), Recht des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaft (Abschnitt 18).

Eine solche Auswahl ist zwangsläufig beschränkt. Sie erfasst nur 53 der 397 Urteile und Beschlüsse, die der Gerichtshof im Berichtszeitraum erlassen hat, und kann auch diese nur in den wesentlichen Grundzügen wiedergeben. Der vollständige Wortlaut dieser und aller anderen Urteile und Beschlüsse ist zusammen mit den Schlussanträgen der Generalanwälte in allen Amtssprachen der Gemeinschaft auf der Internet-Site des Gerichtshofes (www.curia.eu.int) verfügbar. Um Missverständnisse zu vermeiden und die Lektüre zu erleichtern, wird in diesem Bericht, soweit nichts anderes angegeben ist, die Nummerierung der Artikel des EG-Vertrags nach dem Amsterdamer Vertrag benutzt.

2. In quantitativer Hinsicht ist zu berichten, dass der Gerichtshof 398 Rechtssachen abgeschlossen hat. In 244 dieser Rechtssachen wurden Urteile erlassen, eine Rechtssache betraf ein Gutachten nach Artikel 300 Absatz 6 EG, und in 153 Rechtssachen ergingen Beschlüsse. Obwohl diese Zahlen einen gewissen Rückgang gegenüber dem Vorjahr (463 abgeschlossene Rechtssachen) bedeuten, liegen sie leicht über dem Durchschnitt der Jahre 1997—1999 (ca. 375 abgeschlossene Rechtssachen). Die Zahl der beim Gerichtshof neu anhängig gewordenen Rechtssachen ist dagegen auf dem zuvor erreichten hohen Niveau stabil geblieben (504 im Jahr 2001 nach 503 im Jahr 2000). Die Zahl der anhängigen Rechtssachen liegt damit nunmehr bei 839 (Nettozahlen unter Berücksichtigung der Verbindung von Rechtssachen), während sie im Jahr 2000 803 betragen hatte.

Die Verfahrensdauer ist bei den Vorabentscheidungsersuchen und den direkten Klagen konstant geblieben (ca. 21 bzw. 23 Monate). Bei den Rechtsmittelverfahren verkürzte sich die durchschnittliche Verfahrensdauer dagegen von 19 Monaten im Jahr 2000 auf 16 Monate im Jahr 2001.

Was die Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper des Gerichtshofes angeht, so wurde eine von fünf Rechtssachen (im Jahr 2000 eine von vier Rechtssachen) in Vollsitzung erledigt; die übrigen Urteile und Beschlüsse wurden von Kammern erlassen, die mit fünf Richtern (60 % der Rechtssachen) und mit drei Richtern (fast eine von vier Rechtssachen) besetzt sind.

Für zusätzliche Informationen über statistische Daten aus dem Gerichtsjahr 2001 ist auf Kapitel IV des vorliegenden Berichtes zu verweisen.

3. Bei der Anwendung der *neuen prozessualen Instrumente*, die durch die Änderungen vom 16. Mai und 28. Oktober 2000¹ in die Verfahrensordnung des Gerichtshofes aufgenommen worden sind, zeichnen sich bereits gewisse Grundlinien ab.

So hat der Gerichtshof mehrfach von der erweiterten Möglichkeit Gebrauch gemacht, über Vorabentscheidungsersuchen im vereinfachten Verfahren nach Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung zu entscheiden (dieses Verfahren kam

¹ Eine kodifizierte Fassung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 1. Februar 2001 veröffentlicht (ABl. C 34, S. 1). Vgl. außerdem die Änderungen vom 3. April 2001 (ABl. L 119, S. 1).

früher nur in Betracht, wenn die vorgelegte Frage „offensichtlich“ mit einer Frage übereinstimmte, über die der Gerichtshof bereits entschieden hatte). Der Gerichtshof kann nunmehr das vereinfachte Verfahren in drei Fallgruppen anwenden: wenn die vorgelegte Frage mit einer Frage übereinstimmt, über die er bereits entschieden hat, wenn die Antwort auf eine solche Frage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder wenn die Antwort auf die Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt. In den entsprechenden Fällen muss der Gerichtshof das vorlegende Gericht zuvor von seiner Absicht unterrichten und den Beteiligen Gelegenheit zur Äußerung geben. Die Rechtssache kann dann durch Beschluss entschieden werden, der mit Gründen zu versehen ist, so dass eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und ohne die Verlesung schriftlicher Schlussanträge des Generalanwalts ergehen kann, wenn dies gerechtfertigt erscheint.

Was die Fallgruppe angeht, in der die vorgelegte Frage mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, so belegen zwei Beschlüsse aus dem Jahr 2001, dass der Gerichtshof in ganz verschiedener Weise von dem vereinfachten Verfahren Gebrauch machen kann. In manchen Fällen erlaubt es dieses Verfahren, dem vorlegenden Gericht besonders rasch zu antworten. So hat der Gerichtshof in den Rechtssachen Monnier u. a. (Beschluss vom 19. Juni 2001 in den Rechtssachen C-9/01 bis C-12/01, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) nur fünf Monate nach dem Eingang der Vorabentscheidungsersuchen seine frühere Rechtsprechung bekräftigt. In anderen Fällen wird das vereinfachte Verfahren genutzt, um eine Rechtssache zügig abzuschließen, deren Entscheidung bis zum Abschluss eines Musterverfahrens ausgesetzt worden war. Der Gerichtshof hat beispielsweise in der Rechtssache Hung (Beschluss vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache C-256/99, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) Fragen beantwortet, die ihm zwei Jahre zuvor, im April 1999, vorgelegt worden waren. Die lange Verfahrensdauer hat ihren Grund darin, dass der Gerichtshof die Entscheidung in dieser Sache bis zum Abschluss der gleich gelagerten Rechtssache Kaur (Urteil vom 20. Februar 2001 in der Rechtssache C-192/99, Slg. 2001, I-1237) ausgesetzt hatte. Obwohl es von dem Urteil in dem Musterverfahren ordnungsgemäß unterrichtet worden war, zog das vorlegende Gericht seine Fragen nicht zurück, so dass der Gerichtshof sich veranlasst sah, einen inhaltsgleichen Beschluss zu erlassen.

Der Gerichtshof hat außerdem an die zehn Beschlüsse in Fällen erlassen, in denen er der Auffassung war, dass die Antwort auf die vorgelegten Fragen klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden könne. Die Erfahrung zeigt, dass sich diese Möglichkeit besonders dann als nützlich erweist, wenn der

Gerichtshof bestätigen will, dass eine allgemeine, bereits früher begründete Regel auch bei einem leicht geänderten tatsächlichen oder rechtlichen Rahmen gültig bleibt. So hat der Gerichtshof entschieden, die früher getroffene Feststellung, dass die Bestimmungen des dem WTO-Übereinkommen als Anhang 1 C beigefügten Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) für den Einzelnen keine Rechte begründeten, auf die er sich nach dem Gemeinschaftsrecht unmittelbar vor den Gerichten berufen könne, habe aus den gleichen Gründen auch für die Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) von 1994 zu gelten, das ebenfalls dem WTO-Übereinkommen als Anhang beigefügt sei (Beschluss vom 2. Mai 2001 in der Rechtssache C-307/99, OGT Fruchthandelsgesellschaft, Slg. 2001, I-3159).

Der Gerichtshof hat 2001 auch erstmals das beschleunigte Verfahren angewandt, das für Rechtssachen von besonderer Dringlichkeit (Art. 62a der Verfahrensordnung für direkte Klagen) bzw. außerordentlicher Dringlichkeit (Art. 104a für Vorabentscheidungsersuchen) vorgesehen ist.

Es ging dabei um ein Vorabentscheidungsersuchen eines niederländischen Gerichts wegen der Gemeinschaftspolitik zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche. Der Gerichtshof, der am 27. April 2001 vom vorlegenden Gericht angerufen war, konnte die Vorlagefragen bereits am 12. Juli 2001 beantworten (Urteil in der Rechtssache C-189/01, Jippes u. a., Slg. 2001, I-5689, vgl. dazu auch Abschnitt 17).

In allen anderen Rechtssachen, in denen das beschleunigte Verfahren beantragt wurde (fünf Vorabentscheidungsersuchen und zwei Rechtsmittelverfahren), wurden die entsprechenden Anträge zurückgewiesen. Bei den Vorabentscheidungsersuchen handelte es sich meist um Streitigkeiten über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Es fällt schwer, aus diesen wenigen Fällen bereits allgemeine Schlussfolgerungen zu ziehen. Der Gerichtshof scheint jedoch das beschleunigte Verfahren nur mit Zurückhaltung in Fällen anzuwenden, in denen dies wegen der besonderen oder außerordentlichen Dringlichkeit hinreichend gerechtfertigt ist, um so die Entscheidung der übrigen Rechtssachen nicht zu beeinträchtigen, die durch eine Vielzahl beschleunigter Verfahren verlangsamt werden könnte. Bei Vorabentscheidungsersuchen bedeutet das insbesondere, dass die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens das vorlegende Gericht nicht von seiner Pflicht entbindet, dem Bürger vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn dies erforderlich erscheint.

Der Gerichtshof macht auch regelmäßig, wenngleich in relativ zurückhaltender Weise, von der Möglichkeit Gebrauch, ein nationales Gericht, das Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, nach Artikel 104 § 5 der Verfahrensordnung um Klarstellungen zu ersuchen. Ein solches Ersuchen kann zwar die Verfahrensdauer verlängern, es stellt jedoch bisweilen ein wertvolles Mittel dar, um dem Gerichtshof ein korrektes Verständnis der in dem Verfahren aufgeworfenen Rechtsprobleme zu ermöglichen. Der Gerichtshof achtet bei dem Ersuchen darauf, dass die Parteien des Ausgangsverfahrens und die übrigen Beteiligten die Möglichkeit erhalten, zu der Antwort des nationalen Gerichts schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

Um den Verfahrensablauf zu vereinfachen und zu beschleunigen, beabsichtigt der Gerichtshof, im Jahr 2002 gemäß Artikel 125a der Verfahrensordnung praktische Anweisungen für die Parteien zu erteilen.

4. Im Bereich der *Zuständigkeit des Gerichtshofes und des Verfahrens* sind interessante Entwicklungen beim Vorabentscheidungsverfahren (4.1), beim Rechtsmittelverfahren (4.2) und beim Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (4.3) zu verzeichnen.

4.1. Die Rechtssache Nachi Europe (Urteil vom 15. Februar 2001 in der Rechtssache C-239/99, Slg. 2001, I-1197) bildet einen Anwendungsfall der Rechtsprechung TWD Textilwerk Deggendorf (Urteil vom 9. März 1994 in der Rechtssache C-188/92, Slg. 1994, I-833) auf dem Gebiet der Antidumpingmaßnahmen. Es ging um die Frage, ob ein von einer Antidumpingverordnung betroffenes Unternehmen, das gegen diese Verordnung keine Nichtigkeitsklage erhoben hat, in einem Rechtsstreit vor einem nationalen Gericht die Ungültigkeit des Antidumpingzolls geltend machen kann. Die entsprechende Antidumpingverordnung war für nichtig erklärt worden, soweit darin den Unternehmen, die die Nichtigkeitsklage erhoben hatten, ein Antidumpingzoll auferlegt worden war. Der Gerichtshof entschied, dass ein Unternehmen, das zur Erhebung einer Klage vor dem Gericht befugt war, um die Nichtigerklärung eines Antidumpingzolls zu erwirken, eine solche Klage jedoch nicht erhoben hat, nicht vor einem nationalen Gericht die Ungültigkeit dieses Antidumpingzolls geltend machen kann.

In der Rechtssache Kofisa Italia (Urteil vom 11. Januar 2001 in der Rechtssache C-1/99, Slg. 2001, I-207) war die Zuständigkeit des Gerichtshofes in einem Rechtsstreit in Frage gestellt worden, in dem das Gemeinschaftsrecht an sich nicht unmittelbar anwendbar war, seine Anwendbarkeit jedoch darauf

beruhte, dass sich nationale Rechtsvorschriften zur Regelung eines innerstaatlichen Sachverhalts nach den im Gemeinschaftsrecht getroffenen Regelungen richteten. Der Gerichtshof bestätigte die Rechtsprechung Giloy (Urteil vom 17. Juli 1997 in der Rechtssache C-130/95, Slg. 1997, I-4291), nach der „ein von einem nationalen Gericht gestelltes Ersuchen nur zurückgewiesen werden [kann], wenn sich zeigt, dass das Verfahren des Artikels [234 EG] zweckentfremdet wurde und der Gerichtshof in Wirklichkeit mittels eines konstruierten Rechtsstreits zu einer Entscheidung veranlasst werden soll, oder wenn es auf der Hand liegt, dass das Gemeinschaftsrecht auf den konkreten Sachverhalt weder unmittelbar noch mittelbar angewandt werden kann“ (Randnr. 22). Der Gerichtshof bejahte seine Zuständigkeit, derartige Streitigkeiten zu behandeln, wenn ihm Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt werden.

4.2. In der Rechtssache Kommission und Frankreich/TF1 (Urteil vom 12. Juli 2001 in den Rechtssachen C-302/99 P und C-308/99 P, Slg. 2001, I-5603) hatte der Gerichtshof über die Voraussetzungen zu entscheiden, unter denen ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts erster Instanz eingelegt werden kann. Die Kommission und die Französische Republik hatten gegen das Urteil des Gerichts vom 3. Juni 1999 in der Rechtssache T-17/96 (TF1/Kommission, Slg. 1999, II-1757) insoweit Rechtsmittel eingelegt, als darin die Klage von TF1 für zulässig erklärt worden war. Dieses Unternehmen hatte im ersten Rechtszug eine Klage erhoben, mit der der Kommission vorgeworfen worden war, dass sie keine Entscheidung nach Artikel 86 EG erlassen habe. Im Laufe des Verfahrens richtete die Kommission ein Schreiben mit einer Stellungnahme an TF1. Das Gericht kam daher, nachdem es die Klage für zulässig erklärt hatte, zu dem Ergebnis, dass über den Antrag auf Feststellung der Untätigkeit in Bezug auf Artikel 86 EG nicht mehr zu entscheiden sei. Der Gerichtshof entschied in seinem Urteil, die vom Gericht angeführten Gründe hätten ausgereicht, um festzustellen, dass die Klage gegenstandslos geworden sei, da die Kommission Stellung genommen habe. Da diese Gründe die Entscheidung des Gerichts rechtfertigten, wirkten sich etwaige Mängel der Gründe des angefochtenen Urteils, die die Zulässigkeit der Untätigkeitsklage beträfen, nicht „auf den Tenor des angefochtenen Urteils aus“ (Randnr. 27). Die Rechtsmittel wurden daher zurückgewiesen.

4.3. Hinsichtlich des *Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes* ist auf den Beschluss vom 14. Dezember 2001 in der Rechtssache C-404/01 P(R) (Kommission/Euroalliages u. a., noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hinzuweisen, mit dem ein Beschluss des Gerichts für nichtig erklärt wurde, in dem die Qualifizierung eines finanziellen Schadens als nicht

wieder gutzumachend damit begründet worden war, dass der spätere Ersatz eines solchen Schadens im Rahmen einer Schadensersatzklage in Anbetracht des der Kommission zustehenden weiten Ermessens ungewiss sei.

In Bezug auf rein finanzielle Schäden wird in dem Beschluss des Gerichtshofes festgestellt, dass die Ungewissheit des Ersatzes eines finanziellen Schadens im Rahmen einer Schadensersatzklage für sich genommen nicht als Umstand angesehen werden könnte, der es erlaube, den Schaden im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes als nicht wieder gutzumachend zu bezeichnen. Das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes solle nicht an die Stelle einer Schadensersatzklage treten, um diese Ungewissheit zu beseitigen. Sein Zweck bestehe lediglich darin, die volle Wirksamkeit der endgültigen Entscheidung in dem Hauptsacheverfahren sicherzustellen, in dem die einstweilige Anordnung beantragt worden sei, vorliegend also in dem Verfahren auf die Nichtigkeitsklage. Gegen diese Schlussfolgerung könne auch nicht der im angefochtenen Beschluss hervorgehobene Zusammenhang zwischen dem weiten Ermessensspielraum der Kommission und der Ungewissheit des Erfolgs einer möglichen Schadensersatzklage eingewandt werden. Würde man nämlich dieses Kriterium regelmäßig anwenden, dann wäre die Qualifikation eines Schadens als nicht wieder gutzumachend von den Merkmalen der angefochtenen Handlung und nicht von der jeweiligen Lage des Klägers abhängig.

5. Unter den Rechtssachen, die die *Allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts* betreffen oder *verfassungsrechtliche oder institutionelle* Bedeutung haben, beziehen sich die wichtigsten auf die Unionsbürgerschaft, auf die Rechtsgrundlage von Maßnahmen des abgeleiteten Rechts, die von den Gemeinschaftsorganen erlassen werden, und auf den Grundsatz des Zugangs zu den Dokumenten der Gemeinschaftsorgane. Zu erwähnen ist auch ein Urteil, das die Einhaltung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs durch den Rechnungshof betrifft.

5.1. Der Gerichtshof hat zwei Urteile erlassen, in denen der Begriff der *Unionsbürgerschaft* präzisiert wird, der durch den Vertrag von Maastricht in das Gemeinschaftsrecht eingeführt wurde.

Die Rechtssache Grzelczyk (Urteil vom 20. September 2001 in der Rechtssache C-184/99, Slg. 2001, I-6193) betraf einen französischen Staatsangehörigen, der in Belgien studierte und dort „Minimex“-Leistungen (vom belgischen Staat gewährte Unterstützung in Höhe des Existenzminimums) bezog. Diese Leistungen wurden ihm aberkannt, weil ihre Gewährung nach der

belgischen Regelung bei Angehörigen anderer Mitgliedstaaten von der Voraussetzung abhängig war, dass die Betroffenen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68² fielen, während für belgische Staatsangehörige keine solche Voraussetzung galt. Angesichts dieser Ungleichbehandlung beschloss das nationale Gericht, vor dem Herr Grzelczyk die Entscheidung über die Aberkennung angefochten hatte, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. Es wollte in Erfahrung bringen, ob die Artikel 12 EG und 17 EG, die das Diskriminierungsverbot und die Unionsbürgerschaft betreffen, einer solchen Ungleichbehandlung entgegenstehen.

Der Gerichtshof führte in seinem Urteil zunächst aus, dass die Behandlung von Herrn Grzelczyk eine allein auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung darstelle, da die Tatsache, dass dieser nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitze, das einzige Hindernis für die Gewährung der Minimex-Leistungen sei. „Im Anwendungsbereich des EG-Vertrags ist eine solche Diskriminierung nach Artikel [12 EG] grundsätzlich verboten. Im vorliegenden Fall ist dieser Artikel für die Beurteilung seines Anwendungsbereichs in Verbindung mit den Vertragsbestimmungen über die Unionsbürgerschaft zu sehen“ (Randnr. 30). „Der Unionsbürgerstatus ist ... dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein, der es denjenigen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erlaubt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behandlung zu genießen“ (Randnr. 31).

Im Anschluss an diese grundsätzlichen Feststellungen untersuchte der Gerichtshof die Rechtsprechung Brown, nach der eine Förderung, die Studenten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gewährt wird, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags fällt (Urteil vom 21. Juni 1988 in der Rechtssache 197/86, Slg. 1988, 3205). Er gelangte zu der Auffassung, dass bestimmte nach diesem Urteil eingetretene Veränderungen, insbesondere die Begründung der Unionsbürgerschaft und die Einführung eines Kapitels über die Bildung durch den Vertrag von Maastricht sowie der Erlass der Richtlinie 93/96/EWG³ es nicht mehr erlaubten,

² Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2).

³ Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten (ABl. L 317, S. 59).

anzunehmen, „dass Studenten, die Unionsbürger sind, die diesen Bürgern durch den Vertrag verliehenen Rechte verlieren, wenn sie sich zu Studienzwecken in einen anderen Mitgliedstaat begeben“ (Randnr. 35). Der Gerichtshof prüfte die möglichen Auswirkungen der in der Richtlinie 93/96 vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen für das Aufenthaltsrecht der Studenten, die dahin ausgelegt worden seien, dass der Aufnahmemitgliedstaat sich auf den Standpunkt stellen könne, dass ein Student, der Sozialhilfe in Anspruch genommen habe, die Voraussetzungen für sein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfülle, und Maßnahmen ergreifen könne, um die Aufenthaltserlaubnis des Betroffenen zu beenden oder nicht mehr zu verlängern. Der Gerichtshof hob jedoch hervor, dass „solche Maßnahmen ... keinesfalls die automatische Folge der Tatsache sein [dürfen], dass ein Student, der einem anderen Mitgliedstaat angehört, die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nimmt“ (Randnr. 43).

In der bereits erwähnten Rechtssache Kaur hatte der Gerichtshof Vorlagefragen zu beantworten, die sich auf die Kriterien für die Bestimmung, ob eine Person gemäß Artikel 17 EG die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, und auf die Wirkung der Erklärungen bezogen, die das Vereinigte Königreich 1972 und 1982 zum Begriff des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats abgegeben hat. Hinsichtlich des ersten Punkts verwies der Gerichtshof auf das Urteil vom 7. Juli 1992 in der Rechtssache C-369/90 (Micheletti u. a., Slg. 1992, I-4239), wonach „[d]ie Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit ... nach [Völkerrecht] der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten [unterliegt]; von dieser Zuständigkeit ist unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Gebrauch zu machen“ (Randnr. 19). Zur Wirkung der genannten Erklärungen führte der Gerichtshof aus, die Erklärung von 1972, die das Vereinigte Königreich bei seinem Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften abgegeben habe, um festzulegen, welche Kategorien von Bürgern als seine Staatsangehörigen im Sinne des Gemeinschaftsrechts anzusehen seien, sei als Auslegungshilfsmittel zur Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs des EG-Vertrags heranzuziehen. Die Erklärung von 1982 sei lediglich eine Anpassung der Erklärung von 1972.

5.2. Von den *Streitigkeiten über die Rechtsgrundlage* sind eine Rechtssache bezüglich der Rechtsgrundlage für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens und eine andere über die Rechtsgrundlage der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen zu nennen.

In der ersten Rechtssache (Urteil vom 30. Januar 2001 in der Rechtssache C-36/98, Spanien/Rat, Slg. 2001, I-779) wies der Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage ab, die das Königreich Spanien gegen den Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau⁴ erhoben hatte, der auf der Grundlage von Artikel 175 Absatz 1 EG erlassen worden war. Nach Ansicht des Klägers hätte der Beschluss ausschließlich auf Artikel 175 Absatz 2 EG gestützt werden dürfen, der eine einstimmige Entscheidung des Rates vorsehe, da mit ihm ein Übereinkommen über die Bewirtschaftung der Wasserressourcen des Donaueinzugsgebiets genehmigt worden sei.

Der Gerichtshof bestätigte die Wahl der Rechtsgrundlage und wies die Klage ab. Er grenzte zunächst die jeweiligen Anwendungsbereiche der Absätze 1 und 2 des Artikels 175 EG gegeneinander ab, wobei er feststellte, der in Absatz 2 verwendete Begriff „Bewirtschaftung der Wasserressourcen“ erfasse „nicht jede das Wasser betreffende Maßnahme, sondern nur die Maßnahmen, die die Regelung der Gewässernutzung und -bewirtschaftung unter quantitativen Aspekten betreffen“ (Randnr. 55). Umfasste ein Rechtsakt zwei Zielsetzungen oder zwei Komponenten, so sei er auf die Rechtsgrundlage zu stützen, die die wesentliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordere. Nach einer eingehenden Untersuchung des betreffenden internationalen Übereinkommens kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass „der Hauptgegenstand des Übereinkommens ... der Schutz und die Verbesserung der Gewässergüte des Donaubeckens [ist], obgleich es auch, aber nur untergeordnet, die Nutzung dieser Gewässer und ihre Bewirtschaftung unter quantitativen Gesichtspunkten regelt“ (Randnr. 74). Der Rat habe daher die richtige Rechtsgrundlage gewählt.

In der zweiten Rechtssache (Urteil vom 9. Oktober 2001 in der Rechtssache C-377/98, Niederlande/Parlament und Rat, Slg. 2001, I-7079) hatte das Königreich der Niederlande Klage auf Nichtigerklärung der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen⁵ erhoben. Die auf der Grundlage des Artikels 95 EG erlassene Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Schutz biotechnologischer Erfindungen

⁴ Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (ABl. L 342, S. 18).

⁵ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13).

durch ihr nationales Patentrecht. Die Niederlande hatten ihre Klage auf mehrere Gründe gestützt, mit denen u. a. die angeblich irrtümliche Wahl des Artikels 95 EG als Rechtsgrundlage der Richtlinie, ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip und eine Verletzung des Grundrechts der Würde des Menschen gerügt wurden.

Die Klage wurde abgewiesen. Hinsichtlich des Klagegrunds der irrtümlichen Wahl der Rechtsgrundlage verwies der Gerichtshof auf seine frühere Rechtsprechung, nach der Artikel 95 EG als Rechtsgrundlage herangezogen werden könne, wenn der wahrscheinlichen Entstehung neuer Hindernisse für den Handel infolge einer heterogenen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften vorgebeugt werden müsse (vgl. Urteil vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache C-376/98, Deutschland/Parlament und Rat, Slg. 2000, I-8419, Randnr. 86). Diese Voraussetzungen seien vorliegend gegeben. Zu dem Vorbringen, die Richtlinie hätte auf die Artikel 157 EG und 163 EG gestützt werden müssen, die die Industriepolitik und die Forschungspolitik betreffen, verwies der Gerichtshof darauf, dass die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten „nicht nur ein beiläufiges oder ergänzendes Ziel der Richtlinie [darstellt], sondern ... ihrem Wesen [entspricht]“ (Randnr. 28). Artikel 95 EG sei daher die richtige Rechtsgrundlage gewesen. Zur Rüge des Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip stellte der Gerichtshof fest, dass das Ziel der Richtlinie durch Maßnahmen auf der Ebene allein der Mitgliedstaaten nicht hätte erreicht werden können. Wegen der Auswirkungen des Schutzes biotechnologischer Erfindungen auf den innergemeinschaftlichen Handel könne dieses Ziel besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Die Richtlinie sei hinsichtlich der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips auch hinreichend begründet.

In Bezug auf den Klagegrund der Verletzung von Grundrechten betonte der Gerichtshof, dass es ihm obliege, „im Rahmen der Kontrolle der Übereinstimmung der Handlungen der Organe mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts die Beachtung der Menschenwürde und des Grundrechts der Unversehrtheit der Person sicherzustellen“ (Randnr. 70). Unter Verweis auf verschiedene Bestimmungen der Richtlinie stellte er fest, dass diese das Patentrecht so streng fasse, dass der menschliche Körper tatsächlich unverfügbar und unveräußerlich bleibe und somit die Menschenwürde gewahrt werde.

5.3. Bezuglich der Transparenz und des Grundsatzes des Zugangs zu den Dokumenten der Gemeinschaftsorgane ist auf die Rechtssache Rat/Hautala (Urteil vom 6. Dezember 2001 in der Rechtssache C-353/99 P, noch nicht in

der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hinzuweisen, die auf ein Rechtsmittel des Rates gegen das Urteil des Gerichts vom 19. Juli 1999 in der Rechtssache T-14/98 (Hautala/Rat, Slg. 1999, II-2489) zurückgeht, mit dem eine Entscheidung des Rates für nichtig erklärt wurde, durch die Frau Hautala der Zugang zu einem Bericht der Arbeitsgruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ des Rates mit der Begründung verweigert worden war, die Verbreitung würde das öffentliche Interesse beeinträchtigen. Der Gerichtshof bestätigte das Urteil des Gerichts sowohl im Ergebnis als auch in Bezug auf die angewandte Methode und wies sämtliche Rechtsmittelgründe des Rates zurück. Der Beschluss 93/731/EG⁶ über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten beruhe auf der Erklärung Nr. 17 über den Zugang zu Informationen in der Schlussakte des Vertrages über die Europäische Union. Er betreffe folglich nicht nur den Zugang zu den Dokumenten als solchen, sondern auch den Zugang zu den einzelnen darin enthaltenen Informationen. Nach Auffassung des Gerichtshofes verpflichtet „der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Rat auch ..., den teilweisen Zugang zu einem Dokument vorzusehen, das u. a. Informationen [enthält], deren Verbreitung eines der durch Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 93/731 geschützten Interessen gefährden würde“ (Randnr. 27). Für die Entscheidung über das Rechtsmittel konnte es nach Ansicht des Gerichtshofes dahinstehen, ob sich das Gericht zu Unrecht auf das Bestehen eines „Grundsatzes des Rechts auf Information“ gestützt habe (Randnr. 31). Die Entscheidung des Gerichtshofes beruhe lediglich auf der Auslegung des Beschlusses 93/731 im Licht seines Ziels und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

5.4. In der Rechtssache Ismeri Europa/Rechnungshof (Urteil vom 10. Juli 2001 in der Rechtssache C-315/99 P, Slg. 2001, I-5281) hatte die Firma Ismeri Europa ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Juni 1999 in der Rechtssache T-277/97 (Ismeri Europa/Rechnungshof, Slg. 1999, II-1825) eingelegt, mit dem das Gericht ihre Klage auf Ersatz des Schadens abgewiesen hatte, der ihr angeblich aufgrund der im Sonderbericht Nr. 1/96 des Rechnungshofes⁷ gegen sie erhobenen Beanstandungen entstanden war. Ismeri Europa führte sechs Rechtsmittelgründe an, die vom Gerichtshof, der das Urteil des Gerichts bestätigte, in vollem Umfang zurückgewiesen wurden.

⁶ Beschluss 93/731/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten (ABl. L 340, S. 43).

⁷ Sonderbericht Nr. 1/96 des Rechnungshofes vom 30. Mai 1996 über die Mittelmeerprogramme (ABl. C 240, S. 1).

Unter den Rechtsmittelgründen ist vor allem die Rüge der Verletzung des Rechts auf Anhörung von Interesse. Der Gerichtshof führte aus, dass dieses Recht ein allgemeiner Rechtsgrundsatz sei, dessen Wahrung der Gerichtshof zu sichern habe und der für jedes Verfahren gelte, das zu einer Entscheidung eines Gemeinschaftsorgans führen könne, durch die Interessen eines Dritten spürbar beeinträchtigt würden. Die Verabschiedung und die Veröffentlichung der Berichte des Rechnungshofes seien zwar keine Entscheidungen, durch die die Rechte der darin genannten Personen unmittelbar beeinträchtigt würden, könnten für diese aber so folgenschwer sein, dass den Betroffenen vor der endgültigen Verabschiedung der Berichte Gelegenheit gegeben werden müsse, zu den darin enthaltenen Punkten, in denen sie namentlich genannt seien, Stellung zu nehmen. Nach Auffassung des Gerichtshofes ergab sich jedoch im vorliegenden Fall aus dem offenkundigen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regeln einer guten Verwaltung, dass eine Anhörung von Ismeri Europa den Rechnungshof nicht hätte veranlassen können, seine Auffassung über die Opportunität der Nennung dieser Firma in seinem Bericht zu ändern. Der Gerichtshof stellte außerdem fest, dass der Rechnungshof unter besonderen Umständen, etwa wenn ein schwerwiegender Fall vorliege oder eine Verwechslungsgefahr bestehe, durch die Drittinteressen beeinträchtigen werden könnten, berechtigt sei, Personen, die grundsätzlich nicht seiner Überwachung unterliegen, in seinen Berichten namentlich zu nennen, sofern diesen Personen ein Recht auf Anhörung zugestanden werde. In einem solchen Fall prüfe der Gemeinschaftsrichter, ob die namentliche Nennung im Hinblick auf das mit der Veröffentlichung des Berichts verfolgte Ziel erforderlich und verhältnismäßig sei.

6. Die Rechtssache PreussenElektra (Urteil vom 13. März 2001 in der Rechtssache C-379/98, Slg. 2001, I-2099) betraf den *freien Warenverkehr*, wies jedoch auch Bezüge zu den staatlichen Beihilfen auf, auf die in Abschnitt 10 eingegangen wird. Ein deutsches Gericht hatte Zweifel an der Gemeinschaftsrechtskonformität eines deutschen Gesetzes, nach dem die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet waren, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien zu einem gesetzlich festgelegten Mindestpreis abzunehmen. Das Gericht ersuchte im Vorabentscheidungsverfahren um Auslegung der Artikel 28 EG und 87 EG.

In Bezug auf die Warenverkehrsfreiheit stellte der Gerichtshof zunächst fest, dass die deutsche Regelung zumindest eine potenzielle Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels darstelle. „Bei der Beurteilung, ob eine solche Abnahmepflicht dennoch mit Artikel [28 EG] vereinbar ist, sind jedoch das Ziel der streitigen Regelung und die Besonderheiten des Strommarktes zu

beachten“ (Randnr. 72). Ziel der Regelung sei der Umweltschutz und zugleich der Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen. Im Übrigen liege es in der Natur der Elektrizität, dass sich ihre Herkunft und insbesondere die Energiequelle, aus der sie gewonnen worden sei, nach der Einspeisung in ein Übertragungs- oder Verteilernetz kaum noch bestimmen lasse. Der Gerichtshof verwies außerdem auf einen Richtlinienvorschlag der Kommission, nach deren Auffassung die Einführung eines Systems von Herkunftszertifikaten für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die einer gegenseitigen Anerkennung zugänglich seien, durch die einzelnen Mitgliedstaaten unabdingbar sei, um den Handel mit diesem Strom zuverlässig und praktisch möglich zu machen. Aus diesen Gründen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die deutsche Regelung „beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Elektrizitätsmarkts“ nicht gegen Artikel 28 EG verstöße (Randnr. 81).

In der Rechtssache Gourmet International Products (Urteil vom 8. März 2001 in der Rechtssache C-405/98, Slg. 2001, I-1795) entschied der Gerichtshof, dass die Vertragsbestimmungen über den freien Warenverkehr und den freien Dienstleistungsverkehr einem im schwedischen Recht bestehenden Verbot der Veröffentlichung von Werbeanzeigen für alkoholische Getränke in Zeitungen und Zeitschriften nicht entgegenstünden, sofern sich nicht erweise, dass der Schutz der Gesundheit gegen schädliche Auswirkungen des Alkohols durch Maßnahmen gewährleistet werden könne, die den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr weniger beeinträchtigten. Es ging um die Frage, ob die Grundsätze der Rechtsprechung Keck und Mithouard (Urteil vom 24. November 1993 in den Rechtssachen C-267/91 und C-268/91, Slg. 1993, I-6097) auf den vorliegenden Fall anwendbar seien. Nach Auffassung des Gerichtshofes fallen nationale Bestimmungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, nur dann nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 28 EG, wenn sie nicht geeignet seien, den Marktzugang für Erzeugnisse aus einem anderen Mitgliedstaat zu versperren oder stärker zu behindern, als sie dies für inländische Erzeugnisse täten. Bei Erzeugnissen wie den alkoholischen Getränken, deren Genuss mit herkömmlichen gesellschaftlichen Übungen sowie örtlichen Sitten und Gebräuchen verbunden sei, sei ein Verbot jeder an die Verbraucher gerichteten Werbung durch Anzeigen in der Presse geeignet, den Marktzugang für Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten stärker zu behindern, als es dies für inländische Erzeugnisse tue.

Die Auslegung der Regeln über den freien Dienstleistungsverkehr folgte denselben Grundsätzen. Bei seiner Schlussfolgerung, dass eine Behinderung

vorliege, berücksichtigte der Gerichtshof den internationalen Charakter des Marktes der Werbung.

7. Im Bereich der *Dienstleistungsfreiheit* sind die Rechtssachen Vanbraekel u. a. sowie Smits und Peerboms (Urteile vom 12. Juli 2001 in den Rechtssachen C-368/98 und C-157/99, Slg. 2001, I-5363 und I-5473) zu nennen. Diese Rechtssachen schlossen sich an die Urteile Decker (Urteil vom 28. April 1998 in der Rechtssache C-120/95, Slg. 1998, I-1831) und Kohll (Urteil vom 28. April 1998 in der Rechtssache C-158/96, Slg. 1998, I-1931) an, in denen der Gerichtshof über die Auswirkungen der Warenverkehrsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit auf die Erstattung in einem anderen Mitgliedstaat entstandener Krankheitskosten durch die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit entschieden hatte.

In der Rechtssache Vanbraekel u. a. hatte eine belgische Staatsangehörige bei ihrer Krankenkasse eine Genehmigung für einen chirurgischen Eingriff in Frankreich beantragt. Diese war zunächst abgelehnt worden, worauf ein belgisches Gericht die Krankenkasse zur Erstattung der Kosten verurteilte. Dabei stellte sich die Frage, ob die Erstattung nach der französischen oder der belgischen Regelung zu erfolgen habe und eine Begrenzung der Höhe der Erstattung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁸ vereinbar sei. Diese Frage war auch unter dem Gesichtspunkt des Artikels 49 EG (Dienstleistungsfreiheit) zu beantworten.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 1408/71 die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Behandlung erfolgt, geltenden Modalitäten der Kostenübernahme anzuwenden seien, und der zuständige Träger später dem Träger des Aufenthaltsortes unter in der Verordnung Nr. 1408/71 vorgesehenen Voraussetzungen seine Aufwendungen zu erstatten habe. Da die Erstattungssätze in Belgien günstiger waren als in Frankreich, wies der Gerichtshof darauf hin, dass in Fällen, in denen die Regelung im Versicherungsmittelstaat günstiger sei, eine ergänzende Erstattung nach der Verordnung weder ausgeschlossen noch vorgeschrieben sei (dieser Grundsatz stammt aus dem Urteil Kohll, Randnr. 27). Er untersuchte sodann die

⁸ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230, S. 6) geänderten und aktualisierten Fassung.

Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr. Dabei führte er aus, dass eine nationale Regelung, die einem inländischen Versicherten, dem eine Krankenhauspflege in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt worden sei, keine Kostenübernahme in gleicher Höhe gewährleiste, wie sie ihm gewährt worden wäre, wenn er im Mitgliedstaat seiner Versicherungszugehörigkeit im Krankenhaus behandelt worden wäre, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs bewirke. Diese Beschränkung sei nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses in Bezug auf das finanzielle Gleichgewicht des Systems der sozialen Sicherheit, das Ziel der Aufrechterhaltung einer ausgewogenen, allen zugänglichen ärztlichen und klinischen Versorgung oder das Erfordernis der Erhaltung eines bestimmten Umfangs der medizinischen und pflegerischen Versorgung oder eines bestimmten Niveaus der Heilkunde im Inland gerechtfertigt.

In der Rechtssache Smits und Peerboms hatten zwei niederländische Staatsbürger im Ausland medizinische Behandlungen in Anspruch genommen, für die sie bei ihren jeweiligen Krankenkassen Kostenerstattung im Rahmen des niederländischen Sozialversicherungssystems beantragten. Die Erstattung wurde entsprechend den niederländischen Sozialversicherungsvorschriften mit der Begründung abgelehnt, in den Niederlanden sei eine ausreichende und angemessene Behandlung verfügbar gewesen, die im Ausland durchgeführte kategoriale klinische Behandlung habe keinen zusätzlichen Vorteil mit sich gebracht und es habe keine medizinische Notwendigkeit für die Behandlung bestanden, die wegen ihres Versuchscharakters und des Fehlens eines wissenschaftlichen Nachweises ihrer Wirksamkeit in ärztlichen Kreisen nicht als üblich angesehen werde.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die Krankenhausleistungen Dienstleistungen im Sinne von Artikel 49 EG seien. Eine Regelung, die die Kostenerstattung von einer vorherigen Genehmigung abhängig mache und vorsehe, dass diese Genehmigung unter bestimmten Umständen zu versagen sei, stelle daher eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Im Hinblick auf eine mögliche Rechtfertigung dieser Behinderung untersucht der Gerichtshof dieselben Gesichtspunkte wie im Urteil Vanbraekel u. a. Das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung für die Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen in einem anderen Mitgliedstaat wurde als „notwendig und angemessen“ (Randnr. 80) bezeichnet, um die Planung und die Zugänglichkeit der Krankenhauspflege in einem Mitgliedstaat sicherzustellen. Die in der niederländischen Regelung vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen wurden jedoch nur insoweit als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar angesehen, als die Voraussetzung der

„Üblichkeit“ der Behandlung auf der Grundlage der internationalen Medizin ausgelegt werde. Außerdem dürfe die Genehmigung nur dann wegen fehlender medizinischer Notwendigkeit versagt werden, wenn die gleiche oder eine ebenso wirksame Behandlung rechtzeitig in einer Einrichtung erlangt werden könne, die eine vertragliche Vereinbarung mit der Krankenkasse des Versicherten abgeschlossen habe.

8. Im Bereich der *Niederlassungsfreiheit* ist die Rechtssache Metallgesellschaft u. a. (Urteil vom 8. März 2001 in den Rechtssachen C-397/98 und C-410/98, Slg. 2001, I-1727) zu erwähnen. In diesem Urteil hatte sich der Gerichtshof zu der Auslegung der Niederlassungsfreiheit im Hinblick auf eine Regelung des Vereinigten Königreichs zu äußern. Nach dieser Regelung konnten im britischen Hoheitsgebiet ansässige Gesellschaften für eine Besteuerungsregelung optieren, kraft deren sie auf Dividenden, die sie ihrer Muttergesellschaft zahlten, keine Körperschaftsteuer-Vorauszahlung entrichten mussten, wenn die Muttergesellschaft ebenfalls in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig war; diese Möglichkeit war ihnen dagegen versagt, wenn die Muttergesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hatte. Der Gerichtshof entschied, dass Artikel 43 EG einer solchen Regelung entgegenstehe, die nicht aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden könne. Das Gemeinschaftsrecht verlange außerdem, dass die gebietsansässigen Tochtergesellschaften und ihre gebietsfremden Muttergesellschaften über einen effektiven Rechtsbehelf verfügten, um Erstattung oder Entschädigung für die durch die Steuervorauszahlung der Tochtergesellschaften entstandene Einbußen zu erlangen. Nach ständiger Rechtsprechung dürften die für diesen Rechtsbehelf geltenden Vorschriften die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Das Gemeinschaftsrecht verbiete es dem nationalen Gericht, einen Anspruch, den eine gebietsansässige Tochtergesellschaft und ihre gebietsfremde Muttergesellschaft bei ihm auf Erstattung oder Entschädigung für die finanzielle Einbuße geltend machen, die sie wegen der Körperschaftsteuer-Vorauszahlung der Tochtergesellschaft erlitten hätten, allein deshalb zurückzuweisen oder zu kürzen, weil die betreffenden Gesellschaften die ihnen gegen die Entscheidungen der Steuerbehörden zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten nicht ausgeschöpft hätten, obwohl das nationale Recht die gebietsansässigen Tochtergesellschaften und ihre gebietsfremden Muttergesellschaften von dieser Besteuerungsregelung ausgeschlossen habe.

In der Rechtssache Mac Queen u. a. (Urteil vom 1. Februar 2001 in der Rechtssache C-108/96, Slg. 2001, I-837) hatte sich der Gerichtshof mit der

Auslegung von Artikel 43 im Hinblick auf eine gerichtliche Praxis zu einer nationalen Regelung zu befassen, die dazu führte, dass Optikern bestimmte Augenuntersuchungen verboten waren. Er gelangte zu der Auffassung, dass Artikel 43 EG einem solchen Verbot, das aus Gründen des Schutzes der Volksgesundheit gerechtfertigt sei, grundsätzlich nicht entgegenstehe.

9. Im *Wettbewerbsrecht* beruhten einige Rechtsprechungsentwicklungen auf Vorabentscheidungsersuchen (9.1), während andere auf direkte Klagen oder Rechtsmittel zurückgingen (9.2).

9.1. In der Rechtssache Courage und Crehan (Urteil vom 20. September 2001 in der Rechtssache C-453/99, Slg. 2001, I-6297) ging es um die Frage, ob sich eine Partei eines gegen Artikel 81 EG verstößenden Vertrages vor einem innerstaatlichen Gericht auf diese Vorschrift berufen kann, um Ersatz des Schadens zu erlangen, der ihr durch die gegen die Wettbewerbsregeln verstößende Klausel entstanden ist.

Der Gerichtshof stützte sein Urteil auf die Rechtsprechung zur Rechtsnatur und zur Bedeutung des Gemeinschaftsrechts, wobei er sich auf die Urteile Van Gend & Loos (Urteil vom 5. Februar 1963 in der Rechtssache 26/62, Slg. 1963, 1), Costa (Urteil vom 15. Juli 1964 in der Rechtssache 6/64, Slg. 1964, 1253) und Francovich u. a. (Urteil vom 19. September 1991 in den Rechtssachen C-6/90 und C-9/90) bezog; er verwies zusätzlich darauf, dass Artikel 81 „eine grundlegende Bestimmung [darstellt], die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft und insbesondere für das Funktionieren des Binnenmarktes unerlässlich ist“ (Randnr. 20).

Der Gerichtshof schloss aus dem Charakter der Gemeinschaftsrechtsordnung, aus der besonderen Bedeutung der Wettbewerbsregeln innerhalb dieser Ordnung und aus weiteren, spezielleren Gesichtspunkten, dass „ein Einzelner berechtigt ist, sich auf einen Verstoß gegen Artikel [81 Absatz 1 EG] zu berufen, auch wenn er Partei eines Vertrages ist, der den Wettbewerb im Sinne dieser Vorschrift beschränken oder verfälschen kann“ (Randnr. 24). Dieses Recht schließe insbesondere die Befugnis ein, Ersatz für entstandene Schäden zu verlangen. Die Erhebung einer Schadensersatzklage durch eine Partei eines gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstößenden Vertrages dürfe daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine solche Klage erhöhe zudem die Durchsetzungskraft der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln und sei geeignet, von — oft verschleierten — Vereinbarungen oder Verhaltensweisen abzuhalten, die den Wettbewerb beschränken oder verfälschen könnten. Wenn jedoch erwiesen sei, dass die Partei, die sich auf Artikel 81 EG berufe, eine

erhebliche Verantwortung an der Wettbewerbsverzerrung trage, dann stehe das Gemeinschaftsrecht einem Grundsatz des innerstaatlichen Rechts nicht entgegen, der es dieser Partei versage, sich auf ihre eigenen rechtswidrigen Handlungen zu stützen, um Schadensersatz zu erlangen.

In der Rechtssache Ambulanz Glöckner (Urteil vom 25. Oktober 2001 in der Rechtssache C-475/99, Slg. 2001, I-8089) hatte der Gerichtshof die Artikel 81 EG, 82 EG und 86 EG auszulegen. Die Vorlagefragen stellten sich in einem Rechtsstreit zwischen einem Unternehmen und einer deutschen Behörde wegen der Ablehnung der Verlängerung einer Genehmigung zur Beförderung von kranken Personen in Krankentransportwagen. Das vorlegende Gericht hatte Zweifel, ob Gründe der Wahrnehmung einer Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausreichten, um jeden Wettbewerb für derartige Leistungen auszuschließen.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass den Sanitätsorganisationen durch die deutsche Regelung ein besonderes oder ausschließliches Recht im Sinne von Artikel 86 Absatz 1 EG verliehen worden sei, der daher für die Prüfung maßgeblich sei. Zu Artikel 86 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 82 EG führte der Gerichtshof in einer Analyse des relevanten Marktes aus, dass der Krankentransport vom Notfalltransport zu unterscheiden sei und dass das Land Rheinland-Pfalz angesichts seiner Fläche und seiner Einwohnerzahl einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstelle. Er überließ es jedoch dem vorlegenden Gericht, über die geografische Erstreckung des Marktes und das Vorliegen einer beherrschenden Stellung zu entscheiden. Nach Auffassung des Gerichtshofes bestand insofern ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung, als den Sanitätsorganisationen in der rheinland-pfälzischen Regelung eine Hilfstätigkeit vorbehalten worden sei, die von einem unabhängigen Unternehmen hätte ausgeübt werden können. Eine solche Regelung sei nach Artikel 86 Absatz 2 gerechtfertigt, soweit sie nicht ausschließe, dass unabhängigen Unternehmern eine Genehmigung erteilt werde, falls die mit dem Rettungsdienst betrauten Sanitätsorganisationen offensichtlich nicht in der Lage seien, die Nachfrage im Bereich der Leistungen des Notfall- und des Krankentransports zu decken.

9.2. Unter den direkten Klagen und den Rechtsmitteln sind zwei Urteile zu erwähnen, von denen sich das eine auf den Luftverkehr und das andere auf den

Begriff des Gemeinschaftsinteresses in der Verordnung Nr. 17⁹ über die Anwendung der Wettbewerbsregeln bezieht.

In der Rechtssache Portugal/Kommission (Urteil vom 29. März 2001 in der Rechtssache C-163/99, Slg. 2001, I-2613) wies der Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage ab, die die Portugiesische Republik gegen eine Entscheidung der Kommission in einem Verfahren nach Artikel 86 EG¹⁰ erhoben hatte. In der angefochtenen Entscheidung hatte die Kommission die nach den portugiesischen Vorschriften vorgesehenen Rabatte bei Start- und Landegebühren sowie Gebührendifferenzen zwischen Inlands- und innergemeinschaftlichen Flügen als unvereinbar mit Artikel 86 Absatz 1 EG in Verbindung mit Artikel 82 EG angesehen. Neben weiteren Klagegründen machte die portugiesische Regierung einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend. Nach Auffassung des Gerichtshofes verstieß die Entscheidung jedoch angesichts des weiten Ermessens der Kommission im Rahmen des Artikel 86 Absatz 3 EG nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Portugiesische Republik trug außerdem vor, bei den flugbewegungsabhängigen Rabatten liege kein Missbrauch einer beherrschenden Stellung vor. Insofern verwies der Gerichtshof darauf, dass das Rabattsystem bestimmte, im vorliegenden Fall die portugiesischen Luftfahrtunternehmen begünstigte.

In den Rechtssachen IECC/Kommission (Urteile vom 17. Mai 2001 in den Rechtssachen C-448/98 P und C-450/98 P, Slg. 2001, I-3875 und I-3947) wies der Gerichtshof zwei Rechtsmittel im Wettbewerbsbereich zurück. Einer der dabei geltend gemachten Rechtsmittelgründe verdient besondere Aufmerksamkeit. Die Rechtsmittelführerin hatte vorgetragen, das Gericht habe hinsichtlich der Bedeutung, der Definition und der Anwendung des Artikels 3 der Verordnung Nr. 17¹¹ und des Rechtsbegriffs des Gemeinschaftsinteresses einen Rechtsfehler begangen.

Der Gerichtshof bestätigte das Urteil des Gerichts erster Instanz. Die Kommission dürfe im Rahmen der Wettbewerbspolitik den ihr vorliegenden

⁹ Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

¹⁰ Entscheidung 1999/199/EG der Kommission vom 10. Februar 1999 in einem Verfahren nach Artikel 90 EG-Vertrag [jetzt Artikel 86 EG] (Sache Nr. IV/35.703 — Portugiesische Flughäfen) (ABl. L 69, S. 31).

¹¹ Vgl. Fußnote 9.

Beschwerden unterschiedliche Priorität zuweisen. Sie verfüge insoweit über ein Ermessen, das nicht davon abhänge, wie weit die Untersuchung einer Angelegenheit fortgeschritten sei. Dieser Punkt gehöre lediglich zu den Umständen, die die Kommission zu berücksichtigen habe. Der Gerichtshof stellte zugleich fest, dass das Gericht der Kommission kein *unbegrenztes* Ermessen zugebilligt habe, da es auf das Bestehen und den Umfang der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen über die Zurückweisung einer Beschwerde hingewiesen habe. Die Kommission habe bei der Ausübung ihres Ermessens alle erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, und insbesondere diejenigen, die ihr vom Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht worden seien, zu berücksichtigen, um darüber zu entscheiden, wie eine Beschwerde zu behandeln sei. Es sei nicht angebracht, die Zahl der Beurteilungskriterien einzuschränken oder der Kommission die ausschließliche Anwendung bestimmter Kriterien vorzuschreiben.

10. Im Bereich der *staatlichen Beihilfen* betrafen die wichtigsten Rechtssachen den Begriff der „staatlichen Mittel“, die Befugnisse der Kommission im Kontrollverfahren und das Verhältnis zwischen staatlichen Beihilfen und gemeinwirtschaftlichen Pflichten, die den Unternehmen durch staatliche Regelungen auferlegt werden.

Der Sachverhalt der Rechtssache PreussenElektra wurde bereits in Abschnitt 6 wiedergegeben. Im Hinblick auf staatliche Beihilfen bestand die wichtigste Frage darin, ob eine Regelung wie die des deutschen Gesetzgebers als staatliche Beihilfe anzusehen sei. Nach der Definition des Gerichtshofes umfasst der Begriff der Beihilfe Vorteile, „die unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden“. Der Gerichtshof stellte dazu fest, dass „die in dieser Bestimmung vorgenommene Unterscheidung zwischen ‚staatlichen‘ und ‚aus staatlichen Mitteln gewährten‘ Beihilfen ... nicht [bedeutet], dass alle von einem Staat gewährten Vorteile unabhängig davon Beihilfen darstellen, ob sie aus staatlichen Mitteln finanziert werden, sondern ... nur dazu [dient], in den Beihilfebegriff die unmittelbar vom Staat gewährten Vorteile sowie diejenigen, die über eine vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtung gewährt werden, einzubeziehen“ (Randnr. 58). Im vorliegenden Fall führe die Verpflichtung privater Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu festgelegten Mindestpreisen nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel auf die Unternehmen, die diesen Strom erzeugten. Somit liege keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG vor. Der Gerichtshof wies auch das Hilfsvorbringen der Kommission zurück, dass es zur Sicherung der praktischen Wirksamkeit der

Regeln über die staatlichen Beihilfen in Verbindung mit Artikel 10 EG erforderlich sei, den Begriff der staatlichen Beihilfe so auszulegen, dass er auch Unterstützungsmaßnahmen erfasse, die vom Staat beschlossen, aber durch private Unternehmen finanziert würden. Die Bestimmungen des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen bezögen sich unmittelbar auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Artikel 10 EG könne nicht zur Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Artikels 87 EG auf von diesem nicht erfasste staatliche Handlungen herangezogen werden.

In der Rechtssache Italien/Kommission (Urteil vom 9. Oktober 2001 in der Rechtssache C-400/99, Slg. 2001, I-7303) hatte die Italienische Republik beantragt, eine Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG für nichtig zu erklären, soweit darin über die Aussetzung der betreffenden Beihilfe entschieden wurde. Die Kommission hatte mit besonderem Schriftsatz beantragt, die Klage für unzulässig zu erklären. Sie machte geltend, die Aussetzung der Beihilfe folge unmittelbar aus Artikel 88 EG und beruhe nicht auf der Entscheidung. Die Eröffnungsentscheidung sei nur ein vorbereitender Akt und könne folglich nicht mit einer Nichtigkeitsklage angegriffen werden.

Der Gerichtshof wies in seinem Urteil die von der Kommission erhobene Einrede der Unzulässigkeit zurück. Er bezog sich dabei auf die Unterschiede zwischen den rechtlichen Regelungen für bestehende Beihilfen und für neue Beihilfen. Wenn es sich um eine in der Durchführung begriffene Beihilfe handle, deren Zahlung andauere und die nach Ansicht des Mitgliedstaats eine bestehende Beihilfe sei, so entfalte die gegenteilige Einstufung als neue Beihilfe, die die Kommission — und sei es vorläufig — in ihrer Entscheidung, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG über diese Beihilfe einzuleiten, vornehme, eigenständige Rechtswirkung. Dass der betreffende Mitgliedstaat und gegebenenfalls die Wirtschaftsbeteiligten, anders als bei einer an den Mitgliedstaat gerichteten Aussetzungsanordnung, selbst die Konsequenzen aus der Entscheidung ziehen müssten, wirke sich nicht auf die Tragweite von deren Rechtswirkungen aus. Der Gerichtshof erklärte die Klage daher für zulässig. Aus den gleichen Gründen bejahte er die Zulässigkeit der Klage auch insoweit, als sie gegen Maßnahmen gerichtet war, die von der italienischen Regierung zwar nicht als Beihilfen betrachtet wurden, aber gleichwohl von der Aussetzungsanordnung in der Entscheidung betroffen waren.

Die Rechtssache Ferring (Urteil vom 22. November 2001 in der Rechtssache C-53/00, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf das Verhältnis zwischen den Regeln über staatliche Beihilfen und

gemeinwirtschaftlichen Pflichten, die den Unternehmen durch staatliche Regelungen auferlegt werden. Die französische Firma Ferring hatte die Erstattung von Beträgen beantragt, die sie als Abgabe auf den Direktverkauf von Arzneimitteln an die Agence centrale des organismes de sécurité sociale gezahlt hatte. Sie machte geltend, der Umstand, dass diese Abgabe nur bei den Verkäufen der Pharmahersteller erhoben werde, stelle eine staatliche Beihilfe dar, die den Großhändlern unter Verstoß gegen die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG gewährt werde.

In Bezug auf die Einstufung der fraglichen Maßnahme als staatliche Beihilfe führte der Gerichtshof aus, dass von der unterschiedlichen Behandlung der betroffenen Unternehmen nicht automatisch auf das Bestehen eines Vorteils im Sinne von Artikel 87 EG geschlossen werden könne. Die streitige Abgabenregelung stelle nur insoweit eine staatliche Beihilfe zugunsten der Großhändler dar, als der Vorteil, den diese daraus zögen, dass sie nicht der genannten Abgabe unterlägen, die zusätzlichen Kosten übersteige, die ihnen für die Erfüllung der durch die nationale Regelung auferlegten gemeinwirtschaftlichen Pflichten entstünden. Für den Fall, dass die Abgabe eine staatliche Beihilfe darstellte, untersuchte der Gerichtshof sodann die Auswirkungen von Artikel 86 Absatz 2 EG. Sollten die Großhändler daraus, dass sie nicht der Abgabe unterlägen, einen Vorteil ziehen, der über die ihnen auferlegten zusätzlichen Kosten hinausgehe, so kann dieser Vorteil nach Auffassung des Gerichtshofes, soweit er die zusätzlichen Kosten übersteige, nicht als notwendig betrachtet werden, damit diese Marktbeteiligten ihre besondere Aufgabe erfüllen könnten.

11. Aus dem Bereich der *Rechtsangleichung* sind mehrere Rechtssachen zum *Markenrecht*, und zwar sowohl zur Markenrechtsrichtlinie (11.1) als auch zur Verordnung über die Gemeinschaftsmarke (11.2), anzuführen. Außerdem sollen eine Rechtssache aus dem Gebiet der öffentlichen Aufträge (11.3) und eine Rechtssache zur Haftung für fehlerhafte Produkte (11.4) erwähnt werden.

11.1. Die Rechtssache Merz & Krell (Urteil vom 4. Oktober 2001 in der Rechtssache C-517/99, Slg. 2001, I-6959) betraf eine Vorlagefrage nach der Auslegung von Artikel 3 der Richtlinie 89/104/EWG über die Marken¹². Merz & Krell hatte eine Anmeldung der Wortmarke Bravo für Schreibgeräte eingereicht. Das Deutsche Patent- und Markenamt hatte diese Anmeldung mit

¹² Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

der Begründung zurückgewiesen, das Wort „Bravo“ stelle lediglich einen Beifallsruf dar, der keine Unterscheidungskraft aufweise. Das vorlegende Gericht stellte eine in zwei Teile gegliederte Vorlagefrage nach der Auslegung der Richtlinie 89/104.

Zum ersten Teil der Frage führte der Gerichtshof aus, in Anbetracht der Ziele der Richtlinie „erwirbt ein solches Zeichen durch seine Benutzung die Unterscheidungskraft, die ... Voraussetzung für seine Eintragung ist. Ob eine aus der Benutzung eines Zeichens folgende Unterscheidungskraft gegeben ist, kann nur in Bezug auf die damit versehenen Waren oder Dienstleistungen festgestellt werden“ (Randnr. 30). Der Gerichtshof entschied daher, dass Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie so auszulegen ist, „dass er der Eintragung einer Marke nur dann entgegensteht, wenn die Zeichen oder Angaben, aus denen diese Marke ausschließlich besteht, im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten zur Bezeichnung der Waren oder Dienstleistungen, für die diese Marke angemeldet wurde, üblich geworden sind“ (Randnr. 31).

Der zweite Teil der Frage ging dahin, ob Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/104 der Eintragung einer Marke auch dann entgegensteht, wenn die Zeichen oder Angaben Werbeschlagworte, Qualitätshinweise oder Kaufaufforderungen sind, obwohl sie die Eigenschaften oder Merkmale dieser Waren oder Dienstleistungen nicht beschreiben. Sind die betroffenen Zeichen oder Angaben üblich geworden, so ist es nach Auffassung des Gerichtshofes ohne Bedeutung, ob sie als Werbeschlagworte, Qualitätshinweise oder Aufforderungen zum Kauf dieser Waren oder Dienstleistungen verwendet werden. Allerdings sei die Eintragung einer Marke nicht schon aus diesem Grund ausgeschlossen. Es sei Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob solche Zeichen oder Angaben im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten zur Bezeichnung der Waren oder Dienstleistungen, auf die sich die Marke beziehe, üblich geworden seien.

In der Rechtssache Zino Davidoff und Levi Strauss (Urteile vom 20. November 2001 in den Rechtssachen C-414/99 bis C-416/99, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat der Gerichtshof die Auslegung der Richtlinie 89/104¹³ im Hinblick auf die Erschöpfung des Rechts aus der Marke durch den Vertrieb von Waren im Vereinigten Königreich, die zuvor außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Verkehr gebracht

¹³

Vgl. Fußnote 12.

worden waren, präzisiert. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie gewährt die Marke „ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden sind.“

Der Gerichtshof hat in dem Urteil eine Reihe von Punkten klargestellt, von denen die folgenden besondere Beachtung verdienen. Zunächst kann die Zustimmung des Markeninhabers zum Vertrieb *auch konkludent* sein, wenn sie sich aus Anhaltspunkten und Umständen vor, bei oder nach dem Inverkehrbringen außerhalb des EWR ergibt, die mit Bestimmtheit einen Verzicht des Inhabers auf sein Recht erkennen lassen, einem Inverkehrbringen im EWR zu widersprechen. Eine Zustimmung kann sich nach diesem Grundsatz jedoch nicht daraus ergeben, dass der Markeninhaber nicht alle nachfolgenden Erwerber von seinem Widerspruch unterrichtet hat oder dass auf den Waren keine Angaben zu einem Verbot des Inverkehrbringens im EWR angebracht sind; sie kann auch nicht aus den Besonderheiten des auf den Vertrag anwendbaren Rechts folgen, nach dem das Eigentum an der mit der Ware versehenen Marken übertragen wurde.

11.2. In der Rechtssache Procter & Gamble/HABM (Urteil vom 20. September 2001 in der Rechtssache C-338/99 P, Slg. 2001, I-6251), die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94¹⁴ bezieht, hob der Gerichtshof im Rechtsmittelverfahren das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache T-163/98 (Procter & Gamble/HABM [BABY-DRY], Slg. 1999, II-2283) und die vom Gericht bestätigte Entscheidung des HABM über die Zurückweisung der Anmeldung der Wortverbindung Baby-Dry als Gemeinschaftsmarke für Wegwerfwindeln aus Papier oder Zellulose und für Stoffwindeln auf. Der Gerichtshof stellte im Wesentlichen fest, dass „mit dem Verbot, ausschließlich beschreibende Zeichen oder Angaben als Marken einzutragen, der ... Zweck verfolgt [wird], zu verhindern, dass als Marken Zeichen oder Angaben eingetragen werden, die wegen ihrer Übereinstimmung mit der üblichen Art und Weise, die betroffenen Waren oder Dienstleistungen oder ihre Merkmale zu bezeichnen, die Funktion, das sie vertreibende Unternehmen zu identifizieren, nicht erfüllen könnten und die daher nicht die Unterscheidungskraft besitzen, die diese Funktion voraussetzt“ (Randnr. 37). „Soweit ... aus Wörtern bestehende Marken in Frage stehen, muss ein etwaiger beschreibender Charakter nicht nur gesondert für jedes Wort, sondern

¹⁴

Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

auch für das durch die Wörter gebildete Ganze festgestellt werden. Jede erkennbare Abweichung in der Formulierung einer angemeldeten Wortverbindung von der Ausdrucksweise, die im üblichen Sprachgebrauch der betroffenen Verbraucherkreise für die Bezeichnung der Ware oder der Dienstleistung oder ihrer wesentlichen Merkmale verwendet wird, ist geeignet, einer Wortverbindung die für ihre Eintragung als Marke erforderliche Unterscheidungskraft zu verleihen“ (Randnr. 40). Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den zu entscheidenden Fall kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Wortbildungen wie Baby-dry nicht als in ihrer Gesamtheit beschreibend angesehen werden könnten; sie seien vielmehr Ergebnis einer lexikalischen Erfindung, die der so gebildeten Marke die Erfüllung einer Unterscheidungsfunktion ermögliche, und könnten nicht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 40/94 von der Eintragung ausgeschlossen werden.

11.3. Aus dem *Recht der öffentlichen Aufträge* soll die Rechtssache Ordine degli Architetti u. a. (Urteil vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache C-399/98, Slg. 2001, I-5409) kurz dargestellt werden. Dieses Urteil betraf die Auslegung der Richtlinie 93/37/EWG über öffentliche Bauaufträge¹⁵. Der Gerichtshof entschied, dass die Richtlinie nationalen städtebaurechtlichen Vorschriften entgegenstehe, wonach ein Bauherr, der über eine Baugenehmigung oder einen genehmigten Erschließungsplan verfüge, eine Erschließungsanlage, deren Wert den in der Richtlinie festgesetzten Schwellenwert erreiche oder übersteige, unmittelbar erstellen und die Kosten hierfür ganz oder teilweise von dem wegen der Baugenehmigung geschuldeten Beitrag abziehen könne, ohne dass die in der Richtlinie festgelegten Verfahren eingehalten würden. Diese Auslegung beruht auf der Erwägung, dass die unmittelbare Erstellung einer Erschließungsanlage unter den im italienischen Städtebaurecht festgelegten Voraussetzungen einen „öffentlichen Bauauftrag“ im Sinne der Richtlinie darstellt. In dem zu beurteilenden Fall seien sämtliche Voraussetzungen eines öffentlichen Bauauftrags (öffentlicher Auftraggeber, Ausführung eines Bauwerks oder eines Bauvorhabens, schriftlicher entgeltlicher Vertrag, Unternehmereigenschaft des Bieters) erfüllt gewesen. In den Randnummern 57 bis 97 des Urteils präzisierte der Gerichtshof diese Tatbestandsmerkmale des öffentlichen Auftrags. Die Feststellung, dass ein öffentlicher Bauauftrag vorliege, habe zur Folge, dass die Gemeindeverwaltung zur Einhaltung der in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren verpflichtet sei, wenn sie einen solchen

¹⁵ Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199, S. 54).

öffentlichen Bauauftrag vergabe. Die praktische Wirksamkeit wäre allerdings auch dann gewahrt, wenn nach nationalem Recht die Gemeindeverwaltung den Bauträger und Genehmigungsinhaber verpflichten könnte, für die Erstellung der fraglichen Anlagen die in der Richtlinie festgelegten Verfahren anzuwenden.

11.4. In der Rechtssache Veedfald (Urteil vom 10. Mai 2001 in der Rechtssache C-203/99, Slg. 2001, I-3569) hatte der Gerichtshof über die Auslegung der Richtlinie 85/374/EWG¹⁶ über die Haftung für fehlerhafte Produkte zu entscheiden. Dabei ging es insbesondere um die Voraussetzungen für die Haftungsbefreiung nach Artikel 7 der Richtlinie. Der Kläger Veedfald sollte sich einer Nierentransplantation unterziehen. Die Niere wurde dem Spender entnommen und für die Transplantation vorbereitet, indem sie mit einer Flüssigkeit durchgespült wurde. Diese Flüssigkeit war fehlerhaft mit der Folge, dass eine Arteriole der Niere während des Spülvorgangs verstopft wurde und die Niere nicht mehr für eine Transplantation verwendbar war. Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 7 unter diesen Umständen anwendbar sei. Ein fehlerhaftes Produkt werde in den Verkehr gebracht, wenn es im Rahmen einer konkreten medizinischen Dienstleistung verwendet werde, die in der Vorbereitung eines menschlichen Organs für die Transplantation bestehe, und der Schaden im Zuge dieser Vorbereitung eintrete. Die Haftungsbefreiung wegen Fehlens einer Tätigkeit mit wirtschaftlichem Zweck greife nicht ein, wenn das fehlerhafte Produkt im Rahmen einer medizinischen Leistung hergestellt und verwendet werde, selbst wenn diese Leistung vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert werde und für den Patienten unentgeltlich sei.

12. Im *Sozialrecht der Gemeinschaft* sind eine Rechtssache zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen (12.1), vier Rechtssachen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (12.2) und zwei Rechtssachen zur Auslegung zweier sozialrechtlicher Richtlinien (12.3) zu nennen.

12.1. Die Rechtssache Griesmar (Urteil vom 29. November 2001 in der Rechtssache C-366/99, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf die Auslegung des Artikels 141 EG über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Hinblick auf eine französische Pensionsregelung für

¹⁶

Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210, S. 29).

Zivilbeamte und Soldaten, nach der Beamtinnen für jedes ihrer Kinder eine Vergünstigung beim Dienstalter erhielten.

Im ersten Teil des Urteils wandte der Gerichtshof die Grundsätze aus dem Urteil Beune (Urteil vom 28. September 1994 in der Rechtssache C-7/93, Slg. 1994, I-4471) an, um festzustellen, ob die französische Pensionsregelung ein Entgelt im Sinne von Artikel 141 EG darstellte. Entscheidend sei danach nur das Kriterium, dass die Rente dem Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses mit seinem früheren Arbeitgeber gezahlt werde, d. h. das *Kriterium der Beschäftigung*. Der Gerichtshof hielt Artikel 141 EG für anwendbar, da die Pension, die sich unmittelbar nach der zurückgelegten Dienstzeit richte und nach dem Gehalt bemessen werde, das der Betreffende während der letzten sechs Monate seiner Tätigkeit bezogen habe, das Kriterium der Beschäftigung erfülle.

Im zweiten Teil des Urteils stellte der Gerichtshof das Vorliegen einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts fest. Nach Auffassung des Gerichtshofes war die Vergünstigung an den Zeitraum der Kindererziehung geknüpft. „Die Lage eines Beamten und die einer Beamten [können] miteinander vergleichbar sein ..., soweit es um die Erziehung der Kinder geht“ (Randnr. 56). Die französische Regelung verwehre jedoch einem Beamten den Anspruch auf die Vergünstigung, auch wenn er beweisen könne, dass er die Erziehung seiner Kinder tatsächlich wahrgenommen habe. Sie führe daher zu einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die nicht durch Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens über die Sozialpolitik gerechtfertigt sei, der es den Mitgliedstaaten erlaube, den Frauen zu helfen, ihr Berufsleben gleichberechtigt im Verhältnis zu den Männern zu führen. Eine solche Vergünstigung beschränke sich nämlich darauf, den Beamtinnen, die Mütter sind, zum Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Verbesserung beim Dienstalter zu gewähren, ohne den Schwierigkeiten abzuheben, auf die sie während ihrer beruflichen Laufbahn stoßen können.

12.2. Die Rechtssache Jauch (Urteil vom 8. März 2001 in der Rechtssache C-215/99, Slg. 2001, I-1901) betraf einen Arbeitnehmer deutscher Staatsangehörigkeit, der als Grenzgänger in Österreich gearbeitet hatte. Es ging um die Frage, ob das von ihm beantragte Pflegegeld eine beitragsunabhängige Sonderleistung im Sinne des Artikels 10a der Verordnung Nr. 1408/71¹⁷ war,

¹⁷ Vgl. Fußnote 8, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung.

deren Gewährung die Mitgliedstaaten mit einem Wohnorterfordernis verknüpfen können. Das Pflegegeld war in der Liste der beitragsunabhängigen Sonderleistungen in Anhang IIa der genannten Verordnung aufgeführt. Die österreichische Regierung stellte sich auf den Standpunkt, diese Eintragung genüge, um die Leistung als beitragsunabhängige Sonderleistung zu qualifizieren.

Der Gerichtshof verwies demgegenüber darauf, dass die aufgrund von Artikel 42 EG ergangene Verordnung im Licht des Zweckes dieser Bestimmung auszulegen sei, der in der Herstellung größtmöglicher Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer bestehe. Dieses Ergebnis würde verfehlt, wenn die Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machten, Vergünstigungen der sozialen Sicherheit verlören, die die Gegenleistung der von ihnen gezahlten Beiträge darstellten. Vorschriften, die Ausnahmen vom Grundsatz der Exportierbarkeit von Leistungen der sozialen Sicherheit vorsähen, seien daher eng auszulegen. Das bedeute, dass die entsprechenden Leistungen nicht nur in der Liste in Anhang IIa der Verordnung Nr. 1408/71 enthalten sein, sondern auch den Charakter beitragsunabhängiger Sonderleistungen aufweisen müssten.

Die Frage, ob das Pflegegeld eine Sonderleistung darstelle, sei bereits im Urteil Molenaar (Urteil vom 5. März 1998 in der Rechtssache C-160/96, Slg. 1998, I-843) dahin beantwortet worden, dass es sich um eine Leistung bei Krankheit handle. Die Leistung sei auch beitragsabhängig, da eine mittelbare Verknüpfung mit den Krankenversicherungsbeiträgen bestehe. Der Gerichtshof entschied daher, dass das Pflegegeld unabhängig davon auszuzahlen sei, in welchem Mitgliedstaat ein Pflegebedürftiger wohne, der die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfülle.

In der Rechtssache Fahmi und Esmoris Cerdeiro-Pinedo Amado (Urteil vom 20. März 2001 in der Rechtssache C-33/99, Slg. 2001, I-2415) erließ der Gerichtshof ein Vorabentscheidungsurteil zur Auslegung der Artikel 39 EG und 43 EG, der Verordnungen Nr. 1408/71¹⁸ und Nr. 1612/68¹⁹ sowie des

¹⁸ Vgl. Fußnote 8, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230, S. 6) geänderten und aktualisierten sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 des Rates vom 30. April 1992 geänderten Fassung (ABl. L 136, S. 1).

¹⁹ Vgl. Fußnote 2.

Kooperationsabkommens zwischen der EWG und Marokko²⁰. Der marokkanische Staatsangehörige H. Fahmi und die spanische Staatsangehörige M. Esmoris Cerdeiro-Pinedo Amado hatten in den Niederlanden gearbeitet. Nachdem sie erwerbsunfähig geworden waren, kehrten sie nach Marokko bzw. nach Spanien zurück, behielten aber ihren Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente. Aufgrund dieser Rente stand ihnen auch Kindergeld zu. Trotzdem wurden die Anträge auf Kindergeld mit der Begründung abgelehnt, die betreffenden Kinder hätten bereits das 18. Lebensjahr vollendet und der niederländische Gesetzgeber habe die Entscheidung getroffen, das Kindergeld ab diesem Alter zu streichen und schrittweise durch eine Studienfinanzierung zu ersetzen, die direkt an die Studenten ausgezahlt werde. Die Fragen des vorlegenden Gerichts gingen im Wesentlichen dahin, ob die auf Herrn Fahmi und Frau Esmoris Cerdeiro-Pinedo Amado anwendbaren Bestimmungen einer solchen Ablehnungsentscheidung entgegenstanden.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass weder das Kooperationsabkommen zwischen der EWG und Marokko noch die angeführten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts einer nationalen Maßnahme entgegenstünden, durch die ein Kindergeld für studierende Kinder zwischen 18 und 27 Jahren schrittweise abgeschafft werde, wenn dies wie im Fall der in den Ausgangsverfahren streitigen Regelung ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit geschehe. Hinsichtlich der spanischen Staatsangehörigen sei die Verordnung Nr. 1408/71 so auszulegen, dass ein Rentner, der eine Rente nach den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats beziehe und in einem anderen Mitgliedstaat wohne, sich nicht auf diese Verordnung berufen könne, um von dem Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften er seine Rente beziehe, eine Studienfinanzierung zu erlangen. Dasselbe gelte in Bezug auf die Verordnung Nr. 1612/68 und auf Artikel 39 EG. Im Hinblick auf Artikel 39 EG führte der Gerichtshof insbesondere aus, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Studienfinanzierung das einem Wanderarbeitnehmer nach Artikel 39 EG zustehende Recht auf Freizügigkeit nicht beeinträchtigen könnten, wenn der Wanderarbeitnehmer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und in seinen Herkunftsmitgliedsstaat zurückgekehrt sei, in dem auch seine Kinder wohnten. Im Fall des marokkanischen Staatsangehörigen ergebe sich aus dem Wortlaut von Artikel 41 Absätze 1 und 3 des Kooperationsabkommens zwischen der EWG und Marokko, der ein Wohnsitzerfordernis enthalte, dass weder der

²⁰

Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, unterzeichnet in Rabat am 27. April 1976, im Namen der Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 (ABl. L 264, S. 1) genehmigt.

marokkanische Arbeitnehmer noch seine Kinder sich für eine Studienfinanzierung auf das in diesem Abkommen festgelegte grundsätzliche Verbot einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Benachteiligung berufen könnten, wenn die unterhaltsberechtigten Kinder des Arbeitnehmers nicht in der Gemeinschaft wohnten.

Die Rechtssache Leclere und Deaconescu (Urteil vom 31. Mai 2001 in der Rechtssache C-43/99, Slg. 2001, I-4265) betraf den Rechtsstreit des als Grenzgänger beschäftigten belgischen Staatsangehörigen G. Leclere und seiner Ehefrau mit einer luxemburgischen Einrichtung, die die Gewährung von Mutterschafts-, Geburts- und Erziehungsbeihilfen mit der Begründung abgelehnt hatte, dass die Antragsteller nicht in Luxemburg wohnten. Das nationale Gericht hatte dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung der Verordnungen Nr. 1408/71²¹ und Nr. 1612/68²² zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es hatte außerdem Zweifel an der Vereinbarkeit einiger Bestimmungen und Anhänge der Verordnung Nr. 1408/71 mit den Artikeln 39 EG und 42 EG.

Die Fragen nach der Gültigkeit betrafen Bestimmungen der Verordnung, nach denen es ausnahmsweise erlaubt war, die Gewährung der luxemburgischen Geburts- und Mutterschaftsbeihilfen vom Wohnort abhängig zu machen. Der Gerichtshof wies zunächst darauf hin, dass der Ausschluss der Geburtsbeihilfe vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 angesichts des weiten Spielraums, über den der Rat bei der Durchführung der Artikel 39 EG und 42 EG verfüge, nicht gegen diese Bestimmungen verstöße. Der Ausschluss befreie jedoch die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht zur Einhaltung der übrigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Verordnung Nr. 1612/68. In Bezug auf die Mutterschaftsbeihilfe entschied der Gerichtshof dagegen, dass deren Einbeziehung in die Ausnahmeregelung nach Artikel 10a der Verordnung Nr. 1408/71 für beitragsunabhängige, ausschließlich im Wohnmitgliedstaat gewährte Sonderleistungen gegen die Artikel 39 EG und 42 EG verstöße, da diese Leistung keine beitragsunabhängige Sonderleistung darstelle.

Für die Erziehungsbeihilfe stellte der Gerichtshof fest, dass diese Leistung nicht zu den Familienbeihilfen gehöre, die nach der Verordnung Nr. 1408/71 an Rentenempfänger ohne Rücksicht darauf zu zahlen seien, in welchem

²¹ Vgl. Fußnote 17.

²² Vgl. Fußnote 2.

Mitgliedstaat sie wohnten, da die Höhe dieser Beihilfe nicht von der Zahl der Kinder abhänge, die im gleichen Haushalt aufwachsen, so dass die Beihilfe nicht der Definition der „Familienbeihilfen“ in der Verordnung entspreche. Im Übrigen sei der Empfänger einer Invaliditätsrente, der in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen wohne, der die Rente gewähre, kein Arbeitnehmer im Sinne der Verordnung Nr. 1612/68 und mit dieser Eigenschaft zusammenhängende Ansprüche stünden ihm nur aufgrund seiner früheren beruflichen Tätigkeit zu. Diese Auslegung beruhe darauf, dass der frühere Arbeitnehmer durch Artikel 39 EG und die Verordnung Nr. 1612/68 vor Diskriminierungen geschützt werde, die die während des früheren Arbeitsverhältnisses erworbenen Ansprüche berührten; da er aber in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehe, könne er keine neuen Ansprüche erhalten, die mit seiner früheren Tätigkeit in keinem Zusammenhang stünden.

Die Rechtssache Khalil u. a. (Urteil vom 11. Oktober 2001 in den Rechtssachen C-95/99 bis C-98/99 und C-180/99, Slg. 2001, I-7413) betraf die Ansprüche mehrerer Staatenloser und Flüchtlinge oder ihrer Ehegatten auf Kindergeld und Erziehungsgeld in Deutschland. Während eines bestimmten Zeitraums hatte die Bundesregierung diese Leistungen nur Ausländern gewährt, die im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Aufenthaltserlaubnis waren, so dass gegenüber den Staatenlosen und Flüchtlingen des Ausgangsverfahrens die entsprechenden Bewilligungen aufgehoben wurden. Diese machten vor den deutschen Gerichten einen Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 der Verordnung Nr. 1408/71²³ geltend. Das Bundessozialgericht legte in dem Gerichtshof zwei Fragen zum Gemeinschaftsrecht vor. Die erste Frage ging dahin, ob die Verordnung Nr. 1408/71 auf Staatenlose und Flüchtlinge anwendbar sei, wenn diese kein Recht auf Freizügigkeit hätte. Falls diese Frage zu bejahen sei, wollte das vorlegende Gericht wissen, ob die Verordnung auch dann anwendbar sei, wenn die Staatenlosen und Flüchtlinge unmittelbar aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat eingereist und nicht innerhalb der Gemeinschaft gewandert seien.

Der Gerichtshof verstand die erste Frage so, dass das vorlegende Gericht die Gültigkeit der Verordnung Nr. 1408/71 in Zweifel zog, soweit Staatenlose und Flüchtlinge in deren persönlichen Geltungsbereich einbezogen werden. Er wies darauf hin, dass für die Beurteilung dieser Frage auf den Zeitpunkt abzustellen sei, zu dem die genannten Personengruppen in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen worden seien, d. h. auf das Jahr 1971;

²³ Vgl. Fußnote 8.

Rechtsgrundlage der Verordnung seien damals Artikel 7 EWG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 EG) und Artikel 51 EWG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 42 EG) gewesen. Der Gerichtshof untersuchte den internationalen Kontext zum Zeitpunkt der Einbeziehung und stellte fest, dass sich die Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene verpflichtet hatten, Staatenlosen und Flüchtlingen Leistungen der sozialen Sicherheit unter den für fremde Staatsangehörige vorgesehenen Voraussetzungen zu gewähren. Mit der Einbeziehung der Staatenlosen und Flüchtlinge in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung sei somit nur der Inhalt der völkerrechtlichen Bestimmungen übernommen worden. Artikel 42 EG sehe eine Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit vor. Der Rat sei berechtigt gewesen, bei dieser Koordinierung den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten durch die Einbeziehung der Staatenlosen und Flüchtlinge in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung Rechnung zu tragen. Die Einbeziehung sei folglich wirksam.

Auf die zweite Frage antwortete der Gerichtshof, dass die Arbeitnehmer, die als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnten, sowie deren Familienangehörige die von der Verordnung Nr. 1408/71 gewährten Rechte nicht geltend machen könnten, wenn sie sich in einer Situation befänden, die mit keinem Element über die Grenzen dieses Mitgliedstaats hinausweise. Die Verordnung sei unter Berücksichtigung des Artikels 42 EG auszulegen, der die Rechtsgrundlage für die Einbeziehung der Staatenlosen und Flüchtlinge in den persönlichen Geltungsbereich darstelle. Aus Artikel 42 EG und aus der Rechtsprechung zu der Verordnung Nr. 1408/71 ergebe sich, dass diese zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten diene und nicht auf Tätigkeiten anwendbar sei, die keine Berührung mit irgendeinem der Sachverhalte aufwiesen, auf die das Gemeinschaftsrecht abstelle, und die mit keinem relevanten Element über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinauswiesen.

12.3. In der Rechtssache Lange (Urteil vom 8. Februar 2001 in der Rechtssache C-350/99, Slg. 2001, I-1061) hatte der Gerichtshof verschiedene Bestimmungen der Richtlinie 91/533²⁴ über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen auszulegen. Die entsprechenden Fragen stellten sich in einem

²⁴ Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288, S. 32).

Rechtsstreit über die Kündigung, die gegenüber dem Kläger Lange ausgesprochen worden war, weil dieser sich weigerte, Überstunden zu leisten. Der Gerichtshof legte die Richtlinie dahin aus, dass der Arbeitgeber verpflichtet sei, den Arbeitnehmer von einer Vereinbarung in Kenntnis zu setzen, wonach der Arbeitnehmer auf bloße Anordnung des Arbeitgebers zur Leistung von Überstunden verpflichtet sei. Diese Unterrichtung könne in Form eines einfachen Hinweises auf die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. Satzungs- oder Tarifvertragsbestimmungen erfolgen. Keine Bestimmung der Richtlinie gebiete es, einen wesentlichen Punkt des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses, der nicht oder nicht hinreichend genau in einem dem Arbeitnehmer ausgehändigten Schriftstück aufgeführt sei, als unwirksam zu betrachten. Der Gerichtshof entschied schließlich, dass die Richtlinie dem vorlegenden Gericht weder vorschreibe noch verbiete, die Grundsätze des nationalen Rechts anzuwenden, die eine Beweisvereitelung annähmen, wenn eine Prozesspartei gesetzlichen Dokumentationspflichten nicht nachgekommen sei.

In der Rechtssache BECTU (Urteil vom 26. Juni 2001 in der Rechtssache C-173/99, Slg. 2001, I-4881) hatte ein englisches Gericht dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Artikels 7 der Richtlinie 93/104²⁵ über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung zur Vorabentscheidung vorgelegt. Die Hauptfrage ging dahin, ob es die Richtlinie einem Mitgliedstaat erlaube, den Erwerb von Ansprüchen auf bezahlten Jahresurlaub von der Voraussetzung einer ununterbrochenen Mindestbeschäftigung von dreizehn Wochen bei demselben Arbeitgeber abhängig zu machen.

Nach einer eingehenden Prüfung des Hintergrunds und des Zweckes der Richtlinie verneinte der Gerichtshof diese Frage. Er verwies insbesondere darauf, dass „der Anspruch jedes Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub als ein besonders wichtiger Grundsatz des Sozialrechts der Gemeinschaft anzusehen [ist], von dem nicht abgewichen werden darf und den die zuständigen nationalen Stellen nur in den in der Richtlinie 93/104 ausdrücklich genannten Grenzen umsetzen dürfen“ (Randnr. 43).

13. Im Bereich der *Außenbeziehungen der Gemeinschaft* sind das Gutachten 2/00 (13.1), einige Vorlagefragen zur Auslegung der Assoziationsabkommen

²⁵ Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung.

(13.2) sowie ein Urteil zur Auslegung des TRIPS-Übereinkommens (13.3) zu erwähnen.

13.1. Das Gutachten 2/00 (Gutachten vom 6. Dezember 2001, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit, das im Rahmen des am 5. Juni 1992 auf dem so genannten „Umweltgipfel“ in Rio de Janeiro von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unterzeichneten Übereinkommens über die biologische Vielfalt erarbeitet wurde. Die Kommission wollte mit ihrem Gutachtenantrag in Erfahrung bringen, ob die Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Genehmigung des Protokolls auf Artikel 133 EG über die gemeinsame Handelspolitik und Artikel 174 Absatz 4 EG über die Umwelt zu stützen sei und ob die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Verhältnis zu denen der Gemeinschaft den Charakter einer Restzuständigkeit oder einer überwiegenden Zuständigkeit hätten.

Mehrere Regierungen sowie der Rat hielten den Antrag für unzulässig, da er weder die Vereinbarkeit des Protokolls mit dem EG-Vertrag noch die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in Bezug auf dieses Protokoll beträfe. Nach Auffassung des Gerichtshofes hat jedoch „die Wahl der geeigneten Rechtsgrundlage ... verfassungsrechtliche Bedeutung. Da die Gemeinschaft nur über begrenzte Ermächtigungen verfügt, muss sie das Protokoll mit einer Bestimmung des EG-Vertrags verknüpfen, die sie ermächtigt, einen derartigen Rechtsakt zu genehmigen“ (Randnr. 5). Die Wahl einer falschen Rechtsgrundlage könnte zur Ungültigkeit des Abschlussaktes führen und dadurch Verwicklungen verursachen, die durch das in Artikel 300 Absatz 6 EG vorgesehene außergewöhnliche Verfahren gerade verhindert werden sollten. Die vorherige Anrufung des Gerichtshofes diene jedoch nicht dazu, die Schwierigkeiten zu beheben, die mit der Umsetzung eines geplanten Abkommens verbunden seien, bezüglich dessen die Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geteilt seien. Der Gerichtshof erklärte daher den Antrag auf Erstellung eines Gutachtens nur insoweit für zulässig, als er die Frage betraf, ob das Protokoll in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft falle oder ob dafür eine zwischen ihr und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit bestehe.

In der Sache stellte der Gerichtshof fest, dass die Zuständigkeit für den Abschluss des Protokolls von Cartagena zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geteilt sei. Er wies das Vorbringen der Kommission zurück, dass das Protokoll im Wesentlichen unter Artikel 133 EG und nur für bestimmte spezifische Bereiche unter Artikel 174 EG falle. Die

Prüfung wird auf die ständige Rechtsprechung in Fragen der Rechtsgrundlagen gestützt. Aus dem Zusammenhang, der Zielsetzung und dem Inhalt des Protokolls ergebe sich, dass „die wesentliche Zielsetzung oder Komponente des Protokolls der Schutz der biologischen Vielfalt vor den schädlichen Auswirkungen ist, die sich aus Tätigkeiten ergeben könnten, bei denen mit lebenden veränderten Organismen umgegangen wird; dies gilt insbesondere für deren grenzüberschreitende Verbringung“ (Randnr. 34). Diese Feststellung sowie weitere Erwägungen insbesondere dazu, dass das Protokoll ein im Wesentlichen zur Ausschaltung biotechnologischer Risiken und nicht zur Förderung, Erleichterung oder Regelung des Handelsverkehrs bestimmtes Instrument sei, begründen die Schlussfolgerung, dass „der Abschluss des Protokolls im Namen der Gemeinschaft auf eine einheitliche Rechtsgrundlage gestützt werden muss, die sich speziell auf die Umweltpolitik bezieht“ (Randnr. 42).

13.2. In den Rechtssachen Glosczuk, Barkoci und Malik sowie Kondova (Urteile vom 27. September 2001 in den Rechtssachen C-63/99, C-257/99 und C-235/99, Slg. 2001, I-6369, I-6557 und I-6427) hatte der Gerichtshof mehrere gleich lautende Bestimmungen über das Niederlassungsrecht in den Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen, der tschechischen Republik und Bulgarien andererseits²⁶ auszulegen. Da die vom Gerichtshof herausgearbeiteten Grundsätze in den drei Rechtssachen in den wesentlichen Punkten miteinander übereinstimmen, soll im Folgenden nur über die Rechtssache Glosczuk berichtet werden.

Der Gerichtshof bejahte die unmittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen des Europa-Abkommens, die es den Mitgliedstaaten verbieten, polnische

²⁶ Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits, im Namen der Gemeinschaft geschlossen und genehmigt durch den Beschluss 93/743/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 (AbI. L 348, S. 1); Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits, im Namen der Gemeinschaft geschlossen und genehmigt durch den Beschluss 94/910/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 (AbI. L 360, S. 1); Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits, im Namen der Gemeinschaft geschlossen und genehmigt durch den Beschluss 94/908/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 (AbI. L 358, S. 1).

Staatsangehörige, die auf ihrem Gebiet als Selbständige tätig werden wollen, aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminierend zu behandeln, da in diesen Bestimmungen ein klarer und unbedingter Grundsatz aufgestellt werde, der vom nationalen Gericht angewandt werden und deshalb die Rechtslage von Privaten regeln könne. Die unmittelbare Wirkung bedeute, dass die Bürger sich vor den Gerichten des Aufnahmemitgliedstaats auf diese Bestimmungen berufen könnten. Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass das durch die Assoziationsabkommen begründete Niederlassungsrecht ein Einreise- und Aufenthaltsrecht voraussetze. Die im Gemeinschaftsrecht geltende Auslegung der Niederlassungsfreiheit könne jedoch nicht auf die entsprechenden Bestimmungen der Assoziationsabkommen übertragen werden, die ein beschränkteres Ziel verfolgten. Im Rahmen der Assoziationsabkommen sei das Niederlassungsrecht nicht schrankenlos gewährleistet; seine Ausübung könne vielmehr durch die Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung beschränkt werden, soweit dadurch nicht die Vorteile, die Polen aus diesem Abkommen erwachsen, zunichte gemacht oder verringert würden. Der Gerichtshof prüfte, ob die dem Ausgangsverfahren zugrunde liegenden Beschränkungen des Niederlassungsrechts mit dieser Bedingung in Einklang standen. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass die Assoziationsabkommen mit einer Regelung vorheriger Kontrolle vereinbar seien, nach der die Erteilung einer Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung voraussetze, dass der Antragsteller seine wirkliche Absicht nachweise, eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen, ohne zugleich auf eine unselbständige Beschäftigung oder öffentliche Mittel zurückzugreifen, und dass er von Anfang an über hinreichende Mittel und vernünftige Erfolgsaussichten verfüge. Das Assoziationsabkommen erlaube es dem Aufnahmemitgliedstaat auch, einen nach Artikel 44 Absatz 3 des Abkommens gestellten Niederlassungsantrag eines polnischen Staatsangehörigen mit der alleinigen Begründung zurückzuweisen, sein Aufenthalt in diesem Staat sei rechtswidrig gewesen, weil er bei Stellung eines ursprünglichen Antrags auf Einreise falsche Erklärungen abgegeben oder gegen die mit der Aufenthaltsgenehmigung verbundenen Bedingungen verstößen habe. Der Aufnahmemitgliedstaat könne verlangen, dass bei den zuständigen Stellen im Herkunftsmitgliedstaat oder in einem anderen Land ein neuer Niederlassungsantrag gestellt werde.

Die Rechtssache Jany u. a. (Urteil vom 20. November 2001 in der Rechtssache C-268/99, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf das Niederlassungsrecht mehrerer polnischer und tschechischer Staatsangehöriger. Die niederländischen Behörden hatten es abgelehnt, den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis für eine Arbeit als selbständige Prostituierte zu erteilen.

Für die allgemeine Auslegung (unmittelbare Wirkung, Grenzen usw.) der entsprechenden Bestimmungen der Assoziationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen sowie der Tschechischen Republik andererseits verwies der Gerichtshof auf sein Urteil in der Rechtssache Glosczuk. Er stellte sich sodann die Frage, ob eine selbständige Tätigkeit als Prostituierte unter den Begriff der „selbständigen Erwerbstätigkeit“ falle.

Dieser Begriff habe die gleiche Bedeutung und Tragweite wie der Begriff der „selbständigen Erwerbstätigkeiten“ in Artikel 43 EG. Die selbständig ausgeübte Prostitutionstätigkeit falle in den sachlichen Geltungsbereich des Niederlassungsrechts, wie er in den Assoziationsabkommen und im EG-Vertrag geregelt sei.

In Bezug auf mögliche Beschränkungen, die die Mitgliedstaaten wegen des besonderen Charakters der Prostitutionstätigkeit anwenden könnten, entschied der Gerichtshof, dass die Prostitution unter die selbständig ausgeübten Erwerbstätigkeiten falle, soweit ihre Ausübung nicht im Rahmen eines Unterordnungsverhältnisses hinsichtlich der Wahl der Tätigkeit, der Arbeitsbedingungen und des Entgelts, in eigener Verantwortung und gegen ein Entgelt erfolge, das vollständig und unmittelbar ausgezahlt werde.

Der Gerichtshof wies dabei ein Argument zurück, das vom vorlegenden Gericht als mögliche Begrenzung der Rechte aus den Assoziationsabkommen angeführt worden war, nämlich die Sittenwidrigkeit der Prostitutionstätigkeit. Unter Berufung auf das Urteil vom 4. Oktober 1991 in der Rechtssache C-159/90 (Society for the Protection of the Unborn Children Ireland, Slg. 1991, I-4685) stellte er fest, dass es „nicht seine Sache ist, die Beurteilung der Gesetzgeber der Mitgliedstaaten, in denen eine angeblich unsittliche Tätigkeit rechtmäßig ausgeübt wird, durch seine eigene Beurteilung zu ersetzen“ (Randnr. 56). „Die Prostitution, die keineswegs in allen Mitgliedstaaten verboten ist, wird in den meisten dieser Staaten und auch in dem im Ausgangsverfahren betroffenen Mitgliedstaat geduldet und sogar reglementiert“ (Randnr. 57). Das Königreich der Niederlande könne sich daher nicht auf die in den Assoziationsabkommen vorgesehene Ausnahme aus Gründen der öffentlichen Ordnung berufen, da deren Anwendbarkeit von der Voraussetzung abhänge, dass der betreffende Mitgliedstaat wirksame Maßnahmen ergriffen habe, um derartige Tätigkeiten auch dann zu kontrollieren und zu bekämpfen, wenn sie von seinen eigenen Staatsangehörigen ausgeübt würden.

13.3. In der Rechtssache Schieving-Nijstad u. a. (Urteil vom 13. September 2001 in der Rechtssache C-89/99, Slg. 2001, I-5851) hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung (Urteile vom 16. Juni 1998 in der Rechtssache C-53/96, Hermès, Slg. 1998, I-3603, und vom 14. Dezember 2000 in den Rechtssachen C-300/98 und C-392/98, Dior u. a., Slg. 2000, I-11307) zu Artikel 50 des TRIPS-Übereinkommens in Anhang 1 C des WTO-Übereinkommens bestätigt. Diese Vorschrift sei eine Verfahrensbestimmung zum einstweiligen Schutz von Rechten des geistigen Eigentums, die die Gemeinschaftsgerichte und die nationalen Gerichte aufgrund von Verpflichtungen anzuwenden hätten, die sowohl von der Gemeinschaft als auch von den Mitgliedstaaten übernommen worden seien. Wie bereits im Urteil Dior stellte der Gerichtshof fest, dass die genannte Verfahrensbestimmung aus dem TRIPS-Übereinkommen keine unmittelbare Wirkung habe. Die Gerichte hätten jedoch bei der Anwendung ihrer nationalen Rechtsvorschriften im Rahmen der Anordnung einstweiliger Maßnahmen zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums, die zu einem Bereich gehörten, auf den das TRIPS-Übereinkommen anwendbar sei und in dem die Gemeinschaft bereits Rechtsvorschriften erlassen habe, so weit wie möglich den Wortlaut und den Zweck von Artikel 50 zu berücksichtigen, um einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Rechten und Pflichten des Inhabers der Rechte des geistigen Eigentums und des Antragsgegners zu gewährleisten.

14. Im *Umweltbereich* ist die Rechtssache DaimlerChrysler (Urteil vom 13. Dezember 2001 in der Rechtssache C-324/99, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) zu erwähnen, die die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93²⁷ über die Verbringung von Abfällen in der Gemeinschaft betraf. In einem Rechtsstreit zwischen DaimlerChrysler und dem Land Baden-Württemberg hatte das Bundesverwaltungsgericht mehrere Fragen nach der Gemeinschaftsrechtskonformität einer Verordnung, die die Landesregierung zur Durchführung der genannten Gemeinschaftsverordnung erlassen hatte, zur Vorabentscheidung vorgelegt. Die Landesverordnung war auf der Grundlage einer Bestimmung der Verordnung Nr. 259/93 erlassen worden, nach der die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen Maßnahmen ergreifen können, um die Ausfuhr von Abfällen zur Beseitigung allgemein zu verbieten. Diese Verbotsmaßnahmen müssen allerdings „im Einklang mit dem Vertrag“ ergriffen werden.

²⁷ Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 30, S. 1).

Das vorlegende Gericht wollte zunächst wissen, ob diese Formulierung so zu verstehen sei, dass geprüft werden müsse, ob das Verbot mit dem Primärrecht, insbesondere mit den Artikeln 28 EG bis 30 EG vereinbar sei. Nach Auffassung des Gerichtshofes hat das Gericht mit dieser Frage nicht die Gültigkeit des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe a der Gemeinschaftsverordnung im Hinblick auf die Artikel 28 EG bis 30 EG in Frage gestellt. Der Gerichtshof verwies auf seine Rechtsprechung, nach der „alle nationalen Maßnahmen in einem Bereich, für den auf Gemeinschaftsebene eine harmonisierte Regelung geschaffen worden ist, anhand dieser Harmonisierungsmaßnahme und nicht anhand der Artikel [28 EG bis 30 EG] zu beurteilen sind“ (Randnr. 32 unter Verweis auf das Urteil vom 12. Oktober 1993 in der Rechtssache C-37/92, Vanacker und Lesage, Slg. 1993, I-4947, Randnr. 9). Nach einer eingehenden Prüfung der Verordnung Nr. 259/93 stellte er fest, dass mit dieser Verordnung eine harmonisierte Regelung der Verbringung von Abfällen geschaffen worden sei, so dass nationale Maßnahmen anhand der Verordnung und nicht anhand der Artikel 28 EG bis 30 EG zu beurteilen seien. Die Formulierung „im Einklang mit dem Vertrag“ sei dahin auszulegen, dass die entsprechenden Maßnahmen „über ihre Vereinbarkeit mit der Verordnung Nr. 259/93 hinaus auch die Regeln oder allgemeinen Grundsätze des EG-Vertrags beachten müssen, die die im Bereich der Abfallverbringung erlassenen Vorschriften nicht unmittelbar betreffen“ (Randnr. 45).

Die weiteren Fragen des vorlegenden Gerichts betrafen die Vereinbarkeit bestimmter Regelungen der deutschen Verordnung über die Abfallbeseitigung mit der Verordnung Nr. 259/93. Insoweit entschied der Gerichtshof, dass ein Mitgliedstaat, der die Pflicht eingeführt habe, die zur Beseitigung bestimmten Abfälle einer bestimmten Stelle anzudienen, nach der Verordnung nicht vorsehen dürfe, dass die Verbringung von Abfällen in Entsorgungsanlagen in anderen Mitgliedstaaten nur unter der Voraussetzung erlaubt sei, dass die beabsichtigte Beseitigung den Umweltschutzvorschriften des Herkunftslandes entspreche. Es sei auch nicht mit der Verordnung vereinbar, dass ein Mitgliedstaat für die Verbringung solcher Abfälle dem in der Verordnung vorgesehenen Verfahren ein eigenes, getrenntes Verfahren über die Notifizierung, die Andienung und Zuweisung der Abfälle vorschalte.

15. Für den Bereich der *Verkehrspolitik* sind die Rechtssachen Italien/Kommission und Analir zu nennen.

In der Rechtssache Italien/Kommission (Urteil vom 18. Januar 2001 in der Rechtssache C-361/89, Slg. 2001, I-385) wies der Gerichtshof die

Nichtigkeitsklage der italienischen Regierung gegen eine Entscheidung der Kommission nach der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92²⁸ ab. Mit der angefochtenen Entscheidung war der Italienischen Republik die Anwendung bestimmter Regeln über die Aufteilung des Luftverkehrs zwischen den Flughäfen Malpensa und Linate in Mailand mit der Begründung untersagt worden, die vorgesehenen Maßnahmen hätten diskriminierende Wirkungen zugunsten von Alitalia und verstießen außerdem gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die italienische Regierung machte geltend, die Kommission habe die Grenzen der ihr durch die Verordnung Nr. 2408/92 eingeräumten Befugnisse überschritten. Die Verordnung betreffe nur das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit des Luftfahrtunternehmens, während die Entscheidung auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gestützt sei.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass bei der Auslegung einer Gemeinschaftsvorschrift „nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen [sind], die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden“ (Randnr. 31). Aus den Begründungserwägungen der Verordnung Nr. 2408/92 ergebe sich, dass diese darauf gerichtet sei, auf dem Gebiet des Luftverkehrs die Bedingungen für die Anwendung des im EG-Vertrag niedergelegten Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs festzulegen. Die italienischen Maßnahmen, die die Kommission als mit der Verordnung unvereinbar angesehen habe, stellten Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Sie könnten nur dann nach der Verordnung genehmigt werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stünden, zu dem sie erlassen worden seien. Die Kommission habe daher zu Recht geprüft, ob die italienischen Maßnahmen verhältnismäßig und zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet seien.

Die Rechtssache Analir u. a. (Urteil vom 20. Februar 2001 in der Rechtssache C-205/99, Slg. 2001, I-1271) hatte die Anwendung der Dienstleistungsfreiheit bei der Seekabotage zum Gegenstand. Das spanische Tribunal Supremo hatte drei Fragen nach der Auslegung verschiedener Bestimmungen der Verordnung

²⁸

Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. L 240, S. 8).

(EWG) Nr. 3557/92²⁹ zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diese Fragen stellten sich im Zusammenhang mit einer Reihe von Klagen spanischer Schifffahrtsunternehmen, die die Nichtigerklärung der spanischen Regelung der Seekabotage im Liniendienst und der Schifffahrtsverbindungen von öffentlichem Interesse wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht begehrten.

Die erste Frage des vorlegenden Gerichts ging dahin, ob das Erfordernis einer vorherigen behördlichen Genehmigung für Inselkabotagedienste mit der Verordnung Nr. 3577/92 vereinbar sei. Der Gerichtshof führte dazu aus, dass mit der Verordnung die Anwendung der Dienstleistungsfreiheit im Bereich der Seekabotage bezieht. Unter Verweis auf seine Rechtsprechung zur Dienstleistungsfreiheit stellte er fest, dass das System der vorherigen behördlichen Genehmigung eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstelle. Diese könne jedoch als Mittel zur Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gerechtfertigt sein, soweit das System der vorherigen Genehmigung eine Reihe von Voraussetzungen erfülle: 1. Es bestehe ein wirklicher Bedarf an gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen, weil bei freiem Wettbewerb keine ausreichenden regelmäßigen Verkehrsdiensste angeboten würden. 2. Das System vorheriger behördlicher Genehmigungen sei erforderlich und stehe in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel. 3. Das System beruhe auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, die den betroffenen Unternehmen im Voraus bekannt seien. In seiner Antwort auf die zweite Frage entschied der Gerichtshof, dass die Verordnung der Befugnis eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehe, die Erteilung und die Aufrechterhaltung einer vorherigen behördlichen Genehmigung von einer Voraussetzung abhängig zu machen, die wie die Auflage, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sein müsse, eine Beurteilung der Solvenz eines Gemeinschaftsreeters erlaube, sofern diese Voraussetzung in nicht diskriminierender Weise angewandt werde. Im Rahmen der dritten Frage legte der Gerichtshof Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung dahin aus, dass ein Mitgliedstaat auf ein und derselben Seeverkehrslinie oder -verbindung einigen Schifffahrtsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen und gleichzeitig mit anderen Unternehmen Verträge über gemeinwirtschaftliche

²⁹ Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364, S. 7).

Verkehrsdienste schließen dürfe, sofern ein wirklicher Bedarf an gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen nachweisbar sei und sofern diese gleichzeitige Anwendung beider Formen in nicht diskriminierender Weise erfolge und im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse verfolgte Ziel gerechtfertigt sei.

16. Im *Steuerbereich* ist aus der stets umfangreichen Rechtsprechung zu Mehrwertsteuerfragen die Rechtssache Primback zu erwähnen. In diesem Verfahren (Urteil vom 15. Mai 2001 in der Rechtssache C-34/99, Slg. 2001, I-3833) hatte der Gerichtshof die Sechste Richtlinie 77/388/EWG³⁰ über die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage auszulegen. Ein Einzelhandelsgeschäft wollte Waren absetzen, indem es dem Käufer ein zinsloses Darlehen anbot, das von einem Drittunternehmen gewährt wurde. Dieses Finanzunternehmen zahlte dem Verkäufer sodann einen Betrag aus, der niedriger war als der Kaufpreis, wobei die Differenz die Gegenleistung für die Darlehensgewährung darstellte. Der Käufer wurde über diese Transaktion nicht unterrichtet. Die rechtliche Frage bestand darin, welcher Betrag (der tatsächlich an den Verkäufer ausgezahlte Nettobetrag oder der volle vom Käufer geschuldete Betrag) als Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer heranzuziehen war. Der Gerichtshof entschied, dass die Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer bei einem derartigen Sachverhalt der volle vom Käufer geschuldete Betrag sei.

In einer Rechtssache mit Bezügen zum Steuer- und Versicherungsrecht (Urteil vom 14. Juni 2001 in der Rechtssache C-191/99, Kvaerner, Slg. 2001, I-4447) hatte sich der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung mit der Auslegung der Richtlinie 88/357/EWG³¹ über die Versicherungen, insbesondere im Hinblick auf die Begriffe der Niederlassung und des Staates, in dem das Risiko belegen ist, zu befassen. Er entschied in dem Urteil, dass es die Artikel 2 und 3 der Richtlinie zuließen, dass ein Mitgliedstaat bei einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen juristischen Person Versicherungsteuer erhebe auf die von dieser juristischen Person an einen ebenfalls in einem anderen

³⁰ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

³¹ Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (ABl. L 172, S. 1).

Mitgliedstaat niedergelassenen Versicherer gezahlten Prämien zur Deckung der betrieblichen Risiken ihrer in dem die Steuer erhebenden Mitgliedstaat niedergelassenen unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaft. Das Gleiche gelte, wenn es sich bei der juristischen Person, die die Prämien gezahlt habe, und derjenigen, deren betriebliche Risiken gedeckt würden, um zwei Gesellschaften desselben Konzerns handle, die in anderer Weise als durch eine Mutter-Tochter-Beziehung verbunden seien.

17. Zur *Gemeinsamen Agrarpolitik* sind drei Rechtssachen zu nennen, die die Maßnahmen der Gemeinschaft gegen die Maul- und Klauenseuche, Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) und den Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen betrafen.

In der bereits erwähnten Rechtssache Jippes wurde erstmals das beschleunigte Verfahren nach Artikel 104a der Verfahrensordnung im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens angewandt. Der Gerichtshof hatte sich mit der Gültigkeit des in der Richtlinie 85/511³² vorgesehenen, durch Entscheidung der Kommission in Anwendung dieser Richtlinie verhängten Verbotes der Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche im Hinblick auf den EG-Vertrag, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, angesichts des erforderlichen Schutzes des Wohlergehens der Tiere auseinanderzusetzen.

Der Gerichtshof entschied, dass die Gemeinschaftsorgane verpflichtet seien, bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Gesundheit und dem Schutz der Tiere Rechnung zu tragen. Die Beachtung dieser Verpflichtung könne im Rahmen der Kontrolle der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme geprüft werden. Nach einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Verbotes kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass das Verbot der vorbeugenden Impfung aufgrund des dem Rat in diesem Bereich eingeräumten weiten Ermessens nicht die Grenzen dessen überschreite, was zur Erreichung des mit der Gemeinschaftsregelung verfolgten Ziels geeignet und erforderlich

³² Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. L 315, S. 11) in der Fassung der Richtlinie 90/423/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 (ABl. L 224, S. 13); Entscheidung 2001/246/EG der Kommission vom 27. März 2001 über die Bedingungen für die Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden in Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 85/511/EWG (ABl. L 88, S. 21) in der Fassung der Entscheidung 2001/279/EG der Kommission vom 5. April 2001 (ABl. L 96, S. 19).

sei. Zu der von der Kommission in Anwendung der Richtlinie 85/511 erlassenen Entscheidung stellte der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Erlass der Entscheidung 2001/246 durch die Kommission gewesen sei. Die Entscheidung der Kommission verstöße auch nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, da die Tiere, für die die Gemeinschaftsregelung eine Impfung zugelassen habe, sich nicht in einer vergleichbaren Lage befunden hätten, wie die von Frau Jippes.

In der Rechtssache Kommission/Frankreich (Urteil vom 13. Dezember 2001 in der Rechtssache C-1/00, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) wurde die Französische Republik verurteilt, weil sie es abgelehnt hatte, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Entscheidungen 98/256 des Rates und 1999/154 der Kommission³³ über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) nachzukommen. Mit diesen Entscheidungen war das Embargo für bestimmtes Fleisch und bestimmte Fleischerzeugnisse von im Vereinigten Königreich geschlachteten Rindern unter engen Voraussetzungen nach Maßgabe einer Regelung zur Freigabe von Herden für die Ausfuhr aufgehoben worden. Trotz dieser Entscheidungen beschloss die Französische Republik, ihr Embargo einseitig aufrechtzuerhalten.

Die Vertragsverletzung erwies sich allerdings nicht als so weitgehend, wie die Kommission behauptet hatte. Diese habe nicht nachgewiesen, dass sich die französische Regierung der Einfuhr von sämtlichem Rindfleisch oder sämtlichen Fleischerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten, die nicht mit dem besonderen Kennzeichen der durch die Entscheidungen eingeführten Ausfuhrregelung versehen gewesen seien, mit der Begründung widersetzt hätte, dass bestimmte Partien mit zerlegtem, verarbeitetem oder neu verpacktem Fleisch oder derartigen Fleischerzeugnissen Rindfleisch oder Fleischerzeugnisse britischen Ursprungs enthalten könnten, die nicht als solche identifizierbar seien. Der Antrag auf Feststellung einer Vertragsverletzung

³³ Entscheidung 98/256/EG des Rates vom 16. März 1998 mit Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie sowie zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG und zur Aufhebung der Entscheidung 96/239/EG (ABl. L 113, S. 32) in der Fassung der Entscheidung 98/692/EG der Kommission vom 25. November 1998 (ABl. L 328, S. 28); Entscheidung 1999/514/EG der Kommission vom 23. Juli 1999 zur Festsetzung des Datums, an dem die Versendung von Rindfleischerzeugnissen aus dem Vereinigten Königreich im Rahmen der datumsgestützten Ausfuhrregelung (Date-Based Export Scheme) gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung 98/256/EWG aufgenommen werden darf (ABl. L 195, S. 42).

wurde daher zurückgewiesen, soweit er diese Gruppe von Erzeugnissen betraf. Die Kommission begehrte außerdem die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 28 EG über den freien Warenverkehr. Der Gerichtshof stellte dazu fest, die Kommission habe nicht erläutert, was die Feststellung dieses gesonderten Verstoßes neben den bereits festgestellten Verstößen gegen die genannten Entscheidungen rechtfertigen würde. Er wies daher die Klage der Kommission in diesem Punkt ab. Ebenso wurde der Antrag der Kommission auf Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 10 EG beschieden; angesichts der Schwierigkeiten, mit denen die Auslegung und Durchführung der Entscheidung 98/256 verbunden gewesen sei, falle der Französischen Republik insoweit keine Vertragsverletzung zur Last.

Die Rechtssache Kühne u. a. (Urteil vom 6. Dezember 2001 in der Rechtssache C-269/99, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf eine Vorlagefrage nach der Gültigkeit der Eintragung der Bezeichnung „Spreewälder Gurken“ als geschützte geografische Angabe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92³⁴. Der Gerichtshof hatte sich dabei mit der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Mitgliedstaat, der einen Eintragungsantrag gestellt hat, und der Kommission zu befassen. Er stellte fest, dass es Sache der Mitgliedstaaten sei, zu prüfen, ob der Antrag auf Eintragung im Hinblick auf die in der Verordnung genannten Anforderungen gerechtfertigt sei. Die Kommission habe dagegen insbesondere zu prüfen, ob die dem Antrag beigelegte Spezifikation mit der Verordnung Nr. 2081/92 im Einklang stehe und ob die Bezeichnung auf der Grundlage der in der Spezifikation enthaltenen Angaben die Anforderungen des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a oder Buchstabe b dieser Verordnung erfülle. Diese Zuständigkeitsverteilung finde ihre Erklärung insbesondere darin, dass die Eintragung die Prüfung voraussetze, ob eine Reihe von Anforderungen erfüllt seien; dies erfordere in hohem Maße gründliche Kenntnisse von Besonderheiten des betreffenden Mitgliedstaats, zu deren Feststellung die zuständigen Behörden dieses Staates am ehesten imstande seien. Fragen wie die, ob eine Bezeichnung durch Benutzung üblich geworden sei, oder wie das geografische Gebiet festzulegen sei, gehörten zu den Nachprüfungen, die von den zuständigen nationalen Behörden durchzuführen seien. Zu dem Vorbringen, es sei nicht möglich, den Eintragungsantrag auf nationaler Ebene anzufechten, verwies der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung, nach der es Sache der nationalen Gerichte sei, über

³⁴ Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208, S. 1).

die Rechtmäßigkeit eines Antrags auf Eintragung einer Bezeichnung zu entscheiden und eine entsprechende Klage folglich als zulässig anzusehen sei, selbst wenn die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften dies in einem solchen Fall nicht vorsähen (Urteil vom 3. Dezember 1992 in der Rechtssache C-97/91, Oleificio Borelli/Kommission, Slg. 1992, I-6313, Randnr. 13).

18. Aus dem *Recht des Europäischen Öffentlichen Dienstes* sind ebenfalls drei Urteile zu berichten. Dabei ist zu bemerken, dass in diesen Rechtssachen Grundrechtsfragen zu klären waren, so dass ihre Bedeutung nicht auf die Auslegung des Beamtenstatuts der Gemeinschaften beschränkt ist, sondern die Gemeinschaftsrechtsordnung in ihrer Gesamtheit erfasst.

In der Rechtssache Connolly/Kommission (Urteil vom 6. März 2001 in der Rechtssache C-274/99 P, Slg. 2001, I-1611) hatte der Gerichtshof über die Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung der Gemeinschaftsbeamten bei Veröffentlichungen mit Bezug zu den Tätigkeiten der Gemeinschaft zu entscheiden, für die die Beamten nach Artikel 17 des Statuts eine vorherige Zustimmung einholen müssen. Herr Connolly, ein Beamter der Kommission, hatte ein Buch veröffentlicht, ohne zuvor die nach dem Statut erforderliche Zustimmung beantragt zu haben; daraufhin wurde ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet. Nach Einholung der Stellungnahme des Disziplinarrats wurde er aus dem Dienst entfernt. Herr Connolly erhob beim Gericht erster Instanz Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst. Diese Klage wurde durch Urteil des Gerichts vom 19. Mai 1999 in den Rechtssachen T-34/96 und T-163/96 (Connolly/Kommission, Slg. ÖD 1999, I-A-87 und II-463) abgewiesen. Gegen dieses Urteil legte Herr Connolly beim Gerichtshof ein Rechtsmittel ein.

Das Rechtsmittel wurde zurückgewiesen. Der Gerichtshof betonte in seinem Urteil, dass die Grundrechte, zu denen das Recht auf freie Meinungsäußerung zähle, zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehörten. Er bezeichnete die Freiheit der Meinungsäußerung — in denselben Worten wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte — als eines der wesentlichen Fundamente einer demokratischen Gesellschaft und eine der wichtigsten Voraussetzungen für deren Fortschritt und für die Verwirklichung jedes einzelnen Individuums. Die in Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) aufgezählten Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung seien eng auszulegen. Das Erfordernis der vorherigen Zustimmung zu Veröffentlichungen, die sich auf die Tätigkeiten der Gemeinschaft bezögen, diene dem Schutz der Rechte der Organe. Die Regelung spiegele das

Vertrauensverhältnis wider, das zwischen einem Dienstherrn und seinen Bediensteten bestehen müsse, insbesondere dann, wenn diese hohe öffentliche Ämter bekleideten. Der Gemeinschaftsrichter müsse ein angemessenes Gleichgewicht sicherstellen zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem berechtigten Interesse der Gemeinschaftsorgane. Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den Sachverhalt gelangte der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass Herr Connolly nicht deshalb aus dem Dienst entfernt worden sei, weil er nicht die vorherige Zustimmung zur Veröffentlichung beantragt habe oder weil er eine abweichende Ansicht zum Ausdruck gebracht habe, sondern weil er einen Text veröffentlicht habe, in dem Mitglieder der Kommission oder Dienstvorgesetzte heftig kritisiert und die grundlegenden Leitlinien der Politik der Gemeinschaft in Frage gestellt würden. Damit habe er in nicht wieder gutzumachender Weise das Vertrauen zerstört, das die Kommission in ihre Beamten setzen dürfe, und somit die Aufrechterhaltung jeder Arbeitsbeziehung zu dem Organ unmöglich gemacht.

In der Rechtssache Kommission/Cwik (Urteil vom 13. Dezember 2001 in der Rechtssache C-340/00 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) bestätigte der Gerichtshof im Rechtsmittelverfahren das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Juli 2000 in der Rechtssache T-82/99 (Cwik/Kommission, Slg. ÖD 2000, I-A-155 und II-713). Das Gericht hatte eine Entscheidung der Kommission aufgehoben, mit der Herrn Cwik, einem Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die Zustimmung für die Veröffentlichung eines Vortrags versagt worden war. Der Gerichtshof bezog sich auf die Grundsätze aus dem Urteil Connolly/Kommission, um die von der Kommission vorgebrachten Rechtsmittelgründe zurückzuweisen. Das Gericht habe die präventive Funktion der nach dem Statut erforderlichen vorherigen Zustimmung nicht verkannt, sondern schlicht bemängelt, dass die zur Rechtfertigung der Versagungsentscheidung angeführten Gründe unzulänglich seien, da in ihnen nur die Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Fall einer Divergenz zwischen der Meinung des Beamten und dem Standpunkt der Kommission festgestellt worden sei. Eine Versagung der Zustimmung zur Veröffentlichung könne nur durch eine anhand konkreter, objektiver Umstände dargelegte tatsächliche Gefahr einer schweren Beeinträchtigung der Interessen der Europäischen Gemeinschaften gerechtfertigt werden.

In der Rechtssache D und Schweden/Rat (Urteil vom 31. Mai 2001 in den Rechtssachen C-122/99 P und C-125/99 P, Slg. 2001, I-4319) wies der Gerichtshof zwei Rechtsmittel zurück, die D und das Königreich Schweden gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. Januar 1999 in der

Rechtssache T-264/97 (D/Rat, Slg. ÖD 1999, I-A-1 und II-1) eingelegt hatten, mit dem das Gericht die Klage des D auf Aufhebung der Entscheidung des Rates der Europäischen Union, ihm die Haushaltszulage zu verweigern, abgewiesen hatte. Es ging um folgenden Sachverhalt: D, ein Beamter der Europäischen Gemeinschaften schwedischer Staatsangehörigkeit im Dienst des Rates, hatte am 23. Juni 1995 eine Lebenspartnerschaft mit einem anderen schwedischen Staatsangehörigen des gleichen Geschlechts eintragen lassen. Er hatte beim Rat den Antrag gestellt, seinen Status als eingetragener Partner für die Gewährung der im Beamtenstatut der Gemeinschaften vorgesehenen Haushaltszulage einer Ehe gleichzustellen. Der Rat hatte den Antrag mit der Begründung abgelehnt, die Bestimmungen des Statuts ermöglichen es nicht, den Stand einer „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ im Wege der Auslegung der Ehe gleichzustellen. Der Gerichtshof wies die Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts, das die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung bestätigt hatte, zurück.

Die wichtigsten Rechtsmittelgründe betrafen die Auslegung des Statuts und den Grundsatz der Gleichbehandlung. Angesichts der großen Verschiedenartigkeit der nationalen Regelungen über die rechtliche Behandlung gleichgeschlechtlicher Paare könne der Gemeinschaftsrichter das Statut nicht so auslegen, dass rechtliche Fallgestaltungen, die sich von der Ehe unterschieden, dieser gleichgestellt würden. „Nur der Gesetzgeber kann gegebenenfalls Maßnahmen erlassen, die diese Lage beeinflussen können, etwa durch eine Änderung des Statuts“ (Randnr. 38). In Bezug auf die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes prüfte der Gerichtshof, ob sich ein Beamter, der eine Lebenspartnerschaft von Personen des gleichen Geschlechts habe eintragen lassen, in der gleichen Lage befindet wie ein verheirateter Beamter. Er stellte fest, dass die beiden Situationen in Anbetracht der Verschiedenartigkeit der einschlägigen nationalen Regelungen und des Fehlens einer allgemeinen Gleichstellung der Ehe mit den übrigen Formen gesetzlicher Lebenspartnerschaften nicht vergleichbar seien.

B — Die Zusammensetzung des Gerichtshofes



(Protokollarische Rangfolge vom 1. Januar 2001)

Vordere Reihe, von links nach rechts:

Richter V. Skouris, Erster Generalanwalt D. Ruiz-Jarabo Colomer, Richter C. Gulmann, Präsident G. C. Rodríguez Iglesias, Richter A. M. La Pergola, Richter M. Wathelet, Generalanwalt F. G. Jacobs.

Mittlere Reihe, von links nach rechts:

Richter R. Schintgen, Richter P. Jann, Generalanwalt A. Tizzano, Richter D. A. O. Edward, Generalanwalt P. Léger, Richter L. Sevón, Generalanwalt S. Alber, Generalanwalt J. Mischo.

Hintere Reihe, von links nach rechts:

Generalanwältin C. Stix-Hackl, Richter J.-P. Puissochet, Richter C. W. A. Timmermans, Richterin N. Colneric, Richterin F. Macken, Richter S. von Bahr, Richter J. N. Cunha Rodrigues, Generalanwalt L. A. Geelhoed, Kanzler R. Grass.

1. Die Mitglieder des Gerichtshofes (in der Rangfolge nach Amtsantritt)



Gil Carlos Rodríguez Iglesias

Geboren 1946; Assistent, dann Professor (Universitäten Oviedo und Freiburg im Breisgau sowie Universidad Autónoma de Madrid, Universidad Complutense de Madrid und Universität Granada); Professor für Völkerrecht (Granada); Kuratoriumsmitglied des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg; Doktor honoris causa der Universität Turin, der Universität Cluj-Napoca (Rumänien) und der Universität des Saarlandes; Honorary Bencher von Gray's Inn (London) und King's Inn (Dublin); Honorary Fellow der Society of Advanced Legal Studies (London); Ehrenmitglied der Academia Asturiana de Jurisprudencia; Richter am Gerichtshof seit 31. Januar 1986; Präsident des Gerichtshofes seit 7. Oktober 1994.



Francis G. Jacobs, QC

Geboren 1939; Barrister; Beamter im Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte; Rechtsreferent des Generalanwalts J. P. Warner; Professor für Europäisches Recht (King's College, London); Verfasser verschiedener Werke über Europarecht; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1988.



Claus Christian Gulmann

Geboren 1942; Beamter im Justizministerium; Rechtsreferent des Richters Max Sørensen; Professor für Völkerrecht und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kopenhagen; Rechtsanwalt; Vorsitzender und Mitglied von Schiedsgerichten; Mitglied von Verwaltungsspruchkammern; Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 1991 bis 6. Oktober 1994; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



David Alexander Ogilvy Edward

Geboren 1934; Advocate (Schottland); Queen's Counsel (Schottland); Clerk, dann Schatzmeister der Faculty of Advocates; Vorsitzender des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft; Salvesen Professor of European Institutions und Direktor des Europa Institute, Universität Edinburgh; Sonderberater des Sonderausschusses für die Europäischen Gemeinschaften des House of Lords; Honorary Bencher von Gray's Inn, London; Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 9. März 1992; Richter am Gerichtshof seit 10. März 1992.



Antonio Mario La Pergola

Geboren 1931; Professor für Verfassungsrecht, allgemeines öffentliches Recht und Rechtsvergleichung (Universitäten Padua, Bologna und Rom); Mitglied des Consiglio superiore della Magistratura (1976–1978); Mitglied des Verfassungsgerichts und Präsident des Verfassungsgerichts (1986–1987); Minister für die Politik der Gemeinschaften (1987–1989); Abgeordneter des Europäischen Parlaments (1989–1994); Richter am Gerichtshof vom 7. Oktober bis 31. Dezember 1994; Generalanwalt vom 1. Januar 1995 bis 14. Dezember 1999; Richter am Gerichtshof seit 15. Dezember 1999.



Jean-Pierre Puissochet

Geboren 1936; Mitglied des Conseil d'État (Frankreich); Direktor, dann Generaldirektor im Juristischen Dienst des Rates der Europäischen Gemeinschaften (1968–1973); Generaldirektor der Agence nationale pour l'emploi (Staatliches Amt für Beschäftigung) (1973–1975); Direktor für die allgemeine Verwaltung im Industrieministerium (1977–1979); Direktor für Rechtsangelegenheiten bei der OECD (1979–1985); Direktor des Institut international d'administration publique (Internationales Institut für öffentliche Verwaltung) (1985–1987); Rechtsberater, Direktor für Rechtsangelegenheiten im Außenministerium (1987–1994); Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



Philippe Léger

Geboren 1938; Magistrat im Justizministerium (1966 – 1970); Leiter des Kabinetts, dann Fachberater im Kabinett des Ministers für Lebensqualität 1976; Fachberater im Kabinett des Justizministers (1976 – 1978); Stellvertretender Direktor für Straf- und Gnadsachen (1978 – 1983); Richter an der Cour d'appel Paris (1983 – 1986); Stellvertretender Leiter des Kabinetts des Justizministers (1986); Präsident des Tribunal de grande instance Bobigny (1986 – 1993); Leiter des Kabinetts des Justizministers und Generalanwalt an der Cour d'appel Paris (1993 – 1994); beigeordneter Professor an der Universität René Descartes (Paris V) (1988 – 1993); Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.



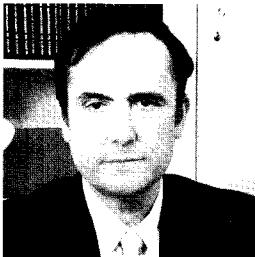
Peter Jann

Geboren 1935; Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (1957); Ernennung zum Richter und Zuteilung zum Bundesministerium für Justiz (1961); Presserichter am Straf-Bezirksgericht Wien (1963 – 1966); Tätigkeit als Pressereferent im Bundesministerium für Justiz (1966 – 1970), dann in der internationalen Abteilung dieses Ministeriums; Berater für den Justizausschuß und Pressereferent im Parlament (1973 – 1978); Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes (1978); bis Jahresende 1994 ständiger Referent dieses Gerichtshofes; Richter am Gerichtshof seit 19. Jänner 1995.



Leif Sevón

Geboren 1941; Doktor der Rechte (OTL) an der Universität Helsinki; Direktor im Justizministerium; Rat in der Abteilung für Handel im Außenministerium; Richter am Obersten Gerichtshof; Richter am EFTA-Gerichtshof; Präsident des EFTA-Gerichtshofes; Richter am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer

Geboren 1949; Richter; Richter am Consejo General del Poder Judicial; Professor; Direktor des Kabinetts des Präsidenten des Consejo General del Poder Judicial; Ad-hoc-Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; Richter am Tribunal Supremo seit 1996; Generalanwalt am Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



Melchior Wathelet

Geboren 1949; Vizepremierminister, Verteidigungsminister (1995); Bourgmestre von Verviers; Vizepremierminister, Minister der Justiz und der Wirtschaft (1992–1995); Vizepremierminister, Minister der Justiz und des Mittelstandes (1988–1991); Abgeordneter (1977–1995); Lizentiat der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaften (Universität Lüttich); Master of Laws (Harvard University, USA); Professor an der Katholischen Universität Löwen; Richter am Gerichtshof seit 19. September 1995.



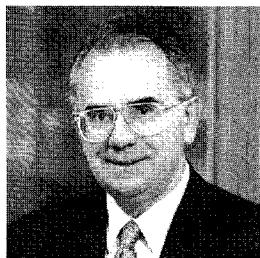
Romain Schintgen

Geboren 1939; Avocat-avoué; Administrateur général im Ministerium für Arbeit; Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats; Verwaltungsratsmitglied der Société nationale de crédit et d'investissement und der Société européenne des satellites; Regierungsmitglied im Ausschuss des Europäischen Sozialfonds, im Beratenden Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und im Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen; Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 11. Juli 1996; Richter am Gerichtshof seit 12. Juli 1996.



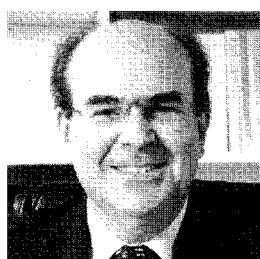
Siegbert Alber

Geboren 1936; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Tübingen, Berlin, Paris, Hamburg und Wien; ergänzende Studien in Turin und Cambridge; 1969 bis 1980 Mitglied des Bundestages; 1977 Abgeordneter des Europäischen Parlaments; Mitglied, später Vorsitzender (1993—1994) des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte; Vorsitzender der Delegation für die Beziehungen zu den baltischen Staaten und Vorsitzender der Unterausschüsse für Datenschutz sowie für giftige und gefährliche Stoffe; 1984 bis 1992 Vizepräsident des Europäischen Parlaments; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1997.



Jean Mischo

Geboren 1938; Lizentiat der Rechts- und Politikwissenschaften (Universitäten Montpellier, Paris und Cambridge); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, sodann Hauptverwaltungsrat in den Kabinetten zweier Mitglieder der Kommission; Secrétaire de légation im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Großherzogtums Luxemburg, Service du contentieux et des traités; stellvertretender Ständiger Vertreter Luxemburgs bei den Europäischen Gemeinschaften; Directeur des affaires politiques im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten; Generalanwalt am Gerichtshof vom 13. Januar 1986 bis 6. Oktober 1991; Generalsekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten; Generalanwalt am Gerichtshof seit 19. Dezember 1997.



Vassilios Skouris

Geboren 1948; Juristisches Staatsexamen an der Freien Universität Berlin (1970); Doktor im Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg (1973); Dozent an der Universität Hamburg (1972—1977); Professor für öffentliches Recht an der Universität Bielefeld (1978); Professor für öffentliches Recht an der Universität Thessaloniki (1982); Minister des Inneren (1989 und 1996); Mitglied des Verwaltungsausschusses der Universität Kreta (1983—1987); Direktor des Zentrums für internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht in Thessaloniki (seit 1997); Präsident der Griechischen Vereinigung für Europarecht (1992—1994); Mitglied des nationalen griechischen Forschungskomitees (1993—1995); Mitglied des Obersten Ausschusses für die Auswahl der griechischen Beamten (1994—1996); Kuratoriumsmitglied der Europäischen Rechtsakademie Trier (seit 1995); Mitglied des Verwaltungsausschusses der griechischen Richterakademie (1995—1996); Mitglied des Wissenschaftsrats des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten (1997—1999); Vorsitzender des griechischen Wirtschafts- und Sozialrats (1998); Richter am Gerichtshof seit 8. Juni 1999.



Fidelma O'Kelly Macken

Geboren 1945; Zulassung zur Anwaltschaft in Irland (1972); Rechtsberater bei Patent- und Markenzeichenanwälten (1973—1979); Barrister (1973—1995) und Senior Counsel (1995—1998) in Irland; Mitglied der Anwaltschaft von England und Wales; Richterin am High Court in Irland (1998); Dozentin für Rechtssysteme und Methodenlehre sowie "Averil-Deverell"-Dozentin für Handelsrecht (Trinity College, Dublin); Bencher (Vorstandsmitglied) der Honourable Society of King's Inns; Richterin am Gerichtshof seit 6. Oktober 1999.



Ninon Colneric

Geboren 1948; Studium in Tübingen, München und Genf; nach wissenschaftlichen Recherchen in London Promotion zum Doktor der Rechte an der Universität München; Richterin am Arbeitsgericht Oldenburg; Habilitation an der Universität Bremen mit der *venia legendi* für die Fachgebiete Arbeitsrecht, Rechtssoziologie und Sozialrecht; Vertretung einer Professur im Studiengang Juristenausbildung der Universität Bremen und am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frankfurt; Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein (1989); Mitwirkung als Experienced Manager an dem Projekt des European Expertise Service (EU) zur Reform des Arbeitsrechts in Kirgistan (1994/95); Honorarprofessorin an der Universität Bremen für das Fachgebiet "Arbeitsrecht, unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Arbeitsrechts"; Richterin am Gerichtshof seit dem 15. Juli 2000.



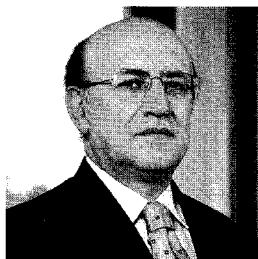
Stig von Bahr

Geboren 1939; Beschäftigung beim parlamentarischen Ombudsman und im Generalsekretariat der schwedischen Regierung sowie in Ministerien, u. a. als beigeordneter stellvertretender Sekretär im Finanzministerium; 1981 Ernennung zum Richter am Kammarräten (Berufungsverwaltungsgericht) Göteborg und 1985 zum Richter am Regeringsräten (Oberster Verwaltungsgerichtshof); Beiträge zu zahlreichen offiziellen Berichten, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Rechnungswesens; u. a. Vorsitzender des Ausschusses für eine inflationsangepasste Einkommensbesteuerung, Vorsitzender des Ausschusses für das Rechnungswesen und Sonderberichterstatter des Ausschusses für die Vorschriften über die Besteuerung von Gesellschaften privatrechtlicher Gesellschaften; außerdem Vorsitzender des Rates für Rechnungslegung und Mitglied des Rates der nationalen Justizverwaltung sowie des Rates der Finanzkontrollbehörde; Veröffentlichung zahlreicher Aufsätze, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.



Antonio Tizzano

Geboren 1940; Lehrtätigkeit an verschiedenen italienischen Universitäten; Rechtsberater bei der Ständigen Vertretung Italiens bei den Europäischen Gemeinschaften (1984—1992); Rechtsanwalt mit Zulassung bei der Corte Suprema di Cassazione und weiteren obersten Gerichten; Mitglied der italienischen Delegation bei internationalen Verhandlungen und Regierungskonferenzen, u. a. über die Einheitliche Europäische Akte und den Vertrag über die Europäische Union; Veröffentlichungstätigkeit; Mitglied der Gruppe unabhängiger Sachverständiger zur Überprüfung der Finanzen der Europäischen Kommission (1999); Professor für Europäisches Recht, Direktor des Instituts für Internationales und Europäisches Recht der Universität Rom; Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.



José Narciso da Cunha Rodrigues

Geboren 1940; verschiedene Richterämter (1964—1977); mehrfach Regierungsbeauftragter zur Durchführung und Koordinierung von Studien zur Reform des Gerichtssystems; Bevollmächtigter der Regierung bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1980—1984); Sachverständiger beim Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarates (1980—1985); Mitglied des Ausschusses für die Überarbeitung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung; Generalstaatsanwalt der Republik (1984—2000); Mitglied des Kontrollausschusses des Amtes für die Betrugsbekämpfung der Europäischen Union (OLAF) (1999—2000); Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.



Christiaan Willem Anton Timmermans

Geboren 1941; Referent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1966—1969); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1969—1977); Doktor der Rechte (Universität Leiden); Professor für Europäisches Recht an der Universität Groningen (1977—1989); stellvertretender Richter am Gerichtshof Arnheim; Veröffentlichungstätigkeit; stellvertretender Generaldirektor im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989—2000); Professor für Europäisches Recht an der Universität Amsterdam; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.



Leendert Adrie Geelhoed

Geboren 1942; Forschungsassistent an der Universität Utrecht (1970—1971); Referent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1971—1974); Hauptberater im Ministerium der Justiz (1975—1982); Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Regierungspolitik (1983—1990); verschiedene Lehraufträge; Generalsekretär des Ministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (1990—1997); Generalsekretär des Ministeriums für allgemeine Angelegenheiten (1997—2000); Generalanwalt am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.



Christine Stix-Hackl

Geboren 1957; Doktor der Rechtswissenschaften (Universität Wien), Post-Graduate-Studium des Europarechts (Europakolleg Brügge); Angehörige des Diplomatischen Dienstes (seit 1982); Österreichische Botschaft Prag (Attaché), EU-Expertin des Völkerrechtsbüros im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (1984—1988); Tätigkeit im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989); Leiterin des "EU-Rechtsdienstes" im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (1992—2000, Gesandte); Mitwirkung an den Verhandlungen über den EWR und über den Beitritt der Republik Österreich zur EU; österreichische Generalkonsulin in Zürich (2000); Lehraufträge und Veröffentlichungsstätigkeit; Generalanwältin am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.



Roger Grass

Geboren 1948; Absolvent des Instituts für politische Studien in Paris und abgeschlossenes Studium des öffentlichen Rechts; Stellvertreter des Staatsanwalts der Republik beim Tribunal de grande instance Versailles; Hauptverwaltungsgericht am Gerichtshof; Generalsekretär der Staatsanwaltschaft bei der Cour d'appel Paris; Kabinett des Justizministers; Rechtsreferent des Präsidenten des Gerichtshofes; Kanzler des Gerichtshofes seit 10. Februar 1994.

2. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 6. Oktober 2001

G. C. RODRÍGUEZ IGLESIAS, Präsident des Gerichtshofes
C. GULMANN, Präsident der III. und VI. Kammer
A. M. LA PERGOLA, Präsident der IV. und V. Kammer
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Erster Generalanwalt
M. WATHELET, Präsident der I. Kammer
V. SKOURIS, Präsident der II. Kammer
F. G. JACOBS, Generalanwalt
D. A. O. EDWARD, Richter
J.-P. PUISSOCHEZ, Richter
P. LEGER, Generalanwalt
P. JANN, Richter
L. SEVÓN, Richter
R. SCHINTGEN, Richter
S. ALBER, Generalanwalt
J. MISCHO, Generalanwalt
F. MACKEN, Richterin
N. COLNERIC, Richterin
S. von BAHR, Richter
A. TIZZANO, Generalanwalt
J. N. CUNHA RODRIGUES, Richter
C. W. A. TIMMERMANS, Richter
L. A. GEELHOED, Generalanwalt
C. STIX-HACKL, Generalanwältin

R. GRASS, Kanzler

vom 7. Oktober bis 31. Dezember 2001

G. C. RODRÍGUEZ IGLESIAS, Präsident des Gerichtshofes
P. JANN, Präsident der I. und V. Kammer
S. ALBER, Erster Generalanwalt
F. MACKEN, Präsidentin der III. und VI. Kammer
N. COLNERIC, Präsidentin der II. Kammer
S. von BAHR, Präsident der IV. Kammer
F. G. JACOBS, Generalanwalt
C. GULMANN, Richter
D. A. O. EDWARD, Richter
A. M. LA PERGOLA, Richter
J.-P. PUSSOCHEZ, Richter
P. LEGER, Generalanwalt
L. SEVÓN, Richter
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
M. WATHELET, Richter
R. SCHINTGEN, Richter
J. MISCHO, Generalanwalt
V. SKOURIS, Richter
A. TIZZANO, Generalanwalt
J. N. CUNHA RODRIGUES, Richter
C. W. A. TIMMERMANS, Richter
L. A. GEELHOED, Generalanwalt
C. STIX-HACKL, Generalanwältin

R. GRASS, Kanzler

3. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes

PILOTTI Massimo, Richter (1952—1958), Präsident von 1952 bis 1958
SERRARENS Petrus Josephus Servatius, Richter (1952—1958)
RIESE Otto, Richter (1952—1963)
DELVAUX Louis, Richter (1952—1967)
RUEFF Jacques, Richter (1952—1959 und 1960—1962)
HAMMES Charles Léon, Richter (1952—1967), Präsident von 1964 bis 1967
VAN KLEFFENS Adrianus, Richter (1952—1958)
LAGRANGE Maurice, Generalanwalt (1952—1964)
ROEMER Karl, Generalanwalt (1953—1973)
ROSSI Rino, Richter (1958—1964)
DONNER Andreas Matthias, Richter (1958—1979), Präsident von 1958 bis 1964
CATALANO Nicola, Richter (1958—1962)
TRABUCCHI Alberto, Richter (1962—1972), sodann Generalanwalt (1973—1976)
LECOURT Robert, Richter (1962—1976), Präsident von 1967 bis 1976
STRAUSS Walter, Richter (1963—1970)
MONACO Riccardo, Richter (1964—1976)
GAND Joseph, Generalanwalt (1964—1970)
MERTENS DE WILMARS Josse J., Richter (1967—1984), Präsident von 1980 bis 1984
PESCATORE Pierre, Richter (1967—1985)
KUTSCHER Hans, Richter (1970—1980), Präsident von 1976 bis 1980
DUTHEILLET DE LAMOTHE Alain Louis, Generalanwalt (1970—1972)
MAYRAS Henri, Generalanwalt (1972—1981)
O'DALAIIGH Cearbhall, Richter (1973—1974)
SØRENSEN Max, Richter (1973—1979)
MACKENZIE STUART Alexander J., Richter (1973—1988), Präsident von 1984 bis 1988
WARNER Jean-Pierre, Generalanwalt (1973—1981)
REISCHL Gerhard, Generalanwalt (1973—1981)
O'KEEFFE Aindrias, Richter (1975—1985)
CAPOTORTI Francesco, Richter (1976), sodann Generalanwalt (1976—1982)
BOSCO Giacinto, Richter (1976—1988)
TOUFFAIT Adolphe, Richter (1976—1982)
KOOPMANS Thymen, Richter (1979—1990)
DUE Ole, Richter (1979—1994), Präsident von 1988 bis 1994
EVERLING Ulrich, Richter (1980—1988)

CHLOROS Alexandros, Richter (1981—1982)
Sir Gordon SLYNN, Generalanwalt (1981—1988), sodann Richter (1988—1992)

ROZES Simone, Generalanwalt (1981—1984)
VERLOREN van THEMAAT Pieter, Generalanwalt (1981—1986)
GRÉVISSE Fernand, Richter (1981—1982 und 1988—1994)
BAHLMANN Kai, Richter (1982—1988)
MANCINI G. Federico, Generalanwalt (1982—1988), sodann Richter (1988—1999)
GALMOT Yves, Richter (1982—1988)
KAKOURIS Constantinos, Richter (1983—1997)
LENZ Carl Otto, Generalanwalt (1984—1997)
DARMON Marco, Generalanwalt (1984—1994)
JOLIET René, Richter (1984—1995)
O'HIGGINS Thomas Francis, Richter (1985—1991)
SCHOCKWEILER Fernand, Richter (1985—1996)
Da CRUZ VILAÇA José Luis, Generalanwalt (1986—1988)
DIEZ DE VELASCO Manuel, Richter (1988—1994)
ZULEEG Manfred, Richter (1988—1994)
VAN GERVEN Walter, Generalanwalt (1988—1994)
TESAURO Giuseppe, Generalanwalt (1988—1998)
ELMER Michael Bendik, Generalanwalt (1994—1997)
IOANNOU Krateros, Richter (1997—1999)
De CARVALHO MOITINHO de ALMEIDA Jose Carlos, Richter (1986—2000)
KAPTEYN Paul Joan George, Richter (1990—2000)
COSMAS Georges, Generalanwalt (1994—2000)
HIRSCH Günter, Richter (1994—2000)
RAGNEMALM Hans, Richter (1995—2000)
FENNELLY Nial, Generalanwalt (1995—2000)
SAGGIO Antonio, Generalanwalt (1998—2000)

— Präsidenten

PILOTTI Massimo (1952—1958)
DONNER Andreas Matthias (1958—1964)
HAMMES Charles Léon (1964—1967)
LECOURT Robert (1967—1976)
KUTSCHER Hans (1976—1980)

MERTENS DE WILMARS Josse J. (1980—1984)
MACKENZIE STUART Alexander John (1984—1988)
DUE Ole (1988—1994)

— Kanzler

VAN HOUTTE Albert (1953—1982)
HEIM Paul (1982—1988)
GIRAUD Jean-Guy (1988—1994)

KAPITEL II

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

A — Die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2001 von Präsident Bo Vesterdorf

Das Jahr 2001 wird durch stabile Zahlenangaben über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften gekennzeichnet.

Ganz allgemein stimmen nämlich die Zahl der in das Register eingetragenen Rechtssachen, die der erledigten Rechtssachen und die der anhängigen Rechtssachen bis auf wenige Einheiten mit denen des Jahres 2000 überein.

Zunächst wurden im Jahr 2001 327 Rechtssachen beim Gericht anhängig gemacht¹. Dass diese Zahl niedriger ist als die des Jahres 2000, die 387 betrug, findet seine Erklärung weitgehend im Fehlen von Serienklagen.

Die Zahl der erledigten Rechtssachen, ohne die besonderen Verfahrensarten, betrug 325 (bzw. 216 nach Verbindung von Rechtssachen) — sie lag im Jahr 2000 bei 327. Es ist festzustellen, dass die Zahl der erledigten Rechtssachen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums spürbar anwächst und von 7 im Jahr 2000 auf 30 im Folgejahr gestiegen ist.

Von den mit fünf Richtern besetzten Kammern wurden 14 Urteile verkündet (2000: 24 und 1999: 39), während die Kammern mit drei Richtern 96 Urteile erließen (2000: 82 und 1999: 74). Zehn Urteile des Gerichts wurden durch den Einzelrichter erlassen (2000: elf).

In diesem Jahr wurde keine Rechtssache an das Plenum verwiesen und kein Generalanwalt bestellt.

Die Zahl der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bleibt hoch: 37 Anträge wurden eingereicht (2000: 43 und 1999: 38) und 41 Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abgeschlossen (2000: 45).

Die Gesamtzahl der Ende 2001 anhängigen Rechtssachen beläuft sich ohne die besonderen Verfahrensarten auf 786 Rechtssachen (2000: 784).

¹ Die Zahlen umfassen nicht die 18 besonderen Verfahrensarten, die u. a. die Prozesskostenhilfe und die Kostenfestsetzung betreffen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer wurde von 23,5 Monaten (im Jahr 2000) auf 19,5 Monate verkürzt.

Am 1. Februar 2001 sind die Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts zur Beschleunigung des Ablaufs der Verfahren (ABl. 2000, L 322, S. 4) in Kraft getreten. Es ist noch zu früh, die tatsächlichen Auswirkungen dieser Änderungen auf die durchschnittliche Verfahrensdauer zu bewerten. Es lässt sich jedoch feststellen, dass im Jahr 2001 zwölf Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gestellt wurden; bis 31. Dezember 2001 wurde zwei dieser Anträge stattgegeben.

Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fasste am 6. Juni 2001 einen Beschluss zur Ernennung von Mitgliedern des Gerichts für die Zeit vom 1. September 2001 bis zum 31. August 2007. Mit diesem Beschluss wurde das Mandat der Richter J. D. Cooke, N. J. Forwood, R. García-Valdecasas y Fernández, der Richterin P. Lindh sowie der Richter P. Mengozzi und J. Pirrung erneuert.

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben außerdem Hubert Legal als Nachfolger des Richters Potocki nach Ablauf von dessen Amtszeit zum Mitglied des Gerichts ernannt.

Bo Vesterdorf wurde für die Zeit vom 20. September 2001 bis zum 3. August 2004 zum Präsidenten des Gerichts wiedergewählt.

Aus der Rechtsprechung²

Die wichtigsten Entscheidungen des Jahres 2001 werden nachfolgend getrennt nach den Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung (I) — hierzu zählt die überwältigende Mehrheit der vom Gericht erledigten Rechtssachen —, den Schadensersatzklagen (II) und den Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz (III) dargestellt.

² Zur Vereinfachung für den Leser werden die Artikel des EG-Vertrags und des EGKS-Vertrags in der seit 1. Mai 1999 geltenden Fassung aufgeführt.

I. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung

A. Zulässigkeit von Nichtigkeitsklagen nach Artikel 230 EG

Die Beiträge der Rechtsprechung betreffen den Begriff des anfechtbaren Rechtsakts, das Rechtschutzinteresse, die Klagebefugnis und die Klagefrist.

1. Begriff der anfechtbaren Handlung

Nach gefestigter Rechtsprechung sind Handlungen oder Entscheidungen, gegen die die Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 EG gegeben ist, solche Maßnahmen, die bindende rechtliche Wirkungen entfalten, so dass sie die Interessen des Klägers dadurch beeinträchtigen, dass sie dessen Rechtsstellung in qualifizierter Weise verändern.

Im Urteil vom 18. September 2001 in der Rechtssache T-112/99 (M6 u. a./Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) führte das Gericht in Anwendung dieser Rechtsprechung aus, dass jede natürliche oder juristische Person berechtigt sei, eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung eines Gemeinschaftsorgans zu erheben, die einem von ihr gestellten genauen und eindeutigen Antrag ganz oder teilweise nicht stattgebe. Denn in einer solchen Lage könne die vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen des Antragstellers beeinträchtigten. In diesem Fall entschied es, dass der verfügende Teil der angefochtenen Kommissionsentscheidung, wonach ein Negativattest (in Bezug auf eine angemeldete Wettbewerbsklausel) und eine Freistellung (in Bezug auf weitere Klauseln derselben Vereinbarung) in Anwendung der Wettbewerbsregeln nur für einen Teil der Laufzeit der angemeldeten Vereinbarung erteilt wurden, für die Vertragsparteien verbindliche Rechtswirkungen erzeuge, die ihre Interessen beeinträchtigten.

Im Fall von Handlungen, die in einem mehrphasigen Verfahren, insbesondere zum Abschluss eines internen Verfahrens, ergehen, liegt eine anfechtbare Handlung grundsätzlich nur bei Maßnahmen vor, die den Standpunkt des Organs zum Abschluss dieses Verfahren endgültig festlegen, nicht aber bei Zwischenmaßnahmen, die die abschließende Entscheidung vorbereiten sollen.

Im Beschluss vom 20. März 2001 in der Rechtssache T-59/00 (Compagnia Portuale Pietro Chiesa/Kommission, Slg. 2001, II-1019) wies das Gericht darauf hin, dass ein Organ, das die Befugnis habe, eine Zu widerhandlung festzustellen und ihretwegen Sanktionen zu verhängen, und das, wie die Kommission im Wettbewerbsrecht, von Einzelnen mit einer Beschwerde befasst werden könne, zwangsläufig eine Maßnahme treffe, die Rechtswirkungen erzeuge, wenn es eine Untersuchung, die es aufgrund dieser Beschwerde eingeleitet habe, einstelle. Hier entschied es, dass eine Handlung, in der die Kommission dem Betroffenen lediglich den Stand des Verfahrens gegen einen Mitgliedstaat — um einen möglichen Verstoß gegen Artikel 82 EG in Verbindung mit Artikel 86 EG festzustellen — und ihre vorläufigen Bemerkungen zu der Untersuchung mitteile, die sie gegen ihn durchführe, dieses Verfahren nicht eingestellt habe. Eine solche Handlung stelle nämlich eine Zwischenmaßnahme dar.

Mit Urteil vom 7. Februar 2001 in der Rechtssache T-186/98 (Inpesca/Kommission, Slg. 2001, II-557 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-170/01 PJ]) entschied das Gericht, dass dann, wenn der Antrag auf Überprüfung einer bestandskräftig gewordenen Entscheidung durch ein Gemeinschaftsorgan auf wesentliche neue Tatsachen gestützt sei, das betreffende Gemeinschaftsorgan verpflichtet sei, ihm Folge zu leisten. Nach der Überprüfung müsse es eine neue Entscheidung treffen, deren Rechtmäßigkeit gegebenenfalls vor den Gemeinschaftsgerichten in Zweifel gezogen werden könne. Beruhe der Antrag auf Überprüfung dagegen nicht auf solchen Tatsachen, so müsse ihm das Gemeinschaftsorgan nicht stattgeben. Folglich sei eine Klage gegen die Ablehnung der Überprüfung einer bestandskräftig gewordenen Entscheidung zulässig, wenn sich herausstelle, dass der Antrag auf wesentlichen neuen Tatsachen beruht habe. Erweise sich dagegen, dass der Antrag nicht auf solchen Tatsachen beruht habe, so sei eine Klage gegen die Ablehnung der beantragten Überprüfung unzulässig. In diesem Urteil betonte das Gericht, dass die Überprüfung einer bestandskräftig gewordenen Entscheidung aufgrund wesentlicher neuer Tatsachen zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts gehöre, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts entwickelt worden seien, und vertrat die Auffassung, dass die Klägerin keine Tatsachen dargetan habe, die zu einer Überprüfung der Entscheidung verpflichtet hätten, mit der ihr Zuschussantrag abgelehnt worden sei.

Nach gleichfalls ständiger Rechtsprechung ist eine Nichtigkeitsklage gegen einen bestätigenden Akt in Bezug auf eine bestandskräftig gewordene Entscheidung unzulässig. Der Begriff des bestätigenden Aktes wurde von der Rechtsprechung vor allem deshalb entwickelt, um zu verhindern, dass die Einlegung eines Rechtsbehelfs abgelaufene Rechtsbehelfsfristen wieder zum Aufleben bringen könnte. Wenn eine derartige Umgehung von Rechtsbehelfsfristen nicht nachweisbar war, bejahte der Gemeinschaftsrichter bei bestimmten Gelegenheiten die Zulässigkeit solcher Anträge, die gleichzeitig sowohl gegen eine bestätigte Entscheidung als auch gegen eine bestätigende Entscheidung im Rahmen derselben Klage gestellt wurden. Im Beschluss vom 25. Oktober 2001 in der Rechtssache T-354/00 (M6/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) führte das Gericht jedoch aus, dass diese Lösung nicht anwendbar sei, wenn die beiden Entscheidungen mittels zweier verschiedener Klagen angefochten würden und der Kläger seine Argumente im Rahmen der Klage gegen die erste Entscheidung vorbringen könne.

Gemäß Artikel 230 Absatz 1 EG überwachen die Gemeinschaftsgerichte die Rechtmäßigkeit „der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten“. Mit ihren Nichtigkeitsklagen griffen mehrere Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Front national und die Lista Emma Bonino die Rechtmäßigkeit der Handlung vom 14. September 1999 an, mit der das Parlament die vom Ausschuss für konstitutionelle Fragen vorgeschlagene Auslegung von Artikel 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Parlaments³ und dessen Stellungnahme zur Frage der Vereinbarkeit der konstituierenden Erklärung der „Technischen Fraktion der unabhängigen Abgeordneten (TDI) — gemischte Fraktion“ mit dieser Vorschrift annahm und rückwirkend das Nichtbestehen dieser Fraktion feststellte.

Nach Auffassung des Gerichts kann eine solche Handlung bei den Gemeinschaftsgerichten angefochten werden, da die Rechtswirkungen, die sie entfaltet, über die interne Organisation der Arbeit des Parlaments hinausgehen (Urteil vom 2. Oktober 2001 in den Rechtssachen T-222/99, T-327/99 und T-329/99, Martinez u. a./Parlament, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht [mit Rechtsmitteln angefochten, Rechtssachen C-486/01 P und C-488/01 P]). Es führte vorab aus, dass die Geschäftsordnung eines

³

Artikel 29 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments in der vom 1. Mai 1999 an geltenden Fassung (ABl. 1999, L 202, S. 1), der die Überschrift „Bildung der Fraktionen“ trägt, bestimmt in Absatz 1: „Die Mitglieder können ihrer politischen Zugehörigkeit entsprechende Fraktionen bilden.“

Gemeinschaftsorgans zwar die interne Arbeitsweise der Dienststellen im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung organisieren und die in ihr niedergelegten Regeln vor allem den reibungslosen Ablauf der Verhandlungen sicherstellen sollten, dass es aber allein deshalb noch nicht ausgeschlossen sei, dass eine Handlung des Parlaments wie die genannte Rechtswirkungen gegenüber Dritten entfalte und daher mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden könne. Bei der Prüfung des vorliegenden Falles stellte das Gericht zunächst fest, dass sich die Handlung vom 14. September 1999 auf die Bedingungen auswirke, unter denen die betroffenen Abgeordneten ihre parlamentarischen Aufgaben wahrnahmen, insbesondere weil sie sich nicht als Fraktion organisieren könnten, und damit Rechtswirkungen gegenüber diesen Abgeordneten entfalte. Es führte weiter aus, dass diese Abgeordneten, da sie ein Mandat als Vertreter der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten innehatten, gegenüber einer Handlung des Parlaments mit Rechtswirkungen, die die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Mandats beträfen, als Dritte im Sinne von Artikel 230 Absatz 1 EG anzusehen seien.

2. Rechtsschutzinteresse

Das Rechtsschutzinteresse ist zwar in Artikel 230 EG nicht ausdrücklich genannt; gleichwohl stellt es eine Prozessvoraussetzung für die Nichtigkeitsklage einer natürlichen oder juristischen Person dar. Ein solches Interesse ist nur dann vorhanden, wenn die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung als solche Rechtswirkungen erzeugen kann (vgl. u. a. Urteile des Gerichts vom 20. Juni 2001 in der Rechtssache T-188/99, Euroalliges/Kommission, Slg. 2001, II-1757, und vom 22. November 2001 in der Rechtssache T-9/98, Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Bei der Prüfung des Rechtsschutzbedürfnisses ist auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abzustellen (Urteil Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie/Kommission) und die natürliche oder juristische Person, die diese Klage erhoben hat, muss ein Rechtsschutzinteresse haben.

Nach Auffassung des Gerichts ist das letztgenannte Kriterium nicht erfüllt, wenn die von einer juristischen Person erhobene Klage auf die Nichtigkeitsklärung einer an eine dritte Person gerichteten Entscheidung gerichtet sei, mit der dieser der Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert worden sei. In einem solchen Fall könne der Klägerin — hier der Muttergesellschaft der Adressatin der angefochtenen Entscheidung — kein Interesse daran zuerkannt werden, die Nichtigkeitsklärung einer solchen Entscheidung zu beantragen, weil diese die eigenen Rechte der Klägerin nicht beeinträchtige. Das Gericht stellte nämlich fest, dass die Klägerin nicht selbst einen Antrag auf

Zugang zu den Dokumenten gestellt habe und dass das Recht, einen solchen Antrag zu stellen, nicht in Frage gestellt werde (Beschluss vom 30. April 2001 in der Rechtssache T-41/00, British American Tobacco International (Holdings)/Kommission, Slg. 2001, II-1301).

3. Klagebefugnis

Artikel 230 Absatz 4 EG bestimmt: „Jede natürliche oder juristische Person kann ... gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, *sie unmittelbar und individuell betreffen*.“

Im Jahr 2001 wies das Gericht mehrere Klagen auf Nichtigerklärung von nicht an die Kläger gerichteten Entscheidungen oder von Handlungen mit Normcharakter als unzulässig ab, weil die Klagebefugnis fehlte. In einigen Rechtssachen wurde die Klage durch Urteil (Urteile des Gerichts vom 7. Februar 2001 in den Rechtssachen T-38/99 bis T-50/99, Sociedade Agrícola dos Arinhos u. a./Kommission, Slg. 2001, II-585, vom 21. März 2001 in der Rechtssache T-69/96, Hamburger Hafen- und Lagerhaus u. a./Kommission, Slg. 2001, II-1037, vom 27. Juni 2001 in der Rechtssache T-166/99, Andres de Dios u. a./Rat, Slg. 2001, II-1857, und vom 12. Juli 2001 in den Rechtssachen T-198/95, T-171/96, T-230/97, T-174/98 und T-225/99, Comafrika und Dole Fresh Fruit Europe/Kommission, Slg. 2001, II-1975), in den übrigen durch Beschluss zurückgewiesen.

a) Zur unmittelbaren Betroffenheit

Die Voraussetzung, dass der Einzelne von der angefochtenen Maßnahme der Gemeinschaft unmittelbar betroffen sein muss, verlangt, dass diese Maßnahme sich auf seine Rechtsstellung unmittelbar auswirkt und ihren Adressaten, die mit ihrer Durchführung betraut sind, keinerlei Ermessensspielraum lässt, diese Durchführung vielmehr rein automatisch erfolgt und sich allein aus der Gemeinschaftsregelung ergibt, ohne dass dabei weitere Vorschriften angewandt werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn für die Adressaten der Maßnahme nur die rein theoretische Möglichkeit besteht, dem Gemeinschaftsakt nicht nachzukommen, weil ihr Wille, diesem Akt nachzukommen, keinem Zweifel unterliegt.

Die fehlende unmittelbare Beeinträchtigung der Rechtsstellung eines Wirtschaftsteilnehmers wurde im Beschluss vom 25. April 2001 in der Rechtssache T-244/00 (Coillte Teoranta/Kommission, Slg. 2001, II-1275) festgestellt. Nach Auffassung des Gerichts ist ein Wirtschaftsteilnehmer von einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidung der Kommission nicht unmittelbar betroffen, mit der eine Reihe von zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) gemeldeter Ausgaben der nationalen Zahlstellen einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit an diesen Wirtschaftsteilnehmer gezahlten Beihilfen wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen wurden. Diese Entscheidung betreffe nämlich nur die finanziellen Beziehungen zwischen dem EAGFL und den Mitgliedstaaten, da keine Bestimmung dieser Entscheidung den zuständigen nationalen Stellen aufgebe, die aufgeführten Beträge von den Empfängern zurückzufordern. Zu ihrer ordnungsgemäßen Durchführung genüge es, wenn der betreffende Mitgliedstaat dem EAGFL die den von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossenen Ausgaben entsprechenden Beträge erstatte. Daher wäre die Rückforderung der diesem Wirtschaftsteilnehmer für die betreffenden Haushaltsjahre gezahlten Gemeinschaftsbeihilfen nicht unmittelbare Folge dieser Entscheidung, sondern einer Handlung, die die zuständigen Stellen auf der Grundlage nationalen Rechts vornähmen, um ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen in diesem Bereich nachzukommen. Dabei sei nicht auszuschließen, dass die zuständigen nationalen Stellen aufgrund außergewöhnlicher Umstände auf die Rückzahlung der gezahlten Beihilfen verzichteten und die Erstattung der Beträge, die auszubezahlen sie sich zu Unrecht für ermächtigt gehalten hätten, an den EAGFL zu eigenen Lasten übernahmen.

Auf dem Gebiet staatlicher Beihilfen entschied das Gericht hingegen, dass ein Unternehmen, das eine Investitionszulage erhalte, von einer an einen Mitgliedstaat gerichteten Entscheidung der Kommission, mit der eine Bestimmung des Jahressteuergesetzes dieses Staates für mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar erklärt worden sei, durch die der Zeitraum, innerhalb dessen das Investitionsvorhaben habe durchgeführt sein müssen, um in den Genuss dieser Zulage zu gelangen, verlängert worden sei, unmittelbar betroffen sei, da die in dieser Entscheidung enthaltene Verpflichtung zur Aufhebung dieser Bestimmung notwendig zur Folge gehabt habe, dass die nationalen Behörden bei dem betroffenen Unternehmen den Betrag der Zulage hätten wiedereinziehen müssen (Urteil des Gerichts vom 22. November 2001, Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie/Kommission).

b) *Zur individuellen Betroffenheit*

Seit dem Urteil des Gerichtshofes vom 15. Juli 1963 in der Rechtssache 25/62 (Plaumann/Kommission, Slg. 1963, 213) steht fest, dass andere Personen als die Adressaten einer Entscheidung nur dann geltend machen können, individuell im Sinne von Artikel 230 Absatz 4 EG betroffen zu sein, wenn die Entscheidung sie wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände in ihrer Rechtsstellung berührt und sie dadurch in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten. Die Erfüllung dieser Voraussetzung wurde in zahlreichen Entscheidungen besonders geprüft, von denen nur auf einige hingewiesen werden soll⁴.

Portugiesische Kampfstierzüchter beantragten die Nichtigerklärung der Bestimmung einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidung der Kommission, mit der die Versendung von Kampfstieren aus Portugal nach Spanien und Frankreich für Kultur- und Sportveranstaltungen untersagt wurde⁵. Da die Kläger jedoch nicht nachgewiesen hatten, dass sie durch die angefochtene Handlung individuell betroffen seien, wurden ihre Klagen in den erwähnten Rechtssachen Sociedade Agrícola dos Arinhos u. a./Kommission mit Urteil vom 7. Februar 2001 als unzulässig abgewiesen. Das Gericht vertrat insoweit die Auffassung, dass die Tatsache, dass die von den Exporteuren gezüchteten Stiere dazu bestimmt seien, bei Kultur- und Sportveranstaltungen zu kämpfen, dass die Ausfuhr und die Beförderung dieser Tiere besonderen Vorschriften unterliegen, die eine strenge Kontrolle aller ausgeführten Tiere gewährleisteten und dass diese Exporteure im Stammbuch für Kampfstiere eingetragen seien, nicht als besondere Umstände angesehen werden könnten, die die Kläger im Hinblick auf die angefochtene Entscheidung aus dem Kreis

⁴ Für eine Beurteilung der individuellen Betroffenheit vgl. auch Beschlüsse des Gerichts vom 24. Januar 2001 in den Rechtssachen T-112/00 und T-122/00 (Iberotam u. a./Kommission, Slg. 2001, II-97), vom 30. Januar 2001 in der Rechtssache T-49/00 (Iposea/Kommission, Slg. 2001, II-163) und in der Rechtssache T-215/00 (La Conqueste/Kommission, Slg. 2001, II-181 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-461/01 PJ] sowie die Urteile Martinez u. a./Parlament, vom 12. Juli 2001, Comafrika und Dole Fresh Fruit Europe/Kommission, vom 19. September 2001 in der Rechtssache T-58/99 (Mukand u. a./Rat) und vom 6. Dezember 2001 in der Rechtssache T-43/98 (Emesa Sugar/Rat [alle noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht]).

⁵ Entscheidung 98/653/EG der Kommission vom 18. November 1998 mit durch das Auftreten der spongiformen Rinderenzephalopathie in Portugal notwendig gewordenen Dringlichkeitsmaßnahmen (ABl. L 311, S. 23).

aller übrigen Rinderzüchter oder -exporteure heraushöben, die von dem in der Entscheidung ausgesprochenen Versendungsverbot betroffen seien. Es stellte ferner fest, dass die streitige Entscheidung sie lediglich aufgrund ihrer objektiven Eigenschaft als Rinderexporteure ebenso wie jeden anderen Wirtschaftsteilnehmer betreffe, der dieselbe Tätigkeit der Versendung aus dem betreffenden Mitgliedstaat ausübe. Außerdem werde eine Person nicht bereits dadurch im Hinblick auf einen Gemeinschaftsrechtsakt individualisiert, dass sie sich in der einen oder anderen Weise an dem Verfahren, das zum Erlass dieses Rechtsakts führe, beteilige, sondern nur dann, wenn die anwendbaren Gemeinschaftsvorschriften ihr bestimmte Verfahrensgarantien gewährten. Dies sei bei den Bestimmungen der Richtlinien 89/662 und 90/425 zur Regelung der veterinarrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel⁶ aber nicht der Fall gewesen.

Mit Beschluss vom 19. September 2001 in den Rechtssachen T-54/00 und T-73/00 (Federación de Cofradías de Pescadores de Guipúzcoa u. a./Rat, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) erklärte das Gericht die Nichtigkeitsklagen in Spanien ansässiger Reeder für unzulässig, die gegen die neunte Rubrik in Anhang I D der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999⁷ gerichtet waren, die es zuließ, dass im Rahmen des Austausches von Fangquoten zwischen der Französischen Republik und der Portugiesischen Republik im Jahr 2000 bis zu 3 000 t der Portugal in den ICES-Gebieten IX und X sowie CECAF 34.1.1 zugeteilten Quote von 5 220 t Sardellen in Gewässern des ICES-Gebietes VIII unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Französischen Republik gefischt werden durften⁸. Die Kläger seien nämlich von der angefochtenen Bestimmung, die von allgemeiner Tragweite sei, nicht

⁶ Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinarrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. L 224, S. 29) und Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinarrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. L 395, S. 13).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 (ABl. L 341, S. 1).

⁸ Das ICES-Gebiet ist das vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) festgelegte und definierte statistische Gebiet. Beim CECAF handelt es sich um den Ausschuss für die Fischerei im Mittleren Ostatlantik.

wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie im Hinblick auf diese Bestimmung aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt. Insbesondere sei der Rat nicht verpflichtet gewesen, beim Erlass dieser Vorschrift die besondere Lage der Kläger zu berücksichtigen.

Das Gericht wies darauf hin, dass die angefochtene Handlung trotz der Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklagen von den Betroffenen nämlich auf jeden Fall, soweit sie der Ansicht seien, dass ihnen aus dieser Handlung unmittelbar ein Schaden entstanden sei, im Rahmen eines Verfahrens wegen außervertraglicher Haftung nach den Artikeln 235 EG und 288 EG in Frage gestellt werden könne. Es gelangte zu dem Ergebnis, dass der allgemeine Grundsatz des Gemeinschaftsrechts, wonach jede Person, deren Rechte und Freiheiten verletzt worden seien, Anspruch auf die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 habe, im vorliegenden Fall beachtet worden sei.

In dem Verfahren, das zu dem erwähnten Urteil vom 27. Juni 2001 in der Rechtssache Andres de Dios u. a./Rat führte, konnte das Gericht daran erinnern, dass der Begriff „Entscheidung“ in Artikel 230 Absatz 4 EG in dem sich aus Artikel 249 EG ergebenden technischen Sinn aufzufassen sei. Da sie auf objektiv bestimmte Situationen anwendbar sei und Rechtswirkungen für allgemein und abstrakt umschriebene Personengruppen erzeuge, handele es sich bei der Entscheidung 1999/307/EG des Rates vom 1. Mai 1999 über die Einzelheiten der Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates (ABl. L 119, S. 49) trotz ihrer Bezeichnung als „Entscheidung“ um einen Rechtsakt mit Normcharakter. Bei der anschließenden Prüfung der Befugnis der Kläger, die Nichtigkeitsklärung einer — nicht an sie gerichteten — Entscheidung zu beantragen, stellte das Gericht fest, dass sie von diesem Rechtsakt nicht individuell betroffen seien. Auf das Argument, die Individualisierung ergebe sich daraus, dass der Rat kein den einschlägigen Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften entsprechendes Einstellungsverfahren vorgesehen habe, an dem sie hätten teilnehmen können, antwortete das Gericht, dass dieses Vorbringen, mit dem die Kläger dem Rat die Verletzung von Verfahrensrechten anlasteten, für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Klage gegen einen Rechtssetzungsaakt unerheblich sei, sofern nicht nachgewiesen werde, dass die Wahl des Gemeinschaftsorgans einen Verfahrensmissbrauch darstelle. Ein solcher Nachweis sei im vorliegenden Fall allerdings nicht erbracht worden. Es führte weiter aus, dass, damit das Bestehen eines beschränkten Personenkreises als Gesichtspunkt, der die Einzelpersonen hinsichtlich eines Rechtssetzungsachts

individualisiere, relevant sein könne, das Organ, von dem der angefochtene Rechtsakt stamme, bei dessen Erlass verpflichtet gewesen sein müsse, der besonderen Lage dieser Einzelpersonen Rechnung zu tragen. Da jedoch kein Anhaltspunkt die Feststellung zuließ, dass die Kläger individuell betroffen waren, wurde die Klage als unzulässig abgewiesen.

Auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen geht aus dem erwähnten Urteil vom 21. März 2001 (Hamburger Hafen- und Lagerhaus u. a./Kommission) hervor, dass man ein Konkurrent des Begünstigten der staatlichen Beihilfen sein muss, um als Beteiligter im Sinne des Artikels 88 Absatz 2 EG angesehen zu werden. Da es sich bei der Klägerin nicht um ein mit dem Empfänger der Beihilfen unmittelbar konkurrierendes Unternehmen handelte, wurde ihr keine Klagebefugnis zuerkannt und ihre Klage auf Nichtigerklärung der Kommissionsentscheidung, mit der eine staatliche Beihilfe ohne Eröffnung des in der genannten Bestimmung vorgesehenen förmlichen Prüfungsverfahrens genehmigt worden war, für unzulässig erklärt.

Demgegenüber bejahte das Gericht die Zulässigkeit einer von einem der Begünstigten der in Rede stehenden allgemeinen Beihilferegelung erhobenen Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission, mit der eine steuerrechtliche Vorschrift für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und die Rückforderung bei den von in Anwendung dieser Bestimmung gewährten Beihilfen begünstigten Unternehmen angeordnet wurde. In dem erwähnten Urteil vom 22. November 2001 (Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie/Kommission) wurde die Klägerin als von der angefochtenen Entscheidung individuell betroffen betrachtet. Das Gericht führte hierzu aus, dass eine Reihe von Anhaltspunkten, die belegten, dass dem Investitionsvorhaben der Klägerin speziell Rechnung getragen worden sei, diese in eine tatsächliche Lage versetzten, die sie aus dem Kreis aller anderen Marktteilnehmer hervorhebe.

Im Übrigen hatte das Gericht in mehreren Rechtssachen die Gelegenheit, an die Voraussetzungen zu erinnern, unter denen einem Berufsverband die Klagebefugnis im Sinne von Artikel 230 EG zuerkannt wird (Beschlüsse Iberotam u. a./Kommission und Federación de Cofradías de Pescadores de Guipúzcoa u. a./Rat, Urteil Hamburger Hafen- und Lagerhaus u. a./Kommission). Für keinen der klagenden Verbände konnte jedoch angenommen werden, er habe sich zu Recht an die Stelle eines oder mehrerer seiner Mitglieder gesetzt (gemäß der im Urteil vom 6. Juli 1995 in den Rechtssachen T-447/93, T-448/93 und T-449/93 [AITEC u. a./Kommission, Slg. 1995, II 1971] entwickelten Lösung) oder er habe die Eigenschaft als

Verhandlungspartner im Sinne der Urteile des Gerichtshofes vom 2. Februar 1988 in den Rechtssachen 67/85, 68/85 und 70/85 (van der Kooy u. a./Kommission, Slg. 1988, 219) und vom 24. März 1993 in der Rechtssache C-313/90 (CIRFS u. a./Kommission, Slg. 1993, I-1125).

4. Klagefrist

In seinem Beschluss vom 14. Februar 2001 in der Rechtssache T-3/00 (Pitsiorlas/Rat und EZB, Slg. 2001, II-717, [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-193/01 PJ]) erinnerte das Gericht daran, dass ein entschuldbarer Irrtum unter außergewöhnlichen Umständen bewirken könne, dass kein Fristversäumnis des Klägers eintrete. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn das betroffene Gemeinschaftsorgan ein Verhalten an den Tag gelegt habe, das für sich genommen oder aber maßgeblich geeignet gewesen sei, bei einem gutgläubigen Rechtsbürger, der alle Sorgfalt aufwende, die von einem Wirtschaftsteilnehmer mit normalem Kenntnisstand zu verlangen sei, eine verständliche Verwirrung hervorzurufen. Da die vom Kläger geltend gemachten Umstände in dieser Rechtssache jedoch nicht als außergewöhnliche Umstände angesehen wurden, die einen entschuldbaren Irrtum begründeten, wurde die Nichtigkeitsklage, soweit sie gegen die Entscheidung des Rates gerichtet war, als unzulässig abgewiesen.

B. Rechtmäßigkeitskontrolle

1. Wettbewerbsregeln für Unternehmen

Die *Rechtsprechung zu den Wettbewerbsregeln für Unternehmen* hat sich durch Urteile weiterentwickelt, die in Anwendung der Vorschriften des EG-Vertrags und des EGKS-Vertrags ergingen.

Die Erkenntnisse, die sich aus der Rechtsprechung des Jahres 2001 ziehen lassen, betreffen ganz unterschiedliche Fragen: Geltungsbereich der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln, nach den Artikeln 81 EG und 65 KS verbotene Kartelle, nach Artikel 82 EG verbotener Missbrauch einer beherrschenden Stellung, Beachtung der Verteidigungsrechte, Prüfung von Beschwerden in Bezug auf Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln und Bestimmung der entsprechenden Sanktionen.

a) *Geltungsbereich der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln*

a.1) Sachlicher Geltungsbereich

Fallen die Standesregeln über die Ausübung eines freien Berufes in den sachlichen Geltungsbereich des Artikels 81 EG? Zum Kern dieser Frage nahm das Gericht im Urteil vom 28. März 2001 in der Rechtssache T-144/99 (Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter/Kommission, Slg. 2001, II-1087) Stellung und antwortete, dass Regeln über die Ausübung eines freien Berufes nicht schon allein deshalb nicht unter Artikel 81 Absatz 1 EG fielen, weil die zuständigen Einrichtungen sie als Standespflichten betrachteten. Damit bestätigte es die Auffassung, die die Kommission in der Klage zugrunde liegenden Entscheidung⁹ vertreten hatte. Ob solche Regeln gegenüber dieser Bestimmung des Vertrages Bestand hätten, könne daher nur durch eine Einzelfallprüfung festgestellt werden, wobei insbesondere ihre Auswirkungen auf die Handlungsfreiheit der Berufsangehörigen und auf die Berufsorganisation sowie auf die Empfänger der fraglichen Dienstleistungen zu berücksichtigen seien. Diese Auffassung hatte im vorliegenden Fall tatsächliche Auswirkungen, da das Gericht in einem Punkt die Schlussfolgerungen der Kommission bestätigte, wonach das in Richtlinien vorgesehene schlichte Verbot vergleichender Werbung für Vertreter den Wettbewerb beschränke, da dieses Verbot die Möglichkeiten der leistungsfähigeren Vertreter einschränke, ihre Dienstleistungen auszuweiten. Dies führe insbesondere dazu, dass sich die Klientel auf die Vertreter innerhalb des jeweiligen nationalen Marktes fixiere.

a.2) Rule of reason

Mit einer Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 3. März 1999¹⁰ machten die Klägerinnen (Métropole télévision [M6], France Télécom, Suez-Lyonnaise des eaux und Télévision française 1 SA [TF1]) geltend, dass die Anwendung einer Rule of reason es der Kommission ermöglicht hätte, zu dem Ergebnis zu gelangen, dass Artikel 81 Absatz 1 EG auf eine Ausschließlichkeitsklausel und eine bei Gründung der Gesellschaft

⁹ Entscheidung 1999/267/EG der Kommission vom 7. April 1999 über ein Verfahren nach Artikel [81] EG-Vertrag (Sache IV/36.147 — Richtlinien für die Berufsausübung des Instituts der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter) (ABl. L 106, S. 14).

¹⁰ Entscheidung 1999/242/EG der Kommission vom 3. März 1999 in einem Verfahren nach Artikel [81] EG-Vertrag (Sache Nr. IV/36.237 — TPS) (ABl. L 90, S. 6).

Télévision par satellite (TPS) vereinbarte Klausel betreffend die Spartenkanäle nicht anwendbar sei, so dass diese beiden Klauseln nicht — wie es sie Kommission getan habe — nach Artikel 81 Absatz 3 EG hätten geprüft und erst recht nicht hätten freigestellt werden müssen.

Nach Auffassung des Gerichts (Urteil vom 18. September 2001, M6 u. a./Kommission) kann nicht davon ausgegangen werden, dass es im Rahmen der Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG eine Rule of reason gibt. Eine Auslegung von Artikel 81 Absatz 1 EG, wonach — entsprechend einer Rule of reason — eine Abwägung der wettbewerbsfördernden und der wettbewerbswidrigen Auswirkungen einer Vereinbarung vorzunehmen sei, um zu bestimmen, ob diese von dem Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG erfasst werde, stößt sich an der Systematik des Artikels 81 EG. Denn Artikel 81 Absatz 3 EG sehe ausdrücklich vor, dass wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen freigestellt werden könnten, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllten, insbesondere für die Verwirklichung bestimmter Ziele unerlässlich seien und den Unternehmen nicht die Möglichkeit eröffneten, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten. Nur im Rahmen dieser Bestimmung könne eine Abwägung der wettbewerbsfördernden und der wettbewerbsbeschränkenden Gesichtspunkte einer Beschränkung stattfinden, ohne dass Artikel 81 Absatz 3 EG seine praktische Wirksamkeit verliere.

Unter Bezugnahme auf einige Urteile, in denen sich der Gerichtshof und das Gericht für eine flexiblere Auslegung des Verbotes in Artikel 81 Absatz 1 EG ausgesprochen hätten, führt das Gericht aus, dass diese Urteile jedoch nicht dahin ausgelegt werden könnten, dass sie das Bestehen einer Rule of reason anerkennen würden. Sie seien vielmehr Teil einer breiteren Strömung in der Rechtsprechung, die nicht völlig abstrakt und unterschiedslos davon ausgehe, dass jede die Handlungsfreiheit eines oder mehrerer Beteiligter beschränkende Vereinbarung zwangsläufig von dem Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG erfasst werde. Denn bei der Prüfung, ob diese Bestimmung auf eine Vereinbarung anwendbar sei, sei der konkrete Rahmen zu berücksichtigen, in dem diese ihre Wirkungen entfalte, insbesondere der wirtschaftliche und rechtliche Kontext, in dem die betroffenen Unternehmen tätig seien, die Art der Waren und/oder Dienstleistungen, auf die sich die Vereinbarung beziehe, sowie die tatsächlichen Bedingungen der Funktion und der Struktur des Marktes.

a.3) Nebenabreden

In demselben Urteil M6 u. a./Kommission konnte das Gericht den Begriff der Nebenabrede im Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft sowie die sich aus dessen Anwendung ergebenden Konsequenzen klären. Die Klägerinnen trugen im Kern vor, dass die Kommission die Ausschließlichkeitsklausel und die Klausel betreffend die Spartenkanäle (die Gegenstand einer Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG gewesen seien) als Nebenabreden bei der Gründung von TPS (hinsichtlich deren die Kommission der Ansicht gewesen sei, dass kein Anlass zum Einschreiten nach Artikel 81 Absatz 1 EG bestanden habe) hätte einstufen müssen.

Zum Begriff der Nebenabrede im Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft führte das Gericht aus, er umfasse jede mit der Durchführung einer Hauptmaßnahme unmittelbar verbundene und für diese notwendige Einschränkung.

Mit der Durchführung einer Hauptmaßnahme „unmittelbar verbunden“ sind nach diesem Urteil nur Einschränkungen, die eine dem Hauptgegenstand dieser Maßnahme untergeordnete Bedeutung haben und mit ihr unmittelbar verbunden sind. Das Tatbestandsmerkmal der notwendigen Beschränkung erfordere eine doppelte Prüfung, nämlich zum einen die Untersuchung, ob die Beschränkung für die Durchführung der Hauptmaßnahme objektiv notwendig sei, und zum anderen, ob sie nicht über das Notwendige hinaus gehe. Die Untersuchung der objektiven Notwendigkeit einer Beschränkung im Vergleich zur Hauptmaßnahme müsse verhältnismäßig abstrakt erfolgen. Wäre die Hauptmaßnahme ohne die Beschränkung nur schwer oder gar nicht zu verwirklichen, so könne die Beschränkung als objektiv notwendig zu ihrer Verwirklichung betrachtet werden. Gingen jedoch die Dauer oder der sachliche und örtliche Anwendungsbereich der Beschränkung über das für die Verwirklichung der Maßnahme Notwendige hinaus, so sei sie getrennt im Rahmen von Artikel 81 Absatz 3 EG zu prüfen.

Zu den Konsequenzen führte das Gericht aus, dass die Vereinbarkeit einer so eingestuften Beschränkung mit dem Wettbewerbsrecht zusammen mit der Vereinbarkeit der Hauptmaßnahme zu prüfen sei. So gelte, wenn die Hauptmaßnahme nicht vom Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG erfasst werde, das Gleiche für die mit dieser Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und für sie notwendigen Beschränkungen. Stelle hingegen die Hauptmaßnahme eine Beschränkung im Sinne dieser Bestimmung dar, genieße sie aber eine Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG, so decke diese Freistellung auch die Nebenabreden ab. Im vorliegenden Fall gelangte das

Gericht zu dem Ergebnis, dass die Kommission keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, als sie die genannten Klauseln nicht als Nebenabrede bei der Gründung von TPS eingestuft und dementsprechend eine getrennte Untersuchung ihrer Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht vorgenommen habe.

b) *Kartellverbot*

b.1) **Kartellverbot des Artikels 81 Absatz 1 EG**

Das Gericht hatte in mehreren Rechtssachen Gelegenheit, die Rechtmäßigkeit von Kommissionsentscheidungen zu prüfen, in denen Verstöße gegen Artikel 81 Absatz 1 EG festgestellt worden waren. Im Urteil vom 12. Juli 2001 in den Rechtssachen T-202/98, T-204/98 und T-207/98 (Tate & Lyle u. a./Kommission, Slg. 2001, II-2035 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-359/01 P]) vertrat es die Auffassung, dass die Voraussetzungen des Kartellverbots von der Kommission in ihrer Entscheidung vom 14. Oktober 1998¹¹ zutreffend angewandt worden seien und wies dementsprechend die Klagen in diesem Punkt ab.

Die Frage der kumulativen Abschottungswirkung von gleichartigen vertikalen Absprachen behandelte das Gericht vertieft im Urteil vom 5. Juli 2001 in der Rechtssache T-25/99 (Roberts/Kommission, Slg. 2001, II-1881).

In diesem Fall hatten die Betreiber eines in Großbritannien gelegenen Pubs in einer Beschwerde gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln [81] und [82] des Vertrages (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204), geltend gemacht, dass der von der regionalen Brauerei „Greene King“ verwendete Pachtvertrag, aufgrund dessen sie als Pächter eine Bierbezugsverpflichtung hätten, gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstöße. Ihre Beschwerde wurde durch Kommissionsentscheidung mit der Begründung zurückgewiesen, dass der von Greene King verwendete Standardpachtvertrag nicht unter diese Bestimmung falle. In der von ihnen beim Gericht erhobenen Klage ging es um einen Antrag auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung.

¹¹ Entscheidung 1999/210/EG der Kommission vom 14. Oktober 1998 in einem Verfahren nach Artikel [81] EG-Vertrag (Sache Nr. IV/F-3/33.708 British Sugar Plc, Sache Nr. IV/F-3/33.709 — Tate & Lyle Plc, Sache Nr. IV/F-3/33.710 — Napier Brown & Company Ltd, Sache Nr. IV/F-3/33.711 — James Budgett Sugars Ltd) (ABl. 1999, L 76, S. 1).

Nachdem es detailliert geprüft hatte, dass die angefochtene Entscheidung eine zutreffende Bestimmung des betreffenden Marktes, d. h. des Marktes für den Vertrieb von Bier in Betrieben, die alkoholische Getränke ausschenkten — desselben, den der Gerichtshof im Urteil vom 28. Februar 1991 in der Rechtssache C-234/89 (Delimitis, Slg. 1991, I-935) benannt hatte —, enthielt, ging das Gericht der Frage nach, ob die Kommission zu Recht davon ausgegangen war, dass das aus den Pachtverträgen mit Bezugsverpflichtung zwischen Greene King und ihren Pächtern bestehende Netz der Vereinbarungen dieser Brauerei nicht in erheblichem Maß zur Abschottung des betreffenden Marktes beitrage, so dass sie nicht unter das Verbot in Artikel 81 Absatz 1 EG fielen. Das Gericht bestätigte dieses Ergebnis.

Hierzu erinnerte es zunächst daran, dass bei der Beurteilung des Beitrags eines Standardbierlieferungsvertrags zur kumulativen Abschottungswirkung aller gleichartigen Standardverträge nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes die Stellung der Vertragspartner auf dem Markt zu berücksichtigen sei. Der Beitrag hänge überdies von der Laufzeit dieser Verträge ab. Sei sie, gemessen an der durchschnittlichen Laufzeit der auf dem relevanten Markt im Allgemeinen geschlossenen Verträge, unverhältnismäßig lang, so falle der einzelne Vertrag unter das Verbot in Artikel 81 Absatz 1 EG. Eine Brauerei mit verhältnismäßig geringem Marktanteil, die ihre Verkaufsstellen für viele Jahre an sich binde, könne nämlich zu einer ebenso erheblichen Marktabschottung beitragen wie eine Brauerei mit verhältnismäßig starker Marktstellung, die ihre Verkaufsstellen normalerweise in kürzeren Zeitabständen aus der Bindung entlasse. Im vorliegenden Fall wurden weder der Marktanteil dieser Brauerei noch die Laufzeit ihrer Bierlieferungsverträge als erheblicher Beitrag zur Marktabschottung betrachtet.

Das Gericht prüfte sodann, ob ein Netz von Vereinbarungen einer als Großhändler tätigen Brauerei, im vorliegenden Fall Greene King, das als solches nicht in erheblichem Maß zur Abschottung des Marktes beitrug, mit dem Netz von Vereinbarungen der liefernden Brauereien, die in erheblichem Maß zu dieser Abschottung beitragen, verknüpft werden und somit unter Artikel 81 Absatz 1 EG fallen kann. Hierfür müssten zwei Voraussetzungen vorliegen. Als Erstes sei zu prüfen, ob die Bierlieferungsverträge zwischen dieser als Großhändler tätigen Brauerei und den liefernden Brauereien, — die Vereinbarungen „nach oben“ — als Teil des Netzes der Vereinbarungen der liefernden Brauereien angesehen werden könnten. Diese Voraussetzung sei erfüllt, wenn die Verträge nach oben eine Bestimmung enthielten, die als Bezugsverpflichtung eingestuft werden könne (Mindestabnahmepflicht, Bevorratungspflicht oder Wettbewerbsverbot). Zweitens müssten, damit nicht

nur die Vereinbarungen „nach oben“, sondern auch die Vereinbarungen zwischen der als Großhändler tätigen Brauerei und den mit ihr verbundenen Betrieben — die Vereinbarungen „nach unten“ — mit dem Netz der Vereinbarungen der liefernden Brauereien verknüpft werden könnten, die Vereinbarungen zwischen den liefernden Brauereien und der als Großhändler tätigen Brauerei ferner eine so große Bindungswirkung entfalten, dass der Zugang zum Netz der Vereinbarungen „nach unten“ der als Großhändler tätigen Brauerei für andere Brauereien unmöglich oder zumindest sehr erschwert werde. Sei die Bindungswirkung der Vereinbarungen „nach oben“ nämlich begrenzt, so hätten andere Brauereien die Möglichkeit, Lieferverträge mit der als Großhändler tätigen Brauerei zu schließen und sich dadurch Zugang zu deren Netz von Vereinbarungen „nach unten“ zu verschaffen. Damit erhielten sie Zugang zu allen Betrieben, die zu diesem Netz gehörten, ohne mit jeder Verkaufsstätte einen gesonderten Vertrag schließen zu müssen. Die Existenz eines Netzes von Vereinbarungen „nach unten“ könne somit das Eindringen anderer Brauereien in den Markt erleichtern. Am Ende seiner Prüfung war das Gericht der Auffassung, dass der Kommission kein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen sei, als sie in der angefochtenen Entscheidung zu dem Ergebnis gekommen sei, dass das Netz der Vereinbarungen „nach unten“ von Greene King nicht mit den Netzen der liefernden Brauereien verknüpft werden könne, die mit ihr Bierlieferungsverträge geschlossen hätten.

b.2) Kartellverbot des Artikels 65 KS

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl und 16 ihrer Mitglieder hatten bei der Kommission ein Informationsaustauschsystem angemeldet, das durch Entscheidung vom 26. November 1997¹² als Verstoß gegen Artikel 65 EGKS-Vertrag angesehen wurde. Diese Entscheidung wurde für nichtig erklärt (Urteil vom 5. April 2001 in der Rechtssache T-16/98, Wirtschaftsvereinigung Stahl u. a./Kommission, Slg. 2001, II-1217), da das Gericht feststellte, dass die Kommission bei ihrer Würdigung fälschlicherweise Elemente berücksichtigt hatte, die ihr nicht mitgeteilt worden waren. Informationsaustausch-Vereinbarungen würden im Allgemeinen nach Artikel 65 KS nicht automatisch, sondern nur dann untersagt, wenn sie bestimmte Merkmale aufwiesen, die insbesondere die Sensibilität und die Genauigkeit in kurzen zeitlichen

¹²

Entscheidung 98/4/EGKS der Kommission vom 26. November 1997 in einem Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag (Sache IV/36.069 — Wirtschaftsvereinigung Stahl) (ABl. 1998, L 1, S. 10).

Abständen ausgetauschter, aktueller Informationen beträfen. Da die Kommission ihre Würdigung der Vereinbarung auf die Wirkung der Verbindung der drei EGKS-Fragebögen 2-71, 2-73 und 2-74 gestützt habe, während die angemeldete Vereinbarung nicht den Austausch des EGKS-Fragebogens 2-73 vorsehe, der gerade die genauesten und detailliertesten Daten liefere und somit geeignet sei, die Strategien der verschiedenen Hersteller offen zu legen, werde die von der Kommission vorgenommene Analyse durch diesen Umstand völlig entwertet. Es sei nicht ausgeschlossen, dass ihre Würdigung anders ausgefallen wäre und sie die angemeldete Vereinbarung für mit Artikel 65 § 1 KS vereinbar erachtet hätte, wenn sie den wirklichen Umfang der angemeldeten Vereinbarung berücksichtigt hätte.

Mit ihrer Entscheidung vom 21. Januar 1998¹³ stellte die Kommission fest, dass mehrere Unternehmen ein Kartell zur Übernahme gleicher Referenzwerte in die Formel für die Berechnung des Legierungszuschlags vom gleichen Zeitpunkt an (es handelt sich um einen Aufpreis, der entsprechend den Kursen der von den Herstellern rostfreien Stahls eingesetzten Legierungselemente [Nickel, Chrom und Molybdän] berechnet wird und um den sich der Grundpreis für rostfreien Stahl erhöht) gebildet hatten, um höhere Preise für rostfreien Stahl zu erreichen. Sie hatte sie daher mit Sanktionen belegt.

Mit seinem Urteil vom 13. Dezember 2001 in den Rechtssachen T-45/98 und T-47/98 (Krupp Thyssen Stainless und Acciai speciali Terni/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) bestätigte das Gericht die angefochtene Entscheidung, soweit darin diesen beiden Klägerinnen ein Verstoß aufgrund ihrer Beteiligung an einem Kartell zur Einführung und einheitlichen Anwendung gleicher Referenzwerte für Legierungselemente in der Berechnungsformel für den Legierungszuschlag zum Vorwurf gemacht wurde. In seiner Würdigung wies das Gericht darauf hin, dass die Kommission für den Beweis eines Verstoßes gegen Artikel 65 § 1 KS keine nachteiligen Wirkungen auf den Wettbewerb nachzuweisen brauche, wenn sie das Vorliegen einer Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise bewiesen habe, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecke, und zwar unabhängig davon, dass sich das Kartell nur auf ein Element des Endpreises für Flacherzeugnisse aus rostfreiem Stahl bezogen habe.

¹³

Entscheidung 98/247/EGKS der Kommission vom 21. Januar 1998 in einem Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag (Sache IV/35.814 — Legierungszuschlag) (ABl. L 100, S. 55).

c) *Freistellungen von dem Verbot*

Die Dauer einer Freistellung muss ausreichen, um die Begünstigten in die Lage zu versetzen, die Vorteile wahrzunehmen, die die Freistellung rechtfertigen. Mit der Begründung jedoch, dass die Dauer der ihnen gewährten Einzelfreistellung ihrer Ansicht nach zu kurz sei, griffen Kläger die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen an, deren Adressaten sie waren (Urteile vom 28. März 2001, Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter/Kommission, und vom 18. September 2001, M6 u. a./Kommission). Insoweit wurde jedoch keiner der beiden Klagen stattgegeben.

Im Rahmen seiner Würdigung im Urteil M6 u. a./Kommission stellte das Gericht fest, dass die Kläger keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vortragen hätten, dass die Kommission bei der Begrenzung der Dauer der Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, und wies dabei darauf hin, dass sich seine gerichtliche Nachprüfung von komplexen wirtschaftlichen Wertungen insbesondere auf die Richtigkeit der ihnen zugrunde liegenden Tatsachen und deren Subsumtion durch die Kommission zu beschränken habe.

d) *Missbrauch einer beherrschenden Stellung*

Mit Urteil vom 22. November 2001 in der Rechtssache T-139/98 (AAMS/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) bestätigte das Gericht die Entscheidung der Kommission¹⁴, mit der festgestellt wurde, dass sich die Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato, eine Einrichtung der Finanzverwaltung des italienischen Staates, die u. a. für die Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr und den Großvertrieb von Tabakwaren zuständig ist, unter Ausnutzung ihrer beherrschenden Stellung auf dem italienischen Markt für den Zigaretten Großhandel mit dem Ziel missbräuchlich verhalten habe, unter Zuwiderhandlung gegen Artikel 82 EG ihre Stellung auf dem italienischen Zigarettenmarkt zu schützen.

¹⁴

Entscheidung 98/538/EG der Kommission vom 17. Juni 1998 in einem Verfahren gemäß Artikel [82] EG-Vertrag (Sache IV/36.010-F3 — Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato [Autonome Verwaltung der Staatsmonopole]) (ABl. L 252, S. 47).

e) *Verteidigungsrechte*

Die Mannesmannröhren-Werke hatten das Gericht angerufen, um die Nichtigkeitsklärung einer nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 getroffenen Entscheidung der Kommission zu erwirken, mit der sie unter Androhung einer Geldbuße aufgefordert wurden, bestimmte Fragen innerhalb der eingeräumten Frist zu beantworten. Die Klägerin trug vor, die Entscheidung verletze ihre Verteidigungsrechte.

In seinem Urteil vom 20. Februar 2001 in der Rechtssache T-112/98 (Mannesmannröhren-Werke/Kommission, Slg. 2001, II-729) gab das Gericht ihrer Klage teilweise statt und stützte seine Würdigung auf die vom Gerichtshof in der Rechtssache Orkem¹⁵ angestellten Erwägungen. Das Gericht bekräftigte damit, dass es in gemeinschaftlichen Kartellverfahren kein absolutes Auskunftsverweigerungsrecht gebe, bestätigte jedoch auch, dass einem Unternehmen, an das ein Auskunftsverlangen gerichtet worden sei, insoweit ein Auskunftsverweigerungsrecht zustehe, als Antworten von ihm verlangt würden, durch die es das Vorliegen einer Zuwiderhandlung eingestehen müsste. Im vorliegenden Fall erklärte das Gericht die Entscheidung der Kommission teilweise für nichtig, soweit sie Fragen enthielt, mit denen das Unternehmen aufgefordert wurde, mitzuteilen, welche Themen bei bestimmten Zusammenkünften besprochen und welche Entscheidungen dabei angenommen worden seien.

Zu dem Vorbringen, dass Artikel 6 Absätze 1 und 2 EMRK dem Adressaten eines Auskunftsverlangens das Recht einräume, auch Fragen nach rein tatsächlichen Gegebenheiten nicht zu beantworten und sich zu weigern, der Kommission Unterlagen zu übermitteln, wies das Gericht darauf hin, dass sich die Klägerin vor dem Gemeinschaftsrichter nicht unmittelbar auf die EMRK berufen könne.

Es führte jedoch aus, dass das Gemeinschaftsrecht den allgemeinen Grundsatz der Wahrnehmung der Verteidigungsrechte und den Grundsatz anerkenne, dass jedermann Anspruch auf einen fairen Prozess habe und dass nach diesen Grundsätzen, *die auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts, um das es hier gehe, einen Schutz böten, der dem durch Artikel 6 EMRK gewährten gleichwertig sei*, der Gerichtshof und das Gericht in ständiger Rechtsprechung den Adressaten

¹⁵ Urteil des Gerichtshofes vom 18. Oktober 1989 in der Rechtssache 374/87 (Orkem/Kommission, Slg. 1989, 3283).

von Auskunftsverlangen der Kommission nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17, und zwar vom ersten Stadium einer solchen Untersuchung an, das Recht zuerkannt hätten, nur Fragen nach rein tatsächlichen Gegebenheiten zu beantworten und nur die vorhandenen angeforderten Unterlagen zu übermitteln. Ferner könne die Verpflichtung zur Beantwortung rein tatsächlicher Fragen der Kommission und zur Vorlage vorhandener Unterlagen, die sie angefordert habe, den Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte oder den Anspruch auf einen fairen Prozess nicht verletzen. Denn nichts hindere den Adressaten daran, später im Verwaltungsverfahren oder in einem Verfahren vor dem Gemeinschaftsrichter seine Verteidigungsrechte auszuüben und zu beweisen, dass die in den Antworten mitgeteilten Tatsachen oder die übermittelten Unterlagen eine andere als die ihnen von der Kommission beigemessene Bedeutung hätten.

Was die Frage der möglichen Bedeutung der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364, S. 1), auf die sich die Klägerin berufen habe, für die Beurteilung des vorliegenden Falles anbelangt, wies das Gericht lediglich darauf hin, dass die Charta zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung (am 15. Mai 1998) noch nicht proklamiert gewesen sei und dass sie daher keine Auswirkung auf deren Rechtmäßigkeit hätte haben können.

In dem erwähnten Urteil vom 13. Dezember 2001, Krupp Thyssen Stainless und Acciai speciali Terni/Kommission, stellte das Gericht fest, dass Krupp Thyssen Stainless, obwohl sie sich bereit erklärt habe, die Verantwortung für die der Thyssen Stahl AG zur Last gelegten Handlungen im Hinblick darauf zu übernehmen, dass ihr die Tätigkeiten von Thyssen Stahl in dem von dem Verstoß betroffenen Geschäftsbereich übertragen worden seien, nicht auf ihr Recht verzichtet habe, zu diesen Handlungen gehört zu werden. Insoweit sei eine solche Erklärung, die insbesondere auf wirtschaftlichen Gründen bei Zusammenschlüssen von Unternehmen beruhe und dazu führe, dass von dem Grundsatz abgewichen werde, wonach eine natürliche oder juristische Person nur für die Handlungen bestraft werden dürfe, die ihr individuell zur Last gelegt worden seien, eng auszulegen. Insbesondere könne man mangels entgegengesetzter Anhaltspunkte nicht davon ausgehen, dass derjenige, der eine solche Erklärung abgebe, auf die Ausübung seiner Verteidigungsrechte verzichtet habe. Aus diesen Erwägungen erklärte das Gericht Artikel 1 der angefochtenen Entscheidung teilweise für nichtig.

f) *Prüfung von Beschwerden durch die Kommission*

Seit dem Urteil des Gerichtshofes vom 18. Oktober 1979 in der Rechtssache 125/78 (GEMA/Kommission, Slg. 1979, 3173) steht zwar fest, dass Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 demjenigen, der einen Antrag gemäß diesem Artikel stellt, keinen Anspruch auf eine endgültige Entscheidung der Kommission im Sinne von Artikel 249 EG verleiht, was das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Verstoßes gegen Artikel 81 und/oder 82 EG angeht. Die Kommission hat jedoch, wenn sie mit einer Beschwerde befasst ist, die ihr vorgetragenen Gesichtspunkte aufmerksam zu prüfen, um festzustellen, ob diese eine Verhaltensweise erkennen lassen, die geeignet ist, den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (Urteil vom 21. März 2001 in der Rechtssache T-206/99, Métropole télévision/Kommission, Slg. 2001, II-1057), und dem Beschwerdeführer die Gründe mitzuteilen, aus denen sie möglicherweise beschlossen hat, die Akte zu schließen.

In mehreren Rechtssachen konnte das Gericht prüfen, ob die Verpflichtungen, die der Kommission bei der Behandlung von bei ihr anhängigen Beschwerden obliegen, beachtet worden waren (Urteile vom 31. Januar 2001 in den Rechtssachen T-197/97 und T-198/97, Weyl Beef Products u. a./Kommission, Slg. 2001, II-303, vom 14. Februar 2001 in der Rechtssache T-26/99, Trabisco/Kommission, Slg. 2001, II-633, in der Rechtssache T-62/99, Sodima/Kommission, Slg. 2001, II-655 und in der Rechtssache T-115/99, SEP/Kommission, Slg. 2001, II-691, vom 21. März 2001, Métropole télévision/Kommission, Beschluss vom 20. März 2001, Compagnia Portuale Pietro Chiesa/Kommission). In einer Rechtssache ging es außerdem um die Verpflichtungen der mit einer Beschwerde über Zuwiderhandlungen gegen den EGKS-Vertrag befassten Kommission (Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2001 in der Rechtssache T-89/98, NALOO/Kommission, Slg. 2001, II-515 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssachen C-172/01 P, C-175/01 P, C-176/01 P und C-180/01 P]).

Zu den der Kommission obliegenden Verpflichtungen gehört diejenige, den von ihr erlassenen Rechtsakt zu begründen. In den beiden genannten Urteilen Métropole télévision/Kommission und NALOO/Kommission stellte das Gericht von Amts wegen einen Begründungsmangel der Kommissionsentscheidungen fest und erklärte sie für nichtig.

Im Urteil Métropole télévision/Kommission betraf die angefochtene Entscheidung die Zurückweisung einer Beschwerde, mit der Métropole télévision die Praktiken der Europäischen Rundfunk- und Fernseh-Union (EBU) beanstandete, die ihre Anträge auf Zulassung mehrfach abgelehnt hätte.

Zum Verständnis der Entscheidung des Gerichts ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht die Entscheidung, mit der eine Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG, insbesondere für Bestimmungen der EBU-Satzung, gewährt worden war, mit Urteil vom 11. Juli 1996 in den Rechtssachen T-528/93, T-542/93, T-543/93 und T-546/93 (Métropole u. a./Kommission, Slg. 1996, II-649) für nichtig erklärt hatte.

Im Anschluss an dieses Nichtigkeitsurteil, in dem sich das Gericht nicht zur Anwendung des Artikels 81 Absatz 1 EG auf den Einzelfall geäußert hatte, kam die Kommission auf ihre Auffassung bezüglich der Anwendung dieser Bestimmung auf die Aufnahmeregeln der EBU zurück und führte in der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aus, dass diese Regeln entgegen dem, was sich aus der für nichtig erklärt Freistellungsentscheidung ergebe, nicht unter diese Vertragsbestimmung fielen. Das Gericht ließ zwar eine solche wesentliche Änderung der Auffassung der Kommission zu, vertrat jedoch den Standpunkt, dass die diese zu begründen sei. Das war im vorliegenden Fall nicht erfolgt.

Das Gericht überprüfte auch die Begründetheit von Entscheidungen über die Zurückweisung von Beschwerden. Es ging im Wesentlichen darum, festzustellen, ob die Kommission zum Ergebnis der Zurückweisung gelangen konnte, weil kein hinreichendes gemeinschaftliches Interesse daran bestanden habe, die Prüfung der Angelegenheit fortzusetzen oder weil die Tatbestandsvoraussetzungen der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags nicht erfüllt gewesen seien.

So stellte das Gericht in dem erwähnten Urteil Métropole télévision/Kommission außer einem Begründungsmangel, der an sich schon dazu führte, dass der Rechtsakt für nichtig erklärt werden konnte, weiter fest, dass die Kommission die ihr im Rahmen der Untersuchung einer Beschwerde wegen Verstoßes gegen Artikel 81 EG obliegenden Pflichten dadurch verletzt habe, dass sie es unterlassen habe, sich ein Urteil über die mögliche Fortdauer der wettbewerbswidrigen Wirkungen und der angeblich vertragswidrigen Praktiken sowie über ihre Auswirkung auf den fraglichen Markt zu bilden, und zwar auch dann, wenn diese Praktiken seit ihrer Befassung eingestellt worden seien.

. In den erwähnten Urteilen Trabisco/Kommission und Sodima/Kommission führte das Gericht schließlich aus, dass die Kommission zwar verpflichtet sei, innerhalb einer angemessenen Frist über eine Beschwerde gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 zu entscheiden, dass die Überschreitung einer solchen Frist, sofern man sie als erwiesen annehme, jedoch nicht notwendigerweise als solche schon die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung rechtfertige. Was die Anwendung der Wettbewerbsregeln angehe, könne die Überschreitung der angemessenen Frist nur bei einer Entscheidung, durch die Zuwiderhandlungen festgestellt würden, einen Grund für eine Nichtigerklärung darstellen, sofern erwiesen sei, dass der Verstoß gegen diesen Grundsatz die Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen beeinträchtigt habe. Außerhalb dieser besonderen Fallgestaltung wirke sich die Nichtbeachtung der Verpflichtung zur Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist nicht auf die Rechtsgültigkeit des Verwaltungsverfahrens im Rahmen der Verordnung Nr. 17 aus. Demnach greife der Klagegrund einer nicht angemessenen Dauer des Verwaltungsverfahrens vor der Kommission in diesem Zusammenhang nicht durch.

g) *Bemessung der Geldbußen*

1998 erließ die Kommission Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 KS verhängt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3), über deren erste Anwendungsfälle das Gericht zu befinden hatte.

British Sugar, die durch Entscheidung der Kommission¹⁶ mit einer Geldbuße in Höhe von 39,6 Millionen ECU wegen Verstoßes gegen Artikel 81 Absatz 1 EG auf den Märkten für Gewerbezucker und Haushaltszucker belegt worden war, machte vor dem Gericht geltend, dass der Begriff der erschwerenden Umstände in den Leitlinien nicht mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 in Einklang stehe. In seinem erwähnten Urteil vom 12. Juli 2001, Tate & Lyle u. a./Kommission, vertrat das Gericht die Auffassung, dass ein solches Vorbringen jeglicher Grundlage entbehre. Die von der Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße gewählte Vorgehensweise, die darin bestehe, zunächst die Schwere des Verstoßes ausschließlich nach seinen Merkmalen selbst zu beurteilen und anschließend die Beurteilung der Schwere nach Umständen, die dem betroffenen Unternehmen eigen seien, zu verändern,

¹⁶

Siehe Fußnote 11.

was dazu führe, dass die Kommission nicht nur etwaige erschwerende, sondern gegebenenfalls auch mildernde Umstände berücksichtige, sei weit davon entfernt, Buchstabe und Geist von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 zu widersprechen. Sie erlaube es insbesondere bei Verstößen mit mehreren beteiligten Unternehmen, die Schwere der Zu widerhandlung nach der unterschiedlichen Rolle jedes einzelnen Unternehmens und seiner Haltung gegenüber der Kommission während des Verfahrens abzuwägen.

Die von einem Unternehmen gegenüber der Kommission gewählte Verhaltensweise kann darin bestehen, dass es mit ihr zusammenarbeitet. Diese Zusammenarbeit kann gemäß der Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 1996, C 207, S. 4) belohnt werden.

Der Umfang der Zusammenarbeit, ihre Bewertung und ihre tatsächliche Berücksichtigung durch die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße können allerdings beanstandet werden, wie die Rechtssachen zeigen, die zu dem Urteil erwähnten Tate & Lyle u. a./Kommission — in dem das Gericht die Auffassung vertrat, dass die Kommission den Umfang der Zusammenarbeit von Tate & Lyle nicht fehlerfrei gewürdigt habe — und zu den erwähnten Urteilen vom 13. Dezember 2001, Krupp Thyssen Stainless und Acciai speciali Terni/Kommission und in der Rechtssache T-48/98 (Acerinox/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) geführt haben.

In diesen beiden letztgenannten Urteilen entschied das Gericht, dass die Kommission den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt habe, indem sie eines der in der genannten Mitteilung festgelegten Kriterien in diskriminierender Weise angewandt habe.

Der Rechtsstreit über diese Frage entstand dadurch, dass die Kommission den Klägerinnen eine geringere Herabsetzung der Höhe der Geldbuße zugestand als Usinor, dem ersten Unternehmen, das auf die Fragen der Kommission zur angeblichen Verletzung geantwortet hatte, weil die Klägerinnen im Verhältnis zur ersten eingegangenen Antwort keine neuen Elemente beigetragen hätten. Auf eine Frage des Gerichts bestätigte die Kommission, dass sie allen diesen Unternehmen den gleichen Fragenkatalog zugesandt habe.

Da die Kommission nicht bewiesen habe, dass die Klägerinnen Kenntnis vom Inhalt der Antworten von Usinor gehabt hatten, könne die Tatsache allein, dass dieses Unternehmen als erstes den zur Last gelegten Sachverhalt eingeräumt habe, kein objektiver Grund für eine unterschiedliche Behandlung der betreffenden Unternehmen sein. In welchem Umfang die Unternehmen mit der Kommission zusammenarbeiteten, dürfe nämlich nicht nur nach zufälligen Kriterien wie der Reihenfolge, in der sie von der Kommission befragt worden seien, beurteilt werden.

h) Zusammenschlüsse

Im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse wurde nur eine einzige Rechtssache vom Gericht erledigt. Dies erfolgte im Rahmen der Regelungen des EGKS-Vertrags (Urteil vom 31. Januar 2001 in der Rechtssache T-156/98, RJB Mining/Kommission, Slg. 2001, II-337 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssachen C-157/01 P und C-169/01 P]). Ausgangspunkt dieser Rechtssache war die Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1998¹⁷, mit der die Fusion der drei deutschen Steinkohleerzeuger, nämlich der RAG Aktiengesellschaft (RAG), der Saarbergwerke AG (SBW) und der Preussag Anthrazit GmbH gemäß Artikel 66 KS genehmigt wurde. Der Preis, den die RAG für den Erwerb der SBW zu zahlen hatte, wurde auf 1 DM festgesetzt. Dieser Zusammenschluss war Teil des „Kohlekompromisses“, der von diesen drei Erzeugern und den deutschen Behörden geschlossen wurde und der die Zusagen staatlicher Beihilfen durch die deutsche Regierung umfasst.

Das Gericht erklärte die angefochtene Entscheidung für nichtig und führte aus, dass die Kommission, wenn sie eine Entscheidung über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses zwischen Unternehmen mit dem Gemeinsamen Markt treffe, die Folgen der Gewährung einer staatlichen Beihilfe für diese Unternehmen für die Aufrechterhaltung eines effektiven Wettbewerbs auf dem betreffenden Markt berücksichtigen müsse. Die Kommission sei zwar nicht verpflichtet gewesen, in einer förmlichen Entscheidung vorab die Rechtmäßigkeit der angeblichen Beihilfe, d. h. den für den Erwerb der SBW gezahlten Preis zu prüfen, doch habe sie im Rahmen der Wettbewerbsanalyse nach Artikel 66 § 2 KS nicht davon absehen dürfen, zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit die finanzielle und damit die wirtschaftliche Macht

¹⁷ Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1998 zur Genehmigung des Erwerbs der Kontrolle über die Unternehmen Saarbergwerke AG und Preussag Anthrazit GmbH durch die RAG Aktiengesellschaft (Fall IV/EGKS.1252 — RAG/Saarbergwerke/Preussag Anthrazit).

der zusammengeschlossenen Einheit aufgrund der finanziellen Unterstützung durch diese mögliche Beihilfe gestärkt worden sei.

2. Staatliche Beihilfen

Das Gericht entschied über Klagen auf Nichtigerklärung von Entscheidungen, die nach den Regelungen des EG-Vertrags (Urteile vom 15. März 2001 in der Rechtssache T-73/98, Prayon-Rupel/Kommission, Slg. 2001, II-867, vom 4. April 2001 in der Rechtssache T-288/97, Regione autonoma Friuli-Venezia Giulia/Kommission, Slg. 2001, II-1169, und vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-187/99, Agrana Zucker und Stärke/Kommission, Slg. 2001, II-1587 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-321/01 PJ] und des EGKS-Vertrags (Urteile vom 5. Juni 2001 in der Rechtssache T-6/99, ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi/Kommission, Slg. 2001, II-1523, und vom 12. Juli 2001 in den Rechtssachen T-12/99 und T-63/99, UK Coal/Kommission, Slg. 2001, II-2153) getroffenen worden waren.

a) *Prüfung durch die Kommission*

Mit Entscheidung vom 1. Oktober 1997 vertrat die Kommission die Ansicht, dass die Verlängerung der Investitionszulage für Investitionen in den neuen Bundesländern durch die deutschen Stellen, die sie zuvor genehmigt hatten, eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe darstelle. Eine der von dieser Verlängerung Begünstigten, die Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie, die die Durchführung ihres Investitionsvorhabens wegen unvorhergesehener, von ihrem Willen unabhängiger Umstände nicht in der von der ursprünglichen Beihilferegelung vorgesehenen Zeit abschließen konnte, erhob eine Klage, die zu dem erwähnten Urteil vom 22. November 2001, Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie/Kommission, mit dem die angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt wurde, *soweit sie die Lage der Klägerin betraf*. Das Gericht vertrat nämlich die Auffassung, dass die Kommission, *soweit es die Lage der Klägerin betraf*, weder zu dem Ergebnis hätte gelangen dürfen, dass mit der erwähnten Bestimmung eine *zusätzliche* staatliche Beihilfe eingeführt worden sei, noch, dass diese Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sei.

Im Rahmen seiner Würdigung führte es aus, dass die Kommission in der Entscheidung, die sie nach ihrer Prüfung erlasste, zu dem Ergebnis gelangen könne, dass bestimmte Fälle der angemeldeten Beihilferegelung eine Beihilfe darstellten und andere nicht, oder nur bestimmte Fälle für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklären könne. Im Rahmen ihres weiten Entscheidungsspielraums könne sie insbesondere zwischen den von der

Beihilferegelung Begünstigten nach bestimmten Merkmalen, die diese aufwiesen, oder Voraussetzungen unterscheiden, die sie erfüllten. Es könnte sogar sein, dass sich die Kommission nicht mit einer abstrakt-generellen Untersuchung der angemeldeten Beihilferegelung begnügen dürfe, sondern auch den besonderen Fall eines der von der Beihilferegelung begünstigten Unternehmens prüfen müsse. Im vorliegenden Fall sei diese Prüfung nicht nur wegen der Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich gewesen, sondern auch, weil die Regierung des betreffenden Mitgliedstaats im Verwaltungsverfahren ausdrücklich einen entsprechenden Antrag gestellt habe.

b) Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens

Dass die Kommission von der Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG abgesehen hatte, wurde vom Gericht geahndet, indem es deren Entscheidung, gegen die Gewährung von Beihilfen durch die Bundesrepublik Deutschland an die Chemische Werke Piesteritz GmbH keine Einwände zu erheben, für nichtig erklärte (Urteil vom 15. März 2001, Prayon-Rupel/Kommission). In dem Urteil wurden die Voraussetzungen für die Einleitung dieses Verfahrens präzisiert.

Insoweit ist es gefestigte Rechtsprechung, dass das Verfahren des Artikels 88 Absatz 2 EG unerlässlich ist, wenn die Kommission bei der Beurteilung, ob eine Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, ernsthaften Schwierigkeiten begegnet. Die Kommission darf sich deshalb für den Erlass einer positiven Entscheidung über die angemeldete staatliche Maßnahme auf das Vorverfahren des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag nur beschränken, wenn sie bereits nach einer ersten Prüfung die Überzeugung gewinnen kann, dass die Maßnahme nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG angesehen werden kann oder zwar eine Beihilfe darstellt, aber mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Ist die Kommission jedoch nach dieser ersten Prüfung, was die Zulässigkeit der Beihilfe angeht, zur gegenteiligen Überzeugung gelangt oder hat sie nicht alle Schwierigkeiten bei der Beurteilung der fraglichen Maßnahme ausräumen können, so ist sie verpflichtet, alle erforderlichen Stellungnahmen einzuholen und zu diesem Zweck das Verfahren des Artikels 88 Absatz 2 EG einzuleiten.

Beurteilt die Kommission nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen des Falles, ob wegen der Schwierigkeiten, auf die sie bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gestoßen ist, die Einleitung dieses Verfahrens erforderlich ist, muss sie drei Anforderungen beachten.

Erstens beschränkt Artikel 88 EG die Befugnis der Kommission zur Entscheidung über die Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt am Ende des Vorverfahrens auf die Maßnahmen, die keine ernsthaften Schwierigkeiten aufwerfen, womit dies das ausschließliche Kriterium darstellt. Die Kommission darf also die Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens nicht wegen anderer Umstände wie Interessen Dritter oder Erwägungen der Verfahrensökonomie oder administrativen Zweckmäßigkeit ablehnen.

Zweitens ist die Kommission, wenn sie ernsthaften Schwierigkeiten begegnet, zur Eröffnung des förmlichen Verfahrens verpflichtet und verfügt insoweit über keinerlei Ermessen. Auch wenn sie in ihrer Entscheidung über die Verfahrenseröffnung gebunden ist, hat sie dennoch einen gewissen Spielraum bei der Ermittlung und Prüfung der Umstände des Einzelfalls, um festzustellen, ob diese ernsthafte Schwierigkeiten begründen. Nach dem Zweck des Artikels 88 Absatz 3 EG und ihrer Pflicht der ordnungsmäßigen Verwaltung kann die Kommission insbesondere einen Dialog mit dem anmeldenden Staat oder Dritten führen, um die sich etwa ergebenden Schwierigkeiten im Verlauf des Vorverfahrens zu überwinden.

Drittens ist der Begriff der ernsthaften Schwierigkeiten seinem Wesen nach objektiv. Ob solche Schwierigkeiten vorgelegen haben, ist vom Gericht anhand der Umstände des Erlasses des angefochtenen Rechtsakts sowie seines Inhalt „in objektiver Weise zu beurteilen, wobei es die Gründe der Entscheidung zu den Angaben in Beziehung setzt, über die die Kommission verfügt, wenn sie sich über die Vereinbarkeit der streitigen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt äußert“. Die Rechtmäßigkeitskontrolle des Gemeinschaftsrichters, ob ernsthafte Schwierigkeiten vorgelegen haben, geht deshalb ihrem Wesen nach über die Prüfung offensichtlicher Beurteilungsfehler hinaus.

Im vorliegenden Fall ist es der Klägerin gelungen, das Vorliegen ernsthafter Schwierigkeiten nachzuweisen. Dieser Beweis wurde durch ein Bündel übereinstimmender Anhaltspunkte erbracht, nämlich, dass die Kommission nicht über ausreichende Informationen verfügt habe und den Umstand, dass das von der Kommission geführte Verfahren sowohl was die Dauer des Verwaltungsverfahrens als auch was die Umstände des Vorverfahrens betreffe, beträchtlich über das für eine erste Prüfung im Rahmen von Artikel 88 Absatz 3 EG Erforderliche hinausgegangen sei.

c) *Zur Unterscheidung neuer und bestehender Beihilfen*

Mit dem erwähnten Urteil vom 4. April 2001, Regione autonoma Friuli-Venezia Giulia/Kommission, bestätigte das Gericht die von ihm getroffene Entscheidung im Urteil vom 15. Juni 2000 in den Rechtssachen T-298/97, T-312/97, T-313/97, T-315/97, T-600/97 bis T-607/97, T-1/98, T-3/98 bis T-6/98 und T-23/98 (Alzetta u. a./Kommission, Slg. 2001, II-2319 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-298/00 P])¹⁸.

Durch Gesetze der Region Friaul-Julisch Venetien (Italien) wurden 1981 und 1985 Systeme von Finanzbeihilfen für Güterkraftverkehrsunternehmen geschaffen, aber nicht bei der Kommission angemeldet. Diese erklärte mit einer 1997 erlassenen Entscheidung die Beihilfen für Unternehmen des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und die seit 1. Juli 1990 an Unternehmen des lokalen, regionalen und nationalen Güterkraftverkehrs gezahlten Beihilfen für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und ordnete ihre Rückzahlung an.

Das Gericht griff auf die in dem erwähnten Urteil Alzetta u. a./Kommission entwickelte Lösung zurück und führte aus, dass eine Beihilferegelung für einen Markt, der ursprünglich dem Wettbewerb entzogen gewesen sei, bei der Liberalisierung dieses Marktes als bereits bestehende Beihilferegelung anzusehen sei, weil sie zum Zeitpunkt ihrer Einführung nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 87 Absatz 1 EG gefallen sei, der nur für die dem Wettbewerb geöffneten Wirtschaftszweige gelte.

¹⁸

Dieses Urteil wurde im Jahresbericht 2000 besprochen.

Da im vorliegenden Fall der Kabotagesektor erst nach dem 1. Juli 1990 liberalisiert worden sei, seien die Beihilfen für ausschließlich im örtlichen, regionalen oder inländischen Güterkraftverkehr tätige Unternehmen auf der Grundlage der in den Jahren 1981 und 1985 eingeführten Regelungen als bestehende Beihilfen anzusehen und könnten lediglich mit Wirkung für die Zukunft für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden.

Da umgekehrt der Sektor des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs 1969 dem Wettbewerb geöffnet worden sei, seien die 1981 und 1985 in diesem Sektor eingeführten Beihilferegelungen als Regelungen über neue Beihilfen anzusehen gewesen, die als solche der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG unterlegen hätten.

Die angefochtene Entscheidung wurde daher insoweit für nichtig erklärt, als die Kommission darin die Beihilfen, die nach dem 1. Juli 1990 an ausschließlich im örtlichen, regionalen oder inländischen Güterkraftverkehr tätige Unternehmen gezahlt wurden, für rechtswidrig erklärt und ihre Rückforderung anordnet hatte.

Der Gerichtshof, bei dem eine von der Italienischen Republik erhobene Nichtigkeitsklage zum gleichen Gegenstand wie in der vorliegenden Rechtssache (C-372/97) und zugleich Rechtsmittel gegen diese beiden Urteile des Gerichts anhängig sind, wird eine abschließende Antwort auf die in dieser Weise entschiedene Rechtsfrage geben.

In dem erwähnten Urteil vom 7. Juni 2001, Agrana Zucker und Stärke/Kommission, wird darauf hingewiesen, dass dann, wenn die Kommission binnen zwei Monaten nach vollständiger Unterrichtung über neue Beihilfen nicht reagiert habe, der betreffende Mitgliedstaat die geplante Beihilfemaßnahme durchführen könne, sofern er dies jedoch der Kommission angezeigt habe; diese Beihilfe unterliege dann der Regelung für bestehende Beihilfen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung zur Anzeige diene nämlich im Interesse der Betroffenen und der nationalen Gerichte der Feststellung des Zeitpunkts, nach dem die Beihilfe der Regelung für bestehende Beihilfen unterliege. Da die Verpflichtung zur Anzeige nicht eingehalten worden sei, könne die fragliche Beihilfe nicht als bestehende Beihilfe angesehen werden.

d) Ausnahmen vom Beihilfenverbot

Mit den Entscheidungen in Bezug auf Ausnahmen vom im EG-Vertrag aufgestellten grundsätzlichen Beihilfenverbot (u. a. Urteil vom 7. Juni 2001, Agrana Zucker und Stärke/Kommission) wurden bereits gefestigte Lösungen bestätigt.

Im Rahmen des EGKS-Vertrags führte die Auslegung der für staatliche Beihilfen im Steinkohlesektor geltenden Beihilfevorschriften hingegen in der Rechtssache UK Coal, ehemals RJB Mining, gegen die Kommission zur Verdeutlichung.

Am 9. September 1999 hatte das Gericht in der Rechtssache T-110/98 (RJB Mining/Kommission, Slg. 1999, II-2585)¹⁹ ein *Zwischenurteil* erlassen, das auf zwei Rechtsfragen beschränkt war, die von RJB Mining in ihrer Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Kommission über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlenbergbaus 1997 aufgeworfen worden waren. Bei diesen beiden Fragen ging es darum, ob die Kommission nach der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission²⁰ zum einen befugt war, eine bereits ohne vorherige Genehmigung ausgezahlte Beihilfe rückwirkend zu genehmigen, und zum anderen nach Artikel 3 dieser Entscheidung befugt war, Betriebsbeihilfen unter der alleinigen Bedingung zu genehmigen, dass sie den begünstigten Unternehmen erlauben, ihre Produktionskosten zu senken und einen Abbau der Beihilfen zu erreichen, auch wenn sie keine vernünftigen Aussichten haben, in absehbarer Zeit wirtschaftlich betrieben werden zu können.

Auf diese beiden Fragen, die im Rahmen von Klagen auf Nichtigkeklärung von Kommissionsentscheidungen über die Genehmigung von Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlebergbaus 1998 und 1999 erneut aufgeworfen worden waren, gab das Gericht in seinem erwähnten Urteil vom 12. Juli 2001, UK Coal/Kommission, die gleichen Antworten.

¹⁹ Dieses Urteil wurde im Jahresbericht 1999 besprochen.

²⁰ Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (ABl. L 329, S. 12).

Es vertrat die Auffassung, dass der Klagegrund eines angeblichen Verbots der nachträglichen Genehmigung ohne Anzeige gezahlter Beihilfen nicht stichhaltig sei. Es wies darüber hinaus den Klagegrund angeblich fehlender Befugnis der Kommission wegen einer verspäteten Notifizierung bestimmter Beihilfen durch die Bundesrepublik Deutschland zurück, wobei das Gericht ausführte, dass die Mitteilungsfrist in der Entscheidung Nr. 3632/93 als bloße Ordnungsfrist anzusehen anzusehen sei.

Hinsichtlich der Antwort auf die zweite Frage ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten, die in den Geschäftsjahren 1994 bis 2002 *Betriebsbeihilfen* an Kohlenbergbauunternehmen gewähren wollen, der Kommission nach Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93 zuvor „einen Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan, mit dem die Wirtschaftlichkeit dieser Unternehmen durch Verringerung der Produktionskosten verbessert werden soll“, zu übermitteln haben.

Entgegen der von der Klägerin vorgetragenen Auslegung stellte das Gericht fest, dass keine Bestimmung der Entscheidung Nr. 3632/93 ausdrücklich vorsehe, dass Betriebsbeihilfen allein den Unternehmen gewährt werden dürften, die ernsthafte Chancen hätten, in dem Sinne langfristig wirtschaftlich zu arbeiten, dass sie in der Lage seien, sich dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt aus eigener Kraft zu stellen. Nach den Vorschriften sei nämlich nur die „Verbesserung“ der Wirtschaftlichkeit erforderlich. Daraus folge zwangsläufig, dass unter der *Verbesserung der Wirtschaftlichkeit eines bestimmten Unternehmens lediglich die Verringerung des Grades seiner mangelnden Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit* zu verstehen sei.

Darüber hinaus ermöglichte diese Rechtssache dem Gericht die Auslegung des Begriffes „Abbau der Beihilfen“, eines der Ziele, deren Verwirklichung in der Entscheidung Nr. 3632/93 festgelegt ist. Es führte hierzu aus, dass Betriebsbeihilfen nach Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93 dazu bestimmt seien, den Unterschied zwischen den Produktionskosten und dem Verkaufspreis auf dem Weltmarkt auszugleichen. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieser Entscheidung könnten solche Beihilfen nur genehmigt werden, wenn die begünstigten Unternehmen zumindest tendenziell eine Senkung ihrer Produktionskosten erreichten. In diesem Zusammenhang bestimmt Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich dieser Entscheidung als „eines der zu verwirklichenden Ziele“, „einen Abbau der Beihilfen zu erreichen“, und zwar „in Anbetracht der Weltmarktpreise für Kohle“. Insoweit sei die wirtschaftliche Realität, nämlich die strukturelle Unrentabilität des gemeinschaftlichen Steinkohlenbergbaus, aufgrund deren die Entscheidung

erlassen worden sei, bei der Auslegung von Artikel 2 Absatz 1 dieser Entscheidung zu berücksichtigen. Da jedoch weder die Gemeinschaftsorgane noch die Mitgliedstaaten noch die betroffenen Unternehmen einen wesentlichen Einfluss auf den Weltmarktpreis hätten, könne der Kommission nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie der Verringerung der Produktionskosten ausschlaggebende Bedeutung für den Abbau der Beihilfen für den Kohlesektor beigemessen habe. Denn jede Verringerung der Produktionskosten habe zwangsläufig zur Folge, dass das Volumen der Beihilfen kleiner sei, als wenn die Verringerung nicht eingetreten wäre, und zwar unabhängig von der Entwicklung des Weltmarktpreises.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Rüge, die Kommission habe bei ihrer Beurteilung der Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Steinkohlebergbaus 1998 und 1999 nicht hinreichend die Frage berücksichtigt, ob der Zusammenschluss der drei deutschen Steinkohleerzeuger²¹ nicht mitgeteilte Beihilfen enthalten habe, zurückgewiesen wurde, wobei das Gericht die Auffassung vertrat, dass der Kommission bei der Genehmigung der staatlichen Beihilfen kein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen sei.

e) *Zur Rückforderungspflicht*

Die Verpflichtung zur Rückforderung von für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklären Beihilfen wurden in den vorgenannten Urteilen vom 4. April 2001, Regione autonoma Friuli-Venezia Giulia/Kommission, und vom 7. Juni 2001, Agrana Zucker und Stärke/Kommission, geprüft. Das erwähnte Urteil vom 5. Juni 2001, ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi/Kommission, verdient jedoch in Bezug auf die Rückforderungspflicht besondere Aufmerksamkeit. Das Gericht entschied darin nämlich, dass es gegen den Grundsatz des Vertrauenschutzes verstöße, wenn ein Beihilfelement von dem dadurch Begünstigten zurückgefordert werde — eine ausgesprochen seltene Feststellung, die schon deshalb hervorzuheben ist.

²¹

Die Entscheidung über die Genehmigung dieses Zusammenschlusses wurde mit dem erwähnten Urteil vom 31. Januar 2001 in der Rechtssache T-156/98 (RJB Mining/Kommission) für nichtig erklärt.

In dem Urteil führte das Gericht aus, es verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, wenn die Kommission die Rückforderung von Beihilfen anordne, deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl sie aufgrund von Informationen von dritter Seite *mehrere Jahre nach der Genehmigung der betreffenden Beihilfen* erneut geprüft und dann verneint habe²².

3. Handelspolitische Schutzmaßnahmen

Das Gericht erließ mehrere Urteile zur Antidumping-Regelung (Urteile des Gerichts vom 5. April 2001, in der Rechtssache T-82/00, Bic u. a./Rat, Slg. 2001, II-1241, und vom 20. Juni 2001, Euroalliages/Kommission) und zur Anti-Subventionsregelung (Urteil vom 19. September 2001, Mukand u. a./Rat).

Im Urteil Euroalliages/Kommission legte das Gericht, das die Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses der Kommission zur Einstellung eines Antidumpingverfahrens²³ abwies, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpfte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1) aus, in denen die Voraussetzungen geregelt sind, unter denen Antidumpingmaßnahmen nach Ablauf der Frist von fünf Jahren nach ihrer Einführung beibehalten werden können (Artikel 11 Absatz 2).

Die Vorschrift, dass Informationen für einen Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum normalerweise nicht berücksichtigt würden, gelte für die Untersuchungen zur Überprüfung auslaufender Maßnahmen. Die im Urteil vom 11. Juli 1996 in der Rechtssache T-161/94 (Sinochem/Rat, Slg. 1996, II-695) zugelassene Ausnahme betreffe nur den Fall, dass Gegebenheiten in der Zeit nach dem Untersuchungszeitraum neue Entwicklungen zu Tage förderten, die die Einführung oder die Aufrechterhaltung der Antidumpingzölle als offensichtlich unangemessen erscheinen ließen. Das bedeute, dass

²² Das Gericht machte in diesem Urteil auch genauere Angaben zum Geltungsbereich der Bestimmungen des EGKS-Vertrags über staatliche Beihilfen.

²³ Beschluss 1999/426/EG der Kommission vom 4. Juni 1999 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einführung von Ferrosilicium mit Ursprung in Ägypten und Polen (ABl. L 166, S. 91).

Gegebenheiten in der Zeit nach dem Untersuchungszeitraum nicht *für* die Aufrechterhaltung der Antidumpingzölle berücksichtigt werden könnten.

Mit dem Urteil Mukand u. a./Rat erklärte das Gericht die Verordnung (EG) Nr. 2450/98 des Rates vom 13. November 1998 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einführen von Stabstahl aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Indien und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (ABl. L 340, S. 1) für nichtig, soweit sie die Einführen der von den vier Klägerinnen hergestellten Erzeugnisse in die Europäische Gemeinschaft betraf.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einführen aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 288, S. 1) und dem im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde in der Welthandelsorganisation abgeschlossenen Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ABl. 1994, L 336, S. 156) könnte ein Ausgleichszoll nur dann festgesetzt werden, wenn die subventionierten Einführen den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bedeutend schädigten, wobei andere Faktoren als die fraglichen Einführen für die Feststellung eines solchen Schadens nicht berücksichtigt werden dürften.

Das Gericht entschied, dass die in der angefochtenen Verordnung vorgenommene Beurteilung der Frage, ob eine Schädigung vorliege und ein Kausalzusammenhang zwischen dieser Schädigung und den subventionierten Einführen bestehe, an einem offensichtlichen Fehler leide. Die Kommission und der Rat hätten es versäumt, einen anderen bekannten Faktor als die subventionierten Einführen zu berücksichtigen — nämlich die einheitliche und konstante Betriebspraxis der Gemeinschaftshersteller im Preisbereich, deren objektive Wirkung darin bestanden habe, auf die Märkte für die betreffenden Erzeugnisse künstlich hohe Preise abzuwälzen —, durch den zur gleichen Zeit die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft habe verursacht werden können.

4. Markenrecht

Die Rechtsprechung zum Markenrecht wurde um eine Vielzahl von Urteilen bereichert, die die Eintragungsvoraussetzungen für

Gemeinschaftsmarken nach der Verordnung (EG) Nr. 40/94²⁴ zum Gegenstand hatten und sowohl Wortmarken²⁵ als auch dreidimensionale Marken²⁶ und Bildmarken²⁷ betrafen. Die Rechtssachen gingen auf

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

²⁵ Urteile vom 31. Januar 2001 in der Rechtssache T-135/99 (Taurus-Film/HABM, Cine Action, Slg. 2001, II-379), in der Rechtssache T-136/99 (Taurus-Film/HABM, Cine Comedy, Slg. 2001, II-397), in der Rechtssache T-193/99 (Wrigley/HABM, DOUBLEMINT, Slg. 2001, II-417 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-191/01 P]), in der Rechtssache T-331/99 (Mitsubishi HiTec Paper Bielefeld/HABM, Giroform, Slg. 2001, II-433) und in der Rechtssache T-24/00 (Sunrider/HABM, VITALITE, Slg. 2001, II-449), vom 5. April 2001 in der Rechtssache T-87/00 (Bank für Arbeit und Wirtschaft/HABM, EASYBANK, Slg. 2001, II-1259), vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-359/99 (DKV/HABM, EuroHealth, Slg. 2001, II-1645), vom 14. Juni 2001 in den Rechtssachen T-357/99 und T-358/99 (Telefon & Buch/HABM, UNIVERSALTELEFONBUCH und UNIVERSAL-KOMMUNIKATIONSVERZEICHNIS, Slg. 2001, II-1705 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-326/01 P]), vom 3. Oktober 2001 in der Rechtssache T-140/00 (Zapf Creation/HABM, New Born Baby, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-498/01 P]) sowie vom 11. Dezember 2001 in der Rechtssache T-138/00 (Erpo Möbelwerk/HABM, DAS PRINZIP DER BEQUEMLICHKEIT, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

²⁶ Urteile vom 19. September 2001 in den so genannten „Tablettensachen“: Rechtssache T-335/99 (Henkel/HABM, rechteckige, rot-weiße Tablette [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-456/01 P]), Rechtssache T-336/99 (Henkel/HABM, rechteckige, grün-weiße Tablette [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-457/01 P]), Rechtssache T-337/99 (Henkel/HABM, runde rot-weiße Tablette), Rechtssache T-117/00 (Procter & Gamble/HABM, quadratische, weiß-hellgrüne Tablette [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-468/01 P]), Rechtssache T-118/00 (Procter & Gamble/HABM, quadratische, weiße, grün und hellgrün gesprenkelte Tablette [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-469/01 P]), Rechtssache T-119/00 (Procter & Gamble/HABM, quadratische, weiße, gelb und blau gesprenkelte Tablette [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-470/01 P]), Rechtssache T-120/00 (Procter & Gamble/HABM, quadratische, weiße, blau gesprenkelte Tablette [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-471/01 P]), Rechtssache T-121/00 (Procter & Gamble/HABM, quadratische, weiße, grün und blau gesprenkelte Tablette [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-472/01 P]), Rechtssache T-128/00 (Procter & Gamble/HABM, quadratische Tablette mit Einlagerung [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-473/01 P]), Rechtssache T-129/00 (Procter & Gamble/HABM, rechteckige Tablette mit Einlagerung [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-474/01 P]), alle noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

²⁷ Urteil vom 19. September 2001 in der Rechtssache T-30/00 (Henkel/HABM, Darstellung eines Spülmittels, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), das zu der Serie der „Tablettensachen“ gehört.

Entscheidungen der Beschwerdekammern des HABM über die Ablehnung von Eintragungsanträgen für Marken zurück. Die Ablehnungsentscheidungen waren auf fehlende Unterscheidungskraft (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94) oder auf den beschreibenden Charakter (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Marken gestützt, deren Eintragung beantragt worden war. Diese beiden *absoluten Eintragungshindernisse* sind in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen zu prüfen, für die die Eintragung beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit lässt sich feststellen, dass das Gericht die Entscheidungen der Beschwerdekammern des HABM bestätigte, soweit darin die Eintragung als Gemeinschaftsmarke wegen des beschreibenden Charakters der Bezeichnungen Cine Action für Dienstleistungen, die konkret und unmittelbar die Ware „Actionfilm“ oder deren Herstellung oder Übertragung betreffen, Cine Comedy für Dienstleistungen, die konkret und unmittelbar die Ware „Filmkomödie“ oder deren Herstellung oder Übertragung betreffen, Giroform für eine Ware, die aus einer einen Durchschreibesatz bildenden Kombination von Papieren besteht, sowie UNIVERSALTELEFONBUCH und UNIVERSALKOMMUNIKATIONSVERZEICHNIS für Telefonbücher oder Kommunikationsverzeichnisse mit universaler Bestimmung abgelehnt worden war.

Anders als die Beschwerdekammern des HABM sah das Gericht dagegen die Bezeichnungen VITALITE für Babykost und Mineralwässer, auch mit Kohlensäure, DOUBLEMINT für bestimmte Waren mit Pfefferminzgeschmack, EASYBANK für Dienstleistungen einer Direktbank, EuroHealth für Dienstleistungen des Bereiches „Finanzwesen“ oder die Wortzusammenstellungen New Born Baby für Puppen zu Spielzwecken und Zubehör für diese Puppen in Form von Spielzeug und DAS PRINZIP DER BEQUEMLICHKEIT für Landfahrzeuge und deren Teile sowie für Wohn- und Büromöbel nicht als beschreibend an.

In den „Tablettensachen“ konnte das Gericht erstmals die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen der Beschwerdekammern des HABM prüfen, in denen neben einer Bildmarke (Rechtssache T-30/00) auch dreidimensionale Marken, die aus der Form der Ware und je nach dem Sachverhalt aus der Farbgebung oder dem Design der Erzeugnisse für Wasch- und Geschirrspülmaschinen bestanden, als nicht hinreichend unterscheidungskräftig bezeichnet worden waren.

Es stellte insoweit fest, aus Artikel 4 der Verordnung Nr. 40/94 ergebe sich, dass sowohl die Form der Ware als auch die Farben zu den Zeichen gehörten,

die eine Gemeinschaftsmarke sein könnten. Daraus, dass eine Kategorie von Zeichen allgemein geeignet sei, eine Marke auszumachen, folge jedoch nicht, dass die zu dieser Kategorie gehörenden Zeichen im Hinblick auf eine bestimmte Ware oder Dienstleistung notwendig Unterscheidungskraft hätten.

In zehn der Urteile führte das Gericht aus, dass Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 nicht zwischen verschiedenen Markenkategorien unterscheide. Die Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft dreidimensionaler Marken, die aus der Form der Ware selbst bestünden, seien somit keine anderen als die für die übrigen Markenkategorien geltenden. Im Rahmen der Anwendung dieser Kriterien sei jedoch zu berücksichtigen, dass im Fall einer dreidimensionalen Marke, die aus der Form und den Farben der Ware selbst bestehe, die Wahrnehmung durch die angesprochenen Verkehrskreise nicht notwendig die gleiche sei wie bei einer Wort- oder Bildmarke oder einer dreidimensionalen Marke, die nicht aus der Form der Ware bestehe. Während nämlich diese Marken von den angesprochenen Verkehrskreisen gewöhnlich unmittelbar als herkunftskennzeichnende Zeichen wahrgenommen würden, gelte nicht notwendig das Gleiche für den Fall, dass das Zeichen mit dem äußeren Erscheinungsbild der Ware selbst übereinstimme.

In dem bereits erwähnten Urteil vom 19. September 2001 in der Rechtssache T-30/00 (Henkel/HABM, Darstellung eines Spülmittels) zu einer Bildmarke, die in der naturgetreuen Wiedergabe der Ware selbst bestand, entschied das Gericht schließlich, dass die Beurteilung der Unterscheidungskraft bei dreidimensionalen Marken, die in der Darreichungsform der Ware selbst bestünden, und bei Bildmarken, die in der naturgetreuen Wiedergabe derselben Ware bestünden, nicht zu einem unterschiedlichen Ergebnis führen könne.

In diesem Zusammenhang ist weiter zu berichten, dass der Rechtsstreit zwischen Frau Kik, die von der griechischen Regierung unterstützt wurde und dem HABM über die Rechtmäßigkeit der Sprachregelung in der Verordnung Nr. 40/94 mit der Abweisung der Klage beendet wurde (Urteil vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache T-120/99, Kik/HABM, Slg. 2001, II-2235 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-361/01 PJ]). Das Gericht (die Rechtssache wurde von einer mit fünf Richtern besetzten Kammer entschieden) stellte fest, dass die dem Anmelder einer Gemeinschaftsmarke auferlegte Verpflichtung, eine „zweite Sprache“ (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch) als mögliche Verfahrenssprache für Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren anzugeben, nicht gegen das Diskriminierungsverbot verstöße.

Abschließend sei das Urteil vom 15. November 2001 in der Rechtssache T-128/99 (Signal Communications/HABM, TELEYE, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) erwähnt, das insofern aus dem Rahmen fällt, als es einen Gesichtspunkt des Verfahrens zur Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke in Verbindung mit der Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts aus einer früheren Anmeldung betrifft. Das Gericht hob die Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM, die einen Antrag auf Berichtigung einer Gemeinschaftsmarke abgelehnt hatte, mit der Begründung auf, die beantragte Berichtigung sei nicht missbräuchlich und bringe keine wesentliche Änderung der Marke mit sich.

5. Zugang zu den Dokumenten des Rates und der Kommission

Das Gericht hatte sich in drei Fällen mit den Voraussetzungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates und der Kommission auseinanderzusetzen (Urteile vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache T-204/99, Mattila/Rat und Kommission, Slg. 2001, II-2265 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-353/01 P], vom 10. Oktober 2001 in der Rechtssache T-111/00, British American Tobacco International (Investments)/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, und vom 11. Dezember 2001 in der Rechtssache T-191/99, Petrie u. a./Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wobei stets die Rechtslage aus der Zeit *vor* Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43)²⁸ maßgeblich war. Insoweit ist daran zu erinnern, dass der Rat und die Kommission am 6. Dezember 1993 einen Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Rats- und Kommissionsdokumenten (ABl. L 340, S. 41) gebilligt haben. Zur Durchführung der in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze erließ der Rat am 20. Dezember 1993 den Beschluss 93/731/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten (ABl. L 340, S. 43). Die Kommission erließ am 8. Februar 1994 den Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten (ABl. L 46, S. 58).

In dem erwähnten Urteil British American Tobacco International (Investments)/Kommission erklärte das Gericht eine Entscheidung der

²⁸

Die Verordnung Nr. 1049/2001 gilt seit dem 3. Dezember 2001.

Kommission für nichtig, mit der ein Antrag auf Zugang zu bestimmten Protokollen des Verbrauchsteuerausschusses, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz der Kommission zusammensetzt, teilweise abgelehnt worden war. Das Gericht hatte darüber zu entscheiden, ob die Kommission es unter Berufung auf die fakultative Ausnahme der Geheimhaltung der Beratungen ablehnen durfte, bekannt zu geben, welche Vertretungen in den Sitzungen, die Gegenstand der streitigen Protokolle waren, ihre Auffassung zur steuerlichen Regelung für expandierten Tabak dargelegt hatten.

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung gab das Gericht der Kommission auf, ihm die streitigen Protokolle vorzulegen, damit es deren Inhalt prüfen könne. Gemäß Artikel 67 § 3 Absatz 3 der Verfahrensordnung, der erstmals seit seinem Inkrafttreten am 1. Februar 2001 angewandt wurde, wurden diese Dokumente der Klägerin nicht übermittelt.

In der Sache entschied das Gericht, dass die Beratungen des Verbrauchsteuerausschusses der Kommission zuzurechnen seien. Allerdings reiche der bloße Umstand, dass die streitigen Dokumente sich auf Beratungen bezögen, nicht aus, um die Anwendung der Ausnahme des Beratungsgeheimnisses zu rechtfertigen. Es sei nämlich in jedem Einzelfall eine Abwägung der Interessen des Bürgers und der Kommission im Hinblick auf den Inhalt des betreffenden Dokuments durchzuführen.

Im entschiedenen Fall stellte das Gericht fest, dass die Protokolle Beratungen betroffen hätten, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags durch die British American Tobacco International (Investments) abgeschlossen gewesen seien. Die Bekanntgabe der Identität der in diesen Dokumenten erwähnten Vertretungen hätte daher den ordnungsgemäßen Verlauf dieser Beratungen und insbesondere die effektive Stellungnahme der Mitgliedstaaten zur Besteuerung von expandiertem Tabak nicht mehr beeinträchtigen können. Der von der Kommission angeführte Ablehnungsgrund könne deshalb nicht rechtfertigen, dass das Interesse der Kommission an der Wahrung des Beratungsgeheimnisses des Verbrauchsteuerausschusses Vorrang vor dem Interesse der Klägerin erhalte.

Obwohl der Rat und die Kommission die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu den angeforderten Dokumenten nach den Grundsätzen aus dem Urteil vom 19. Juli 1999 in der Rechtssache T-14/98 (Hautala/Rat, Slg. 1999, II-2489, im Rechtsmittelverfahren bestätigt durch Urteil des Gerichtshofes vom 6. Dezember 2001 in der Rechtssache C-353/99 P, Rat/Hautala, noch nicht in

der amtlichen Sammlung veröffentlicht) nicht in Erwägung gezogen hatten, hob das Gericht in dem bereits erwähnten Urteil Mattila/Rat und Kommission die Entscheidungen der beklagten Organe über die Verweigerung des Zugangs zu den angeforderten Dokumenten nicht auf. Nach Auffassung des Gerichts hätte eine entsprechende Prüfung durch die beklagten Organe angesichts der Tatsache, dass die teilweise Übermittlung von Dokumenten ohne brauchbare Informationen für den Kläger wertlos gewesen wäre, und unter Berücksichtigung der Natur der fraglichen Dokumente auf keinen Fall zur Gewährung eines teilweisen Zugangs führen können. Dass die beklagten Gemeinschaftsorgane die Möglichkeit der Gewährung eines teilweisen Zugangs nicht geprüft hätten, habe somit unter den besonderen Umständen des Falles keinen Einfluss auf die Beurteilung gehabt.

Das Gericht entschied schließlich in dem erwähnten Urteil Petrie u. a./Kommission erneut, dass die Kommission den Zugang zu von Dritten erstellten Dokumenten unter Berufung auf die Urheberregel verweigern könne. Es stellte außerdem fest, dass die Verweigerung des Zugangs zu Mahnschreiben und mit Gründen versehenen Stellungnahmen, die in einem Vertragsverletzungsverfahren an einen Mitgliedstaat gerichtet würden, durch den Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Inspektionstätigkeiten und die Rechtspflege gerechtfertigt sei. Da die angefochtene Entscheidung mit Gründen versehen war und sich als rechtmäßig erwies, wurde die Klage abgewiesen.

6. Zollstreitigkeiten

Neben der zolltariflichen Einreihung bestimmter Geräte (Urteil vom 13. Februar 2001 in den Rechtssachen T-133/98 und T-134/98, Hewlett Packard France und Hewlett Packard Europe/Kommission, Slg. 2001, II-613) standen erneut die Gemeinschaftsregelungen für die Modalitäten des Erlasses von Einfuhrabgaben²⁹ und für die Nichterhebung von Zöllen im Mittelpunkt mehrerer Rechtssachen.

²⁹

Insbesondere Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben (ABl. L 175, S. 1), später ersetzt durch Artikel 239 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1), der u. a. durch Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex (ABl. L 253, S. 1) ergänzt wird.

Insoweit ist daran zu erinnern, dass ein Beteiligter nach den Artikeln 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1430/79 und 905 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2454/93 den Erlass der Einfuhrabgaben verlangen kann, wenn er nachweist, dass besondere Umstände vorliegen und er nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Im Urteil vom 10. Mai 2001 in den Rechtssachen T-186/97, T-187/97, T-190/97 bis T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/97 (Kaufring u. a./Kommission, Slg. 2001, II-1337), den so genannten „türkische Fernsehgeräte-Fällen“, wird der Klage von 13 europäischen Einführern gegen Entscheidungen der Kommission stattgegeben, in denen die von mehreren Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Erlass von Zöllen als nicht gerechtfertigt bezeichnet worden waren. Die Anträge waren gestellt worden, nachdem die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten angewiesen hatte, von den Firmen, die in der Türkei hergestellte Farbfernsehgeräte eingeführt hatten, deren Komponenten drittäandischen Ursprungs weder in den zollrechtlich freien Verkehr überführt noch mit einer Ausgleichsabgabe belegt worden waren, die nach dem Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zölle nachzufordern.

Das Gericht beanstandete das Vorgehen der Kommission in zweierlei Hinsicht.

Es stellte erstens fest, dass es von Amts wegen in allen Rechtssachen zu prüfen habe, ob die Kommission in dem Verwaltungsverfahren vor Erlass der angefochtenen Entscheidungen die Verteidigungsrechte der Klägerinnen gewahrt habe. Das sei vorliegend nicht der Fall gewesen, da offensichtlich keine der Klägerinnen die Gelegenheit erhalten habe, zu den Gesichtspunkten, auf die die Kommission ihre Feststellung gestützt habe, dass der Zollerlass nicht gerechtfertigt gewesen sei, vor Erlass der angefochtenen Entscheidungen sachgerecht Stellung zu nehmen. Angesichts des Beurteilungsspielraums, über den die Kommission bei der Anwendung der auf Billigkeitserwägungen beruhenden Generalklausel des Artikels 13 der Verordnung Nr. 1430/79 verfüge, sei die Wahrung des Rechts auf Anhörung in den nach dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren von besonderer Bedeutung. Das gelte erst recht, wenn die Kommission in Wahrnehmung ihrer ausschließlichen Befugnis aus Artikel 905 der Verordnung Nr. 2454/93 bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Artikels 13 der Verordnung Nr. 1430/79 erfüllt seien und ob insbesondere den Beteiligten eine offensichtliche Fahrlässigkeit zur Last falle, von der Stellungnahme der nationalen Behörde abweichen wolle.

Zweitens prüfte das Gericht, ob die Kommission in den angefochtenen Entscheidungen einen Erlass der Zölle deshalb als nicht gerechtfertigt ansehen konnte, weil die in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1430/79 genannten Bedingungen (Vorliegen besonderer Umstände und Fehlen offensichtlicher Fahrlässigkeit oder einer betrügerischen Absicht) nicht erfüllt waren. Hierzu führte es aus, dass die Kommission bei der Beurteilung, ob nach Lage des Falles besondere Umstände im Sinne dieser Bestimmung vorlägen, sämtliche relevanten Tatsachen zu berücksichtigen habe. Aus dieser Verpflichtung folge in Fällen, in denen zur Begründung von Erlassanträgen schwerwiegende Fehler der Vertragsparteien bei der Anwendung eines die Gemeinschaft bindenden Abkommens geltend gemacht würden, dass die Kommission in ihre Beurteilung, ob diese Anträge begründet seien, sämtliche tatsächlichen Umstände der streitigen Einfuhren einbeziehen müsse, die ihr im Rahmen ihrer Aufgabe, die Anwendung dieses Abkommens zu überwachen und zu kontrollieren, bekannt geworden seien. Dabei dürfe sie relevante Informationen nicht unbeachtet lassen, die ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt geworden seien und die, obgleich sie in der Phase des nationalen Verfahrens nicht in den Verwaltungsakten enthalten gewesen seien, möglicherweise einen Erlass zugunsten der Betroffenen hätten rechtfertigen können. Überdies müsse die Kommission, auch wenn sie bei der Anwendung von Artikel 13 der Verordnung Nr. 1430/79 über einen Beurteilungsspielraum verfüge, bei der Ausübung dieser Befugnis das Interesse der Gemeinschaft an der Beachtung der Zollbestimmungen und das Interesse des gutgläubigen Importeurs daran, keine Nachteile zu erleiden, die über das normale Geschäftsrisiko hinausgingen, wirklich gegeneinander abwägen. Daher dürfe sie sich bei der Prüfung, ob ein Erlassantrag begründet sei, nicht darauf beschränken, das Verhalten der Importeure zu berücksichtigen. Sie müsse auch die Auswirkungen ihres eigenen, gegebenenfalls fehlerhaften Verhaltens auf die entstandene Lage würdigen.

Unter Berücksichtigung der gesamten der Kommission bei Erlass der angefochtenen Entscheidungen bekannten Dokumente über die Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie des Zusatzprotokolls im Hinblick auf die Einfuhr von Farbfernsehern aus der Türkei im fraglichen Zeitraum (1991 bis 1993 und Anfang 1994) kam das Gericht zu dem Schluss, dass *die schwerwiegenden Pflichtverletzungen der Kommission und der türkischen Behörden für die Klägerinnen im Vergleich zu anderen Wirtschaftsteilnehmern, die der gleichen Tätigkeit nachgegangen seien, eine außergewöhnliche Lage geschaffen hätten*. Sie hätten nämlich unzweifelhaft dazu beigetragen, dass es zu den Unregelmäßigkeiten gekommen sei, die die Nacherhebung der Zölle von den

Klägerinnen veranlasst hätten. Nach den Umständen des Falles könne den Klägerinnen keine offensichtliche Fahrlässigkeit oder betrügerische Absicht zur Last gelegt werden.

Mit Urteil vom 7. Juni 2001 in der Rechtssache T-330/99 (Spedition Wilhelm Rotermund/Kommission, Slg. 2001, II-1619) erklärte das Gericht eine Entscheidung der Kommission für nichtig, in der der beantragte Erlass von Einfuhrabgaben als nicht gerechtfertigt betrachtet wurde, da kein besonderer Fall im Sinne von Artikel 905 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2454/93 vorgelegen habe.

Nach Auffassung des Gerichts wurde der Sachverhalt, den die nationalen Behörden der Kommission in Bezug auf ein betrügerisches Verhalten Dritter übermittelt hätten, weder in Frage gestellt noch ergänzt, da die Kommission keine zusätzlichen Angaben angefordert habe; zudem habe es sich um rein interne Vorgänge der Verwaltung eines Mitgliedstaats gehandelt, zu deren Kontrolle die Klägerin nicht berechtigt gewesen sei und auf die sie keinerlei Einfluss habe nehmen können. Die Kommission habe sich deshalb nicht mit der Feststellung begnügen dürfen, dass bei der Klägerin kein besonderer Fall vorliege, da diese Umstände über das normale Geschäftsrisiko der Klägerin hinausgegangen seien. In einem solchen Fall dürfe sich die Kommission nicht darauf beschränken, nur die Möglichkeit der aktiven Beteiligung eines bestimmten Zollbeamten ins Auge zu fassen und von der Klägerin den förmlichen und abschließenden Beweis für eine solche Beteiligung, gegebenenfalls durch Vorlage einer Urkunde der zuständigen nationalen Behörden, zu verlangen. Durch ihr Verhalten habe die Kommission sowohl gegen ihre Verpflichtung verstößen, bei der Entscheidung, ob ein besonderer Fall vorliege, den gesamten Sachverhalt selbst zu würdigen, als auch die Selbständigkeit des in den Artikeln 905 ff. der Verordnung Nr. 2454/93 geregelten Verfahrens verkannt.

7. Finanzierungen durch die Gemeinschaften

Aus diesem Bereich soll lediglich das Urteil vom 14. Juni 2001 in der Rechtssache T-143/99 (Hortiplant/Kommission, Slg. 2001, II-1665 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-330/01 PJ]) erwähnt werden, in dem festgestellt wurde, dass diejenigen, die Gemeinschaftszuschüsse beantragten oder durch sie begünstigt würden, insbesondere sicherzustellen hätten, dass sie der Kommission verlässliche, jede Irreführung ausschließende Angaben machten, da anderenfalls das System der Kontrolle und des Nachweises, dass

die Voraussetzungen für die Bewilligung des Zuschusses eingehalten worden seien, nicht funktionieren könne.

Das Gericht bestätigte damit eine Entscheidung der Kommission über die Streichung der Beteiligung, die der Firma Hortiplant gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88³⁰ gewährt worden war. Es stellte insbesondere fest, dass die Vorlage von Rechnungen und Anrechnung von Kosten, die nicht der Wahrheit entsprächen, und die Nichterfüllung einer Kofinanzierungspflicht, die vorliegend nachgewiesen seien, schwerwiegende Verletzungen der Voraussetzungen für die Bewilligung der in Frage stehenden finanziellen Beteiligung sowie der dem durch sie Begünstigten obliegenden Informations- und Loyalitätspflicht darstellten und daher als Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 24 der Verordnung Nr. 4253/88³¹ anzusehen seien.

8. Institutionelles Recht

Gemäß Artikel 29 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments können die Mitglieder ihrer politischen Zugehörigkeit entsprechende Fraktionen bilden. Nach der Europa-Wahl im Juni 1999 wurde die „Technische Fraktion der unabhängigen Abgeordneten (TDI) — gemischte Fraktion“ gegründet, deren Gründungsbestimmungen eine vollständige politische Unabhängigkeit der Fraktionsmitglieder untereinander vorsahen. Das Parlament war der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Fraktionsbildung nicht erfüllt waren und beschloss daher am 14. Dezember 1999 einen Rechtsakt zur Auslegung von Artikel 29 der Geschäftsordnung, durch den die Gründung der TDI-Fraktion verhindert wurde³².

³⁰ Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (AbI. L 374, S. 25).

³¹ Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (AbI. L 374, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates vom 20. Juli 1983 (AbI. L 193, S. 20).

³² Die beschlossene Auslegung lautet: „Nach diesem Artikel ist die Bildung einer Fraktion unzulässig, die offen jeden politischen Charakter und jede politische Zusammengehörigkeit zwischen ihren Bestandteilen verneint.“

Mit dem bereits erwähnten Urteil vom 2. Oktober 2001 in der Rechtssache T-222/99 (Martinez u. a./Parlament) wurden die Klagen mehrerer Mitglieder des Europäischen Parlaments, der Front national und der Lista Emma Bonino gegen diesen Rechtsakt abgewiesen³³. Das Gericht bestätigte damit, dass die Gründung der TDI-Fraktion nicht mit der Geschäftsordnung des Parlaments vereinbar war.

Die Bedingung der politischen Zugehörigkeit für die Fraktionsgründung hat demnach zwingenden Charakter. Das Gericht führte hierzu aus, das Erfordernis einer politischen Zusammengehörigkeit zwischen den Mitgliedern einer Fraktion schließe es nicht aus, dass diese im Einklang mit dem in Artikel 4 Absatz 1 des Aktes von 1976³⁴ und Artikel 2 der Geschäftsordnung niedergelegten Grundsatz des freien Mandats in ihrem täglichen Verhalten zu diesem oder jenem Einzelthema unterschiedliche politische Auffassungen einnähmen. Uneinheitliche Stimmabgaben der Mitglieder einer Fraktion seien unter diesen Umständen nicht als Anhalt für fehlende politische Zusammengehörigkeit zwischen ihnen, sondern als Ausdruck des Grundsatzes des freien Mandats des Abgeordneten zu werten.

Auf die Rügen der Kläger entschied das Gerichts erstens, dass das Parlament befugt sei, nachzuprüfen — wie es das im vorliegenden Fall getan habe —, ob eine Fraktion, deren Bildung von mehreren Mitgliedern erklärt werde, die Bedingung des Artikels 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung erfülle.

Im Rahmen der Bestimmung des dem Parlament bei der Wahrnehmung dieser Befugnis zustehenden Beurteilungsspielraums stellte es zweitens fest, der Begriff der politischen Zusammengehörigkeit sei so aufzufassen, dass ihm in jedem Einzelfall der Sinn zukomme, den ihm die Abgeordneten, die eine Fraktionsbildung beschlossen, jeweils verliehen, ohne ihn notwendig offen zu benennen. Folglich bestehe im Hinblick auf Abgeordnete, die die Bildung einer Fraktion nach dieser Bestimmung erklärt, die Vermutung einer politischen Zusammengehörigkeit, und sei sie nur minimaler Art. Diese Vermutung könne jedoch nicht als unwiderleglich betrachtet werden. Im Rahmen seiner

³³

Mit Beschluss vom 25. November 1999 in der Rechtssache T-222/99 R (Martinez und de Gaulle/Parlament, Slg. 1999, II-3397) hatte der Präsident des Gerichts die Aussetzung dieses Rechtsakts angeordnet; der Beschluss wurde im Jahresbericht 1999 besprochen.

³⁴

Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (ABl. L 278, S. 5).

Kontrollbefugnis könne das Parlament die Einhaltung der in Artikel 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung niedergelegten Bedingung nachprüfen, wenn die die Bildung einer Fraktion erklärenden Abgeordneten offen jede politische Zusammengehörigkeit untereinander verneinten und damit diese Anforderung offenkundig nicht erfüllten.

Das Gericht entschied drittens, dass die Beurteilung des Parlaments hinsichtlich der Nichteinhaltung des Erfordernisses der politischen Zusammengehörigkeit zutreffend gewesen sei. Die Gründungsbestimmungen der TDI-Fraktion enthielten mehrere Anhaltspunkte dafür, dass die Bestandteile dieser Fraktion sich darauf geeinigt hätten, jedes Risiko auszuschalten, als politisch zusammengehörig wahrgenommen zu werden, und dass sie es abgelehnt hätten, ihre Fraktion als Rahmen für gemeinsames politisches Handeln aufzufassen, und sie auf rein administrative und finanzielle Funktionen beschränkt hätten.

Das Gericht erklärte die Einrede der Rechtswidrigkeit gegen Artikel 29 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 30 der Geschäftsordnung für zulässig, die darauf gestützt war, dass diese Bestimmungen im Parlament nur die Bildung von Fraktionen entsprechend der politischen Zugehörigkeit zuließen und keiner politischen Fraktion angehörende Abgeordnete gemäß den vom Präsidium des Parlaments festgelegten Bedingungen als fraktionslose Abgeordnete tätig seien, die weder eine technische Fraktion bilden können noch einer gemischten Fraktion zugeordnet werden könnten; es betrachtete diese Bestimmungen jedoch als eine *interne Organisationsmaßnahme, die wegen der Besonderheiten des Parlaments, seiner funktionellen Erfordernisse und der ihm durch den EG-Vertrag zugewiesenen Zuständigkeiten und Ziele gerechtfertigt sei*.

Die unterschiedliche Behandlung der fraktionsangehörigen und der fraktionslosen Abgeordneten, die mit den Rechten der Fraktionen aufgrund der Geschäftsordnung verbunden sei, stelle keine Diskriminierung dar, sondern werde dadurch gerechtfertigt, dass die erstgenannten Abgeordneten im Gegensatz zu den letztgenannten einer Anforderung der Geschäftsordnung genügten, die zur Verfolgung berechtigter Ziele geboten sei.

Nachdem es festgestellt hatte, dass die fraglichen Regeln weder gegen das Demokratieprinzip noch gegen die Vereinigungsfreiheit verstießen, wies das Gericht darauf hin, dass eine vergleichende Betrachtung der parlamentarischen Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten nicht den Schluss zulasse, dass die Bildung einer Fraktion, deren Mitglieder ausdrücklich jede politische Zusammengehörigkeit ablehnten, in der Mehrzahl der nationalen Parlamente zulässig wäre.

9. Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete

Am 8. Februar 2000 bestätigte der Gerichtshof, der im Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 234 EG angerufen worden war, die Gültigkeit des Beschlusses 97/803/EG des Rates vom 24. November 1997 zur Halbzeitänderung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft³⁵ (Urteil in der Rechtssache C-17/98, Emesa Sugar, Slg. 2000, I-675).

Mit den Urteilen vom 6. Dezember 2001 in den Rechtssachen T-43/89 (Emesa Sugar/Rat) und T-44/98 (Emesa Sugar/Kommission, beide noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) entschied das Gericht die bei ihm noch anhängigen Fälle, die die Rechtmäßigkeit des Beschlusses 97/803 betrafen und in denen das Verfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofes über die Gültigkeit dieses Beschlusses ausgesetzt worden war³⁶; dabei wurden die Klagen abgewiesen.

Nach der Verkündung des Urteils des Gerichtshofes waren die Verfahrensbeteiligten um Stellungnahme ersucht worden. Die Klägerin hatte dabei geltend gemacht, das Urteil des Gerichtshofes beruhe auf Sachverhaltsirrtümern. Nach Auffassung des Gerichts begründen jedoch weder die von der Klägerin angeführten Klagegründe noch die in ihrer Stellungnahme enthaltenen Argumente den Vorwurf der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses; dies gelte insbesondere für das Vorbringen hinsichtlich der vom Gerichtshof gebilligten Beurteilung des Rates, ob die Begrenzung der Zuckereinfuhren unter Inanspruchnahme der Regel der Ursprungskumulierung AKP/ÜLG erforderlich gewesen sei.

³⁵ ABl. 1997, L 329, S. 50.

³⁶ Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses 97/803, auf die sich das Gericht in der Rechtssache T-44/98 stützt, bereits im Rahmen des Schadensersatzantrags in der Rechtssache T-43/98 erörtert werden.

10. Streitigkeiten im Bereich des europäischen öffentlichen Dienstes

Aus der Vielzahl der in diesem Bereich ergangenen Entscheidungen sollen sechs Urteile dargestellt werden.

Das Urteil vom 7. Februar 2001 in der Rechtssache T-118/99 (Bonaiti Brighina/Kommission, Slg. ÖD 2001, II-97) verdient insofern besondere Aufmerksamkeit, als es den Beginn der Klagefrist in Fällen klarstellt, in denen die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde dem Beamten in einer Sprache mitgeteilt wird, die weder seine Muttersprache noch die Sprache ist, in der die Beschwerde verfasst wurde. Das Gericht entschied, dass die Zustellung unter diesen Umständen ordnungsgemäß sei, sofern der Betroffene von der Entscheidung in zweckdienlicher Weise habe Kenntnis nehmen können. Meine dagegen der Adressat dieser Entscheidung, er könne sie nicht verstehen, so habe er das Organ mit aller gebotenen Sorgfalt darum zu bitten, ihm eine Übersetzung in der Sprache der Beschwerde oder in seiner Muttersprache zur Verfügung zu stellen. Werde eine solche Bitte unverzüglich geäußert, so beginne die Klagefrist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übersetzung dem betroffenen Beamten zugestellt werde, es sei denn, das Organ könne zweifelsfrei nachweisen, dass der Beamte sowohl vom verfügenden Teil als auch von den Gründen der Entscheidung über die Zurückweisung seiner Beschwerde in der Sprache, in der ihm die Entscheidung ursprünglich zugestellt worden sei, in zweckdienlicher Weise habe Kenntnis nehmen können.

Ebenfalls aus dem Bereich der Zulässigkeit stammen die Rechtssachen Zaur-Gora und Dubigh/Kommission (Beschluss vom 3. April 2001 in den Rechtssachen T-95/00 und T-96/00, Slg. ÖD 2001, II-379) sowie Buisson/Kommission (Urteil vom 20. Juni 2001 in der Rechtssache T-243/99, Slg. ÖD 2001, II-601), in denen der Begriff der „beschwerenden Maßnahme“ im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Statut) eine Präzisierung erfuhr. Wenn eine Regel, zu deren Einhaltung sich das Gemeinschaftsorgan verpflichtet habe und an die es folglich gebunden sei — wie etwa eine Bestimmung in der Ausschreibung eines Auswahlverfahrens — den Bewerbern das Recht einräume, eine erneute Prüfung der Entscheidungen über die Nichtzulassung zu beantragen, so sei die auf die erneute Prüfung hin getroffene Entscheidung und nicht die ursprüngliche Entscheidung über die Nichtzulassung als beschwerende Maßnahme anzusehen.

Ein Beamter, der beim Gleitschirmfliegen einen Unfall erlitten hatte und dem die Anwendung von Artikel 73 des Statuts über die Sicherung der Beamten bei Berufskrankheiten und Unfällen verweigert worden war, focht die entsprechende Entscheidung als rechtswidrig an. In seiner Klage stellte er die Gültigkeit der Bestimmung, auf die die angefochtene Entscheidung rechtlich gestützt war, nämlich des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten in Frage; das Gericht fasste dieses Vorbringen als Einrede der Rechtswidrigkeit auf.

Die genannte Bestimmung sieht vor, dass von der Sicherung nach Artikel 73 des Statuts „Unfälle infolge ... der Ausübung als gefährlich geltender Sportarten wie Boxen, Karate, Fallschirmspringen, Höhlenforschung, Unterwasserfischerei oder Forschung unter Verwendung von Atemgeräten mit Luft- oder Sauerstoffbehältern“ ausgeschlossen sind. Im Urteil vom 20. September 2001 in der Rechtssache T-171/00 (Spruyt/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) entschied das Gericht, dass diese Bestimmung, indem sie den Begriff der als gefährlich geltenden Sportarten, die von der Sicherung nach Artikel 73 des Statuts ausgeschlossen seien, durch eine beispielhafte Aufzählung von derart eingestuften Sportarten definiere, den Grundsatz der Rechtssicherheit verletzte und daher unwirksam sei. Es sei nicht mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar, dass ein Beamter, der eine nicht in der Liste des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Regelung aufgeführte Sportart ausüben wolle, selbst herausfinden müsse, ob diese Sportart von der Gemeinschaftsverwaltung angesichts des Ausmaßes ihrer Vergleichbarkeit mit einer der in der Liste enthaltenen Sportarten als gefährlich eingestuft werde. Überdies verstöße es gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, dass die Verwaltung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anwendung von Artikel 73 des Statuts in Bezug auf Unfälle im Zusammenhang mit der Ausübung einer Sportart über einen „Beurteilungsspielraum“ im Hinblick auf die Einstufung dieser Sportart als gefährlich im Sinne der genannten Regelung verfüge.

Das Gericht entschied außerdem mit Urteil vom 27. Juni 2001 in der Rechtssache T-214/00 (X/Kommission, Slg. ÖD 2001, II-663), dass die Entscheidung eines Gemeinschaftsorgans, von den Bezügen eines Beamten ohne dessen Einverständnis einen Betrag einzubehalten, dessen Zahlung das Organ von dem Beamten aufgrund eines Kostenerstattungsanspruchs aus einem vorangegangenen Verfahren verlange, keine rechtliche Grundlage habe. Die Möglichkeit des Organs, im Rahmen der Rechtsbeziehungen nach dem Statut die Aufrechnung als Zahlungsverfahren anzuwenden, könnte für die Beamten

der Organe eine schwer wiegende Beschränkung ihrer freien Verfügung über die Bezüge darstellen. Da das Statut keine ausdrückliche anderweitige Bestimmung im Sinne von Artikel 62 enthalte, durch die den Organen dieses Recht verliehen werde, könne ein Organ ohne die Zustimmung des Betroffenen nicht im Wege der Aufrechnung einen Teil der Bezüge des Beamten einbehalten, dessen Anspruch auf die Dienstbezüge in Artikel 62 des Statuts festgeschrieben sei.

Zum Abschluss dieses kurzen Überblicks sei das Urteil vom 6. März 2001 in der Rechtssache T-192/99 (Dunnett u. a./EIB, Slg. ÖD 2001, II-313) erwähnt, mit dem die Gehaltsabrechnungen der Kläger, die Bedienstete der Europäischen Investitionsbank waren, aufgehoben wurden, soweit in ihnen die Regelung der besonderen Umrechnungskurse nicht angewandt worden war, die für Zahlungen in anderen Gemeinschaftswährungen als belgischen oder luxemburgischen Franken bis zu einem bestimmten Prozentsatz der monatlichen Nettogehälter galt. Im Hinblick auf den Übergang zum Euro beschloss das Direktorium der EIB am 11. Juni 1998, die Regelung der besonderen Umrechnungskurse zum 1. Januar 1999 für das gesamte Personal aufzuheben. Das Gericht stellte jedoch fest, dass das Verfahren der Konsultation der Personalvertreter vor Erlass dieses Beschlusses fehlerhaft gewesen sei. Aufgrund eines dem Recht der Mitgliedstaaten gemeinsamen allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsatzes, nach dem ein Arbeitgeber eine finanzielle Vergünstigung, die er seinen Arbeitnehmern aus freier Entscheidung auf Dauer gewährt habe, nur nach Konsultation der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter entziehen dürfe, sei die EIB verpflichtet gewesen, die Personalvertreter zu konsultieren, bevor sie die Aufhebung dieser Vergünstigung hätte beschließen können. Diese Konsultation müsse jedoch so gestaltet sein, dass sie den Inhalt des erlassenen Rechtsakts beeinflussen könne, was voraussetze, dass sie rechtzeitig und nach Treu und Glauben durchgeführt werden müsse. Im vorliegenden Fall habe die BEI den in Artikel 24 der Konvention über die Personalvertretung der EIB niedergelegten allgemeinen Grundsatz des Arbeitsrechts verletzt, indem sie die Personalvertreter nicht nach Treu und Glauben konsultiert habe.

II. Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft

Im Rahmen des EG-Vertrags betrafen fast alle Urteile in Entschädigungssachen den Bereich der Landwirtschaft, wobei es um Probleme im Zusammenhang mit den Regelungen über die Einfuhr von Bananen³⁷ oder von Fischereierzeugnissen³⁸ in die Gemeinschaft sowie mit Milchquoten³⁹ oder Fangquoten⁴⁰ ging. Nur in einem Urteil wurde festgestellt, dass sämtliche Tatbestandsmerkmale der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft für einen durch ihre Organe verursachten Schaden erfüllt seien (Urteil Jansma/Rat und Kommission). Außerdem verurteilte das Gericht die Kommission nach Artikel 34 KS, der anwendbar ist, wenn der geltend gemachte Schaden auf einer von den Gemeinschaftsgerichten für nichtig erklärt Entcheidung der Kommission beruht, zur Erstattung eines rechtsgrundlos vereinnahmten Betrages (Urteil vom 10. Oktober 2001 in der Rechtssache T-171/99, Corus UK/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Mit dem letztgenannten Urteil wurde die Kommission verurteilt, an die Firma Corus UK einen Betrag von mehr als 3 Millionen Euro zuzüglich Zinsen zu bezahlen. Auf ein Urteil des Gerichts hin, mit dem die diesem Unternehmen auferlegte Geldbuße herabgesetzt worden war, hatte die Kommission einen Betrag von 12 Millionen Euro erstattet, der der Differenz

³⁷ Urteile vom 1. Februar 2001 in der Rechtssache T-1/99 (T. Port/Kommission, Slg. 2001, II-465 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-122/01 P]), vom 20. März 2001 in den Rechtssachen T-18/99 (Cordis/Kommission, Slg. 2001, II-913), T-30/99 (Bocchi Food Trade International/Kommission, Slg. 2001, II-943) und T-52/99 (T. Port/Kommission, Slg. 2001, II-981 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-213/01 P]) sowie vom 12. Juli 2001 in den Rechtssachen Comafrika und Dole Fresh Fruit Europe/Kommission, T-2/99 (T. Port/Rat, Slg. 2001, II-2093) und T-3/99 (Banatrading/Rat, Slg. 2001, II-2123).

³⁸ Urteil vom 23. Oktober 2001 in der Rechtssache T-155/99 (Dieckmann & Hansen/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-492/01 P]).

³⁹ Urteile vom 31. Januar 2001 in den Rechtssachen T-533/93 (Bouma/Rat und Kommission, Slg. 2001, II-203 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-162/01 P]), T-73/94 (Beusmans/Rat und Kommission, Slg. 2001, II-223 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-163/01 P]), T-76/94 (Jansma/Rat und Kommission, Slg. 2001, II-243) und T-143/97 (Van den Berg/Rat und Kommission, Slg. 2001, II-277 [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-164/01 P]).

⁴⁰ Urteil vom 6. Dezember 2001 in der Rechtssache T-196/99 (Area Cova u. a./Rat und Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

zwischen der entrichteten Geldbuße und dem vom Gericht festgesetzten Betrag der Buße entsprach; sie hatte es jedoch abgelehnt, auf den erstatteten Betrag Zinsen zu bezahlen. Nach Auffassung des Gerichts hat es die Kommission damit versäumt, eine sich aus dem Urteil ergebende Maßnahme zu ergreifen. Im Falle eines Urteils, mit dem eine gegen ein Unternehmen wegen Zu widerhandlung gegen die Wettbewerbsregeln des EGKS-Vertrags verhängte Geldbuße für nichtig erklärt oder herabgesetzt werde, habe die Kommission nämlich die Verpflichtung, dem betroffenen Unternehmen die gezahlte Geldbuße ganz oder gegebenenfalls teilweise, nämlich insoweit zurückzuerstatten, wie diese Zahlung wegen der Nichtigkeitsentscheidung als rechtsgrundlos anzusehen sei. Diese Verpflichtung umfasse nicht nur den Hauptbetrag der rechtsgrundlos geleisteten Geldbuße, sondern auch Verzugszinsen auf diesen Betrag. Die Nichtzahlung von Verzugszinsen könnte eine ungerechtfertigte Bereicherung der Gemeinschaft bewirken, die den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts zuwiderliefe. Da die nach Ablauf einer angemessenen Frist erhobene Klage gemäß Artikel 34 KS in der Sache begründet war, wurde der Klägerin eine Entschädigung in Geld in Höhe des Zinsbetrags zugesprochen, der mit dem Hauptbetrag zu zahlen gewesen wäre.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Haftung der Gemeinschaft im Rahmen des Artikels 288 Absatz 2 an mehrere Voraussetzungen anknüpft: Die den Gemeinschaftsorganen vorgeworfene Handlung muss rechtswidrig sein, es muss ein tatsächlicher Schaden eingetreten sein, und zwischen dieser Handlung und dem behaupteten Schaden muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Im Hinblick auf die Haftung der Gemeinschaft für Schäden, die dem Einzelnen entstehen, hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 4. Juli 2000 in der Rechtssache C-352/98 P (Bergaderm und Goupil, Slg. 2000, I-5291) festgestellt, dass das der Kommission vorgeworfene Verhalten einen *hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift darstellen müsse, die bezwecke, dem Einzelnen Rechte zu verleihen*. In den Rechtssachen, mit denen es 2001 befasst war, hatte das Gericht festzustellen, ob die beiden Tatbestandsmerkmale der Rechtswidrigkeit — dass die Rechtsnorm, gegen die verstoßen worden ist, bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen und dass der Verstoß hinreichend qualifiziert ist — vorlagen.

In diesem Zusammenhang war zu prüfen, ob die Rechtsnormen, gegen die angeblich verstoßen worden waren, bezweckten, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. Das wurde bejaht für den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz des Vertrauensschutzes (Urteil vom 6. Dezember 2001, Emesa Sugar/Rat). Keine Rechte für den Einzelnen verleihen dagegen das

Übereinkommen zur Errichtung der WTO und dessen Anhänge (Urteile Cordis/Kommission, Bocchi Food Trade International/Kommission und T. Port/Kommission [T-52/99]), Artikel 253 EG (Urteil Emesa Sugar/Rat) sowie der Grundsatz der relativen Stabilität, der zur Regelung der Fischerei gehört und bezweckt, jedem Mitgliedstaat einen Anteil an der zulässigen Gesamtfangmenge der Gemeinschaft zu gewährleisten (Urteil Area Cova u. a./Rat und Kommission).

Für die Beurteilung der Frage, ob der Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht als hinreichend qualifiziert anzusehen ist, wandte das Gericht das Kriterium der offenkundigen und erheblichen Überschreitung der dem Ermessen des Gemeinschaftsorgans gesetzten Grenzen an; wenn das betreffende Organ nur über einen erheblich verringerten oder gar auf null reduzierten Gestaltungsspielraum verfüge, könne die bloße Verletzung des Gemeinschaftsrechts ausreichen, um einen hinreichend qualifizierten Verstoß anzunehmen.

In dem erwähnten Urteil Comafrika und Dole Fresh Fruit Europe/Kommission vertrat das Gericht die Auffassung, dass im Fall eines erheblich verringerten Gestaltungsspielraums die Feststellung eines Fehlers, den eine durchschnittlich umsichtige und sorgfältige Verwaltung unter ähnlichen Umständen nicht begangen hätte, zu dem Ergebnis führen könne, dass das Verhalten der Kommission einen Rechtsverstoß darstelle, der geeignet sei, die Haftung der Gemeinschaft nach Artikel 288 EG auszulösen. Bei einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls kam es jedoch zu dem Schluss, dass es sich bei den von der Kommission beim Erlass der angefochtenen Verordnungen begangenen Fehlern⁴¹ nicht um solche Fehler gehandelt habe, die eine durchschnittlich umsichtige und sorgfältige Verwaltung unter denselben Umständen sich nicht hätte zuschulden kommen lassen.

In dem erwähnten Urteil Dieckmann & Hansen/Kommission gestand das Gericht der Kommission beim Erlass von Maßnahmen zur Durchführung der Einfuhrregelung für Fischereierzeugnisse, wie der Aufnahme eines Landes in

⁴¹ Die festgestellten Fehler betrafen Unstimmigkeiten zwischen den von den zuständigen nationalen Stellen mitgeteilten Zahlen und den Zahlen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) oder anderen Daten bezüglich der während der entsprechenden Referenzzeiträume in der Gemeinschaft vermarkteteten oder in die Gemeinschaft eingeführten Bananenmengen bei der Festsetzung der Koeffizienten zur Verringerung/Anpassung der jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen der Zollkontingente zuzuteilenden Bananenmengen.

die Liste der Drittländer, die Fischereierzeugnisse in die Gemeinschaft ausführen dürfen, oder dessen Streichung, ein weites Regelungsermessen zu. Nach Auffassung des Gerichts beging die Kommission keine offensichtliche und erhebliche Überschreitung der Grenzen ihres Ermessens, als sie ihre Beurteilung, dass Kasachstan in Bezug auf Kaviar die Erfüllung von Hygienebedingungen gewährleiste, die den in der Richtlinie 91/493⁴² vorgesehenen gleichwertig seien, überprüft und die Zulassung der Einfuhr dieses Erzeugnisses in die Gemeinschaft zurückgenommen habe. Mit dem Erlass der streitigen Entscheidung habe die Kommission vollauf ihrer Pflicht genügt, bei der Verfolgung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik den Erfordernissen des Allgemeininteresses wie etwa des Verbraucherschutzes oder des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren Rechnung zu tragen und dem Schutz der menschlichen Gesundheit gegenüber wirtschaftlichen Erwägungen vorrangige Bedeutung beizumessen.

. Schließlich hat das Gericht in dem erwähnten Urteil Area Cova u. a./Rat und Kommission erneut darauf hingewiesen, dass, soweit der Grundsatz einer *verschuldensunabhängigen* Haftung der Gemeinschaft im Gemeinschaftsrecht anerkannt sein sollte, eine solche Haftung jedenfalls davon abhängig wäre, dass drei Voraussetzungen — tatsächliches Vorliegen des geltend gemachten Schadens, ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem den Gemeinschaftsorganen zur Last gelegten Handeln sowie Qualifikation des Schadens als *außergewöhnlicher und besonderer Schaden* — nebeneinander erfüllt seien. Im vorliegenden Fall prüfte das Gericht im Rahmen der Feststellung, ob der in einer Einschränkung der Fangmöglichkeiten der Klägerinnen bestehende Schaden als außergewöhnlich zu qualifizieren sei, ob er die Grenzen der wirtschaftlichen Risiken, die der Tätigkeit im Fischereisektor innewohnten, überschreite; dies wurde verneint.

⁴² Die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 (ABl. L 268, S. 15) legt die Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen fest, die zum Verzehr bestimmt sind.

III. Vorläufiger Rechtsschutz

Anträge auf einstweilige Anordnungen wurden in fast allen Bereichen der Rechtsprechung gestellt, insbesondere auf den Gebieten des Wettbewerbs⁴³, der staatlichen Beihilfen⁴⁴, der Antidumpingmaßnahmen⁴⁵, der Finanzierungen durch die Gemeinschaft⁴⁶ und des institutionellen Rechts⁴⁷. Es wurde auch eine Reihe von Anträgen auf Aufhebung oder Abänderung von

⁴³ Insbesondere Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 17. Januar 2001 in der Rechtssache T-342/00 R (Petrolessence und SG2R/Kommission, Slg. 2001, II-67), vom 28. Mai 2001 in der Rechtssache T-53/01 R (Poste Italiane/Kommission, Slg. 2001, II-1479), vom 26. Oktober 2001 in der Rechtssache T-184/01 R (IMS Health/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-481/01 P [R]), vom 15. November 2001 in der Rechtssache T-151/01 R (Duales System Deutschland/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) sowie vom 20. Dezember 2001 in den Rechtssachen T-213/01 R (Österreichische Postsparkasse/Kommission) und T-214/01 R (Bank für Arbeit und Wirtschaft/Kommission [beide noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht]).

⁴⁴ Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. Dezember 2001 in den Rechtssachen T-195/01 R und T-207/01 R (Regierung von Gibraltar/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

⁴⁵ Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 1. August 2001 in der Rechtssache T-132/01 R (Euroalliges u. a./Kommission, Slg. 2001, II-2307, aufgehoben durch Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofes vom 14. Dezember 2001 in der Rechtssache C-404/01 P [R], Kommission/Euroalliges u. a., noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

⁴⁶ Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 15. Januar 2001 in der Rechtssache T-241/00 R (Le Canne/Kommission, Slg. 2001, II-37), vom 18. Oktober 2001 in der Rechtssache T-196/01 R (Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), vom 22. Oktober 2001 in der Rechtssache T-141/01 R (Entorn/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) und vom 7. Dezember 2001 in der Rechtssache T-192/01 R (Lior/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

⁴⁷ Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 15. Januar 2001 in der Rechtssache T-236/00 R (Stauner u. a./Parlament und Kommission, Slg. 2001, II-15) und vom 26. Januar 2001 in der Rechtssache T-353/00 R (Le Pen/Parlament, Slg. 2001, II-125).

im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Beschlüssen gestellt, die alle zurückgewiesen wurden⁴⁸.

Soweit Anträge auf einstweilige Maßnahmen zurückgewiesen wurden, geschah dies entweder, weil sie unzulässig waren⁴⁹ oder weil eine der Voraussetzungen für die beantragte Maßnahme — Dringlichkeit und fumus boni juris — fehlte. Unter diesen zurückweisenden Entscheidungen verdient die in der Rechtssache Poste Italiane/Kommission besondere Erwähnung, hatte der Gemeinschaftsrichter doch erstmals im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes darüber zu befinden, ob die Voraussetzung der Dringlichkeit in einem Fall gegeben war, der die Öffnung bislang einem Unternehmen — vorliegend der Poste Italiane — vorbehaltener Dienstleistungen für den Wettbewerb betraf. Mit Entscheidung vom 21. Dezember 2000⁵⁰ hatte die Kommission die Italienische Republik aufgefordert, die Zu widerhandlung gegen Artikel 82 EG in Verbindung mit Artikel 86 Absatz 1 EG zu beenden, die darin bestehe, dass der Wettbewerb bei der termingenauen Zustellung im Hybrid-Postdienst zugunsten der Poste Italiane ausgeschlossen werde.

Da der von der Poste Italiane behauptete Schaden rein finanzieller Natur war, wies der Präsident des Gerichts in dem Beschluss darauf hin, dass ein solcher Schaden nur unter besonderen Umständen als ein nicht oder nur schwer wieder gutzumachender Schaden angesehen werden könne, da ein späterer finanzieller Ausgleich möglich sei. Nach diesen Grundsätzen wäre die beantragte Aussetzung gerechtfertigt, wenn sich die Antragstellerin ohne eine solche Maßnahme in einer Situation befände, die ihre Existenz gefährden könnte. Soweit die Poste Italiane als Anbieterin von Universaldiensten eine Aufgabe

⁴⁸ Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 5. September 2001 in der Rechtssache T-74/00 R (Artegodan/Kommission, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-440/01 P [R]), vom 12. September 2001 in der Rechtssache T-132/01 R (Euroalliages u. a./Kommission) und vom 8. Oktober 2001 in der Rechtssache T-236/00 RII (Stauner u. a./Parlament und Kommission), alle noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

⁴⁹ Insbesondere Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 15. Januar 1991, Stauner u. a./Parlament und Kommission, sowie vom 5. Dezember 2001 in den Rechtssachen T-216/01 R (Reisebank/Kommission, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-477/01 P [R]) und T-219/01 R (Commerzbank/Kommission), beide noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

⁵⁰ Entscheidung 2001/176/EG der Kommission vom 21. Dezember 2000 in einem Verfahren nach Artikel 86 EG-Vertrag betreffend neue postalische Dienste mit vertraglich zugesicherter termingenauer Zustellung in Italien (ABl. 2001, L 63, S. 59).

von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikels 86 Absatz 2 EG wahrnehme, deren Erfüllung wesentlich sei, rechtfertigte sich die Aussetzung jedoch auch dann, wenn nachgewiesen wäre, dass der Ausschluss der termingenauen Zustellung im Hybrid-Postdienst aus dem vorbehaltenen Bereich sie daran hinderte, die ihr übertragene Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen, bis über die Hauptsache entschieden sei. Ein solcher Beweis wäre erbracht, wenn gezeigt würde, dass *angesichts der wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen der Auftrag von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bis dahin erfolgreich ausgeübt worden sei*, das betreffende ausschließliche Recht für die Erfüllung einer solchen Aufgabe durch den dazu Berechtigten absolut unabdingbar sei. Da die Antragstellerin keinen solchen Beweis erbracht habe und die Interessenabwägung für die Aufrechterhaltung der streitigen Entscheidung spreche, habe dem Antrag nicht stattgegeben werden können.

Der Rechtsstreit, der dem erwähnten Beschluss Duales System Deutschland/Kommission zugrunde lag, mit dem der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs zurückgewiesen wurde, betraf ein anders gelagertes Problem. Mit Entscheidung vom 20. April 2001⁵¹ hatte die Kommission festgestellt, dass die Firma Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland (DSD), die als einziges Unternehmen in Deutschland ein bundesweites so genanntes Befreiungssystem zur Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher oder in dessen Nähe betreibt, ihre beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 82 EG missbräuchlich ausgenutzt habe, indem sie gegenüber den am System beteiligten Unternehmen bei einem Auseinanderfallen der Nutzung des Zeichens „Der Grüne Punkt“, das die beteiligten Unternehmen auf allen Verkaufsverpackungen anbringen müssten, und der tatsächlichen Inanspruchnahme ihrer Befreiungsleistung unangemessene Preise und Geschäftsbedingungen erzwungen habe. Die Marke „Der Grüne Punkt“ ist in Deutschland ordnungsgemäß als Kollektivmarke eingetragen.

In dem Beschluss fasste der Präsident zunächst die wesentliche Problematik der Rechtssache zusammen. Es stelle sich in erster Linie die Frage, ob die vom Inhaber des Markenrechts festgelegte Entgeltregelung erforderlich sei, um den spezifischen Gegenstand dieses Rechts zu wahren, oder, anders formuliert, ob das Markenrecht unter den Umständen dieses Falles von DSD als Mittel zur missbräuchlichen Ausnutzung ihrer beherrschenden Stellung genutzt werde.

⁵¹ Entscheidung 2001/463/EG der Kommission vom 20. April 2001 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag (Sache COMP D3/34493 — DSD) (ABl. L 166, S. 1).

Die gründliche Prüfung, die die Beantwortung der mit dieser Problematik zusammenhängenden Fragen voraussetze, könnte jedoch im Verfahren der einstweiligen Anordnung bei der Prüfung der Schlüssigkeit des Vorbringens zur Begründetheit der Klage nicht vorgenommen werden. Im Rahmen der Untersuchung, ob der sofortige Vollzug der streitigen Entscheidung der Antragstellerin einen schweren und nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügen würde, stellte er fest, es sei nicht bewiesen, dass das DSD-System bei einem sofortigen Vollzug gefährdet würde. Jedenfalls führe die Abwägung des Interesses der Antragstellerin am Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung einerseits und des öffentlichen Interesses am Vollzug einer von der Kommission nach Artikel 82 EG erlassenen Entscheidung sowie der Interessen der Streithelferinnen im Verfahren der einstweiligen Anordnung, die durch eine Aussetzung der streitigen Entscheidung unmittelbar betroffen wären, zur Zurückweisung des Antrags. Unter den sehr speziellen Umständen des vorliegenden Falles könnte das öffentliche Interesse an der Beachtung des Eigentumsrechts allgemein und der Rechte an geistigem Eigentum insbesondere, das sich aus den Artikeln 30 EG und 295 EG ergebe, nicht schwerer wiegen als das Interesse der Kommission, sofort eine ihres Erachtens erfolgte Zu widerhandlung gegen Artikel 82 EG abzustellen und auf diese Weise günstige Voraussetzungen für den Zugang von Konkurrenten der DSD zum betreffenden Markt zu schaffen.

Die Aussetzung des Vollzugs wurde im Jahr 2001 in drei Fällen angeordnet (Beschlüsse Le Pen/Parlament, Euroalliages u. a./Kommission und IMS Health/Kommission).

Mit dem erwähnten Beschluss Le Pen/Parlament wurde der Vollzug der in Form einer Erklärung der Präsidentin des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2000 getroffenen Entscheidung ausgesetzt, soweit diese Erklärung eine Entscheidung des Europäischen Parlaments darstellte, mit der dieses vom Verlust des Mandats von Herrn Le Pen als Mitglied des Europäischen Parlaments Kenntnis nahm. Bei der Prüfung der Voraussetzung des *fumus boni juris* gelangte der Präsident zu dem Ergebnis, dass eines der vorgebrachten Argumente — dass die Rolle des Parlaments im Rahmen eines Verfahrens wegen des Verlustes des Mandats eines seiner Mitglieder nach Artikel 12 Absatz 2 des erwähnten Aktes von 1976 nicht als ein Fall rein gebundener Befugnis verstanden werden könne — durchaus ernst zu nehmen sei und sich nicht ohne weiteres von der Hand weisen lasse.

Mit dem erwähnten Beschluss Euroalliages u. a./Kommission wurden die Einführen von Ferrosilicium mit Ursprung in der Volksrepublik China,

Kasachstan, Russland und der Ukraine einer Registrierung ohne Sicherheitsleistung unterworfen. Diese Rechtssache ging auf den Beschluss 2001/230/EG der Kommission vom 21. Februar 2001 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einführen von Ferrosilicium aus bestimmten Ländern⁵² zurück; die Klägerinnen beantragten, den Vollzug des streitigen Beschlusses in Bezug auf Einführen aus einigen Ländern auszusetzen. Da die Kommission das Bestehen eines *fumus boni juris* nicht angezweifelt hatte, war in erster Linie die Voraussetzung der Dringlichkeit zu prüfen. Der Präsident wies insoweit darauf hin, dass ein finanzieller Schaden nur unter besonderen Umständen als ein nicht oder auch nur schwer wieder gutzumachender Schaden angesehen werden könne, da ein späterer finanzieller Ausgleich möglich sei. Ein Schaden finanzieller Art, der nicht schon durch die Durchführung des Urteils zur Hauptsache seitens des betroffenen Organs beseitigt werde, stelle nämlich einen wirtschaftlichen Verlust dar, der mittels der im EG-Vertrag, insbesondere in den Artikeln 235 EG und 288 EG, vorgesehenen Klagen ausgeglichen werden könne. In Anwendung dieser Grundsätze wäre eine einstweilige Anordnung gerechtfertigt, wenn ohne sie die antragstellende Partei in einer Lage wäre, die ihre Existenz vor Erlass des Urteils, das das Verfahren zur Hauptsache abschließe, gefährden würde. In einem solchen Fall würde es nämlich durch den Untergang der antragstellenden Partei vor einer Entscheidung zur Hauptsache unmöglich, irgendwelche gerichtlichen Schritte zur Erlangung von Schadensersatz zu unternehmen. Im vorliegenden Fall sei es den Antragstellerinnen nicht gelungen, darzulegen, dass ihre finanzielle Lebensfähigkeit derart angeschlagen wäre, dass Rationalisierungsmaßnahmen nicht ausreichen würden, um ihnen die Fortsetzung ihrer Tätigkeit der Ferrosiliciumherstellung bis zum Erlass des abschließenden Urteils zur Hauptsache zu ermöglichen. In Anbetracht der besonderen Umstände des Falles stellte der Präsident jedoch *insbesondere* fest, dass der von den Antragstellerinnen erlittene Schaden nicht einfach dadurch beseitigt werden könne, dass die Kommission ein Urteil durchführe, mit dem die streitige Entscheidung aufgehoben werde, und dass ein späterer Ersatz des Schadens aufgrund der Artikel 235 EG und 288 EG zumindest ungewiss sei, da nur schwer nachzuweisen sei, dass die Kommission die Grenzen, die ihrem Ermessen bei der Beurteilung des Gemeinschaftsinteresses gesetzt seien, offenkundig und erheblich überschritten habe. Daher sei die Voraussetzung der Dringlichkeit als gegeben anzusehen. Im Rahmen einer Abwägung der

⁵²

Beschluss 2001/230/EG der Kommission vom 21. Februar 2001 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einführen von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien, der Volksrepublik China, Kasachstan, Russland, der Ukraine und Venezuela (ABl. L 84, S. 36).

betroffenen Interessen, insbesondere der der Einführer, wurden die Wirkungen der einstweiligen Anordnungen auf das beschränkt, was für die Wahrung der Interessen der Antragstellerinnen bis zum Erlass eines Urteils zur Hauptsache als absolut notwendig angesehen wurde.

Der Präsident des Gerichtshofes hat jedoch in seinem Beschluss vom 14. Dezember 2001 in der Rechtssache Kommission/Euroalliges u. a. die Beurteilung der Dringlichkeit, die der Präsident des Gerichts vorgenommen hatte, nicht bestätigt. Er war im Wesentlichen der Auffassung, dass der erlittene Schaden nicht wegen des ungewissen Ausgangs einer möglichen Schadensersatzklage als nicht wieder gutzumachend bezeichnet werden könne. Die Rechtssache wurde an das Gericht zurückverwiesen.

Der Überblick über die wichtigsten Entscheidungen des Jahres 2001 soll mit dem erwähnten Beschluss IMS Health/Kommission abgeschlossen werden, mit dem der Vollzug der *Entscheidung der Kommission mit einstweiligen Maßnahmen* gegen IMS Health (IMS)⁵³ ausgesetzt wurde. Mit dieser Entscheidung verpflichtete die Kommission IMS, eine im Bereich der Erfassung von Daten über den Absatz und die Verschreibung von pharmazeutischen Produkten tätige Gesellschaft, Lizenzen für die Verwendung der „Struktur 1 860 Bausteine“ zu erteilen; dabei handelt es sich um ein geografisches Analysemodell für den deutschen Markt, das von der Kommission als De-facto-Industrienorm auf diesem Markt angesehen wird. Nach Auffassung der Kommission begründete die Weigerung von IMS, solche Lizenzen zu erteilen, eine Anscheinsvermutung des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung, da es dadurch neuen Wettbewerbern unmöglich gemacht werde, in den Markt der pharmazeutischen Absatzdaten einzutreten oder sich dort zu halten, wodurch den beiden Wettbewerbern NDC Health und AzyX ein schwerer, nicht wieder gutzumachender Schaden drohe.

Der Präsident wies zunächst darauf hin, dass der Umfang der richterlichen Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Voraussetzung des *fumus boni juris* nicht davon abhänge, ob die Entscheidung, für die ein Antrag auf Aussetzung des Vollzugs gestellt werde, nur einstweilige Maßnahmen anordne oder ob durch sie das Verwaltungsverfahren abgeschlossen werde. Nach Auffassung des Präsidenten betraf diese Rechtssache im Wesentlichen die Frage, ob die Kommission zu Recht angenommen habe, dass die Firma IMS, die

⁵³ Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 2001 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG (COMP D3/38.044 — NDC Health/IMS Health: Einstweilige Maßnahmen).

Urheberrechte an der „Struktur 1 860 Bausteine“ habe, eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 EG begehe, wenn sie von ihrem Urheberrecht in der Weise Gebrauch mache, dass sie Wettbewerbern keine Lizenzen für die Verwendung dieser Struktur erteile, und ob die Kommission als einstweilige Maßnahme die Erteilung von Lizenzen zur Verwendung der urheberrechtlich geschützten Struktur habe anordnen können. Da die zur Klärung solcher Fragen erforderliche eingehende Prüfung, die sich insbesondere darauf erstrecke, ob die vom Gerichtshof in den Urteilen Magill⁵⁴ und Bronner⁵⁵ geforderten „außergewöhnlichen Umstände“ vorlägen, im Rahmen des Verfahrens der einstweiligen Anordnung nicht durchgeführt werden könne, ging der Präsident davon aus, dass die Voraussetzung des *fumus boni juris* erfüllt sei.

Er sah auch die Voraussetzung der Dringlichkeit als gegeben an, da zum einen die Erteilung von Lizenzen zur Nutzung der urheberrechtlich gestützten Struktur eine dauerhafte und schwerwiegende Beeinträchtigung des Rechteinhabers darstellen würde und zum anderen die mit der Lizenzerteilung verbundene Veränderung der Marktbedingungen im Falle eines Urteils über die Nichtigerklärung der streitigen Entscheidung nicht mehr aufgehoben werden könnte.

Im Rahmen der Abwägung der Interessen der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der beiden Wettbewerberinnen von IMS, verwies der Präsident schließlich auf das öffentliche Interesse an der Beachtung des Eigentumsrechts allgemein und der Rechte an geistigem Eigentum insbesondere, auf das in den Artikeln 30 EG und 295 EG ausdrücklich Bezug genommen werde; allein deshalb, weil die Antragstellerin ihr Urheberrecht an der „Struktur 1 860 Bausteine“ aus wirtschaftlichen Gründen verfolge und geschützt haben wolle, könne nicht in Frage gestellt werden, dass sie die Möglichkeit zur Inanspruchnahme dieses Ausschließlichkeitsrechts habe, das vom nationalem Recht zur gewährt werde, um Innovation zu belohnen.

⁵⁴ Urteil des Gerichtshofes vom 6. April 1995 in den Rechtssachen C-241/91 P und C-242/91 P (RTE und ITP/Kommission, Slg. 1995, I-743).

⁵⁵ Urteil des Gerichtshofes vom 26. November 1998 in der Rechtssache C-7/97 (Bronner, Slg. 1998, I-7791).

B — Die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz



(Protokollarische Rangfolge vom 20. September 2001)

Vordere Reihe, von links nach rechts:

Richter R. García-Valdecasas y Fernández, Richter M. Jaeger, Richter R. M. Moura Ramos, Präsident B. Vesterdorf, Richter J. D. Cooke, Richter M. Vilaras, Richter K. Lenaerts.

Hintere Reihe, von links nach rechts:

Richter H. Legal, Richter A. W. H. Meij, Richter J. Pirring, Richterin P. Lindh, Richterin V. Tiili, Richter J. Azizi, Richter P. Mengozzi, Richter N. J. Forwood, Kanzler H. Jung.

1. Die Mitglieder des Gerichts erster Instanz (in der Rangfolge nach Amtsantritt)



Bo Vesterdorf

Geboren 1945; Jurist-Übersetzer am Gerichtshof; Ministerialrat im Justizministerium; Gerichtsassessor; Attaché für Rechtsfragen bei der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; Richter zur Anstellung beim Østre Landsret; Referatsleiter für Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Justizministerium; Abteilungsleiter im Justizministerium; Lehrbeauftragter; Mitglied des Lenkungsausschusses für Menschenrechte im Europarat (CDDH), dann Mitglied des Büros des CDDH; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989, Präsident des Gerichts erster Instanz seit 4. März 1998.



Rafael García-Valdecasas y Fernández

Geboren 1946; Abogado del Estado (in Jaén und Granada); Leiter der Geschäftsstelle des Tribunal Económico-Administrativo Provincial Jaén, dann Córdoba; Zulassung als Rechtsanwalt (Jaén, Granada); Leiter des Juristischen Dienstes des spanischen Staates für die Vertretung vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Außenministerium; Leiter der spanischen Delegation in der Arbeitsgruppe des Rates für die Einrichtung des Gerichts erster Instanz; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989.



Koenraad Lenaerts

Geboren 1954; Lizentiat und Doktor der Rechte (Katholieke Universiteit Leuven); Master of Laws, Master in Public Administration (Harvard University); außerplanmäßiger Professor an der Katholischen Universität Löwen; Gastprofessor an den Universitäten Burundi, Straßburg und Harvard; Professor am Europakolleg, Brügge; Rechtsreferent beim Gerichtshof; Rechtsanwalt in Brüssel; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989.



Virpi Tiili

Geboren 1942; Doktor der Rechte, Universität Helsinki; Assistentin für Zivil- und Handelsrecht an der Universität Helsinki; Direktorin für Rechtsangelegenheiten und Handelspolitik der Zentralen Handelskammer Finnlands; Generaldirektorin der Verbraucherschutzbehörde Finnlands; Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



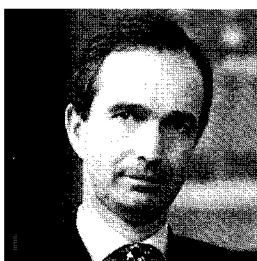
Pernilla Lindh

Geboren 1945; Lizentiatin der Rechtswissenschaft an der Universität Lund; Hovrättsassessor am Svea Hovrätt, Stockholm; Rechtsberaterin und Leiterin der Rechtsreferats in der Handelsabteilung des Außenministeriums; Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



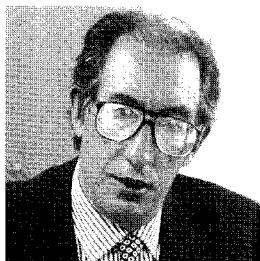
Josef Azizi

Geboren 1948; Doktor der Rechte und Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien; Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien und an der Juristischen Fakultät der Universität Wien; Ministerialrat und Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt; Richter am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



André Potocki

Geboren 1950; Conseiller bei der Cour d'Appel Paris und Professeur associé an der Universität Paris X — Nanterre (1994); Leiter des Dienstes für Europäische und Internationale Angelegenheiten des Justizministeriums (1991); Vizepräsident des Tribunal de Grande Instance Paris (1990); Generalsekretär in der Dienststelle des Präsidenten der Cour de Cassation (1988); Richter am Gericht erster Instanz vom 18. September 1995 bis 19. September 2001.



Rui Manuel Gens de Moura Ramos

Geboren 1950; Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Coimbra und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Porto; Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls; Dozent (in französischer Sprache) an der Akademie für Internationales Recht in Den Haag (1984) und Gastprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris I (1995); Vertreter der portugiesischen Regierung in der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL), bei der Haager Konferenz über internationales Privatrecht, in der Internationalen Kommission für Personenstandsfragen und im Ausschuss für Staatsangehörigkeitsfragen des Europarats; Mitglied des Institut de droit international; Richter am Gericht erster Instanz seit 18. September 1995.



John D. Cooke

Geboren 1944; 1966 Barrister in Irland; außerdem Barrister in England und Wales, Nordirland sowie Neusüdwales; Tätigkeit als Barrister von 1966 bis 1996; Inner Bar in Irland (Senior Counsel) 1980 und in Neusüdwales 1991; Präsident der Beratenden Kommission der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) von 1985 bis 1986; Gastprofessor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät des University College in Dublin; Mitglied des Chartered Institute of Arbitrators; Präsident der Royal Zoological Society Irlands von 1987 bis 1990; Vorstandsmitglied der Honorable Society of Kings Inns (Dublin); Ehrenmitglied des Vorstands von Lincoln's Inn (London); Richter am Gericht erster Instanz seit 10. Januar 1996.



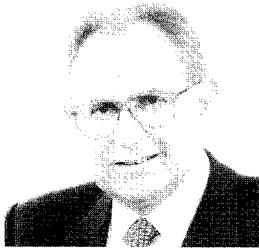
Marc Jaeger

Geboren 1954; Rechtsanwalt; Attaché de justice, abgeordnet zum Procureur général; Richter, Vizepräsident des Tribunal d'arrondissement Luxemburg; Dozent am Centre universitaire de Luxembourg; abgeordneter Richter, Rechtsreferent am Gerichtshof seit 1986; Richter am Gericht erster Instanz seit 11. Juli 1996.



Jörg Pirrung

Geboren 1940; Assistent an der Universität Marburg; Referent (in den Referaten Internationales Zivilverfahren und Kindesrecht), Leiter des Referats Internationales Privatrecht, sodann Leiter einer Unterabteilung für Zivilrecht im Bundesministerium der Justiz; Richter am Gericht erster Instanz seit 11. Juni 1997.



Paolo Mengozzi

Geboren 1938; Professor für internationales Recht und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für das Recht der Europäischen Gemeinschaften an der Universität Bologna; Ehrendoktor der Universität Carlos III, Madrid; Gastprofessor an den Universitäten Johns Hopkins (Bologna Center), St. Johns (New York), Georgetown, Paris II und Georgia (Athens) sowie am Institut universitaire international (Luxemburg); Koordinator des an der Universität Nijmegen durchgeführten European Business Law Pallas Program; Mitglied des beratenden Ausschusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für öffentliche Aufträge; Unterstaatssekretär für Industrie und Handel anlässlich des Halbjahres des italienischen Vorsitzes im Rat; Mitglied der Reflexionsgruppe der Europäischen Gemeinschaft zur Welthandelsorganisation (WTO) und Leiter der Session 1997 des Forschungszentrums der Akademie für internationales Recht in Den Haag zur WTO; Richter am Gericht erster Instanz seit 4. März 1998.



Arjen W. H. Meij

Geboren 1944; Mitglied des Obersten Gerichtshofes der Niederlande (1996); Mitglied und Vizepräsident des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Verwaltungsgericht für Handel und Industrie) (1986); stellvertretendes Mitglied des Centrale Raad van Beroep und der Tarieffcommissie; Rechtsreferent beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1980); wissenschaftlicher Mitarbeiter für Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Groningen und Research-assistant an der University of Michigan Law School; Mitarbeiter im Internationalen Sekretariat der Industrie- und Handelskammer Amsterdam (1970); Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 1998.



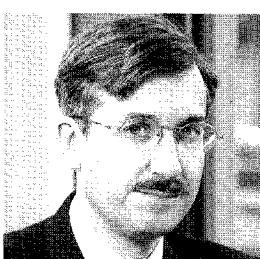
Mihalis Vilaras

Geboren 1950; Rechtsanwalt (1974-1980); nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sodann Hauptverwaltungsrat in der Generaldirektion V (Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten); Rechtsberater der Eingangsstufe, beigeordneter Rechtsberater sowie seit 1999 Rechtsberater im griechischen Staatsrat; beigeordnetes Mitglied des griechischen Besonderen Obersten Gerichtshofs; Mitglied des griechischen Zentralen Ausschusses für die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen (1996-1998); Leiter des Juristischen Dienstes beim Generalsekretariat der griechischen Regierung; Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 1998.



Nicholas James Forwood

Geboren 1948; 1969 Graduierung (Mechanik und Rechtswissenschaft) an der Cambridge University; 1970 Zulassung als Barrister in England, dann Berufsausübung in London (1971—1979) wie auch in Brüssel (1979—1999); 1982 Zulassung als Barrister in Irland; 1987 Ernennung zum Queen's Council und 1998 Berufung zum Bencher of the Middle Temple; Vertreter der Bar of England and Wales im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) und Vorsitzender von dessen Ständiger Vertretung beim Europäischen Gerichtshof; Schatzmeister der Europäischen Seerechtsorganisation (seit 1991 Mitglied des Leitungsgremiums); Mitglied des Leitungsgremiums der Welt-Handelsrechts-Vereinigung; Richter am Gericht erster Instanz seit 15. Dezember 1999.



Hubert Legal

Geboren 1954; 1991 beigeordneter Rechtsberater beim Conseil d'État; Absolvent der École normale supérieure Saint-Cloud sowie der École nationale d'administration; Professeur agrégé für Englisch (1979-1985); Berichterstatter, dann Regierungskommissar bei den Streitsachenabteilungen des Conseil d'État (1988-1993); Rechtsberater der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen in New York (1993-1997); Referent im Kabinett des Richters Puissochet am Gerichtshof (1997-2001); Richter am Gericht erster Instanz seit 19. September 2001.



Hans Jung

Geboren 1944; Assistent, dann Assistenprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Berlin); Rechtsanwalt (Frankfurt); Jurist-Übersetzer beim Gerichtshof; Rechtsreferent am Gerichtshof bei Präsident Kutscher, dann beim deutschen Richter; Hilfskanzler des Gerichtshofes; Kanzler des Gerichts erster Instanz seit 10. Oktober 1989.

2. Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz im Jahr 2001

Im Jahr 2001 änderte sich die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz wie folgt:

Am 20. September verließ der Richter André Potocki nach Ablauf seiner Amtszeit das Gericht erster Instanz. Sein Richteramt wurde von Hubert Legal übernommen.

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 19. September 2001

B. VESTERDORF, Präsident des Gerichts
P. LINDH, Kammerpräsidentin
J. AZIZI, Kammerpräsident
P. MENGOTZI, Kammerpräsident
A. W. H. MEIJ, Kammerpräsident
R. GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ, Richter
K. LENEAERTS, Richter
V. TIILI, Richterin
A. POTOCKI, Richter
R. M. MOURA RAMOS, Richter
J. D. COOKE, Richter
M. JAEGER, Richter
J. PIRRUNG, Richter
M. VILARAS, Richter
N. J. FORWOOD, Richter

H. JUNG, Kanzler

vom 20. September bis 31. Dezember 2001

B. VESTERDORF, Präsident des Gerichts
R. M. MOURA RAMOS, Kammerpräsident
J.D. COOKE, Kammerpräsident
M. JAEGER, Kammerpräsident
M. VILARAS, Kammerpräsident
R. GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ, Richter
K. LENEAERTS, Richter
V. TIILI, Richterin
P. LINDH, Richterin
J. AZIZI, Richter
J. PIRRUNG, Richter
P. MENGOTZI, Richter
A. W. H. MEIJ, Richter
N. J. FORWOOD, Richter
H. LEGAL, Richter

H. JUNG, Kanzler

4. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichts erster Instanz

Da CRUZ VILAÇA José Luis (1989—1995), Präsident von 1989 bis 1995
SAGGIO Antonio (1989—1998), Präsident von 1995 bis 1998
BARRINGTON Donal Patrick Michael (1989—1996)
EDWARD David Alexander Ogilvy (1989—1992)
KIRSCHNER Heinrich (1989—1997)
YERARIS Christos (1989—1992)
SCHINTGEN Romain Alphonse (1989—1996)
BRIËT Cornelis Paulus (1989—1998)
BIANCARELLI Jacques (1989—1995)
KALOGEROPOULOS Andreas (1992—1998)
BELLAMY Christopher William (1992-1999)
POTOCKI André (1995-2001)

Präsidenten

Da CRUZ VILAÇA José Luis (1989—1995)
SAGGIO Antonio (1995—1998)

KAPITEL III

Begegnungen und Besuche

A — Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2001

18. Januar Raffaele Campanella, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Italiens im Großherzogtum Luxemburg
25. Januar Theophilos V. Theophilou, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Ständiger Vertreter der Republik Zypern in Brüssel
29. Januar Nicole Fontaine, Präsidentin des Europäischen Parlaments
31. Januar Ricardo Zalacain Jorge, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Spaniens im Großherzogtum Luxemburg
7. Februar Kathalijne Maria Buitenweg, Berichterstatterin des Europäischen Parlaments für den Haushaltsplan 2001
- vom 12. bis 14. Februar Delegation des Gerichtshofes der Communauté économique et monétaire d'Afrique centrale (CEMAC)
15. Februar Andrew McLellan, Präsident der Kirche von Schottland
22. Februar Delegation der Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union (Association des Conseils d'Etat et des juridictions administratives suprêmes de l'Union européenne), P. Hallberg, Präsident des Obersten Verwaltungsgerichts Finnlands, H. D. Tjeenk Willink, Vizepräsident des niederländischen Staatsrads und Y. Kreins, Mitglied des belgischen Staatsrads

8. März Petar Stoyanov, Präsident der Republik Bulgarien
9. März Endausscheidung des European Law Moot Court
14. März Michael Charles Wood, Rechtsberater beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Vereinigten Königreichs
15. März Delegation des Obersten Gerichtshofes der Tschechischen Republik
19. März Raffaele Campanella, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Italiens im Großherzogtum Luxemburg
28. März Horst Pakowski, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Bundesrepublik Deutschland im Großherzogtum Luxemburg
10. April Gerald J. Loftus, Geschäftsträger ad interim der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika im Großherzogtum Luxemburg, und Robert Faucher, Erster Sekretär der Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel
3. Mai Willi Rothley und Klaus-Heiner Lehne, Mitglieder des Europäischen Parlaments
10. Mai Arturo García Tizón, Abogado General del Estado (Spanien)
23. Mai Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

29. Mai	Clay Constantinou, ehemaliger Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika im Großherzogtum Luxemburg und Dekan der Seton Hall School of Diplomacy & International Relations
30. Mai	Delegation des Beirats (Consell Consultiu) der Balearen
31. Mai	Yueh-sheng Weng, Präsident des Judicial Yuan und des Council of Grand Justices (Taiwan)
18. und 19. Juni	Tagung für Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten
25. Juni	Wolfgang Thierse, Präsident des Deutschen Bundestages
25. Juni	Pierre Vimont, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Ständiger Vertreter Frankreichs bei der Europäischen Union in Brüssel
26. Juni	Helmut Schröer, Oberbürgermeister der Stadt Trier
27. Juni	Delegation der Verfassungsgerichte und der obersten Gerichte Lateinamerikas
27. Juni	Tudorel Postolache, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Rumäniens im Großherzogtum Luxemburg
2. und 3. Juli	Delegation des Obersten Schiedsgerichtshofes Russlands

10. Juli	Rocco Antonio Cangelosi, Generaldirektor für Europäische Integration im Generalsekretariat des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten Italiens, in Begleitung von Raffaele Campanella, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Italiens im Großherzogtum Luxemburg
11. Juli	Konstantinos Stephanopoulos, Präsident der Hellenischen Republik
16. Juli	I Wo Byczewski, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Leiter der Vertretung der Republik Polen bei der Europäischen Union
17. September	Josef Pühringer, Landeshauptmann von Oberösterreich
18. September	Michel Petite, Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission
24. und 25. September	Delegation dänischer Richter und Staatsanwälte
1. Oktober	Delegation des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Straßburg
3. Oktober	Masahiro Ando, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Japans im Großherzogtum Luxemburg
4. Oktober	Delegation des Obersten Gerichtshofes Estlands
8. und 9. Oktober	Delegation des niederländischen College van Beroep voor het Bedrijfsleven
18. Oktober	Delegation der Sozialversicherungsabteilung des Schweizerischen Bundesgerichts

13. November	Delegation schottischer Law Officers: Colin Boyd, QC, Lord Advocate, Dr. Lynda Clark, QC MP, Advocate General for Scotland, und Neil Davidson, QC, Solicitor general for Scotland
15. November	Lazar Comanescu, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Leiter der Vertretung Rumäniens bei den Europäischen Gemeinschaften
15. November	Loyola de Palacio, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission
15. November	Dr. Hans-Georg Landfermann, Präsident des Bundespatentgerichts
19. und 20. November	Fortbildungstagung für Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten
26. November	Dante Martinelli, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Brüssel
27. November	Delegation der ersten öffentlichrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
29. November	Delegation des Obersten Gerichtshofes Bulgariens
10. und 11. Dezember	Delegation des Staatsrats der Hellenischen Republik

B — Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2001
 (Zahl der Besucher)

	Nationale Richter und Staatsanwälte ¹	Rechtsanwälte, Rechtsberater, Juristen in der praktischen Ausbildung	Hochschullehrer auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts, andere Lehrkräfte ²	Diplomaten, Parlamentarier, politische Gruppen, nationale Beamten	Studenten, Praktikanten bei der Kommission und beim Parlament	Mitglieder von Berufsvereinigungen	Andere	SUMME
B	154	42	—	46	368	38	—	648
DK	7	52	—	13	114	7	15	208
D	120	147	100	312	1 297	259	40	2 275
EL	58	—	—	4	108	—	—	170
E	24	131	—	15	611	60	—	841
F	83	252	38	132	638	63	—	1 206
IRL	5	—	—	—	133	—	—	138
I	52	38	—	—	213	—	—	303
L	2	—	—	—	29	60	—	91
NL	8	—	34	11	25	—	—	78
A	16	52	13	—	214	—	—	295
P	8	18	—	—	9	—	—	35
FIN	8	66	—	7	34	68	—	183
S	89	68	—	—	19	—	—	176
UK	45	32	5	22	792	86	—	982
Drittländer	69	222	—	153	795	13	—	1 252
Gemischte Gruppen	—	71	—	—	1 003	16	—	1 090
SUMME	748	1 191	190	715	6 402	670	55	9 971

¹ In dieser Spalte enthalten ist die Zahl der Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten, die an den vom Gerichtshof veranstalteten Richtertagungen und Fortbildungstagungen für Richter und Staatsanwälte teilgenommen haben. Im Jahr 2001 waren dies aus Belgien 9, aus Dänemark 7, aus Deutschland 21, aus Griechenland 8, aus Spanien 24, aus Frankreich 24, aus Irland 5, aus Italien 22, aus Luxemburg 2, aus den Niederlanden 8, aus Österreich 8, aus Portugal 8, aus Finnland 8, aus Schweden 8 und aus dem Vereinigten Königreich 24 Richter und Staatsanwälte.

² Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

(Fortsetzung)

**Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz
im Jahr 2001**
(Zahl der Gruppen)

	Nationale Richter und Staatsanwälte ¹	Rechtsanwälte, Rechtsberater, Juristen in der praktischen Ausbildung	Hochschullehrer auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts, andere Lehrkräfte ²	Diplomaten, Parlamentarier, politische Gruppen, nationale Beamte	Studenten, Praktikanten bei der Kommission und beim Parlament	Mitglieder von Berufsvereinigungen	Andere	SUMME
B	6	3	—	1	13	2	—	25
DK	2	1	—	1	4	1	1	10
D	6	8	2	10	42	9	1	78
EL	6	—	—	1	5	—	—	12
E	2	8	—	1	21	2	—	34
F	8	11	1	8	22	5	—	55
IRL	2	—	—	—	4	—	—	6
I	3	2	—	—	6	—	—	11
L	2	—	—	—	2	1	—	5
NL	2	—	1	1	1	—	—	5
A	3	1	1	—	8	—	—	13
P	2	1	—	—	1	—	—	4
FIN	2	4	—	1	1	5	—	13
S	6	4	—	—	1	—	—	11
UK	4	1	1	3	23	2	—	34
Drittländer	6	10	—	13	30	1	—	60
Gemischte	—	1	—	—	28	1	—	30
SUMME	62	55	6	40	212	29	2	406

¹

Diese Spalte enthält u. a. die Richtertagung und die Fortbildungstagung für Richter und Staatsanwälte.

C — Feierliche Sitzung im Jahr 2000

19. September Feierliche Sitzung anlässlich der teilweisen Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichts erster Instanz sowie des Ausscheidens von Herrn André Potocki, Richter am Gericht erster Instanz, aus dem Amt und des Amtsantritts von Herrn Hubert Legal als Richter am Gericht erster Instanz

D — Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen im Jahr 2001

- | | |
|-------------------|---|
| 15. Januar | Besuch des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg |
| 25. Januar | Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der Feierlichen Sitzung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg |
| 1. und 2. Februar | Offizieller Besuch des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe |
| 19. Februar | Treffen des Präsidenten des Gerichtshofes mit Romano Prodi, Präsident der Europäischen Kommission, in Brüssel |
| 7. und 8. Mai | Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes an den Veranstaltungen anlässlich des Staatsbesuchs seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Henri von Luxemburg in Spanien auf Einladung seiner Majestät des Königs von Spanien und seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Henri von Luxemburg |
| 28. Mai | Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der Generalversammlung der Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union (Association des Conseils d'Etat et des jurisdictions administratives suprêmes de l'Union européenne) in Helsinki |
| 10. und 12. Juni | Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes an der vom schwedischen Parlament und der schwedischen Regierung in Stockholm veranstalteten „European Law Conference“ |

vom 13. bis 15. September	Teilnahme des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes am Ersten Europäischen Juristentag in Nürnberg
27. und 28. September	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes am Symposium der europäischen Richter zum Markenrecht am Sitz des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) in Alicante
28. September	Teilnahme des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes an den Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe
1. Oktober	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahres in London
12. und 13. Oktober	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes an einer Tagung über den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anlässlich der Feier des 10. Jahrestages des Hauses von Rheinland-Pfalz und der feierlichen Eröffnung des Osteuropastudiengangs des Institut d'études politiques de Paris in Dijon
25. Oktober	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes an einem Runden Tisch zum Thema „15 Jahre Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften“ anlässlich einer vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und vom Justizministerium veranstalteten Tagung zum 15. Jahrestag der Abogacía del Estado ante el Tribunal de Justicia de las Comunidades Europeas in Madrid

16. November

Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes
am „Walter-Hallstein-Symposium“ zum 100.
Geburtstag von Walter Hallstein, veranstaltet
vom Walter-Hallstein-Institut der Humboldt-
Universität Berlin und von der Johann
Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

KAPITEL IV

Verzeichnisse und Statistiken

A — Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes	
1. Analytisches Verzeichnis der im Jahr 2001 ergangenen Urteile des Gerichtshofes	179
Auswärtige Beziehungen	179
Beamtenstatut	181
EGKS	183
Eigenmittel der Gemeinschaften	184
Fischereipolitik	185
Freier Dienstleistungsverkehr	185
Freier Kapitalverkehr	189
Freier Warenverkehr	190
Freizügigkeit	194
Geistiges Eigentum	199
Gesellschaftsrecht	199
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	201
Handelspolitik	202
Industriepolitik	203
Institutionelles Recht	204
KS	206
Landwirtschaft	206
Niederlassungsfreiheit	213
Rechtsangleichung	213
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	217
Sozialpolitik	218
Staatliche Beihilfen	223
Steuerrecht	226
Umwelt und Verbraucher	234
Unionsbürgerschaft	238
Verfahren	238
Verkehr	238
Wettbewerb	241
2. Verzeichnis der übrigen im Jahr 2001 in das Bulletin der Tätigkeiten aufgenommenen Entscheidungen des Gerichtshofes	245
3. Rechtsprechungsstatistiken	253

1. **Analytisches Verzeichnis der im Jahr 2001 ergangenen Urteile des Gerichtshofes**

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN

C-36/98	30. Januar 2001	Königreich Spanien / Rat der Europäischen Union	Rechtsgrundlage — Umwelt — Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau — Artikel 130s Absätze 1 und 2 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 175 Absätze 1 und 2 EG) — Begriff „Bewirtschaftung der Wasserressourcen“
C-33/99	20. März 2001	Hassan Fahmi, M. Esmoris Cerdeiro-Pinedo Amado / Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank	Artikel 41 des Kooperationsabkommens EWG—Marokko — Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Soziale Sicherheit — Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Artikel 48 und 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG und 43 EG) — Freizügigkeit — Diskriminierungsverbot — Bezieher einer Invaliditätsrente, der nicht mehr in dem zuständigen Mitgliedstaat wohnt — Änderung der Rechtsvorschriften über die Studienfinanzierung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-89/99	13. September 2001	Schieving-Nijstad vof u. a. / Robert Groeneveld	Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation — Artikel 50 Absatz 6 TRIPS-Übereinkommen — Auslegung — Unmittelbare Wirkung — Anwendung auf ein Verfahren, in dem bei Inkrafttreten des Übereinkommens in dem betreffenden Mitgliedstaat die Entscheidung noch aussteht — Voraussetzungen für die Festsetzung einer Frist für die Erhebung der Klage in der Hauptsache — Berechnung dieser Frist
C-63/99	27. September 2001	The Queen / Secretary of State for the Home Department, ex parte: Wieslaw Glosczuk und Elzbieta Glosczuk	Außenbeziehungen — Assoziationsabkommen E W G — P o l e n — Niederlassungsfreiheit — Durch Täuschung erlangte Einreisegenehmigung
C-235/99	27. September 2001	The Queen / Secretary of State for the Home Department, ex parte: Eleanora Ivanova Kondova	Außenbeziehungen — Assoziationsabkommen E G — B u l g a r i e n — Niederlassungsfreiheit — Durch Täuschung erlangte Einreisegenehmigung — Verpflichtung eines Mitgliedstaats zum Ersatz des Schadens, der einem Einzelnen entstanden ist, der auf der Grundlage des Assoziationsabkommens ein unmittelbar anwendbares Niederlassungsrecht geltend macht

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-257/99	27. September 2001	The Queen / Secretary of State for the Home Department, ex parte: Julius Barkoci und Marcel Malik	Außenbeziehungen — Assoziationsabkommen EWG — Tschechische Republik — Niederlassungsfreiheit — Tschechische Staatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen
C-268/99	20. November 2001	Aldona Małgorzata Jany u. a. / Staatssecretaris van Justitie	Außenbeziehungen — Assoziationsabkommen Gemeinschaften-Polen und Gemeinschaften-Tschechische Republik — Niederlassungsfreiheit — Begriff der Erwerbstätigkeit — Frage der Einbeziehung der Prostitutionstätigkeit

BEAMTENSTATUT

C-389/98 P	11. Januar 2001	Hans Gevaert / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Beamte — Antrag auf Überprüfung der Einstufung in die Besoldungsgruppe — Klage — Fristablauf — Neue Tatssache — Gleichbehandlung
C-459/98 P	11. Januar 2001	Isabel Martínez del Peral Cagigal / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Beamte — Antrag auf Überprüfung der Einstufung in die Besoldungsgruppe — Klage — Fristablauf — Neue Tatssache — Gleichbehandlung

Rechssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-273/99 P	6. März 2001	Bernard Connolly / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Beamte — Disziplinarverfahren — Vorläufige Dienstenthebung — Begründung — Zur Last gelegte Verfehlung — Artikel 11, 12 und 17 des Statuts — Gleichbehandlung
C-274/99 P	6. März 2001	Bernard Connolly / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Beamte — Disziplinarverfahren — Artikel 11, 12 und 17 des Statuts — Freiheit der Meinungsäußerung — Treuepflicht — Beeinträchtigung des Ansehens des Amtes
C-122/99 P und C-125/99 P	31. Mai 2001	D, Königreich Schweden / Rat der Europäischen Union	Rechtsmittel — Beamte — Haushaltszulage — Verheirateter Beamter — Eingetragene Lebenspartnerschaft schwedischen Rechts
C-449/99 P	2. Oktober 2001	Europäische Investitionsbank / Michel Hautem	Rechtsmittel — Bedienstete der Europäischen Investitionsbank — Entlassung — Auslegung der Personalordnung der Europäischen Investitionsbank — Fehlerhafte rechtliche Würdigung des Sachverhalts und fehlerhafte Begründung als Rechtsmittelgrund — Angeblicher Verstoß gegen die Regelungen, die für die Beziehungen zwischen der Europäischen Investitionsbank und ihren Bediensteten gelten

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-270/99 P	27. November 2001	Z / Europäisches Parlament	Rechtsmittel — Beamte — Disziplinarverfahren — Überschreitung der in Artikel 7 des Anhangs IX des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Fristen
C-340/00 P	13. Dezember 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Michael Cwik	Rechtsmittel — Beamte — Artikel 17 Absatz 2 des Statuts — Meinungsfreiheit — Grenzen — Begründung
C-446/00 P	13. Dezember 2001	Pascual Juan Cubero Vermurie / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Beamte — Beförderung — Beweglichkeit

EGKS

C-276/99	25. Oktober 2001	Bundesrepublik Deutschland / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS — Staatliche Beihilfe an Stahlunternehmen — Aufforderung zur Rückforderung gemeinschaftsrechtswidriger Beihilfen — Verpflichtungen der Mitgliedstaaten — Vertragsverletzung — Einleitung eines Verfahrens, nachdem alle Wirkungen der Vertragsverletzung erschöpft sind
----------	------------------	---	--

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

EIGENMITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

C-253/99	27. September 2001	Bacardi GmbH / Hauptzollamt Bremerhaven	Zollkodex der Gemeinschaften und Durchführungsverordnung — Erstattung von Einfuhrabgaben — Zolltarifliche Abgabenbegünstigung — Nachträgliche Vorlage eines Echtheitszeugnisses — Änderung der in der Zollanmeldung angegebenen zolltariflichen Einreihung — Begriff des besonderen Falles
----------	--------------------	---	--

Rechssache	Datum	Parteien	Gegenstand
------------	-------	----------	------------

FISCHEREIPOLITIK

C-120/99	25. Oktober 2001	Italienische Republik / Rat der Europäischen Union	Gemeinsame Agrarpolitik — Fischerei — Roter Thun — Verordnung (EG) Nr. 49/1999 — Begründung — Zulässige Gesamtfangmenge — Aufteilung der Gesamtfangmenge auf die Mitgliedstaaten — Grundsatz der relativen Stabilität — Feststellung der Grunddaten — Komplexer wirtschaftlicher Sachverhalt — Ermessen — Internationale Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik — Beitritt der Gemeinschaft — Auswirkung auf die Aufteilung der Gesamtfangmenge auf die Mitgliedstaaten — Grundsatz der Nichtdiskriminierung
----------	------------------	--	---

FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

C-448/99	18. Januar 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Großherzogtum Luxemburg	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 97/13/EG
C-165/98	15. März 2001	André Mazzoleni / Inter Surveillance Assistance SARL	Freier Dienstleistungsverkehr — Vorübergehender grenzüberschreitender Einsatz von Arbeitnehmern für die Durchführung eines Vertrages — Richtlinie 96/71/EG — Garantiert Mindestlohn

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-283/99	31. Mai 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Niederlassungsfreiheit — Dienstleistungsfreiheit — Tätigkeit privater Sicherheitsdienste — Private Sicherheitsunternehmen und vereidigte private Wachleute — Erfordernis der Staatszugehörigkeit
C-191/99	14. Juni 2001	Kvaerner plc / Staatssecretaris van Financiën	Schadenversicherung — Richtlinie 88/357/EWG — Begriffe der Niederlassung und des Staates, in dem das Risiko belegen ist
C-207/00	14. Juni 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 97/36/EG zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG — Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit
C-119/00	21. Juni 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Großherzogtum Luxemburg	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 97/36/EG zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG — Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit

Rechissache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-297/00	3. Juli 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Großherzogtum Luxemburg	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 98/35/EG — Ausbildung von Seeleuten — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist
C-157/99	12. Juli 2001	B.S.M. Smits, verheiratete Geraets / Stichting Ziekenfonds VGZ H.T.M. Peerbooms / Stichting CZ Groep Zorgverzekeringen	Dienstleistungsfreiheit — Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) und 60 EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG) — Krankenversicherung — Sachleistungssystem — Vertragliche Vereinbarung zwischen Krankenkasse und Leistungserbringer — In einem anderen Mitgliedstaat entstandene Kosten für Krankenhauspflege — Vorherige Genehmigung — Kriterien — Rechtfertigungsgründe
C-254/00	11. Oktober 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich der Niederlande	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG — Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen

Rechssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-49/98, C-50/98, C-52/98, C-53/98, C-54/98, C-68/98, C-69/98, C-70/98 und C-71/98	25. Oktober 2001	Finalarte Sociedade de Construção L ^{da} / Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft / Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft / Amilcar Oliveira Rocha Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft / Tudor Stone Ltd Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft / Tecnamb-Tecnologia do Ambiente L ^{da} Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft / Turiprata Construções Civil L ^{da} Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft / Duarte dos Santos Sousa Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft / Santos & Kewitz Construções L ^{da} Portugaia Construções L ^{da} / Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft / Engil Sociedade de Construção Civil SA / Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft	Freier Dienstleistungsverkehr — Vorübergehende Entsendung zur Erfüllung eines Vertrages — Jahresurlaub und Urlaubsgeld

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-202/99	29. November 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 78/687/EWG — Aufrechterhaltung eines zweiten Ausbildungsgangs für den Zugang zum Zahnnarzberuf — Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Ärzte im Sinne des Artikels 19 der Richtlinie 78/686/EWG, gleichzeitig im Ärzteregister und im Zahnärzteregister eingetragen zu sein
C-17/00	29. November 2001	François De Coster / Collègue des bourgmestre et échevins de Watermael-boitsfort	Vorabentscheidungsverfahren — Begriff des einzelstaatlichen Gerichts — Freier Dienstleistungsverkehr — Kommunale Abgabe auf Parabolantennen — Hemmnis für den Empfang über Satellit ausgestrahlter Fernsehprogramme

FREIER KAPITALVERKEHR

C-464/98	11. Januar 2001	Westdeutsche Landesbank Girozentrale / Friedrich Stefan	Nationales Verbot der Eintragung von Fremdwährungshypotheken — Verstoß gegen dieses Verbot vor dem Inkrafttreten des Gemeinschaftsrechts in Österreich — Auslegung des Artikels 73b EG-Vertrag (jetzt Artikel 56 EG) — Auswirkung des Gemeinschaftsrechts in der Form einer Heilung der Eintragung
----------	-----------------	---	--

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-178/99	14. Juni 2001	Doris Salzmann	Vorabentscheidungsersuchen — Eintragung von Immobiliengeschäften im G r u n d b u c h — Verwaltungstätigkeit ohne Rechtsprechungscharakter — Unzuständigkeit des Gerichtshofes

FREIER WARENVERKEHR

C-1/99	11. Januar 2001	Kofisa Italia Srl / Ministro delle Finanze, Servizio della Riscossione dei Tributi - Concessione Pronvincia di Genova - San Paolo Riscossioni Genova SpA	Vorabentscheidungsersuchen — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Nationale Rechtsvorschriften, die Gemeinschaftsvorschriften übernehmen — Zollkodex der Gemeinschaften — Rechtsbehelf — Zwingender Charakter der beiden Rechtsbehelfsstufen — Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung der Zollbehörden
C-226/99	11. Januar 2001	Siples Srl / Ministro delle Finanze, Servizio della Riscossione dei Tributi - Concessione Provincia di Genova - San Paolo Riscossioni Genova SpA	Z o l l k o d e x d e r G e m e i n s c h a f t e n — Rechtsbehelf — Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung der Zollbehörden

Rechtsache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-66/99	1. Februar 2001	D. Wandel GmbH / Hauptzollamt Bremen	Z o l l k o d e x d e r G e m e i n s c h a f t u n d Durchführungsverordnung — E n t s t e h u n g d e r E i n f u h r z o l l s c h u l d — M a ß g e b l i c h e r Z e i t p u n k t — B e g r i f f d e r E n t z i e h u n g e i n e r e i n f u h r a g a b e n p f l i c h t i g e n W a r e a u s d e r z o l l a m t l i c h e n Ü b e r w a c h u n g — V o r l a g e v o n U r s p r u n g s z e u g n i s s e n — A u s w i r k u n g
C-230/99	15. Februar 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung von Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) — Nationale Regelung betreffend Materialien und Gegenstände aus Kautschuk, die mit L e b e n s m i t t e l n , Lebensmittelzeugnissen und Getränken in Berührung kommen — Gegenseitige Anerkennung — Keine o r d n u n g s g e m ä ß e Aufforderung zur Äußerung — Unzulässigkeit der Klage
C-187/99	22. Februar 2001	Fazenda Pública / Fábrica de Queijo Eru Portuguesa L ^{da}	Aktiver Veredelungsverkehr — Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 — Ausbeute des Veredelungsvorgangs — Von der zuständigen Zollbehörde erteilte Bewilligung — Möglichkeit dieser Behörde, den Ausbeutesatz einseitig zu ändern

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-405/98	8. März 2001	Konsumentombudsma nnen (KO) / Gourmet International Products AB (GIP)	Freier Warenverkehr — Artikel 30 und 36 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 30 EG) — Freier Dienstleistungsverkehr — Artikel 56 und 59 EG- Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 46 EG und 49 EG) — Schwedische Regelung über die Werbung für alkoholische Getränke — Verkaufsmodalitäten — Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung — Rechtfertigung durch den Gesundheitsschutz
C-201/99	5. April 2001	Deutsche Nichimen GmbH / Hauptzollamt Düsseldorf	Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur — Satelliten- Receiver
C-123/00	5. April 2001	Christina Bellamy / English Shop Wholesale SA	Freier Warenverkehr — Maßnahmen gleicher Wirkung — Inverkehrbringen von Brot — Werbung für Lebensmittel
C-190/00	3. Mai 2001	Édouard Balguerie u. a. / Société Balguerie u. a.	Verordnung (EWG) Nr. 4 1 4 2 / 8 7 — Abgabenbegünstigte Einfuhr von Waren aufgrund ihrer besonderen Verwendung — Verordnungen (EWG) Nrn. 1517/91, 1431/92 und 1421/93 — Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs — Datteln

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-463/98	10. Mai 2001	Cabletron Systems Ltd / The Revenue Commissioners	Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Tarifierung von innerhalb eines LAN verwendeten Geräten — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur — Gültigkeit der Verordnungen (EG) Nrn. 1638/94 und 1165/95
C-288/99	10. Mai 2001	VauDe Sport GmbH & Co. KG / Oberfinanzdirektion Koblenz	Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur — Kindertrage
C-119/99	17. Mai 2001	Hewlett Packard BV / Directeur général des douanes et droits indirects	Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Einreihung eines multifunktionalen Gerätes, das die Funktionen eines Druckers, eines Kopierers und eines Fernkopierers in sich vereinigt und mit einem Scanner ausgerüstet ist — Haupttätigkeit — Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 2184/97
C-479/99	7. Juni 2001	CBA Computer Handels- und Beteiligungs GmbH, früher VOBIS Microcomputer AG / Hauptzollamt Aachen	Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Zolltarifliche Einreihung von Soundkarten für Computer — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur — Gültigkeit der Verordnungen (EG) Nrn. 1153/97 und 2086/97
C-84/00	14. Juni 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) — Inverkehrbringen von Arbeiten aus Edelmetall — Regelung über zulässige Feingehalte

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-30/99	21. Juni 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Irland	Freier Warenverkehr — Edelmetalle — Vorgeschrriebener Prägestempel
C-398/98	25. Oktober 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) — Obligatorische Haltung von Sicherheitsvorräten an Erdölzeugnissen

FREIZÜGIGKEIT

C-162/99	18. Januar 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit der Erwerbstätigen — Niederlassungsfreiheit — Zahnärzte — Wohnortfordernis
C-108/96	1. Februar 2001	Dennis Mac Quen, Derek Pouton, Carla Godts, Youssef Antoun, Grandvision Belgium SA	Auslegung der Artikel 5 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 EG) sowie 30, 52 und 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG, 43 EG und 49 EG) — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen Augenoptikern bestimmt die Augenuntersuchungen untersagt sind — Nationale Rechtsvorschriften, die den Vertrieb von Geräten beschränken, mit denen bestimmte, Augenärzten vorbehaltene Augenuntersuchungen durchgeführt werden können

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-52/99 und C-53/99	22. Februar 2001	Office national des pensions (ONP) / Gioconda Camarotto, Giuseppina Vignone	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1248/92 — Soziale Sicherheit — Alters- und Todesfallversicherung — Berechnung der Leistungen — Änderung der Berechnungsmethode
C-397/98 und C-410/98	8. März 2001	Metallgesellschaft Ltd u. a., Hoechst AG, Hoechst (UK) Ltd / Commissioners of Inland Revenue, HM Attorney General	Niederlassungsfreiheit — Freier Kapitalverkehr — Körperschaftsteuer-Vorauszahlung auf die Gewinne, die eine Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausschüttet — Muttergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat — Verletzung des Gemeinschaftsrechts — Erstattungsklage oder Schadensersatzklage — Zinsen
C-68/99	8. März 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Soziale Sicherheit — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Finanzierung der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten — Von den Vermarktern der Werke von Künstlern und Publizisten erhobene, auf der Grundlage der diesen gezahlten Entgelte berechnete Abgabe — Einbeziehung der Entgelte der den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats über die soziale Sicherheit unterliegenden Künstler und Publizisten

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-215/99	8. März 2001	Friedrich Jauch / Pensionsversicherungs anstalt der Arbeiter	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Österreichisches System der Pflegevorsorge — Qualifizierung von Leistungen und Zulässigkeit des Wohnorterfordernisses nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
C-444/98	15. März 2001	R. J. de Laat / Bestuur van het Landelijk instituut sociale verzekeringen	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Grenzgänger — Kurzarbeit — Begriff
C-85/99	15. März 2001	Vincent Offermanns und Esther Offermanns	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Begriff der Familienleistungen — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen Vorschüsse auf den Unterhalt geleistet werden, den ein Arbeitnehmer oder Selbständiger seinem minderjährigen Kind schuldet — Staatsangehörigkeitserfordernis für das Kind
C-347/98	3. Mai 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Soziale Sicherheit — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f — Regelung eines Mitgliedstaats, die die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen auf Leistungen bei Berufskrankheit vorsieht, deren Empfänger nicht in diesem Staat wohnen und nicht mehr dem System der sozialen Sicherheit dieses Staates unterliegen

Rechthabe	Datum	Parteien	Gegenstand
C-389/99	10. Mai 2001	Sulo Rundgren	Soziale Sicherheit — Versicherungsbeiträge von Rentnern, die sich in einem Mitgliedstaat niedergelassen haben, bevor in diesem Staat die Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 1612/68 in Kraft getreten sind — Recht des Wohnsitzstaats, Beiträge für Leistungen bei Alter und Erwerbsunfähigkeit zu erheben, die von einem anderen Mitgliedstaat gezahlt werden — Auswirkung eines Abkommens der nordischen Länder, nach dem diese gegenseitig auf jede Erstattung von Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft verzichten
C-285/00	10. Mai 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 89/48/EWG innerhalb der vorgeschriebenen Frist — Anerkennung von Diplomen, die den Zugang zum Beruf des Psychologen ermöglichen
C-263/99	29. Mai 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Niederlassungsfreiheit — Dienstleistungsfreiheit — Tätigkeit des Beraters auf dem Gebiet des Verkehrs von Beförderungsmitteln

Rechissache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-43/99	31. Mai 2001	Ghislain Leclere, Alina Deaconescu / Caisse nationale des prestations familiales	Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 1612/68 — L u x e m b u r g i s c h e Mutterschafts-, Geburts- und Erziehungsbeihilfen — Wohnortvoraussetzung — Ansprüche eines Rentners, der nicht in dem für die Rente zuständigen Mitgliedstaat wohnt — Familienbeihilfen und Familienleistungen — Begriff des Arbeitnehmers und der sozialen Vergünstigung
C-212/99	26. Juni 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Diskriminierungsverbot — E h e m a l i g e Fremdsprachenlektoren — Anerkennung der erworbenen Rechte
C-118/00	28. Juni 2001	Gervais Larsy / Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti)	Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 1248/92 — A l t e r s r e n t e n — Antikumulierungsvorschriften — U n a n w e n d b a r k e i t aufgrund eines Urteils des G e r i c h t s h o f e s — Beschränkung der Wirkungen — Qualifizierter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-368/98	12. Juli 2001	Abdon Vanbraekel u. a. / Alliance nationale des mutualités chrétiennes (ANMC)	Soziale Sicherheit — Krankenversicherung — Artikel 22 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 1408 / 71 — Dienstleistungsfreiheit — Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) — In einem anderen Mitgliedstaat entstandene Krankenhauskosten — Später für unbegründet erklärte Versagung der Genehmigung

GEISTIGES EIGENTUM

C-383/99 P	20. September 2001	Procter & Gamble Company / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Rechtsmittel — Zulässigkeit — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — A b s o l u t e s Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Marken, die ausschließlich aus beschreibenden Zeichen oder Angaben bestehen — Wortverbindung Baby-dry
------------	--------------------	---	--

GESELLSCHAFTSRECHT

C-237/99	1. Februar 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/37/EWG — Öffentliche Bauaufträge — Begriff „öffentlicher Auftraggeber“
C-97/00	8. März 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 97/52/EG

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-223/99 und C-260/99	10. Mai 2001	Agorà Srl / Ente Autonomo Fiera Internazionale di Milano Excelsior Snc di Pedrotti Bruna & C. / Ente Autonomo Fiera Internazionale di Milano, Cifstat Soc. coop. arl	Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Begriff des öffentlichen Auftraggebers — Einrichtung des öffentlichen Rechts
C-439/00	21. Juni 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 98/4/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist
C-399/98	12. Juli 2001	Ordine degli Architetti delle Province di Milano e Lodi, Piero De Amicis, Consiglio Nazionale degli Architetti, Leopoldo Freyrie / Comune di Milano	Öffentliche Bauaufträge — Richtlinie 93/37/EWG — Nationale Rechtsvorschriften, wonach der durch eine Baugenehmigung und einen genehmigten Erschließungsplan Berechtigte Erschließungsanlagen unter Abzug der Kosten von einem Beitrag unmittelbar errichten darf — Nationale Rechtsvorschriften, wonach Behörden mit einem Einzelnen unmittelbar den Inhalt ihn betreffender Verwaltungsakte aushandeln dürfen
C-19/00	18. Oktober 2001	SIAC Construction Ltd / County Council of the County of Mayo	Öffentliche Bauaufträge — Erteilung des Zuschlags auf das wirtschaftlich günstigste Angebot — Kriterien für die Erteilung des Zuschlags

Rechtersache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-285/99 und C-286/99	27. November 2001	Impresa Lombardini SpA - Impresa Generale di Costruzioni / ANAS - Ente nazionale per le strade, Società Italiana per Condotti d'Acqua SpA Impresa Ing. Mantovani SpA / ANAS - Ente nazionale per le strade, Ditta Paolo Bregoli	Richtlinie 93/37/EWG — Öffentliche Bauaufträge — Erteilung des Zuschlags — Ungewöhnlich niedrige Angebote — In einem Mitgliedstaat geltende Erläuterungs- und Ausschlussmodalitäten — Gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen des öffentlichen Auftraggebers

GRUNDSÄTZE DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

C-184/99	20. September 2001	Rudy Grzelczyk / Centre public d'aide sociale d'Ottignies- Louvain-la-Neuve	Artikel 6, 8 und 8a EG- Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 EG, 17 EG und 18 EG) — Richtlinie 93/96/EWG des Rates — Aufenthaltsrecht der Studenten — Nationale Gesetzgebung, die nur Inländern, den nach der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 Berechtigten, Staatenlosen und Flüchtlingen die Gewährung des Existenzminimums (Minimex) garantiert — Ausländischer Student, der während der ersten Studienjahre für seinen Unterhalt selbst aufgekommen ist
----------	--------------------	--	---

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

HANDELSPOLITIK

C-239/99	15. Februar 2001	Nachi Europe GmbH / Hauptzollamt Krefeld	<p>Gemeinsame Handelspolitik</p> <p>— Schutz gegen Dumpingpraktiken —</p> <p>Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2849/92 — Änderung des endgültigen Antidumpingzolls auf Einführen von Kugellagern mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 30 mm mit Ursprung in Japan</p> <p>—</p> <p>Vorabentscheidungsersuchen zur Prüfung der Gültigkeit —</p> <p>Unterbliebene Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen die Verordnung durch den Kläger des Ausgangsverfahrens</p>
C-76/98 P und C-77/98 P	3. Mai 2001	Ajinomoto Co., Inc. The NutraSweet Company / Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften	<p>Rechtsmittel — Dumping — Normalwert — Bestehen eines Patents auf dem Inlandsmarkt des Ausführers — Auswirkungen einer behaupteten Rechtswidrigkeit der Verordnung zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Rechtmäßigkeit der Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls</p>
C-110/97	22. November 2001	Königreich der Niederlande / Rat der Europäischen Union	<p>Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten — Schutzmaßnahmen — Verordnung (EG) Nr. 304/97 — Nichtigkeitsklage</p>

Rechissache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-301/97	22. November 2001	Königreich der Niederlande / Rat der Europäischen Union	Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten — Schutzmaßnahmen — Verordnung (EG) Nr. 1036/97 — Nichtigkeitsklage
C-451/98	22. November 2001	Antillean Rice Mills NV / Rat der Europäischen Union	Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten — Schutzmaßnahmen — Verordnung (EG) Nr. 304/97 — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit
C-452/98	22. November 2001	Nederlandse Antillen / Rat der Europäischen Union	Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten — Schutzmaßnahmen — Verordnung (EG) Nr. 1036/97 — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit

INDUSTRIEPOLITIK

C-460/00	25. Oktober 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/48/EG — Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems
----------	------------------	---	---

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-79/00	13. Dezember 2001	Telefónica de España SA / Administración General del Estado	Richtlinie 97/33/EG — Telekommunikation — Zusammenschaltung der Netze — Verpflichtungen von Organisationen, die Netze bereitstellen
C-372/00	13. Dezember 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Irland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/48/EG — Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems

INSTITUTIONNELLES RECHT

C-40/98	16. Januar 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Tecnologie Vetroresina SpA (TVR)	S c h i e d s k l a u s e l — Nichterfüllung eines Vertrages
C-41/98	16. Januar 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Tecnologie Vetroresina SpA (TVR)	S c h i e d s k l a u s e l — Nichterfüllung eines Vertrages
C-315/99 P	10. Juli 2001	Ismeri Europa Srl / Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften	R e c h t s m i t t e l — Mittelmeerprogramme — Sonderbericht Nr. 1/96 des Rechnungshofes — Recht auf Anhörung — Namentliche Nennung von Dritten — Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-172/97 OP	2. Oktober 2001	SIVU du plan d'eau de la Vallée du Lot, vormals SIVU du pays d'accueil de la Vallée du Lot / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	S c h i e d s k l a u s e l — Nichterfüllung eines Vertrages — Verfahren über einen Einspruch gegen ein Versäumnisurteil
C-77/99	11. Oktober 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Oder-Plan Architektur GmbH, NCC Deutsche Bau GmbH, Esbensen Consulting Engineers	Schiedsklausel — Finanzielle U n t e r s t ü t z u n g i m Energiesektor — Thermie-Programm — Nichterfüllung eines Vertrages — Kündigung — Anspruch auf Erstattung eines Vorschusses
C-59/99	13. November 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Manuel Pereira Roldão & Filhos L ^{da} , Instituto Superior Técnico, King, Taudevin & Gregson (Holdings) Ltd	S c h i e d s k l a u s e l — R ü c k z a h l u n g v o n Vorschüssen, die im Rahmen eines von der Kommission wegen Nichterfüllung gekündigten Vertrages gezahlt worden waren
C-353/99 P	6. Dezember 2001	Rat der Europäischen Union / Heidi Hautala	Rechtsmittel — Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Ratsdokumenten — Beschluss 93/731/EG des Rates — Ausnahmen vom Zugang zu Dokumenten — Schutz des öffentlichen Interesses im Bereich der internationalen Beziehungen — Teilweiser Zugang

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

KS

C-280/99 P, C-281/99 P und C-282/99 P	21. Juni 2001	Moccia Irme SpA, Ferriera Lamifer SpA Ferriera Acciaieria Casilina SpA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Beihilfen für die Eisen- und Stahlindustrie — Umstrukturierung des Stahlsektors
C-390/98	20. September 2001	H.J. Banks & Co. Ltd / The Coal Authority, Secretary of State for Trade and Industry	EGKS-Vertrag — Lizizenzen für den Abbau von Rohkohle — Diskriminierungen zwischen Erzeugern — Sonderlasten — Staatliche Beihilfen — Artikel 4 Buchstaben b und c des Vertrages — Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS — Beihilfekodex für den Steinkohlenbergbau — Unmittelbare Wirkung — Jeweilige Zuständigkeiten der Kommission und der nationalen Gerichte

LANDWIRTSCHAFT

C-247/98	11. Januar 2001	Hellenische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E A G F L — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 1994
----------	-----------------	--	---

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-403/98	11. Januar 2001	Azienda Agricola Monte Arcosu Srl / Regione Autonoma della Sardegna, Organismo Compensoriale n. 24 della Sardegna, Ente Regionale per l'Assistenza Tecnica in Agricola (ERSAT)	Landwirtschaft — Hauptberuflich tätiger Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes — Begriff — Gesellschaft mit beschränkter Haftung
C-333/99	1. Februar 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Gemeinschaftliche Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen — Überwachung des Fischfangs und der damit zusammenhängenden Tätigkeiten — Kontrolle der Fischereifahrzeuge und Überwachung der Anlandung (Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung [EWG] Nr. 170/83 und 1 Absatz 1 der Verordnung [EWG] Nr. 2241/87) — Vorläufiges Verbot des Fischfangs (Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung [EWG] Nr. 2241/87) — Straf- oder Verwaltungsverfahren gegen die Personen, die für Zu widerhandlungen gegen die Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung und Überwachung verantwortlich sind (Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung [EWG] Nr. 170/83 und 1 Absatz 2 der Verordnung [EWG] Nr. 2241/87)
C-278/98	6. März 2001	Königreich der Niederlande / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E A G F L — Rechnungsausschluss — Haushaltsjahr 1994 — Getreide und Rindfleisch

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-316/99	8. März 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/43/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist
C-176/00	8. März 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinien 96/24/EG und 96/25/EG
C-41/99 P	31. Mai 2001	Sadam Zuccherifici, divisione della SECI - Società Esercizi Commerciali Industriali SpA, Sadam Castiglionese SpA, Sadam Abruzzo SpA, Zuccherificio del Molise SpA, Società Fondiaria Industriale Romagnola SpA (SFIR) / Rat der Europäischen Union	Rechtsmittel — Zucker — Verordnung (EG) Nr. 2613/97 — Beihilfen für Zuckerrübenerzeuger — Aufhebung — Wirtschaftsjahr 2001/02 — Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Unzulässigkeit
C-100/99	5. Juli 2001	Italienische Republik / Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Gemeinsame Agrarpolitik — Agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro — Übergangsmaßnahmen anlässlich der Einführung des Euro
C-365/99	12. Juli 2001	Portugiesische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Landwirtschaft — Tierseuchenrecht — Dringlichkeitsmaßnahmen gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie — Sogenannter Rinderwahnsinn

Rechthssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-189/01	12. Juli 2001	H. Jippes, Afdeling Groningen van de Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Dieren, Afdeling Assen en omstreken van de Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Dieren / Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij	Landwirtschaft — Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche — Impfverbot — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Berücksichtigung des Wohlergehens der Tiere
C-374/99	13. September 2001	Königreich Spanien / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E A G F L — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 1995 — Verbrauchsbeihilfen für Olivenöl — Prämien für Schafe und Ziegen
C-375/99	13. September 2001	Königreich Spanien / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E A G F L — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahre 1996 und 1997 — Öffentliche Lagerung von Rindfleisch
C-263/98	20. September 2001	Königreich Belgien / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E A G F L — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 1994 — Getreide und Rindfleisch
C-442/99 P	27. September 2001	Cordis Obst und Gemüse Großhandel GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Französische Republik	Rechtsmittel — Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Einführen aus AKP- und Drittstaaten — Antrag auf Einfuhrlizenzen — Übergangsmaßnahmen — Verordnung (EWG) Nr. 404/93 — Grundsatz der Gleichbehandlung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-403/99	4. Oktober 2001	Italienische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Gemeinsame Agrarpolitik — Agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro — Übergangsmaßnahmen anlässlich der Einführung des Euro
C-80/99, C-81/99 und C-82/99	9. Oktober 2001	Ernst-Otto Flemmer, Renate Christoffel / Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften Marike Leitensdorfer / Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	Außervertragliche Haftung — Milchzeuger — Nichtvermarktungsverpflichtung — Ausschluss vom Milchquotensystem — Entschädigung — Ersatz — Vertraglich vereinbarte Pauschalentschädigung — Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 — Zuständiges Gericht — Anwendbares Recht
C-457/99	11. Oktober 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 95/69/EG — Futtermittel — Nichtumsetzung
C-228/99	8. November 2001	Silos e Mangimi Martini SpA / Ministero delle Finanze	Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Ausführerstattungen — Aufhebung — Auslegung und Gültigkeit der Verordnungen (EG) Nrn. 1521/95 und 1576/95 — Begründungsmangel
C-277/98	13. November 2001	Französische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EAGFL-Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 1994 — Zusatzabgabe für Milch — Rechtsstreitigkeiten zwischen Abgabeschuldnern und den zuständigen nationalen Behörden — Nationale Gerichtsverfahren — Den Mitgliedstaaten auferlegte negative Anlastungen in Höhe der noch nicht eingezogenen Zusatzabgaben

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-147/99	22. November 2001	Italienische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E A G F L — Rechnungsabschluss — Nicht interventionsfähiger Hartweizen — Lagerfehlmengen — Widerruf der Anerkennung von Olivenölabfüllbetrieben — Unzureichende Verwaltung und Kontrolle von Mutterschaf- und Ziegenprämien
C-146/99	27. November 2001	Italienische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E A G F L — Rechnungsabschluss — Tomaten — Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis
C-269/99	6. Dezember 2001	Carl Kühne GmbH & Co. KG, Rich. Hengstenberg GmbH & Co., Ernst Nowka GmbH & Co. KG / Jütro Konservenfabrik GmbH & Co. KG	Agrarerzeugnisse und Lebensmittel — Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen — Vereinfachtes Verfahren der Eintragung — Schutz der Bezeichnung „Spreewälder Gurken“
C-373/99	6. Dezember 2001	Hellenische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	E A G F L — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 1995 — Obst und Gemüse — Landwirtschaftliche Kulturpflanzen
C-148/00	6. Dezember 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 98/51/EG
C-166/00	6. Dezember 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinien 97/41/EG, 98/51/EG und 98/67/EG

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-317/99	13. Dezember 2001	Kloosterboer Rotterdam BV / Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij	Vorabentscheidungsersuchen — Zusätzliche Einfuhrzölle — Gültigkeit des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1484/95
C-1/00	13. Dezember 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Weigerung, das Embargo über britisches Rindfleisch zu beenden
C-93/00	13. Dezember 2001	Europäisches Parlament / Rat der Europäischen Union	Verordnung (EG) Nr. 2 7 7 2 / 1 9 9 9 — Etikettierungssystem für Rindfleisch — Zuständigkeit des Rates
C-131/00	13. Dezember 2001	Ingemar Nilsson / Länsstyrelsen i Norrbottens län	Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 — Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 — Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsyste m für bestimmte g e m e i n s c h a f t l i c h e Beihilferegelungen — Durchführungsbestimmungen — Vom Betriebsinhaber nicht auf dem neuesten Stand gehaltenes Bestandsregister — Sanktionen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

C-493/99	25. Oktober 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 52 und 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG und 49 EG) — Nationale Rechtsvorschriften über die Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe — Ausschluss von Unternehmen, die nicht an einem Tarifvertrag des Sektors beteiligt sind und keine Niederlassung im Mitgliedstaat der Dienstleistung haben — Verhältnismäßigkeit
----------	------------------	---	---

RECHTSANGLEICHUNG

C-370/99	11. Januar 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Irland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/9/EG — Keine fristgerechte Umsetzung
C-151/00	18. Januar 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 97/66/EG — Verarbeitung personenbezogener Daten und Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation — Nichtumsetzung
C-219/99	14. Februar 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unstetige Vertragsverletzung — Richtlinie 95/16/EG

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-278/99	8. März 2001	Georgius van der Burg	Normen und technische Vorschriften — Nicht zugelassene Sendeanlagen — Werbung
C-100/00	5. April 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht bestrittene Vertragsverletzung — Richtlinie 73/23/EWG — Elektrische Wassererwärmer — In der Richtlinie nicht vorgesehene Bedingungen
C-306/98	3. Mai 2001	The Queen / Minister of Agriculture, Fisheries and Food, Secretary of State for the Environment, ex parte: Monsanto plc	Richtlinie 91/414/EWG — Pflanzenschutzmittel — Genehmigung des Inverkehrbringens — Prüfung eines Antrags auf Genehmigung — Übergangszeitraum
C-28/99	3. Mai 2001	Jean Verdonck, Ronald Everaert, Édith de Baedts	Richtlinie 89/592/EWG — Nationale Regelung für Insidergeschäfte — Befugnis der Mitgliedstaaten, strengere Vorschriften zu erlassen — Allgemein geltende nationale Vorschrift
C-203/99	10. Mai 2001	Henning Veedfald / Århus Amtskommune	Rechtsangleichung — Richtlinie 85/374/EWG — Haftung für fehlerhafte Produkte — Haftungsbefreiung — Voraussetzungen
C-258/99	10. Mai 2001	BASF AG / Bureau voor de Industriële Eigendom (BIE)	Verordnung (EG) Nr. 1610/96 — Pflanzenschutzmittel — Ergänzendes Schutzzertifikat

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-169/99	13. September 2001	Hans Schwarzkopf GmbH & Co. KG / Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs eV	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d letzter Satz der Richtlinie 76/768/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/35/EWG — Praktische Gründe als Rechtfertigung für die Anbringung einer verkürzten Fassung der obligatorischen Warnhinweise auf dem Behältnis und der Verpackung kosmetischer Mittel — Angabe in neun Sprachen im Interesse einer größeren Flexibilität beim Vertrieb der Waren
C-517/99	4. Oktober 2001	Merz & Krell GmbH & Co.	Marken — Angleichung der Rechtsvorschriften — Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Ersten Richtlinie 89/104/EWG — Eintragungshindernisse, Ungültigkeitsgründe — Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgebräuchen üblich sind — Erfordernis, dass die Zeichen oder Angaben zur Bezeichnung der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke angemeldet wurde, üblich geworden sind — Kein Erfordernis, dass die Zeichen oder Angaben die Eigenschaften oder Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke angemeldet wurde, unmittelbar beschreiben

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-450/00	4. Oktober 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Großherzogtum Luxemburg	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 95/46/EG
C-377/98	9. Oktober 2001	Königreich der Niederlande / Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	Nichtigerklärung — Richtlinie 98/44/EG — Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen — Rechtsgrundlage — Artikel 100a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 95 EG), Artikel 235 EG-Vertrag (jetzt Artikel 308 EG) oder Artikel 130 und 130f EG-Vertrag (jetzt Artikel 157 EG und 163 EG) — Subsidiarität — Rechtssicherheit — Völkerrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten — Grundrechte — Menschenwürde — Kollegialprinzip für Gesetzgebungsvorschläge der Kommission
C-112/99	25. Oktober 2001	Toshiba Europe GmbH / Katun Germany GmbH	Vergleichende Werbung — Vertrieb von Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien — Angabe der Artikelnummern der Original-Ersatzteile und -Verbrauchsmaterialien durch einen Verkäufer von Nicht-Original-Ersatzteilen und -Verbrauchsmaterialien — Richtlinien 84/450/EWG und 97/55/EG

Rechissache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-414/99, C-415/99 und C-416/99	20. November 2001	Zino Davidoff SA / A & G Imports Ltd Levi Strauss & Co., Levi Strauss (UK) Ltd / Tesco Stores Ltd, Tesco plc Levi Strauss & Co., Levi Strauss (UK) Ltd / Costco Wholesale UK Ltd	Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 7 Absatz 1 — Erschöpfung des Rechts aus der Marke — Inverkehrbringen außerhalb des EWR — Einfuhr in den EWR — Zustimmung des Markeninhabers — Erfordernis einer ausdrücklichen oder konkludenten Zustimmung — Auf den Vertrag anwendbares Recht — Vermutung der Zustimmung — Unanwendbarkeit

SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

C-95/99, C-96/99, C-97/99, C-98/99 und C-180/99	11. Oktober 2001	Mervett Khalil, Issa Chaaban, Hassan Osseili / Bundesanstalt für Arbeit Mohamad Nasser / Landeshauptstadt Stuttgart Meriem Addou / Land Nordrhein-Westfalen	Soziale Sicherheit — Artikel 51 EWG-Vertrag (später Artikel 51 EG-Vertrag, nach Änderung jetzt Artikel 42 EG) — Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Staatenlose — Flüchtlinge
C-212/00	16. Oktober 2001	Salvatore Stallone / Office national de l'emploi (ONEM)	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Arbeitslosenunterstützung — Voraussetzung des Zusammenwohnens für unterhaltsberechtigte Familienangehörige
C-189/00	25. Oktober 2001	Urszula Ruhr / Bundesanstalt für Arbeit	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Angehörige von Drittstaaten — Familienangehöriger eines Arbeitnehmers — Eigener und abgeleiteter Anspruch — Arbeitslosigkeit

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

SOZIALPOLITIK

C-413/98	25. Januar 2001	Directora-Geral do Departamento para os Assuntos do Fundo Social Europeu (DAFSE) / Frota Azul-Transportes e Turismo L ^{da}	Europäischer Sozialfonds — Sachliche und rechnerische Richtigkeit — Befugnis zur Bestätigung — Grenzen
C-172/99	25. Januar 2001	Oy Liikenne Ab / Pekka Liskojärvi und Pentti Juntunen	Richtlinie 77/187/EWG — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen — Richtlinie 92/50/EWG — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Öffentlicher Verkehr mit Ausnahme des Seeverkehrs
C-350/99	8. Februar 2001	Wolfgang Lange / Georg Schünemann GmbH	Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen — Normale Tages- oder Wochenarbeitszeit — Auf die Leistung von Überstunden anwendbare Vorschriften — Beweisregelung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-62/99	29. März 2001	Betriebsrat der bofrost* Josef H. Boquoi Deutschland West GmbH & Co. KG / Bofrost* Josef H. Boquoi Deutschland West GmbH & Co. KG	Vorabentscheidungsersuchen — Auslegung von Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 94/45/EG — Informationen, die die Unternehmen auf Antrag zur Verfügung stellen müssen — Informationen, die der Feststellung dienen, ob es innerhalb einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe ein herrschendes Unternehmen gibt
C-473/99	14. Juni 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Republik Österreich	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 95/30/EG — Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist
C-173/99	26. Juni 2001	The Queen / Secretary of State for Trade and Industry, ex parte: Broadcasting, Entertainment, Cinematographic and Theatre Union (BECTU)	Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 93/104/EG — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub — In einer nationalen Regelung festgelegte Anspruchsvoraussetzung — Mindestbeschäftigungszzeit bei demselben Arbeitgeber

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-381/99	26. Juni 2001	Susanna Brunnhofer / Bank der österreichischen Postsparkasse AG	Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Voraussetzungen für die Anwendung des Grundsatzes — Unterschiedliches Entgelt — Begriffe „gleiche Arbeit“ und „gleichwertige Arbeit“ — Kollektivvertragliche Einstufung in dieselbe Tätigkeitsgruppe — Beweislast — Objektive Rechtfertigung eines unterschiedlichen Entgelts — Qualität der Arbeit eines bestimmten Arbeitnehmers
C-438/99	4. Oktober 2001	Maria Luisa Jiménez Melgar / Ayuntamiento de Los Barrios	Schutz schwangerer Frauen — Richtlinie 92/85/EWG — Artikel 10 — Unmittelbare Wirkung und Tragweite — Kündigung — Befristeter Arbeitsvertrag
C-109/00	4. Oktober 2001	Tele Danmark A/S / Handels- og Kontorfunktionærerne s Forbund i Danmark (HK)	Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG — Artikel 10 der Richtlinie 92/85/EWG — Entlassung einer schwangeren Arbeitnehmerin — Befristeter Arbeitsvertrag
C-133/00	4. Oktober 2001	J.R. Bowden, J.L. Chapman, J.J. Doyle / Tuffnells Parcels Express Ltd	Arbeitszeitgestaltung — Richtlinie 93/104/EG — Artikel 1 Absatz 3 — Anwendungsbereich — Straßenverkehr

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-379/99	9. Oktober 2001	Pensionskasse für die Angestellten der Barmer Ersatzkasse VVaG / Hans Menauer	Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Betriebliche Altersversorgung — Pensionskasse, der die Erfüllung der Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich der Gewährung einer Zusatzrente obliegt — Hinterbliebenenrente
C-110/00	11. Oktober 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Republik Österreich	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 97/59/EG
C-111/00	11. Oktober 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Republik Österreich	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 97/65/EG
C-441/99	18. Oktober 2001	Riksskatteverket / Soghra Gharehveran	Richtlinie 80/987/EWG — Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Tragweite der Ausschlussregelung in Bezug auf Schweden in Punkt G des Abschnitts I des Anhangs der Richtlinie — Bestimmung des Staates zum Schuldner der garantierten Lohnforderungen — Folgen für die Wirkung der Richtlinie 80/987
C-49/00	15. November 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unvollständige Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG — Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-424/99	27. November 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Republik Österreich	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 89/105/EWG — Begriff der Positivliste im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 89/105 — Frist für die Prüfung eines Antrags auf Aufnahme eines Arzneimittels in die Liste — Verpflichtung, für den Fall einer Ablehnung Rechtsmittel vorzusehen
C-366/99	29. November 2001	Joseph Griesmar / Ministre de l'Économie, des Finances et de l'Industrie, Ministre de la Fonction publique, de la Réforme de l'État et de la Décentralisation	Sozialpolitik — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Anwendbarkeit des Artikels 119 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) oder der Richtlinie 79/7/EWG — Französische Pensionsregelung für Zivilbeamte und Soldaten — Beamten vorbehaltene Verbesserung beim Dienstalter für Kinder — Zulässigkeit nach Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens über die Sozialpolitik und der Richtlinie 79/7/EWG

Rechssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-206/00	13. Dezember 2001	Henri Mouflin / Recteur de l'académie de Reims	Vorabentscheidungsersuchen — Sozialpolitik — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Anwendbarkeit des Artikels 119 EG-Vertrag (die Artikel 117 bis 120 EG-Vertrag sind durch die Artikel 136 EG bis 143 EG ersetzt worden) oder der Richtlinie 79/7/EWG — Französische Pensionsregelung für Zivilbeamte und Soldaten — Anspruch auf eine Pension bei Eintritt in den sofortigen Ruhestand nur für Beamtinnen

STAATLICHE BEIHILFEN

C-99/98	15. Februar 2001	Republik Österreich / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Staatliches Beihilfevorhaben im Bereich Leistungshalbleiter — Anmeldung bei der Kommission — Inhalt der Anmeldung und der zusätzlichen Fragen der Kommission — Natur und Dauer der Untersuchungsfrist — Widerspruchsrecht der Kommission — Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 3 EG)
---------	------------------	---	---

Rechthabe	Datum	Parteien	Gegenstand
C-379/98	13. März 2001	PreussenElektra AG / Schleswag AG	Elektrizität — Erneuerbare Energieträger — Nationale Regelung, durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Pflicht zur Abnahme von Strom zu Mindestpreisen auferlegt wird und durch die damit verbundene Belastungen zwischen diesen Unternehmen und den Betreibern der vorgelagerten Netze aufgeteilt werden — Staatliche Beihilfe — Vereinbarkeit mit dem freien Warenverkehr
C-17/99	22. März 2001	Französische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen — Verfahren zur Prüfung staatlicher Beihilfen — Unterlassen einer Anordnung an den Mitgliedstaat, die nötigen Informationen mitzuteilen
C-261/99	22. März 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe — Rückforderung — Keine völlige Unmöglichkeit der Durchführung
C-204/97	3. Mai 2001	Portugiesische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Beihilfen für die Erzeuger von Likörweinen und Branntweinen — Beihilfen der Französischen Republik im Zusammenhang mit einer Erhöhung nationaler Steuern

Rechissache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-378/98	3. Juli 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG) — Verpflichtung zur Wiedereinziehung der im Rahmen der Programme Maribel a und b gewährten Beihilfen — Unmöglichkeit der Durchführung
C-400/99	9. Oktober 2001	Italienische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilfen für ein Führerunternehmen — Vertrag über die Erbringung öffentlicher Versorgungsleistungen — Bestehende oder neue Beihilfe — Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG — Aussetzungspflicht — Erledigung der Hauptsache oder Unzulässigkeit
C-143/99	8. November 2001	Adria-Wien Pipeline GmbH, Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH / Finanzlandesdirektion für Kärnten	Energieabgabe — Vergütung nur an Unternehmen, die körperliche Güter herstellen — Staatliche Beihilfe
C-53/00	22. November 2001	Ferring SA / Agence centrale des organismes de sécurité sociale (ACOSS)	Staatliche Beihilfen — Steuerliche Vergünstigung für bestimmte Unternehmen — Großhändler

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

STEUERRECHT

C-76/99	11. Januar 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b — Eng verbundene Umsätze — Begriff
C-83/99	18. Januar 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Spanien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der S e c h s t e n Mehrwertsteuerrichtlinie — Anwendung eines ermäßigten S t e u e r s a t z e s a u f Autobahnmaut
C-113/99	18. Januar 2001	Herta Schmid / Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland	Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Mindestkörperschaftsteuer
C-150/99	18. Januar 2001	Svenska staten / Stockholm Lindöpark AB Stockholm Lindöpark AB / Svenska staten	S t e u e r r e c h t — Harmonisierung — U m s a t z s t e u e r n — G e m e i n s a m e s Mehrwertsteuersystem — Sechste Richtlinie — Befreiungen — Vermietung von Grundstücken — Ausübung von Sport oder Körperertüchtigung

Rechissache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-429/97	25. Januar 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mehrwertsteuer — Achte Richtlinie — Erstattung der Mehrwertsteuer, die in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurde — Sechste Richtlinie — Ort der Leistung — Dienstleistungen des Einsammelns, des Sortierens, der Beförderung und der Beseitigung von Abfällen
C-393/98	22. Februar 2001	Ministério Público, António Gomes Valente / Fazenda Pública	Inländische Abgaben — Sondersteuer für Kraftfahrzeuge — Gebrauchtfahrzeuge
C-408/98	22. Februar 2001	Abbey National plc / Commissioners of Customs & Excise	Mehrwertsteuer — Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 5 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie — Übertragung eines Gesamtvermögens — Vorsteuerabzug für die vom Übertragenden für die Zwecke der Übertragung in Anspruch genommenen Dienstleistungen — Gegenstände und Dienstleistungen für Zwecke der besteuerten Umsätze des Steuerpflichtigen
C-276/98	8. März 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Portugiesische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 12 und 28 Absatz 2 — Ermäßiger Steuersatz

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-415/98	8. März 2001	Lazlo Bakcsi / Finanzamt Fürstenfeldbruck	Mehrwertsteuer — Artikel 2 Nummer 1, Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a d e r S e c h s t e n Mehrwertsteuerrichtlinie — G e m i s c h t g e n u t z t e r Gegenstand — Zuordnung zum privaten oder zum Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen — V e r k a u f e i n e s Unternehmensgegenstands — G e b r a u c h t g e g e n s t a n d , d e r von einem Privaten erworben wurde
C-240/99	8. März 2001	Försäkringsaktiebolag et Skandia (publ)	S e c h s t e M e h r w e r t - s t e u e r r i c h t l i n i e — B e f r e i u n g e n — V e r s i c h e r u n g s - und Rückversicherungsumsätze
C-265/99	15. März 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 95 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 90 EG) — Kraftfahrzeugsteuer
C-108/00	15. März 2001	Syndicat des producteurs indépendants (SPI) / Ministère de l'Économie, des Finances et de l'Industrie	S t e u e r r e c h t — H a r m o n i s i e r u n g — U m s a t z s t e u e r n — G e m e i n s a m e s Mehrwertsteuersystem — Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e zweiter Gedankenstrich d e r S e c h s t e n Mehrwertsteuerrichtlinie — Bestimmung des Ortes der steuerlichen Anknüpfung — Leistungen auf dem Gebiet d e r W e r b u n g — E i n b e z i e h u n g v o n Leistungen, die durch einen Dritten erbracht werden

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-404/99	29. März 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Besteuerungsgrundlage — Ausschluß — Bedienungszuschläge
C-325/99	5. April 2001	G. van de Water / Staatssecretaris van Financiën	Steuerrrecht — Harmonisierung — Verbrauchsteuern — Richtlinie 92/12/EWG — Entstehung des Steueranspruchs — Begriff der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr — Bloßer Besitz einer verbrauchsteuerpflichtigen Ware
C-481/98	3. Mai 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a — Ermäßiger Steuersatz
C-34/99	15. Mai 2001	Commissioners of Customs & Excise / Primback Ltd	Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Besteuerungsgrundlage — Verkauf von Waren auf Kredit durch einen Einzelhändler — Kredit, der ohne Kosten für den Kunden von einer anderen Person als dem Verkäufer gewährt wird — Zuwendung eines unter dem Kaufpreis liegenden Betrages durch die Finanzierungsgesellschaft an den Verkäufer

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-322/99 und C-323/99	17. Mai 2001	Finanzamt Burgdorf / Hans-Georg Fischer Finanzamt Düsseldorf-Mettmann / Klaus Brandenstein	Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe b — Entnahme eines Betriebsgegenstands zu privaten Zwecken — Besteuerung, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zum Vorsteuerabzug berechtigt haben — Begriff der Bestandteile des entnommenen Gegenstands
C-86/99	29. Mai 2001	Freemans plc / Commissioners of Customs & Excise	Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Besteuerungsgrundlage — Im Zeitpunkt der Bewirkung des Umsatzes erhaltener Rabatt — Preisnachlass nach der Bewirkung des Umsatzes
C-345/99	14. Juni 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mehrwertsteuer — Artikel 17 Absätze 2 und 6 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie — Abzugsfähigkeit der Steuer auf den Erwerb von Fahrzeugen, die für steuerbare Umsätze verwendet werden — Beschränkung auf Fahrzeuge, die ausschließlich für den Fahrunterricht verwendet werden

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-40/00	14. Juni 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 17 Absätze 2 und 6 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie — Wiedereinführung des vollständigen Ausschlusses des Rechts auf Abzug der Mehrwertsteuer auf Dieselkraftstoff, der als Treibstoff für Fahrzeuge oder Maschinen verwendet wird, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, nach dem Inkrafttreten der Richtlinie
C-206/99	21. Juni 2001	SONAE - Tecnologia de Informação SA / Direcção-Geral dos Registos e Notariado	Ansammlung von Kapital — Richtlinie 69/335/EWG — Abgaben mit Gebührencharakter — Abgaben aus Anlass von Eintragungen im Handelsregister
C-380/99	3. Juli 2001	Bertelsmann AG / Finanzamt Wiedenbrück	Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a — Besteuerungsgrundlage — Versandkosten von Sachprämien
C-262/99	12. Juli 2001	Paraskevas Louloudakis / Elliniko Dimosio	Richtlinie 83/182/EWG — Vorübergehende Einfuhr von Verkehrsmitteln — Steuerbefreiungen — Gewöhnlicher Wohnsitz in einem Mitgliedstaat — Geldbuße bei rechtswidriger abgabenfreier Einfuhr — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Guter Glaube

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-16/00	27. September 2001	Cibo Participations SA / Directeur régional des impôts du Nord-Pas-de-Calais	Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Wirtschaftliche Tätigkeit — Eingriff einer Holding in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften — Vorsteuerabzug für Leistungen, die eine Holding bei Erwerb einer Beteiligung an einer Tochtergesellschaft erworben hat — Bezug von Dividenden durch die Holding
C-294/99	4. Oktober 2001	Athinaiki Zythopoiia AE / Elliniko Dimosio	Körperschaftsteuer — Mutter- und Tochtergesellschaften — Richtlinie 90/435/EWG — Begriff des Steuerabzugs an der Quelle
C-326/99	4. Oktober 2001	Stichting „Goed Wonen“ / Staatssecretaris van Financiën	Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befugnis eines Mitgliedstaats, bestimmte dingliche Rechte an einem Grundstück als einer Lieferung zugängliche körperliche Gegenstände anzusehen — Ausübung dieser Befugnis, die auf den Fall beschränkt ist, dass das Entgelt für das dingliche Recht mindestens dem wirtschaftlichen Wert des betreffenden Grundstücks entspricht — Vermietung und Verpachtung von Grundstücken — Steuerbefreiungen
C-409/98	9. Oktober 2001	Commissioners of Customs & Excise / Mirror Group plc	Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiung der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken von der Steuer — Begriff — Eingehen einer Mietsverpflichtung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-108/99	9. Oktober 2001	Commissioners of Customs Excise / Cantor Fitzgerald International	Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiung der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken von der Steuer — Begriff — Dienstleistung — Übernahme eines Mietvertrags gegen Entgelt durch einen Dritten
C-267/99	11. Oktober 2001	Christiane Adam, verheiratete Urbing / Administration de l'enregistrement et des domaines	Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Begriff des freien Berufes — Wohnungseigentumsverwalter
C-78/00	25. Oktober 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 17 und 18 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie — Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses durch die Zuteilung von Staatsanleihen — Steuerpflichtige mit Steuerguthaben
C-338/98	8. November 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich der Niederlande	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a und 18 Absatz 1 Buchstabe a der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie — Nationale Regelung, die es einem Arbeitgeber gestattet, von der einem Arbeitnehmer für die Benutzung des Privatfahrzeugs für berufliche Zwecke gewährten Kostenerstattung einen bestimmten Prozentsatz als Vorsteuer abzuziehen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-184/00	22. November 2001	Office des produits wallons ASBL / État belge	Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a — Besteuerungsgrundlage — Unmittelbar mit dem Preis z u s a m m e n h ä n g e n d e Subvention
C-235/00	13. Dezember 2001	Commissioners of Customs & Excise / CSC Financial Services Ltd	Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummer 5 — Befreite Umsätze — Umsätze, die sich auf Wertpapiere beziehen — Vermittlung — Dienstleistungen eines Call centers

UMWELT UND VERBRAUCHER

C-266/99	8. März 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Qualität des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung — Richtlinie 75/440/EWG — Bedingungen der Gewinnung von Wasser für den menschlichen Verbrauch in der Bretagne
C-266/00	8. März 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Großherzogtum Luxemburg	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/676/EWG
C-147/00	15. März 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Qualität der B a d e g e w ä s s e r — Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 76/160/EWG

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-152/98	10. Mai 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich der Niederlande	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 76/464/EWG — Wasserverschmutzung — Nichtumsetzung
C-144/99	10. Mai 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich der Niederlande	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherträgen — Unvollständige Umsetzung
C-159/99	17. Mai 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wild lebenden Vogelarten — Zulässigkeit
C-230/00	14. Juni 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Belgien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinien 75/442/EWG, 76/464/EWG, 80/68/EWG, 84/360/EWG und 85/337/EWG — Umweltbelastungen — Abfälle — Gefährliche Stoffe — Wasserverschmutzung — Luftverschmutzung
C-368/00	14. Juni 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Schweden	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Qualität der Badegewässer — Mangelhafte Anwendung der Richtlinie 76/160/EWG
C-67/99	11. September 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Irland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen — Artikel 4 Absatz 1 — Liste von Gebieten — Informationen über die Gebiete

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-71/99	11. September 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen — Artikel 4 Absatz 1 — Liste von Gebieten — Informationen über die Gebiete
C-220/99	11. September 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen — Artikel 4 Absatz 1 — Liste von Gebieten — Informationen über die Gebiete
C-417/99	13. September 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Spanien	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/62/EG — Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität — Nichtbenennung der für die Durchführung der Richtlinie zuständigen Behörden
C-354/99	18. Oktober 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Irland	Vertragsverletzung — Richtlinie 86/609/EWG — Unvollständige Umsetzung
C-510/99	23. Oktober 2001	Xavier Tridon / Fédération Rhône-Alpes de protection de la nature (Frapna), section Isère	Wild lebende Tier- und Pflanzenarten — Gefährdete Arten — Anwendung des Washingtoner Übereinkommens in der Gemeinschaft

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-127/99	8. November 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG — Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
C-427/00	13. November 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Qualität der B a d e g e w ä s s e r — Unangemessene Anwendung der Richtlinie 76/160/EWG
C-541/99 und C-542/99	22. November 2001	Cape Snc / Idealservice Srl Idealservice MN RE Sas / OMAI Srl	Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 93/13/EWG — Begriff „Verbraucher“ — Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen einen Standardvertrag über den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen zum ausschließlichen Nutzen seiner Mitarbeiter schließt
C-376/00	11. Dezember 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 75/439/EWG und 75/442/EWG — Nationale Berichte über die Durchführung — Unterbliebene Übermittlung an die Kommission
C-324/99	13. Dezember 2001	DaimlerChrysler AG / Land Baden-Württemberg	Umwelt — Abfälle — Verordnung (EWG) Nr. 259/93 über die Verbringung von Abfällen — Voraussetzungen für Verbote oder Beschränkungen der Ausfuhr von Abfällen — Nationale Regelung, die die Pflicht vorsieht, die Abfälle einer bestimmten Stelle anzudienen

Rechtsache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-481/99	13. Dezember 2001	Georg Heininger und Helga Heininger / Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG	Verbraucherschutz — Haustürgeschäft — Widerrufsrecht — Grundpfandrechtlich abgesicherter Kreditvertrag

UNIONSBÜRGERSCHAFT

C-192/99	20. Februar 2001	The Queen / Secretary of State for the Home Department, ex parte: Manjit Kaur	Unionsbürgerschaft — Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats — Erklärungen des Vereinigten Königreichs über die Bestimmung des Begriffes „Staatsangehörige“ — Britischer überseeischer Bürger
----------	------------------	--	---

VERFAHREN

C-472/99	6. Dezember 2001	Clean Car Autoservice GmbH / Stadt Wien, Republik Österreich	Artikel 234 EG — Kosten der Parteien des Ausgangsverfahrens — Artikel 104 § 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes
----------	------------------	---	--

VERKEHR

C-361/98	18. Januar 2001	Italienische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 98/710/EG der Kommission — Aufteilung des Flugverkehrs zwischen den Mailänder Flughäfen — Malpensa 2000
----------	-----------------	---	---

Rechtsache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-297/99	18. Januar 2001	Skills Motor Coaches Ltd, B.J. Farmer, C.J. Burley, B. Denman	Sozialvorschriften im Straßenverkehr — Schaublätter des Kontrollgeräts — Verpflichtung zur Eintragung der Arbeitszeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten
C-205/99	20. Februar 2001	Asociación Profesional de Empresas Navieras de Líneas Regulares (Analir) u. a. / Administración General del Estado	Freier Dienstleistungsverkehr — Seekabotage — Erteilung und Aufrechterhaltung einer vorherigen behördlichen Genehmigung — Aufreislegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei gleichzeitigem Abschluss eines Vertrages über gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste
C-83/00	15. März 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich der Niederlande	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 97/24/EG — Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen
C-494/99	5. April 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 94/56/EG
C-444/99	10. Mai 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/106/EWG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist

Rechissache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-70/99	26. Juni 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Portugiesische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Gemeinschaftlicher Luftverkehr — Unterschiedliche Flughafenabgaben für Inlandflüge und innergemeinschaftliche Flüge — Freier Dienstleistungsverkehr — Verordnung (EWG) Nr. 2408/92
C-447/99	4. Juli 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) — Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 — Zugang der Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft zu innergemeinschaftlichen Linien — Flughafengebühren
C-370/00	20. September 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Irland	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinien 96/49/EG und 96/87/EG
C-468/00	20. September 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/50/EG — Güter- und Personenverkehr in der Gemeinschaft — Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsverkehr — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist
C-107/01	13. Dezember 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Großherzogtum Luxemburg	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 98/76/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist

Rechthssache	Datum	Parteien	Gegenstand
--------------	-------	----------	------------

WETTBEWERB

C-163/99	29. März 2001	Portugiesische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	W e t t b e w e r b — Ausschließliche Rechte — Verwaltung von Flughäfen — Start- und Landegebühren — Artikel 90 Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 86 Absatz 3 EG)
C-449/98 P	17. Mai 2001	International Express Carriers Conference (IECC) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Entscheidung über die Zurückweisung einer Beschwerde — Wettbewerb — Postdienste — Remailing
C-450/98 P	17. Mai 2001	International Express Carriers Conference (IECC) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	R e c h t s m i t t e l — Entscheidungen über die Zurückweisung einer Beschwerde — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Postdienste — Remailing
C-340/99	17. Mai 2001	TNT Traco SpA / Poste Italiane SpA, vormals Ente Poste Italiane, u. a.	A r t i k e l 8 6 u n d 9 0 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG und 86 EG) — Postdienstleistungen — Nationale Regelung, die die E r b r i n g u n g v o n Eilkurierdienstleistungen durch Einrichtungen, die nicht mit dem Betrieb des Universalienstes betraut sind, der Zahlung der Postgebühren unterwirft, die normalerweise auf die Universalienstleistungen a n w e n d b a r s i n d — Zuweisung des Aufkommens aus diesen Gebühren an die Einrichtung, die mit dem ausschließlichen Betrieb des Universalienstes betraut ist

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-302/99 P und C-308/99 P	12. Juli 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik / Télévision française 1 SA (TF1)	Rechtsmittel — Nicht stichhaltiger Rechtsmittelgrund — Einwände gegen die Gründe, die keinen Einfluss auf den angefochtenen Tenor haben — Kostenentscheidung
C-453/99	20. September 2001	Courage Ltd / Bernard Crehan Bernard Crehan / Courage Ltd u. a.	Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) — Alleinbezugsvertrag für Bier — Verpachtung von Schankwirtschaften — Kartell — Schadensersatzanspruch einer Vertragspartei
C-396/99 und C-397/99	16. Oktober 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik	Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 90/388/EWG und 96/2/EG — Markt für Telekommunikationsdienste — Mobile Kommunikation und Personal Communications
C-429/99	16. Oktober 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Portugiesische Republik	Telekommunikation — Richtlinien 90/388/EWG und 96/19/EG — Sprachtelefonie — Rückrufdienste — Portugal Telecom
C-475/99	25. Oktober 2001	Firma Ambulanz Glöckner / Landkreis Südwestpfalz	Artikel 85, 86 und 90 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG, 82 EG und 86 EG) — Beförderung von kranken Personen in Krankentransportwagen — Besondere oder ausschließliche Rechte — Wettbewerbsbeschränkung — Im Allgemeininteresse liegende Aufgabe — Rechtfertigung — Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-221/99	29. November 2001	Giuseppe Conte / Stefania Rossi	Architektenhonorare — Gerichtliches Mahnverfahren — Gutachten des Berufsverbands — Artikel 5 und 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 EG und 81 EG)
C-146/00	6. Dezember 2001	Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik	Telekommunikation — Finanzierung des Universaldienstes — Beitrag neuer Wirtschaftsteilnehmer

2. Verzeichnis der übrigen im Jahr 2001 in das Bulletin der Tätigkeiten aufgenommenen Entscheidungen des Gerichtshofes

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-111/99 P	25. Januar 2001	Lech-Stahlwerke GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — EGKS — Staatliche Beihilfen an Stahlunternehmen — Offensichtlich unzulässiges und offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel
C-300/99 P und C-388/99 P	1. Februar 2001	Area Cova SA u. a. und Xunta de Galicia / Rat der Europäischen Union u. a.	Rechtsmittel — Fischerei — Maßnahmen zur Erhaltung der Bestände — Gemeinschaftsquote für den Fang von Schwarzen Heilbutt — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel
C-301/99 P	1. Februar 2001	Area Cova SA u. a. / Rat der Europäischen Union u. a.	Rechtsmittel — Fischerei — Maßnahmen zur Erhaltung der Bestände — Gemeinschaftsquote für den Fang von Schwarzen Heilbutt — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel
C-445/00 R	23. Februar 2001	Republik Österreich / Rat der Europäischen Union	Vorläufiger Rechtsschutz — System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich — Verordnung (EG) Nr. 2012/2000 — Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-279/99, C-293/99, C-296/99, C-330/99 und C-336/99	15. März 2001	<p>Petrovilla & Bortolotti SpA / Direzione delle Entrate per la Provincia di Trento</p> <p>Energy Service Srl / Direzione delle Entrate per la Provincia di Trento</p> <p>Pavarini Components SpA / Direzione delle Entrate per la Provincia di Trento</p> <p>Hôtel Bellavista di Litterini Valter e Nadia Snc, Cattoni Hôtel Plaza di Cattoni Gian Carlo e C. Snc, Villa Luti Srl / Ufficio Imposte Dirette di Tione di Trento, Centro di Servizio delle Imposte Dirette e Indirette di Trento</p> <p>Tumedei SpA / Centro di Servizio delle Imposte Dirette e Indirette di Trento</p>	<p>Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann</p>
C-518/99	5. April 2001	<p>Richard Gaillard / Alaya Chekili</p>	<p>Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Brüsseler Übereinkommen — Artikel 16 Nummer 1 — Ausschließliche Zuständigkeit für dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen — Anwendungsbereich — Klage auf Auflösung des Kaufvertrags über eine unbewegliche Sache und auf Schadensersatz</p>

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-307/99	2. Mai 2001	OGT Fruchthandelsgesellschaft mbH / Hauptzollamt Hamburg-St. Annen	Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — GATT — Unmittelbare Wirkung — Artikel 234 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 307 Absatz 1 EG)
C-345/00 P	10. Mai 2001	Fédération nationale d'agriculture biologique des régions de France (FNAB), Syndicat européen des transformateurs et distributeurs de produits de l'agriculture biologique (Setrab), Est Distribution Biogam SARL	Rechtsmittel — Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 — Verbot der Verwendung von Kennzeichnungen, die in der Etikettierung und in der Werbung den Eindruck vermitteln, dass Erzeugnisse aus dem ökologischen Landbau stammen, die nicht in diesem ökologischen Landbau gewonnen wurden — Vorübergehende Ausnahme zugunsten bestehender Marken — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel
C-1/00 SA	29. Mai 2001	Cotecna Inspection SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-330/00 P	21. Juni 2001	Alsace International Car Services SARL (AICS) / Europäisches Parlament	Rechtsmittel — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Personenbeförderung in Fahrzeugen mit Fahrer für das Europäische Parlament in Straßburg — Ausschreibung — Beachtung des nationalen Rechts — Ablehnung eines Angebots — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel
C-351/99 P	28. Juni 2001	Eridania SpA, Industria Saccarifera Italiana Agroindustriale SpA (ISI), Sadam Zuccherifici, divisione della SECI - Società Esercizi Commerciali Industriali SpA, Sadam Castiglionese SpA, Sadam Abruzzo SpA, Zuccherificio del Molise SpA, Società Fondiaria Industriale Romagnola SpA (SFIR) / Rat der Europäischen Union, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Ponteco Zuccheri SpA	Rechtsmittel — Gemeinsame Marktorganisation für Zucker — Regelung für Lagerkosten — Ermächtigung zur Gewährung einer einzelstaatlichen Beihilfe — Entzug — Wirtschaftsjahr 1995/1996 — Klage von Zuckererzeugern — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Bestimmung zur Festlegung des Erstattungsbetrages zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker — Unzulässigkeit

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-352/99 P	28. Juni 2001	Eridania SpA, Industria Saccarifera Italiana Agroindustriale SpA (ISI), Sadam Zuccherifici, divisione della SECI - Società Esercizi Commerciali Industriali SpA, Sadam Castiglionese SpA, Sadam Abruzzo SpA, Zuccherificio del Molise SpA, Società Fondiaria Industriale Romagnola SpA (SFIR) / Rat, Kommission, Ponteco Zuccheri SpA	Rechtsmittel — Gemeinsame Marktorganisation für Zucker — Preisregelung — Regionalisierung — Einreihung Italiens — Wirtschaftsjahr 1995/1996 — Klage von Zuckererzeugern — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Bestimmung zur Festsetzung des abgeleiteten Interventionspreises für Weißzucker für alle Gebiete Italiens — Unzulässigkeit
C-241/99	3. Juli 2001	Confederación Intersindical Galega (CIG) / Servicio Galego de Saúde (Sergas)	Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinien 89/391/EWG und 93/104/EG — Anwendungsbereich — Personal der Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung — Durchschnittliche Arbeitszeit — Einbeziehung von Bereitschaftsdienst

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-341/00 P	5. Juli 2001	Conseil national des professions de l'automobile (CNPA), Fédération nationale des distributeurs, loueurs et réparateurs de matériels de bâtiments-travaux publics et de manutention (DLR), Auto Contrôle 31 SA, Yarn 31 SARL, Roux SA, Marc Foucher-Creteau, Verdier distribution SARL / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 — Offensichtlich unbegründetes und offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel
C-497/99 P	10. Juli 2001	Irish Sugar plc / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Artikel 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG) — Zucker — Kollektive beherrschende Stellung — Missbrauch — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel
C-86/00	10. Juli 2001	HSB-Wohnbau GmbH	Vorabentscheidungsverfahren — Eintragung der Sitzverlegung einer Gesellschaft in das Handelsregister — Unzuständigkeit des Gerichtshofes
C-1/01 P	20. September 2001	Asia Motor France SA, André-François Bach, Monin automobiles / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Entscheidung über die Zurückweisung von Beschwerden — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel

Rechissache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-30/00	11. Oktober 2001	William Hinton & Sons Lda / Fazenda Pública	Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Nacherhebung von Eingangsabgaben — Buchmäßige Erfassung der z u e r h e b e n d e n Eingangsabgaben — Ablauf der Ausschlussfrist für die Nacherhebung — Artikel 254 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals — Verpflichtung der Portugiesischen Republik, bestimmte Warenbestände auf eigene Kosten abzubauen
C-241/00 P	18. Oktober 2001	Kish Glass Co. Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Pilkington United Kingdom Ltd	R e c h t s m i t t e l — W e t t b e w e r b — Beherrschende Stellung — Schwimmglasmarkt — R e c h t e d e r Beschwerdeführerin — O f f e n s i c h t l i c h unbegründetes Rechtsmittel
C-281/00 P	23. Oktober 2001	Una Film „City Revue“ GmbH / Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	Richtlinie 98/43/EG über Werbung und Sponsoring z u g u n s t e n v o n Tabakerzeugnissen — Rechtsmittel — Erledigung der Hauptsache — Kosten
C-313/00 P	23. Oktober 2001	Zino Davidoff und Davidoff & Cie / Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	Richtlinie 98/43/EG über Werbung und Sponsoring z u g u n s t e n v o n Tabakerzeugnissen — Rechtsmittel — Erledigung der Hauptsache — Kosten

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
C-430/00 P	13. November 2001	Anton Dürbeck GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Rechtsmittel — Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Einführen aus AKP-Staaten und Drittländern — Antrag auf Erteilung zusätzlicher Einfuhrlizenzen — Härtefall — Übergangsmaßnahmen — Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 — Schadensminderung — Nichtigkeitsklage
C-208/99	27. November 2001	Portugiesische Republik / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EAGFL, Abteilung Ausrichtung — Entscheidung der Kommission über die Streichung von gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 gewährten finanziellen Beteiligungen — Klage auf teilweise Nichtigkeitsklärung gegen die Bezeichnung eines Mitgliedstaats als Adressaten — Offensichtliche Unzulässigkeit
2/00	6. Dezember 2001	Gutachten nach Artikel 300 EG	Protokoll von Cartagena — Abschluß — Rechtsgrundlage — Artikel 133 EG, 174 Absatz 4 EG und 175 Absatz 1 EG — Lebende veränderte Organisationen — Umweltschutz — Gemeinsame Handelspolitik

3. Rechtsprechungsstatistiken *

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofes

Übersicht 1: Gesamtübersicht über die Tätigkeit 2001

Erledigte Rechtssachen

Übersicht 2:	Verfahrensart
Übersicht 3:	Urteile, Gutachten, Beschlüsse
Übersicht 4:	Art der Erledigung
Übersicht 5:	Spruchkörper
Übersicht 6:	Rechtsgrundlage der Klage
Übersicht 7:	Verfahrensgegenstand
Übersicht 7a:	Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes: Ergebnis

Verfahrensdauer

Übersicht 8:	Verfahrensart
Grafik I:	Dauer der Vorabentscheidungsverfahren (Urteile und Beschlüsse)
Grafik II:	Dauer der direkten Klageverfahren (Urteile und Beschlüsse)
Grafik III:	Dauer der Rechtsmittelverfahren (Urteile und Beschlüsse)

* Aufgrund der 1996 erfolgten Einführung eines neuen EDV-Systems zur Verwaltung der Rechtssachen hat sich die Darstellung der im Jahresbericht enthaltenen Statistiken geändert. Bei manchen Übersichten und Grafiken ist infolgedessen ein Vergleich mit den statistischen Angaben für die Jahre vor 1995 nicht möglich.

Neu anhängig gewordene Rechtssachen

Übersicht 9:	Verfahrensart
Übersicht 10:	Klageart
Übersicht 11:	Verfahrensgegenstand
Übersicht 12:	Vertragsverletzungsklagen
Übersicht 13:	Rechtsgrundlage der Klage

Am 31. Dezember 2001 anhängige Rechtssachen

Übersicht 14:	Verfahrensart
Übersicht 15:	Spruchkörper

Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit bis zum 31. Dezember 2001

Übersicht 16:	Neu anhängig gewordene Rechtssachen und Urteile
Übersicht 17:	Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Jahr)
Übersicht 18:	Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Gericht)

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofes

Übersicht 1: Gesamttätigkeit des Gerichtshofes 2001¹

Erledigte Rechtssachen	398	(434)
Neu anhängig gewordene Rechtssachen		(504)
Anhängige Rechtssachen	839	(943)

¹

In dieser und in den nachfolgenden Übersichten stehen die in Klammern angegebenen Zahlen (*Bruttozahl*) für die Gesamtzahl von Rechtssachen *unabhängig* von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache). Die *Nettozahl* steht für die Anzahl von Rechtssachen *unter Berücksichtigung* von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

Erledigte Rechtssachen

Übersicht 2: **Verfahrensart**

Vorabentscheidungsersuchen	153	(182)
Direkte Klagen	178	(179)
Rechtsmittel	53	(59)
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	11	(11)
Gutachten	1	(1)
Besondere Verfahrensarten ¹	2	(2)
Summe	398	(434)

¹ Als besondere Verfahrensarten gelten: Kostenfestsetzung (Artikel 74 Verfahrensordnung); Prozesskostenhilfe (Artikel 76 Verfahrensordnung); Einspruch gegen ein Urteil (Artikel 94 Verfahrensordnung); Drittwiderspruch (Artikel 97 Verfahrensordnung); Auslegung eines Urteils (Artikel 102 Verfahrensordnung); Wiederaufnahme des Verfahrens (Artikel 98 Verfahrensordnung); Urteilsberichtigung (Artikel 66 Verfahrensordnung); Pfändungsverfahren (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen); Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen).

Übersicht 3: Urteile, Gutachten, Beschlüsse¹

Verfahrensart	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter ²	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ³	Sonstige Beschlüsse ⁴	Gutachten	Insgesamt
Vorabentscheidungsersuchen	113	17	1	23	—	154
Direkte Klagen	111	1	2	66	—	180
Rechtsmittel	19	30	2	4	—	55
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	—	—	11	—	—	11
Zwischensumme	243	48	16	93	—	400
Gutachten	—	—	—	—	1	1
Besondere Verfahrensarten	1	1	—	—	—	2
Zwischensumme	1	1	—	—	1	3
SUMME	244	49	16	93	1	403

¹ Nettozahlen.

² Beschlüsse mit Entscheidungscharakter, die ein Verfahren beenden (Unzulässigkeit, offensichtliche Unzulässigkeit, ...).

³ Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Artikeln 185 oder 186 EG-Vertrag (jetzt Artikel 242 EG und 243 EG) oder gemäß Artikel 187 EG-Vertrag (jetzt Artikel 244 EG) oder den entsprechenden Vorschriften des EAG- und des EGKS-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangen Beschluss oder einen Streithilfebeschluss hin ergehen.

⁴ Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

Übersicht 4: Art der Erledigung

Art der Erledigung	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	Besondere Verfahrensarten	Insgesamt
<i>Urteile</i>						
Klage begründet	79 (80)					79 (80)
Klage teilweise begründet	4 (4)				1 (1)	5 (5)
Klage teilweise unzulässig und begründet	1 (1)					1 (1)
Klage unbegründet	23 (23)		15 (20)			38 (43)
Rechtsmittel offensichtlich unzulässig und unbegründet			1 (1)			1 (1)
Aufhebung ohne Zurückverweisung			2 (2)			2 (2)
Teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung			1 (1)			1 (1)
Unzulässigkeit	3 (3)	113 (135)				3 (3)
Vorabentscheidung						11 (13)
Zwischenurteil	1					3 (5)
						1
Summe der Urteile	111 (111)	113 (135)	19 (24)		1 (1)	24 (27)
						4 (1)

(Fortsetzung)

Art der Erledigung	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	Besondere Verfahrensarten	Insgesamt
Beschlüsse						
Klage unbegründet					1 (1)	1 (1)
Offensichtliche Unzuständigkeit		1 (1)				1 (1)
Offensichtliche Unzuständigkeit und offensichtliche Unzulässigkeit		2 (2)				2 (2)
Unzulässigkeit	1 (1)					1 (1)
Offensichtliche Unzulässigkeit		2 (2)				2 (2)
Rechtsmittel offensichtlich unzulässig			10 (10)			10 (10)
Rechtsmittel teilweise offensichtlich unzulässig und unbegründet			1 (1)			1 (1)
Rechtsmittel offensichtlich unzulässig und unbegründet			13 (14)			13 (14)
Rechtsmittel unbegründet				1 (1)		1 (1)
Rechtsmittel offensichtlich unbegründet			6 (6)	1 (1)		7 (7)
Aufhebung mit Zurückverweisung				1 (1)		1 (1)
Aufhebung ohne Zurückverweisung				8 (8)		8 (8)
Zwischensumme	1 (1)	5 (5)	30 (31)	11 (11)	1 (1)	48 (49)
Streichung	66 (67)	23 (23)	2 (2)			91 (92)
Erledigung der Hauptsache			2 (2)			2 (2)
Artikel 104 Absatz 3 Verfahrensordnung		12 (19)				12 (19)

(Fortsetzung)

Art der Erledigung	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechsschutzes und betreffend Streihilfe	Besondere Verfahrensarten	Insgesamt
Zwischensumme	66 (67)	35 (42)	4 (4)			10 (11 5 3)
Summe der Beschlüsse	67 (68)	40 (47)	34 (35)	11 (11)	1 (1)	15 (16 3 2)
<i>Gutachten</i>						1 (1)
SUMME	178 (179)	153 (182)	53 (59)	11 (11)	2 (2)	39 (43 8 4)

Übersicht 5: Spruchkörper

Spruchkörper	Urteile		Beschlüsse ¹		Insgesamt
Plenum des Gerichtshofes	27	(33)	2	(2)	29 (35)
Kleines Plenum	21	(24)	—	—	21 (24)
Kammern (Besetzung: 3 Richter)	58	(59)	34	(42)	92 (101)
Kammern (Besetzung: 5 Richter)	138	(155)	13	(13)	151 (168)
Präsident	—	—	11	(11)	11 (11)
Summe	244	(271)	60	(68)	304 (339)

¹ Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

Übersicht 6: Rechtsgrundlage der Klage

Rechtsgrundlage der Klage	Urteile/Gutachten		Beschlüsse ¹		Insgesamt	
Artikel 226 EG	80	(81)	—	—	80	(81)
Artikel 230 EG	25	(25)	1	(1)	26	(26)
Artikel 234 EG	112	(134)	16	(23)	128	(157)
Artikel 238 EG	4	(4)	—	—	4	(4)
Artikel 300 EG	1	(1)	—	—	1	(1)
Artikel 1 Protokoll 1971	—	—	1	(1)	1	(1)
Artikel 49 EG-Satzung	9	(11)	29	(30)	38	(41)
Artikel 50 EG-Satzung	—	—	11	(11)	11	(11)
Summe EG-Vertrag	231	(256)	58	(66)	289	(322)
Artikel 33 KS	1	(1)	—	—	1	(1)
Artikel 41 KS	1	(1)	—	—	1	(1)
Artikel 49 EGKS-Satzung	1	(3)	1	(1)	2	(4)
Summe EGKS-Vertrag	3	(5)	1	(1)	4	(6)
Artikel 91 Verfahrensordnung	1	—	—	—	1	—
Artikel 94 Verfahrensordnung	1	(1)	—	—	1	(1)
Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen	—	—	1	(1)	1	(1)
Beamtenstatut	9	(10)	—	—	9	(10)
GESAMTSUMME	245	(272)	60	(68)	305	(340)

¹ Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

Übersicht 7: Verfahrensgegenstand

Verfahrensgegenstand	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ¹		Insgesamt	
Auswärtige Beziehungen	8	(8)	1	(1)	9 (9)
Brüsseler Übereinkommen			1	(1)	1 (1)
Eigenmittel der Gemeinschaften	1	(1)	—	—	1 (1)
Fischereipolitik	2	(2)	2	(3)	4 (5)
Freier Kapitalverkehr	2	(2)	—	—	2 (2)
Freier Warenverkehr	6	(6)	2	(2)	8 (8)
Freier Dienstleistungsverkehr	12	(20)	1	(4)	13 (24)
Freizügigkeit der Arbeitnehmer	6	(6)	—	—	6 (6)
Geistiges Eigentum	1	(1)	—	—	1 (1)
Gemeinsamer Zolltarif	7	(7)	—	—	7 (7)
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	1	(1)	—	—	1 (1)
Handelspolitik	6	(7)	1	(1)	7 (8)
Industriepolitik	3	(3)	—	—	3 (3)
Institutionelle Vorschriften	7	(7)	1	(1)	8 (8)
Landwirtschaft	28	(30)	7	(7)	35 (37)
Niederlassungsfreiheit	3	(4)	2	(2)	5 (6)
Rechtsangleichung	15	(17)	—	—	15 (17)
Regionalpolitik	—	—	1	(1)	1 (1)
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	11	(16)	—	—	11 (16)
Sozialpolitik	18	(18)	11	(11)	29 (29)
Staatliche Beihilfen	9	(8)	—	—	9 (8)
Steuerrecht	33	(34)	4	(8)	37 (42)
Umwelt und Verbraucher	20	(21)	10	(10)	30 (31)
Unionsbürgerschaft	1	(1)	1	(1)	2 (2)
Unternehmensrecht	7	(9)	1	(1)	8 (10)
Verkehr	11	(11)	—	—	11 (11)
Wettbewerb	11	(13)	5	(5)	16 (18)
Zollunion	3	(3)	—	—	3 (3)
EG-Vertrag	232	(256)	51	(59)	283 (315)
EGKS-Vertrag	3	(5)	1	(1)	4 (6)
Beamtenstatut	9	(10)	7	(7)	16 (17)
Verfahren	1	(1)	—	—	1 (1)
Vorrechte und Befreiungen	—	—	1	(1)	1 (1)
Verschiedenes	10	(11)	8	(8)	18 (19)
GESAMTSUMME	245	(272)	60	(68)	305 (340)

¹ Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein

**Übersicht 7a: Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes:
Ergebnis**

Gegenstand	Anzahl der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	Anzahl der Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	Ergebnis der Entscheidung	
			Zurückweisung/Bestätigung der angefochtenen Entscheidung	Billigung/Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1	—	—	1
Handelspolitik	—	1	—	1
Institutionelle Vorschriften	1	—	1	—
Niederlassungsfreiheit	1	1	2	—
Sozialpolitik	1	—	1	—
Umwelt und Verbraucher	—	8	—	8
Wettbewerb	—	1	1	—
Summe EG-Vertrag	4	11	5	10
EGKS-Vertrag	1	—	1	—
EAG-Vertrag	—	—	—	—
GESAMTSUMME	5	11	6	10

Verfahrensdauer¹

Übersicht 8: Verfahrensart² (Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter³)

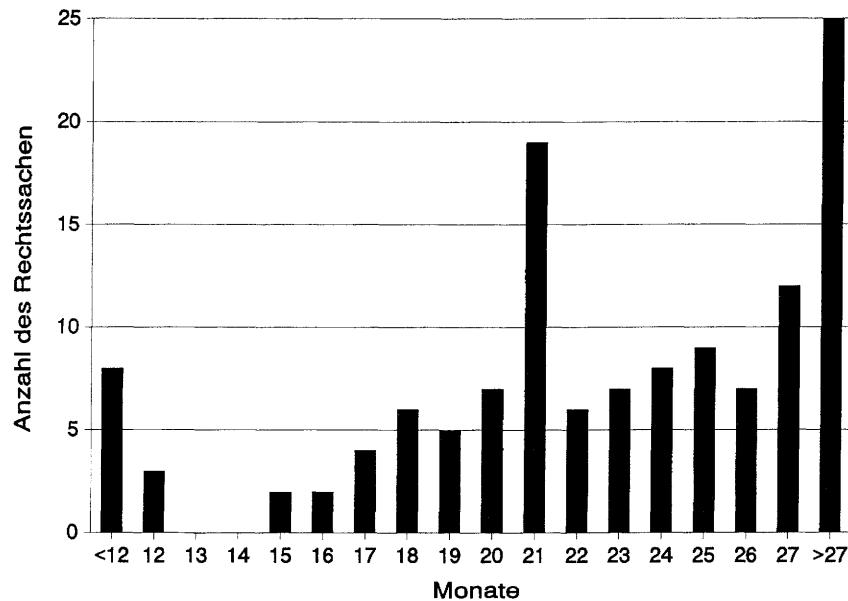
Vorabentscheidungsersuchen	22,7
Direkte Klagen	23,1
Rechtsmittel	16,3

¹ In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeslossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten, Stellungnahmen und Beschlüsse; besondere Verfahrensarten (Kostenfestsetzung, Prozesskostenhilfe, Einspruch gegen Versäumnisurteil, Drittwiderrspruch, Urteilsauslegung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Urteilsberichtigung, Pfändungsverfahren und Verfahren betreffend Befreiungen); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache; Verweisung oder Abgabe an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe.

² In dieser Übersicht und in den folgenden Grafiken ist die Dauer in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

³ Anders als diejenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der

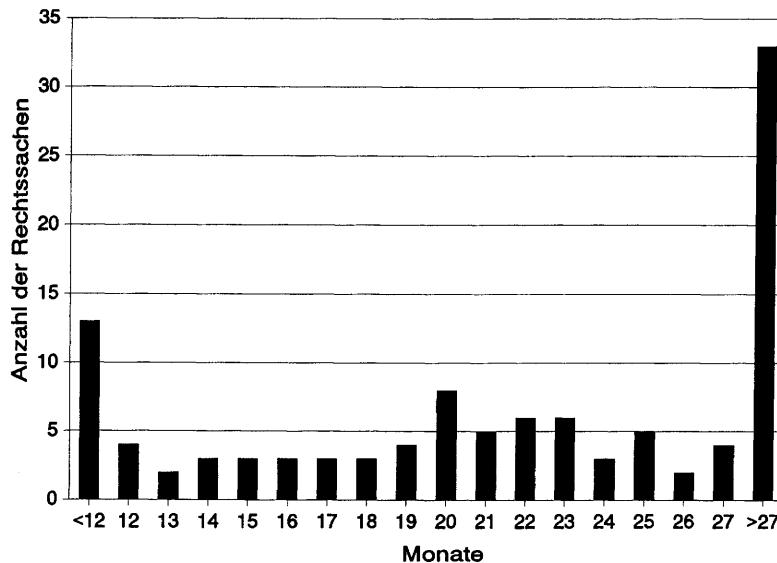
Grafik I: Dauer der Vorabentscheidungsverfahren (Urteile und Beschlüsse ¹⁾)



Rechts-sachen/Monate	<12	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	>27
Vorabentscheidungsersuchen	8	3	0	0	2	2	4	6	5	7	19	6	7	8	9	7	12	25

¹ Beschlüsse mit Entscheidungscharakter mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch

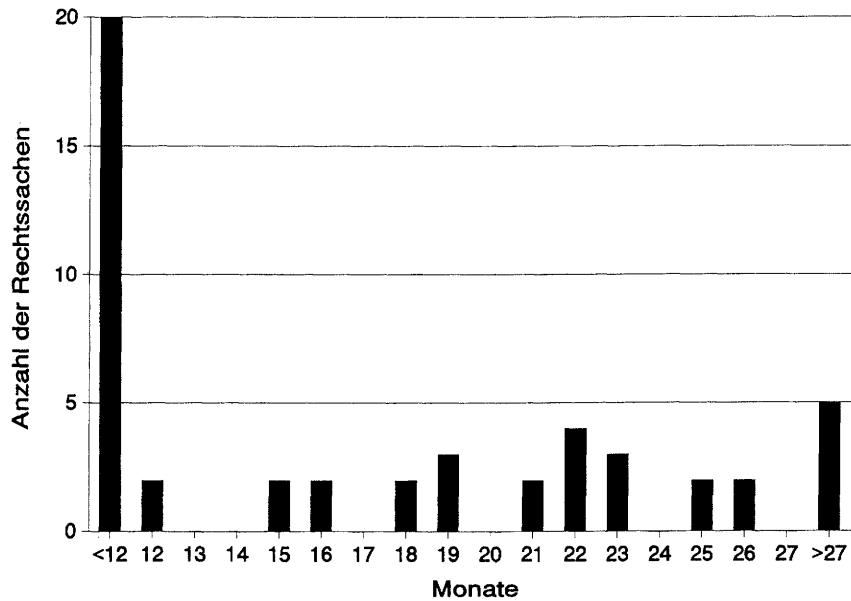
Grafik II: Dauer der direkten Klageverfahren (Urteile und Beschlüsse¹)



Rechtsachen/Monate	<12	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	>27
Direkte Klagen	13	4	2	3	3	3	3	3	4	8	5	6	6	3	5	2	4	33

¹ Beschlüsse mit Entscheidungscharakter mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch

Grafik III: Dauer der Rechtsmittelverfahren (Urteile und Beschlüsse¹⁾



Rechts-Sachen/Monate	< 12	< 12	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	> 27
Rechtsmittel	20	2	0	0	2	2	0	2	3	0	2	4	3	0	2	2	0	5	

¹ Beschlüsse mit Entscheidungscharakter mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch

Neu anhängig gewordene Rechtssachen¹

Übersicht 9: Verfahrensart

Vorabentscheidungsersuchen	237
Direkte Klagen	187
Rechtsmittel	72
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	7
Gutachten / Stellungnahme / Beschluss	—
Besondere Verfahrensarten	1
Summe	504

¹ Bruttozahlen

Übersicht 10: Klageart

Vorabentscheidungsersuchen	237
Direkte Klagen	187
darunter:	
— Nichtigkeitsklagen	28
— Untätigkeitsklagen	—
— Schadensersatzklagen	—
— Vertragsverletzungsklagen	157
— Schiedsklausel	2
— sonstige Klagen	—
Rechtsmittel	72
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	7
Gutachten / Stellungnahme / Beschluss	—
Summe	503
Besondere Verfahrensarten	1
darunter:	
— Prozesskostenhilfe	—
— Kostenfestsetzung	1
— Wiederaufnahme des Verfahrens	—
— Pfändungsklage	—
— Drittwiderspruch	—
— Urteilsauslegung	—
— Einspruch gegen Versäumnisurteil	—
Summe	1
Anträge auf einstweilige Anordnung	5

Übersicht 11: Verfahrensgegenstand¹

Verfahrensgegenstand	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	Insgesamt	Besondere Verfahrensarten
Auswärtige Beziehungen	2	4	2	—	8	—
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1	—	—	—	1	—
Brüsseler Übereinkommen	—	6	—	—	6	—
Energie	1	—	—	—	1	—
Fischereipolitik	2	—	2	—	4	—
Freier Warenverkehr	4	7	—	—	11	—
Freier Dienstleistungsverkehr	9	14	—	—	23	—
Freier Kapitalverkehr	—	6	—	—	6	—
Freizügigkeit	3	10	—	—	13	—
Geistiges Eigentum	—	2	13	—	15	—
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	1	2	1	—	4	—
Handelspolitik	3	—	1	1	5	—
Industriepolitik	4	—	—	—	4	—
Institutionelles Recht	5	—	8	—	13	—
Justiz und Inneres	1	2	—	—	3	—
Landwirtschaft	24	19	8	—	51	—
Niederlassungsfreiheit	3	11	—	1	15	—
Rechtsangleichung	18	45	—	—	63	—
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	1	2	—	—	3	—
Sozialpolitik	5	24	3	—	32	—
Staatliche Beihilfen	5	5	5	—	15	—
Steuerrecht	8	28	—	—	36	—
Umwelt und Verbraucher	49	5	—	1	55	—
Unternehmensrecht	9	15	—	—	24	—
Verkehr	15	6	1	—	22	—
Vorrechte und Befreiungen	—	1	—	—	1	—
Wettbewerb	5	15	6	4	30	—
Zollunion	2	7	—	—	9	—
EG-Vertrag	180	236	50	7	473	—
EGKS-Vertrag	—	—	6	—	6	—
EAG-Vertrag	7	—	1	—	8	—
Beamtenstatut	—	1	15	—	16	—
Verfahren	—	—	—	—	—	1
Verschiedenes	—	1	15	—	16	1
GESAMTSUMME	187	237	72	7	503	1

1

Übersicht über die Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe (EG)

Übersicht 12: Vertragsverletzungsklagen¹

Eingereicht gegen	2001	Von 1953 bis 2001
Belgien	13	256
Dänemark	2	24
Deutschland	13	156
Griechenland	15	205
Spanien	15	91 ²
Frankreich	20	265 ³
Irland	12	123
Italien	21	427
Luxemburg	10	121
Niederlande	5	77
Österreich	7	28
Portugal	7	71
Finnland	3	8
Schweden	3	8
Vereinigtes Königreich	11	62 ⁴
Summe	157	1 922

¹ Artikel 169,170, 171, 225 EG-Vertrag (jetzt Artikel 226 EG, 227 EG, 228 EG, 298 EG), Artikel 141, 142, 143 EA und Artikel 88 KS.

² Darunter eine Klage gemäß Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG), eingereicht vom Königreich Belgien.

³ Darunter eine Klage gemäß Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG), eingereicht von Irland.

⁴ Darunter zwei Klagen gemäß Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG), eingereicht von der Französischen Republik und dem Königreich Spanien.

Übersicht 13: Rechtsgrundlage der Klage

Rechtsgrundlage der Klage	2001
Artikel 213 EG	—
Artikel 226 EG	147
Artikel 227 EG	—
Artikel 228 EG	3
Artikel 230 EG	28
Artikel 232 EG	—
Artikel 234 EG	231
Artikel 235 EG	—
Artikel 237 EG	—
Artikel 238 EG	2
Artikel 298 EG	—
Artikel 300 EG	—
Artikel 1 Protokoll 1971	6
Artikel 49 EG-Satzung	50
Artikel 50 EG-Satzung	7
Summe EG-Vertrag	474
Artikel 33 KS	—
Artikel 49 KS	6
Summe EGKS-Vertrag	6
Artikel 141 EA	7
Artikel 50 EAG-Satzung	1
Summe EAG-Vertrag	8
Summe	488
Artikel 74 Verfahrensordnung	1
Beamtenstatut	15
Summe Verschiedene	16
GESAMTSUMME	504

Am 31. Dezember 2000 anhängige Rechtssachen

Übersicht 14: Verfahrensart

Vorabentscheidungsersuchen	400	(487)
Direkte Klagen	326	(334)
Rechtsmittel	111	(120)
Besondere Verfahrensarten	1	(1)
Gutachten / Stellungnahme / Beschluss	1	(1)
Summe	839	(943)

Übersicht 15: Spruchkörper

Spruchkörper	Direkte Klagen	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Andere Verfahrensarten ¹	Insgesamt
Großes Plenum	231 (232)	261 (318)	75 (82)	1 (1)	568 (633)
Kleines Plenum	9 (14)	36 (39)	12 (13)		57 (66)
Zwischen-summe	240 (246)	297 (357)	87 (95)	1 (1)	625 (699)
Präsident des Gerichtshofes			3 (3)		3 (3)
Zwischen-summe			3 (3)		3 (3)
Erste Kammer	3 (3)	3 (3)	1 (1)		7 (7)
Zweite Kammer	11 (11)	6 (7)	1 (1)		18 (19)
Dritte Kammer	4 (4)	2 (2)	1 (1)	1 (1)	8 (8)
Vierte Kammer	5 (5)	3 (3)			8 (8)
Fünfte Kammer	30 (31)	42 (45)	11 (11)		83 (87)
Sechste Kammer	33 (34)	47 (70)	7 (8)		87 (112)
Zwischen-summe	86 (88)	103 (130)	21 (22)	1 (1)	211 (241)
SUMME	326 (334)	400 (487)	111 (120)	2 (2)	839 (943)

¹ Besondere Verfahrensarten und Gutachten.

*Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit
bis zum 31. Dezember 2001*

Übersicht 16: Neu anhängig gewordene Rechtssachen und Urteile

Année	Neu anhängig gewordene Rechtssachen ¹					Urteile ²
	Direkte Klagen ³	Vorabentschei- dungsersuchen	Rechts- mittel	Rechtsmittel im Verfah- ren des vorläufigen Rechtsschutzes und betroffend Streithilfe	Insgesamt	
1953	4	—			4	—
1954	10	—			10	—
1955	9	—			9	2
1956	11	—			11	2
1957	19	—			19	2
1958	43	—			43	—
1959	47	—			47	5
1960	23	—			23	2
1961	25	1			26	1
1962	30	5			35	2
1963	99	6			105	7
1964	49	6			55	4
1965	55	7			62	4
1966	30	1			31	2
1967	14	23			37	—
1968	24	9			33	1
1969	60	17			77	2
1970	47	32			79	—
1971	59	37			96	1
1972	42	40			82	2
1973	131	61			192	6
1974	63	39			102	8
1975	61	69			130	5
1976	51	75			126	6
1977	74	84			158	6
1978	145	123			268	7
1979	1 216	106			1 322	6
1980	180	99			279	14
1981	214	108			322	17
1982	216	129			345	16
1983	199	98			297	11
1984	183	129			312	17
1985	294	139			433	22
1986	238	91			329	23
1987	251	144			395	21
1988	194	179			373	17
1989	246	139			385	20
1990 ⁴	222	141			379	12
			15	1		193

¹ Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgeschlossen.

² Nettozahlen.

(Fortsetzung)

Jahr	Neu anhängig gewordene Rechtssachen ¹						Urteile ²
	Direkte Klagen ³	Vorabentschei- dungsersuchen	Rechts- mittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betroffend Streithilfe	Insgesamt	teilige Anordnung	
1991	142	186	13	1	342	9	204
1992	253	162	24	1	440	4	210
1993	265	204	17	—	486	13	203
1994	128	203	12	1	344	4	188
1995	109	251	46	2	408	3	172
1996	132	256	25	3	416	4	193
1997	169	239	30	5	443	1	242
1998	147	264	66	4	481	2	254
1999	214	255	68	4	541	4	235
2000	199	224	66	13	502	4	273
2001	187	237	72	7	503	5	244
Summe	6 823 ⁴	4 618	454	42	11 937	326	5 513

¹ Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgeschlossen.

² Nettozahlen.

Übersicht 17: Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung¹
 (aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Jahr)

Jahr	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	BENE-LUX	Summe
1961	—		—			—		—	—	1							1
1962	—		—			—		—	—	5							5
1963	—		—			—		—	1	5							6
1964	—		—			—		2	—	4							6
1965	—		4			2		—	—	1							7
1966	—		—			—		—	—	1							1
1967	5		11			3		—	1	3							23
1968	1		4			1		1	—	2							9
1969	4		11			1		—	1	—							17
1970	4		21			2		2	—	3							32
1971	1		18			6		5	1	6							37
1972	5		20			1		4	—	10							40
1973	8	—	37			4	—	5	1	6						—	61
1974	5	—	15			6	—	5	—	7						1	39
1975	7	1	26			15	—	14	1	4						1	69
1976	11	—	28			8	1	12	—	14						1	75
1977	16	1	30			14	2	7	—	9						5	84
1978	7	3	46			12	1	11	—	38						5	123
1979	13	1	33			18	2	19	1	11						8	106
1980	14	2	24			14	3	19	—	17						6	99
1981	12	1	41	—		17	—	11	4	17						5	108
1982	10	1	36	—		39	—	18	—	21						4	129
1983	9	4	36	—		15	2	7	—	19						6	98
1984	13	2	38	—		34	1	10	—	22						9	129
1985	13	—	40	—		45	2	11	6	14						8	139
1986	13	4	18	2	1	19	4	5	1	16						8	91
1987	15	5	32	17	1	36	2	5	3	19						9	144
1988	30	4	34	—	1	38	—	28	2	26						16	179
1989	13	2	47	2	2	28	1	10	1	18						14	139
1990	17	5	34	2	6	21	4	25	4	9						12	141

(Fortsetzung)

Jahr	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	BENE-LUX	Summe
1991	19	2	54	3	5	29	2	36	2	17		3			14		186
1992	16	3	62	1	5	15	—	22	1	18		1			18		162
1993	22	7	57	5	7	22	1	24	1	43		3			12		204
1994	19	4	44	—	13	36	2	46	1	13		1			24		203
1995	14	8	51	10	10	43	3	58	2	19	2	5	—	6	20		251
1996	30	4	66	4	6	24	—	70	2	10	6	6	3	4	21		256
1997	19	7	46	2	9	10	1	50	3	24	35	2	6	7	18		239
1998	12	7	49	5	55	16	3	39	2	21	16	7	2	6	24		264
1999	13	3	49	3	4	17	2	43	4	23	56	7	4	5	22		255
2000	15	3	47	3	5	12	2	50	—	12	31	8	5	4	26	1	224
2001	10	5	53	4	4	15	1	40	2	14	57	4	3	4	21		237
Summe	435	89	1 262	63	134	638	42	714	48	542	203	50	23	36	338	1	4 618

Übersicht 18: Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (aufgegliedert nach Mitgliedstaat und Gericht)

Belgien		Luxemburg	
Cour de cassation	51	Cour supérieure de justice	10
Cour d'arbitrage	1	Conseil d'État	13
Conseil d'État	20	Cour administrative	1
Andere Gerichte	363	Andere Gerichte	24
	Summe 435		Summe 48
Dänemark		Niederlande	
Højesteret	16	Raad van State	41
Andere Gerichte	73	Hoge Raad der Nederlanden	108
	Summe 89	Centrale Raad van Beroep	42
Deutschland		College van Beroep voor het	
Bundesgerichtshof	82	Bedrijfsleven	100
Bundesarbeitsgericht	4	Tariefcommissie	34
Bundesverwaltungsgericht	51	Andere Gerichte	217
Bundesfinanzhof	185		Summe 542
Bundessozialgericht	65	Österreich	
Staatsgerichtshof	1	Verfassungsgerichtshof	3
Andere Gerichte	874	Oberster Gerichtshof	36
	Summe 262	Bundesvergabeamt	17
Griechenland		Verwaltungsgerichtshof	32
Kassationshof	3	Vergabekontrollsenat	3
Staatsrat	8	Andere Gerichte	112
Andere Gerichte	52		Summe 203
	Summe 63	Portugal	
Spanien		Supremo Tribunal Administrativo	28
Tribunal Supremo	7	Andere Gerichte	22
Audiencia Nacional	1		Summe 50
Juzgado Central de lo Penal	7	Finnland	
Andere Gerichte	119	Korkein hallinto-oikeus	6
	Summe 134	Korkein oikeus	1
Frankreich		Högsta förvaltningsdomstolen	1
Cour de cassation	63	Andere Gerichte	15
Conseil d'État	23		Summe 23
Andere Gerichte	552	Schweden	
	Summe 638	Högsta Domstolen	2
Irland		Marknadsdomstolen	3
Supreme Court	12	Regeringsräten	10
High Court	15	Andere Gerichte	21
Andere Gerichte	15		Summe 36
	Summe 42	Vereinigtes Königreich	
Italien		House of Lords	27
Corte suprema di Cassazione	72	Court of Appeal	23
Consiglio di Stato	39	Andere Gerichte	288
Andere Gerichte	603		Summe 338
	Summe 714	BENELUX	
		Cour de justice / Gerechtshof	1 ¹
			Summe 1
		INSGESAMT	4 618

¹ Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie.

B — Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts erster Instanz

1. Analytisches Verzeichnis der im Jahr 2001 ergangenen Urteile des Gerichts erster Instanz	285
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	285
Auswärtige Beziehungen	286
Beamtenstatut	286
EGKS	294
Fischereipolitik	295
Freier Warenverkehr	297
Geistiges Eigentum	298
Handelspolitik	304
Institutionelles Recht	304
KS	306
Landwirtschaft	308
Sozialpolitik	312
Staatliche Beihilfen	313
Wettbewerb	314
2. Verzeichnis der übrigen im Jahr 2001 in das Bulletin der Tätigkeiten aufgenommenen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz	317
3. Rechtsprechungsstatistiken	319

1. Analytisches Verzeichnis der im Jahr 2001 ergangenen Urteile des Gerichts erster Instanz

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

ASSOZIATION DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND GEBIETE

T-43/98	6. Dezember 2001	Emesa Sugar (Free Zone) NV / Rat der Europäischen Union	Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete — Beschluss 97/803/EG — Einfuhr von Zucker — Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage — Zulässigkeit — Irreversibilität erzielter Ergebnisse — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Rechtssicherheit
T-44/98	6. Dezember 2001	Emesa Sugar (Free Zone) NV / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete — Einfuhr von Zucker — Versagung von Einfuhrlizenzen — Nichtigkeitsklage — Einrede der Rechtswidrigkeit — Beschluss 97/803/EG — Irreversibilität der erzielten Ergebnisse — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Rechtssicherheit — Verordnung (EG) Nr. 2553/97

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN

T-26/00	19. September 2001	Lecureur SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Verordnung Nr. 2519/97 der Kommission — Nahrungsmittelhilfe — Schiedsklausel — Rechtsstreit über vertragliche Ansprüche — Nicht den Anforderungen entsprechende Warenlieferung — Diebstähle in den Lagern — Gefahrübergang — Kürzung der Zahlungen
---------	--------------------	--	--

BEAMTENSTATUT

T-97/99 und T-99/99	16. Januar 2001	Michael Chamier, Eoghan O'Hannrachain / Europäisches Parlament	Beamte — Dienstposten der Besoldungsgruppe A 1 — Artikel 29 Absatz 2 des Statuts — Stellenausschreibung — Offensichtlicher Ermessensfehler — Ermessensmissbrauch
T-14/99	17. Januar 2001	Marie-Jeanne Kraus / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Haushaltszulage — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge — Offensichtlicher Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-189/99	17. Januar 2001	Ioannis Gerochristos / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	A u s w a h l v e r f a h r e n K O M / A / 1 2 / 9 8 — A n f e c h t u n g s k l a g e — V o r a u s w a h l p r ü f u n g — R ü c k w i r k e n d e U n g ü l t i g e r k l ä r u n g b e s t i m m t e r F r a g e n m i t m e h r e r e n A n w o r t v o r g a b e n — G r u n d s a z t d e r G l e i c h b e h a n d l u n g d e r B e w e r b e r — B e g r ü n d u n g s p f l i c h t
T-65/00	18. Januar 2001	Angeliki Ioannou / Rat der Europäischen Union	B e a m t e — A b l e h n u n g d e r E i n s t e l l u n g — M a n g e l n d e k ö r p e r l i c h e E i g n u n g — G u t a c h t e n d e s Ä r z t e a u s s c h u s s e s — G e r i c h t l i c h e K o n t r o l l e — N a c h v o l l z i e h b a r e r Z u s a m m e n h a n g z w i s c h e n d e n ä r z t l i c h e n F e s t s t e l l u n g e n u n d d e m B e f u n d d e r m a n g e l n d e n E i g n u n g
T-118/99	7. Februar 2001	Beatrice Bonaiti Brighina / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	B e a m t e — A u s w a h l v e r f a h r e n — S p r a c h e n r e g e l u n g — Z u l ä s s i g k e i t — N i c h t z u l a s s u n g z u d e n m ü n d l i c h e n P r ü f u n g e n — E i n s i c h t i n d i e U n t e r l a g e n
T-183/98	8. Februar 2001	Jean-François Ferrandi / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	B e a m t e — Ü b e r t r a g u n g d e r R u h e g e h a l t s a n s p r ü c h e — R u h e g e h a l t s k o e f f i z i e n t — V e r s i c h e r u n g g e g e n d i e R i s i k e n v o n K r a n k h e i t — I n v a l i d i t ä t s r e n t e — R e c h t s k r a f t
T-2/00	13. Februar 2001	N / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	B e a m t e — S o z i a l e S i c h e r h e i t — U n f a l l v e r s i c h e r u n g — A r t i k e l 7 3 d e s S t a t u s — U n f a l l b e g r i f f — A n s t e c k u n g m i t d e m H I V

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-166/00	13. Februar 2001	Peter Hirschfeldt / Europäische Umweltagentur (EUA)	Beamte — Internes Auswahlverfahren — Nichtigerklärung — Übernahme — Beförderung — Artikel 8 des Statuts
T-144/00	22. Februar 2001	Daniela Tirelli / Europäisches Parlament	Beamte — Übergang in e i n e h ö h e r e Laufbahnguppe — Sekretariatszulage — Artikel 46 des Statuts — Übernahme durch ein anderes Organ — Unzulässigkeit
T-7/98, T-208/98 und T-109/99	23. Februar 2001	Carlo De Nicola / Europäische Investitionsbank Carlo De Nicola / Europäische Investitionsbank	E u r o p ä i s c h e Investitionsbank — P e r s o n a l — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Klagefrist — Begründetheit — Jährliche Beurteilung — Beförderung — Abwägung der Verdienste — Gleichbehandlungsgrundsa tz — Ermessensmissbrauch — Moraleische Belästigung — Entlassung auf Antrag — Wirksamkeitsvoraussetzun gen — Form — Befugnis — Weigerung der V e r w a l t u n g , die Rücknahme des Antrags auf Entlassung anzunehmen — Antrag auf Entfernung von Unterlagen aus der P e r s o n a l a k t e — Schadensersatzklage
T-77/99	6. März 2001	Girish Ojha / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Zollfreie Einfuhr persönlicher Habe — Schadensersatzklage — Amtsfehler — Materieller und immaterieller Schaden

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-192/99	6. März 2001	Roderick Dunnett, Thomas Hackett, Mateo Turró Calvet / Europäische Investitionsbank	Den Mitgliedstaaten gemeinsamer allgemeiner Grundsatz des Arbeitsrechts — Konsultation der Personalvertreter nach Treu und Glauben — Aufhebung einer finanziellen Vergünstigung
T-100/00	6. März 2001	Franco Campoli / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Be a m t e — Versetzung/Umsetzung — B e g r ü n d u n g — Ermessensmissbrauch — Dienstliches Interesse
T-116/00	13. März 2001	Benthe Hørbye-Möller / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Beförderung — Abwägung der Verdienste — Anfechtungsklage
T-159/98	24. April 2001	Ivan Torre, Donatella Ineichen, Alessandro Cavallaro / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Be a m t e — Auswahlverfahren — Uneigelmäßigkeiten beim Ablauf der Prüfungen, die die Ergebnisse verfälschen k ö n n e n — Rechtsschutzinteresse
T-37/99	24. April 2001	Ugo Miranda / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Be a m t e — Wiedereinrichtungsbeihilfe — Begriff des Wohnsitzes
T-167/99 und T-174/99	2. Mai 2001	Carla Giulietti, Ana Caprile, Fabrizio Dell'Olio, Konrad Fuhrmann, Olivier Radelet / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Be a m t e — Auswahlverfahren — Anfechtungsklage — Vorauswahlverfahren — Ablauf der Prüfungen — Grundsatz der Gleichbehandlung — Begründungspflicht — Grundsatz des berechtigten Vertrauens — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Auswirkungen auf den weiteren Ablauf des Auswahlverfahrens

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-104/00	2. Mai 2001	Giovanni Cubeta / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Verwendung an einem neuen Dienstort — Einrichtungsbeihilfe — Tagesselde — Anspruchsvoraussetzungen
T-60/00	3. Mai 2001	Paraskevi Liaskou / Rat der Europäischen Union	Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs VII des Statuts
T-99/00	3. Mai 2001	Ignacio Samper / Europäisches Parlament	Beamte — Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn — Abwägung der Verdienste — Kriterien — Grundsatz der Gleichbehandlung
T-182/99	8. Mai 2001	Georges Caravelis / Europäisches Parlament	Beamte — Ablehnung einer Beförderung — Abwägung der Verdienste — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage
T-348/00	30. Mai 2001	Artin Barth / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Haushaltszulage — Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge
T-230/99	14. Juni 2001	Hans McAuley / Rat der Europäischen Union	Beamte — Ernennung im Wege der Beförderung — Rücknahme — Abwägung der Verdienste — Offensichtlicher Ermessensfehler
T-243/99	20. Juni 2001	Marie-Laurence Buisson / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtzulassung zu den schriftlichen Prüfungen — Zulässigkeit — Beschwerende Maßnahmen — Frist — Berechtigtes Vertrauen — Ausgleich

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-164/99, T-37/00 und T-38/00	27. Juni 2001	Alain Leroy, Yannick Chevalier-Delanoue, Virginia Joaquim Matos / Rat der Europäischen Union	Entscheidung 1999/307/EG — Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates — Nichtigkeitsklage
T-166/99	27. Juni 2001	Luis Fernando Andres de Dios, Maria Soledad García Retortillo, Suzanne Kitlas, Jacques Verraes / Rat der Europäischen Union	Entscheidung 1999/307/EG — Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit
T-214/00	27. Juni 2001	X / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Verurteilung eines Beamten zur Tragung der in einem früheren Verfahren entstandenen Kosten — Einbehalt von den Dienstbezügen im Wege der Aufrechnung durch das Gemeinschaftsorgan als Gläubiger
T-24/98 und T-241/99	3. Juli 2001	E / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Bediensteter auf Zeit — Disziplinarordnung — V o r l ä u f i g e Dienstenthebung — Disziplinarstrafe — Fristlose Kündigung — Frist gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs IX des Statuts — Versäumnis — Folgen — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Erledigung
T-131/00	12. Juli 2001	Robert Charles Schochaert / Rat der Europäischen Union	Beamte — Versagung der B e f ö r d e r u n g — Begründung — Abwägung der Verdienste — Nichtigkeitsklage

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-351/99	20. Juli 2001	Christian Brumter / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Stellenausschreibung — Ernennung — Begründungspflicht — Abwägung der Verdienste der Bewerber — Ermessen der Anstellungsbehörde — Beurteilung — Antrag auf Versetzung
T-160/99	13. September 2001	Gunnar Svantesson, Lena Hellsten, Monica Hägg / Rat	Beamte — Internes Auswahlverfahren — Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
T-152/00	19. September 2001	E / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Ablehnung einer Bewerbung — Verstoß gegen die Stellenausschreibung — Offensichtliche Ermessensfehler — Diskriminierung — Ermessensmissbrauch
T-344/99	20. September 2001	Lucía Recalde Langarica / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Auslandszulage — Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Statuts — Artikel 26 des Statuts — Verteidigungsrechte
T-171/00	20. September 2001	Peter Spruyt / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten — Gewährung der in Artikel 73 des Statuts vorgesehenen Leistungen — Gleitschirmunfall
T-95/01	20. September 2001	Gérald Coget, Pierre Hugé, Emmanuel Gabolde / Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Dienstposten eines Generalsekretärs — Stellenausschreibung — Erfahrung in leitender Funktion — Weites Ermessen des Organs — Einladung zu einem Gespräch

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-333/99	18. Oktober 2001	X / Europäische Zentralbank	Beamte — Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank — Zuständigkeit des Gerichts — Rechtmäßigkeit der Beschäftigungsbedingungen — Verteidigungsrechte — Entlassung — Belästigung — Missbräuchliche Nutzung des Internets
T-194/99	15. November 2001	Cristiano Sebastiani / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Beförderung — Fehlen einer Beurteilung — Abwägung der Verdienste
T-142/00	15. November 2001	Michel Van Huffel / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Zugang zu internen Auswahlverfahren — Werkverträge — Ausschreibung eines Auswahlverfahrens — Zulassungsvoraussetzung in Bezug auf die Zugehörigkeit zum Statutspersonal
T-349/00	15. November 2001	Giorgio Lebedef / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Rahmenvereinbarung von 1974 Kommission — Gewerkschaften und Berufsverbände — Revision oder Änderung — Konzertierungsverfahren — Einführung neuer Modalitäten — Zulässigkeit
T-125/00	4. Dezember 2001	Joaquín López Madruga / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beamte — Überweisung eines Teils der Dienstbezüge in der Währung eines anderen Mitgliedstaats als des Sitzstaats des Organs — Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a und b des Anhangs VII des Statuts — Kombinierte Anwendung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

EGKS

T-171/99	10. Oktober 2001	Corus UK Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Schadensersatzklage — Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge — Schaden infolge einer teilweise für nichtig erklärtens Entscheidung
T-45/98 und T-47/98	13. Dezember 2001	Krupp Thyssen Stainless GmbH, Acciai speciali Terni SpA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS - Vertrag — Wettbewerb — Kartelle — Legierungszuschlag — Preisfestsetzung — Verteidigungsrechte — Dauer der Zu widerhandlung — Geldbuße — Leitlinien für die Bemessung der Geldbußen — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Grundsatz der Gleichbehandlung
T-48/98	13. Dezember 2001	Compañía española para la fabricación de aceros inoxidables, SA (Acerinox) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS - Vertrag — Wettbewerb — Kartelle — Legierungszuschlag — Preisfestsetzung — Beweislast — Dauer der Zu widerhandlung — Geldbuße — Leitlinien für die Bemessung der Geldbußen — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Grundsatz der Gleichbehandlung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

FISCHEREIOPOLITIK

T-155/99	23. Oktober 2001	Dieckmann & Hansen GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Gemeinsame Agrarpolitik — Entscheidung 1999/244/EG zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen — Außertragliche Haftung der Gemeinschaft
----------	------------------	---	--

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-196/99	6. Dezember 2001	<p>Area Cova, SA, Armadora José Pereira, SA, Armadores Pesqueros de Aldán, SA, Centropesca, SA, Chymar, SA, Eloymar, SA, Exfaumar, SA, Farpesan, SL, Freiremar, SA, Hermanos Gandón, SA, Heroya, SA, Hiopesca, SA, José Pereira e Hijos, SA, Juana Oya Pérez, Manuel Nores González, Moradiña, SA, Navales Cerdeiras, SL, Nugago Pesca, SA, Pesquera Austral, SA, Pescaberbés, SA, Pesquerías Bígaro Narval, SA, Pesquera Cíes, SA, Pesca Herculina, SA, Pesquera Inter, SA, Pesquerías Marinenses, SA, Pesquerías Tara, SA, Pesquera Vaqueiro, SA, Sotelo Dios, SA, / Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften</p>	<p>Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Fischerei — Erhaltung der Meeresschätze — Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik — Schwarzer Heilbutt — Fangquote der Gemeinschaftsflotte</p>

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-46/00	11. Dezember 2001	Kvitsjøen AS / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Fischerei — Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens — Entzug der Lizenz und der speziellen Fangerlaubnis — Verteidigungsrechte — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

FREIER WARENVERKEHR

T-133/98 und T-134/98	13. Februar 2001	Hewlett Packard France, Hewlett Packard Europe BV / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Tarifierung von zur Verwendung in lokalen Informatiknetzwerken bestimmten Geräten — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur
T-186/97, T-187/97, T-190/97, T-191/97, T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97, T-217/97, T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/99	10. Mai 2001	Kaufring AG, Crown Europe GmbH, Profex Electronic Verwaltungsgesellschaft mbH, Horten AG, Dr. Seufert GmbH, Grundig AG, Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH, Lema SA, Masco SA, DFDS Transport BV, Wilson Holland BV, Elta GmbH, Miller NV / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Einfuhr von Fernsehgeräten aus der Türkei — Assoziierungsabkommen EWG — Türkei — Artikel 3 Absatz 1 des Zusatzprotokolls — Ausgleichsabgabe — Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 — Nicht gerechtfertigter Erlass von Eingangsabgaben — Rechte der Verteidigung

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-330/99	7. Juni 2001	Spedition Wilhelm Rotermund GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Z o l l k o d e x d e r Gemeinschaften — Erlass von Einfuhrabgaben — Besonderer Fall — Betrug im Rahmen des externen g e m e i n s c h a f t l i c h e n Versandverfahrens

GEISTIGES EIGENTUM

T-135/99	31. Januar 2001	Taurus-Film GmbH & Co. / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Bezeichnung CINE ACTION — Absolute Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 40/94
T-136/99	31. Januar 2001	Taurus-Film GmbH & Co. / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Bezeichnung CINE COMEDY — Absolute Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 40/94
T-193/99	31. Januar 2001	Wm. Wrigley Jr. Company / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Wort DOUBLEMINT — A b s o l u t e s Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 40/94

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-331/99	31. Januar 2001	Mitsubishi HiTec Paper Bielefeld GmbH, früher Stora Carbonless Paper GmbH / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Wort Giroform — A b s o l u t e s Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Beschreibender Charakter
T-24/00	31. Januar 2001	The Sunrider Corporation / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Wort VITALITE — A b s o l u t e s Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 40/94
T-87/00	5. April 2001	Bank für Arbeit und Wirtschaft AG / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Wort EASYBANK — A b s o l u t e Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94
T-359/99	7. Juni 2001	Deutsche Krankenversicherung AG (DKV) / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Wort EuroHealth — A b s o l u t e Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Unterscheidungskraft — Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-357/99 und T-358/99	14. Juni 2001	Telefon & Buch VerlagsgmbH / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Wörter UNIVERSAL-TELEFONBUCH und UNIVERSALKOMMUNIKATIONSVERZEICHNIS — A b s o l u t e s Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 40/94
T-146/00	20. Juni 2001	Stefan Ruf, Martin Stier / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Entrichtung der Anmeldegebühr nach Ablauf der Monatsfrist ab Stellung des Antrags auf Eintragung — Verfall des Rechts, den Tag als Anmeldetag zuerkannt zu bekommen, an dem der Antrag gestellt wurde — Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
T-120/99	12. Juli 2001	Christina Kik / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Artikel 115 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Sprachenregelung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) — Einrede der Rechtswidrigkeit — Diskriminierungsverbot
T-335/99	19. September 2001	Henkel KGaA / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Form eines Waschmittels oder Geschirrspülmittels — Dreidimensionale Marke — A b s o l u t e s Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-336/99	19. September 2001	Henkel KGaA / Harmonisierungssamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Form eines Waschmittels oder Geschirrspülmittels — Dreidimensionale Marke — A b s o l u t e s Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94
T-337/99	19. September 2001	Henkel KGaA / Harmonisierungssamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Form eines Waschmittels oder Geschirrspülmittels — Dreidimensionale Marke — A b s o l u t e s Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94
T-30/00	19. September 2001	Henkel KGaA / Harmonisierungssamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Tablette für Wasch- oder Geschirrspülmaschinen — Bildmarke — Absolutes Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94
T-117/00	19. September 2001	Procter & Gamble Company / Harmonisierungssamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Form eines Waschmittels oder Geschirrspülmittels — Dreidimensionale Marke — A b s o l u t e s Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-118/00	19. September 2001	Procter & Gamble Company / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Form eines Waschmittels oder Geschirrspülmittels — Dreidimensionale Marke — A b s o l u t e s Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94
T-119/00	19. September 2001	Procter & Gamble Company / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Form eines Waschmittels oder Geschirrspülmittels — Dreidimensionale Marke — A b s o l u t e s Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94
T-120/00	19. September 2001	Procter & Gamble Company / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Form eines Waschmittels oder Geschirrspülmittels — Dreidimensionale Marke — A b s o l u t e s Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94
T-121/00	19. September 2001	Procter & Gamble Company / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Form eines Waschmittels oder Geschirrspülmittels — Dreidimensionale Marke — A b s o l u t e s Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-128/00	19. September 2001	Procter & Gamble Company / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Form eines Waschmittels oder Geschirrspülmittels — Dreidimensionale Marke — A b s o l u t e s Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94
T-129/00	19. September 2001	Procter & Gamble Company / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Form eines Waschmittels oder Geschirrspülmittels — Dreidimensionale Marke — A b s o l u t e s Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94
T-140/00	3. Oktober 2001	Zapf Creation AG / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Wortzusammenstellung New Born Baby — A b s o l u t e Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94
T-128/99	15. November 2001	Signal Communications Ltd / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Wort TELEYE — Anmeldung mit Prioritätserklärung bezüglich der älteren Marke TELEYE — Berichtigungsantrag — Wesentliche Änderung der Marke

Rechssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-138/00	11. Dezember 2001	Erpo Möbelwerk GmbH / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	Gemeinschaftsmarke — Wortzusammenstellung DAS PRINZIP DER BEQUEMLICHKEIT — Absolut Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94

HANDELPOLITIK

T-82/00	5. April 2001	BIC SA, Flamagas SA, Swedish Match SA / Rat der Europäischen Union	Antidumpingverfahren — Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein mit Ursprung in Japan — Verordnung zur Aufhebung eines Antidumpingzolls — Begründungspflicht — Nichtigkeitsklage
T-188/99	20. Juni 2001	Euroalliages / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Dumping — Entscheidung über die Einstellung einer Überprüfung auslaufender Maßnahmen — Nichtigkeitsklage
T-58/99	19. September 2001	Mukand Ltd, Isibars Ltd, Ferro Alloys Corporation Ltd, Viraj Impoexpo Ltd / Rat der Europäischen Union	Antisubventionsverfahren — Verordnung (EG) Nr. 2450/98 — Blanker Stahl auf nichtrostendem Stahl — Schädigung — Kausalzusammenhang

INSTITUTIONNELLES RECHT

T-68/99	16. Mai 2001	Toditec NV / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Schiedsklausel — Nichterfüllung eines Vertrages — Widerklage
---------	--------------	---	--

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-204/99	12. Juli 2001	Olli Mattila / Rat der Europäischen Union, Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Zugang zu Dokumenten — Beschlüsse 93/731/EG und 94/90/EGKS, EG, Euratom — Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses im Bereich der internationalen Beziehungen — Teilweiser Zugang
T-222/99, T-327/99 und T-329/99	2. Oktober 2001	Jean-Claude Martinez, Charles de Gaulle, Front National, Emma Bonino, Marco Pannella, Marco Cappato, Gianfranco Dell'Alba, Benedetto Della Vedova, Olivier Dupuis, Maurizio Turco, Lista Emma Bonino / Europäisches Parlament	Nichtigkeitsklage — Handlung des Europäischen Parlaments betreffend eine Bestimmung seiner Geschäftsordnung — Erklärung über die Bildung einer Fraktion gemäß Artikel 29 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments — Zulässigkeit — Einrede der Rechtswidrigkeit — Gleichbehandlung — Wahrung der Grundrechte — Demokratieprinzip und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Vereinigungsfreiheit — Vertrauenschutz — Parlamentarische Traditionen der Mitgliedstaaten — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Verfahrensmissbrauch

Rechissache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-111/00	10. Oktober 2001	British American Tobacco International (Investments) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom — Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten — Protokolle des Verbrauchsteuerausschusses — Teilweiser Zugang — Ausnahme — Benennung der nationalen Vertretungen — Schutz des Interesses des Organs in Bezug auf die Geheimhaltung seiner Beratungen
T-191/99	11. Dezember 2001	David Petrie, Victoria Jane Primhak und David Verzoni, Associazione lettori di lingua straniera in Italia incorporating Committee for the Defence of Foreign Lecturers (ALSI/CDFL) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Transparenz — Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten — Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom der Kommission — Vertragsverletzungsverfahren — Aufforderung zur Äußerung — Mit Gründen versehene Stellungnahme — Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses — Inspektionstätigkeiten — Rechtspflege — Urheberregel — Unmittelbare Wirkung des Artikels 255 EG

KS

T-156/98	31. Januar 2001	RJB Mining / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS-Vertrag — Unternehmenszusammenschlüsse — Zulässigkeit — Staatliche Beihilfen
----------	-----------------	---	---

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-89/98	7. Februar 2001	National Association of Licensed Opencast Operators (NALOO) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS — Britischer Markt für zur Elektrizitätserzeugung bestimmte Kohle — Zurückweisung einer Beschwerde, die auf die Anwendung diskriminierender Kaufpreise und missbräuchlicher Abbaugebühren gestützt wird — Befugnis der Kommission — Begründungspflicht
T-16/98	5. April 2001	Wirtschaftsvereinigung Stahl, AG der Dillinger Hüttenwerke, EKO Stahl GmbH, Krupp Thyssen Nirosta GmbH, Thyssen Krupp Stahl GmbH, Salzgitter AG (ehemals Preussag Stahl AG), Stahlwerke Bremen GmbH, Thyssen Stahl AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — EGKS — Vereinbarung über einen Informationsaustausch — Anmeldung — Entscheidung der Kommission, die den Inhalt der Vereinbarung falsch wiedergibt — Begründung
T-6/99	5. Juni 2001	ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS - Vertrag — Staatliche Beihilfen — Investitionsbeihilfen — Betriebsbeihilfen — Anwendungsbereich des EGKS-Vertrags — Grundsatz des Vertrauensschutzes

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-12/99 und T-63/99	12. Juli 2001	UK Coal plc / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EGKS-Vertrag — Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS — Betriebsbeihilfen und Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit — Rückwirkende Genehmigung einer bereits ausgezahlten Beihilfe — Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der begünstigten Unternehmen — Abbau der Beihilfen — Bergmannsprämie — Änderung eines Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplans — Berücksichtigung eines Unternehmenszusammensc hlusses — Begründung

LANDWIRTSCHAFT

T-533/93	31. Januar 2001	Edouard Bouma / Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, der eine Nichtvermarktungsverpflic htung eingegangen ist — Nichtwiederaufnahme der Erzeugung am Ende der Verpflichtung
----------	-----------------	---	--

Rechssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-73/94	31. Januar 2001	Bernard Beusmans / Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, der eine Nichtvermarktungsverpflichtung eingegangen ist — Nichtwiederaufnahme der Erzeugung am Ende der Verpflichtung — Entzug der vorläufigen Referenzmenge
T-76/94	31. Januar 2001	Rendert Jansma / Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, der eine Nichtvermarktungsverpflichtung eingegangen ist — Verkauf des SLOM-Betriebs — Verjährung
T-143/97	31. Januar 2001	Gerhardus van den Berg / Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Erzeuger, der eine Nichtvermarktungsverpflichtung eingegangen ist — Quotenübertragung auf einen anderen Betrieb
T-1/99	1. Februar 2001	T. Port GmbH & Co. KG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Verordnung (EG) Nr. 478/95 — System der Ausfuhrlizenzen — Schadensersatzklage — Nachweis des Schadens und des Kausalzusammenhangs

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-186/98	7. Februar 2001	Compañía Internacional de Pesca y Derivados (Inpesca) SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	F i s c h e r e i — Gemeinschaftszuschuss für den Bau von Fischereifahrzeugen — Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 — Antrag auf Überprüfung — Neue wesentliche Tatsachen — N i c h t i g k e i t s - und Schadensersatzklage — Unzulässigkeit
T-38/99 bis T-50/99	7. Februar 2001	Sociedade Agrícola dos Arinhos, Ld. ^a u. a. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	N i c h t i g k e i t s k l a g e — Entscheidung 98/653/EG der Kommission — Durch das Auftreten der s p o n g i f o r m e n Rinderenzephalopathie in Portugal begründete Dringlichkeitsmaßnahmen — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Zulässigkeit
T-18/99	20. März 2001	Cordis Obst und Gemüse Großhandel GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Bananen — Einführen aus AKP- und Drittstaaten — Berechnung der zugewiesenen J a h r e s m e n g e — Schadensersatzklage — Zulässigkeit — WTO-V o r s c h r i f t e n — M ö g l i c h k e i t d e r G e l t e n d m a c h u n g — Ermessensmissbrauch — Allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-30/99	20. März 2001	Bocchi Food Trade International GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Bananen — Einführen aus AKP- und Drittstaaten — Berechnung der zugewiesenen Jahressmenge — Schadensersatzklage — Zulässigkeit — WTO-Vorschriften — Möglichkeit der Geltendmachung — Ermessensmissbrauch — Allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts
T-52/99	20. März 2001	T. Port GmbH & Co. KG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Bananen — Einführen aus AKP- und Drittstaaten — Berechnung der zugewiesenen Jahressmenge — Schadensersatzklage — Zulässigkeit — WTO-Vorschriften — Möglichkeit der Geltendmachung — Ermessensmissbrauch — Allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts
T-143/99	14. Juni 2001	Hortiplant SAT / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	EAGFL — Streichung einer finanziellen Beteiligung — Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88
T-198/95, T-171/96, T-230/97, T-174/98 und T-225/99	12. Juli 2001	Comafrika SpA, Dole Fresh Fruit Europe Ltd & Co. / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Rechtmäßigkeit der Verringerungs- und Anpassungskoeffizienten — Schadensersatzklage

Rechthssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-2/99	12. Juli 2001	T. Port GmbH & Co. KG / Rat der Europäischen Union	Bananen — Einfuhr aus A K P - S t a a t e n u n d D r i t t l ä n d e r n — Verordnung (EWG) Nr. 4 0 4 / 9 3 — W T O - V o r s c h r i f t e n — M ö g l i c h k e i t d e r Geltendmachung — Artikel 234 Absatz 1 E G - V e r t r a g (nach Änderung jetzt Artikel 307 Absatz 1 E G) — Schadensersatzklage
T-3/99	12. Juli 2001	Banatrading GmbH / Rat der Europäischen Union	Bananen — Einfuhr aus A K P - S t a a t e n u n d D r i t t l ä n d e r n — Verordnung (EWG) Nr. 4 0 4 / 9 3 — W T O - V o r s c h r i f t e n — M ö g l i c h k e i t d e r Geltendmachung — Artikel 234 Absatz 1 E G - V e r t r a g (nach Änderung jetzt Artikel 307 Absatz 1 E G) — Schadensersatzklage

SOZIALPOLITIK

T-331/94	6. März 2001	IPK-München GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Zuschuss zur Finanzierung eines Vorhabens des ö k o l o g i s c h e n Fremdenverkehrs — E i n m i s c h u n g d e r Kommission — Verspätete Durchführung des Vorhabens — Kürzung des Zuschusses
----------	--------------	---	---

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
-------------	-------	----------	------------

STAATLICHE BEIHILFEN

T-73/98	15. März 2001	Société chimique Prayon-Rupel SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Nichteröffnung des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG) — Ernsthaftige Schwierigkeiten
T-69/96	21. März 2001	Hamburger Hafen- und Lagerhaus Aktiengesellschaft, Zentralverband der Deutschen Seehafenbetriebe eV, Unternehmensverband Hafen Hamburg / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Investitionsbeihilfen für Ausrüstung im Bereich des kombinierten Verkehrs — Artikel 93 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 EG) — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit
T-288/97	4. April 2001	Regione autonoma Friuli-Venezia Giulia / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Güterkraftverkehr — Staatliche Beihilfen — Nichtigkeitsklage — Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und Verzerrung des Wettbewerbs — Voraussetzungen einer Ausnahme vom Verbot des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG) — Neue oder bestehende Beihilfen — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Begründung

Rechthabe	Datum	Parteien	Gegenstand
T-187/99	7. Juni 2001	Agrana Zucker und Stärke AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfe — Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe — Ermittlungsfrist — Beitrittsakte — 31. Erklärung — Begründung

WETTBEWERB

T-197/97 und T-198/97	31. Januar 2001	Weyl Beef Products BV, Exportslachterij Chris Hogeslag BV, Groninger Vleeshandel BV / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG) — Nichtigkeitsklage — Zurückweisung einer Beschwerde — Gemeinschaftsinteresse — Verhältnis zwischen Artikel 85 EG-Vertrag und Artikel 92 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 EG)
T-26/99	14. Februar 2001	Trabisco SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Zurückweisung einer Beschwerde — Nichtigkeitsklage
T-62/99	14. Februar 2001	Société de distribution de mécaniques et d'automobiles (Sodiman) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Zurückweisung einer Beschwerde — Nichtigkeitsklage
T-115/99	14. Februar 2001	Système européen promotion (SEP) SARL / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Zurückweisung einer Beschwerde — Nichtigkeitsklage

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-112/98	20. Februar 2001	Mannesmannröhren-Werke AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Wettbewerb — Entscheidung zur Anforderung von Auskünften — Zwangsgelder — Recht zur Verweigerung einer Antwort, mit der eine Zu widerhandlung eingestanden würde — Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
T-206/99	21. März 2001	Métropole télévision SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Zurückweisung einer Beschwerde — Durchführung eines Urteils des Gerichts, mit dem eine Freistellungsentscheidung der Kommission für nichtig erklärt wurde — Begründungspflicht — Pflichten im Zusammenhang mit der Prüfung von Beschwerden
T-144/99	28. März 2001	Institut des mandataires agréés près l'Office européen des brevets / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) — Richtlinien für die Berufsausübung — Verbot der vergleichenden Werbung — Angebot von Dienstleistungen
T-25/99	5. Juli 2001	Colin Arthur Roberts und Valerie Ann Roberts / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Bierlieferungsverträge — Beschwerde — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG)
T-202/98, T-204/98 und T-207/98	12. Juli 2001	Tate & Lyle plc, British Sugar plc, Napier Brown & Co. Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Zuckermarkt — Zu widerhandlung gegen Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) — Geldbußen

Rechtssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-112/99	18. September 2001	Métropole télévision (M6), Suez-Lyonnaise des eaux, France Télécom, Télévision française 1 SA (TF1) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Nichtigkeitsklage — Wettbewerb — Bezahlfernsehen — Gemeinschaftsunternehmen — Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag — Negativattest — Nebenabrede — Rule of reason — Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag — Freistellungentscheidung — Dauer
T-9/98	22. November 2001	Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie GmbH / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Staatliche Beihilfen — Verlängerung des Investitionszeitraums für Investitionen, die Anspruch auf eine Zulage eröffnen — Allgemeine Beihilferegelung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Handlung, die die Klägerin unmittelbar und individuell betrifft — Rechtsschutzinteresse — Zusätzliche Beihilfe — Investitionsbeihilfe oder Betriebsbeihilfe — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
T-139/98	22. November 2001	Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato (AAMS) / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Wettbewerb — Artikel 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG) — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Zigarettenmarkt in Italien — Vertriebsvertrag — Missbräuchliche Klauseln — Missbräuchliche Verhaltensweisen — Herabsetzung der Geldbuße

2. Verzeichnis der übrigen im Jahr 2001 in das Bulletin der Tätigkeiten aufgenommenen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz

Rechssache	Datum	Parteien	Gegenstand
T-53/01 R	28. Mai 2001	Poste Italiane SpA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Artikel 86 EG in Verbindung mit Artikel 82 EG — Artikel 86 Absatz 2 EG — Postdienste — Dringlichkeit — Interessenabwägung
T-151/01 R	15. November 2001	Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Artikel 82 EG — Markenrecht — Fumus boni iuris — Dringlichkeit — Interessenabwägung

3. Rechtsprechungsstatistiken

Überblick über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz

- Übersicht 1: Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts 1999, 2000 und 2001
- Übersicht 1a: Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts 1999, 2000 und 2001

Neu anhängig gewordene Rechtssachen

- Übersicht 2: Verfahrensart
- Übersicht 3: Klageart
- Übersicht 4: Rechtsgrundlage der Klage
- Übersicht 5: Verfahrensgegenstand

Erledigte Rechtssachen

- Übersicht 6: Verfahrensart
- Übersicht 7: Getroffene Entscheidung
- Übersicht 8: Rechtsgrundlage der Klage
- Übersicht 9: Verfahrensgegenstand
- Übersicht 10: Spruchkörper
- Übersicht 11: Verfahrensdauer
- Grafik I: Verfahrensdauer in Beamtenarten (Urteile und Beschlüsse)
- Grafik II: Verfahrensdauer in sonstigen Rechtssachen (Urteile und Beschlüsse)

Anhängige Rechtssachen

- Übersicht 12: Verfahrensart
- Übersicht 13: Rechtsgrundlage der Klage
- Übersicht 14: Verfahrensgegenstand

Verschiedenes

Übersicht 15:

Allgemeine Entwicklung

Übersicht 16:

Ausgang der Rechtsmittelverfahren (Urteile und
Beschlüsse)

Übersicht 17:

Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen
Rechtsschutzes: Ergebnis

Überblick über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz

Übersicht 1: Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts 1999, 2000 und 2001¹

	1999	2000	2001
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	313 (384)	336 (398)	345 (345)
Erledigte Rechtssachen	267 (659)	318 (344)	275 (340)
Anhängige Verfahren	501 (732)	519 (786)	589 (792)

Übersicht 1a: Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts 1999, 2000 und 2001²

	1999	2000	2001
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	 (384)	 (398)	 (345)
Erledigte Rechtssachen	322 (659)	258 (344)	230 (340)
Anhängige Verfahren	663 (732)	661 (786)	685 (792)

¹ In dieser Übersicht enthalten die in Klammern angegebenen Zahlen die großen Gruppen von gleich oder ähnlich gelagerten Rechtssachen (Milchquoten, Zollagenten, Tankstellen, staatliche Beihilfen in der Region Venedig, Neueinstufung).

² In dieser und in den nachfolgenden Übersichten stehen die in Klammern angegebenen Zahlen für die Gesamtzahl von Rechtssachen *unabhängig* von Verbindungen; bei den nicht in Klammern stehenden Zahlen wird jede Gruppe verbundener Rechtssachen als eine Rechtssache gezählt.

Neu anhängig gewordene Rechtssachen

Übersicht 2: **Verfahrensart** ^{1 2}

Verfahrensart	1999	2000	2001
Sonstige Klagen	254	242	180
Geistiges Eigentum	18	34	37
Öffentlicher Dienst	84	111	110
Besondere Verfahrensarten	28	11	18
Summe	384 ³	398 ⁴	345

¹ In dieser und in den nachfolgenden Übersichten steht der Begriff "sonstige Klagen" für alle Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden, mit Ausnahme der Klagen der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Klagen betreffend das geistige Eigentum.

² Als besondere Verfahrensarten gelten (in dieser und in den folgenden Übersichten): Einspruch gegen ein Urteil (Artikel 38 EG-Satzung; Artikel 122 Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderrspruch (Artikel 39 EG-Satzung; Artikel 123 Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Artikel 41 EG-Satzung; Artikel 125 Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Artikel 40 EG-Satzung; Artikel 129 Verfahrensordnung des Gerichts); Kostenfestsetzung (Artikel 92 Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Artikel 94 Verfahrensordnung des Gerichts); Urteilsberichtigung (Artikel 84 Verfahrensordnung des Gerichts).

³ Darunter 71 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden.

⁴ Darunter 3 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden und 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig.

Übersicht 3: Klageart

Klageart	1999	2000	2001
Nichtigkeitsklage	220	220	134
Untätigkeitsklage	15	6	17
Schadensersatzklage	19	17	21
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	1	—	8
Geistiges Eigentum	18	34	37
Öffentlicher Dienst	83	110	110
Summe	356 ¹	387 ²	327
<i>Besondere Verfahrensarten</i>			
Prozesskostenhilfe	7	6	9
Kostenfestsetzung	6	3	8
Einspruch gegen ein Urteil	—	1	—
Urteilsberichtigung	15	1	—
Wiederaufnahme des Verfahrens	—	—	1
Summe	28	11	18
GESAMTSUMME	384	398	345

¹ Darunter 71 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden.

² Darunter 3 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden und 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig.

Übersicht 4: Rechtsgrundlage der Klage

Rechtsgrundlage der Klage	1999	2000	2001
Artikel 63 Verordnung (EG) Nr. 40/94	18	34	37
Artikel 230 EG ¹	215	219	132
Artikel 232 EG	14	6	15
Artikel 235 EG	17	17	21
Artikel 238 EG	1	—	8
Summe EG-Vertrag	265	276	213
Artikel 33 EGKS-Vertrag	5	1	2
Artikel 35 EGKS-Vertrag	1	—	2
Artikel 40 EGKS-Vertrag	1	—	—
Summe EGKS-Vertrag	7	1	4
Artikel 151 EAG-Vertrag	1	—	—
Summe EAG-Vertrag	1	—	—
Beamtenstatut	83	110	110
Summe	356	387	327
Artikel 84 Verfahrensordnung	15	1	—
Artikel 92 Verfahrensordnung	6	3	8
Artikel 94 Verfahrensordnung	7	6	9
Artikel 122 Verfahrensordnung	—	1	—
Artikel 125 Verfahrensordnung	—	—	1
Summe besondere Verfahren	28	11	18
GESAMTSUMME	384	398	345

¹ Aufgrund der Umlaufnummerierung der Artikel, die gemäß dem Vertrag von Amsterdam am 1. Mai 1999 erfolgt ist, wurde die Zitierweise der Vertragsbestimmungen geändert.

Übersicht 5: Verfahrensgegenstand¹

Verfahrensgegenstand	1999	2000	2001
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	4	6	6
Außen- und Sicherheitspolitik	2	1	3
Auswärtige Beziehungen	1	8	14
Beamtenstatut	—	—	1
Energie	—	—	2
Fischereipolitik	—	—	6
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1	1	3
Freier Dienstleistungsverkehr	1	—	—
Freier Warenverkehr	10	17	1
Freizügigkeit	2	8	3
Geistiges Eigentum	18	34	37
Gemeinsamer Zolltarif	—	—	2
Handelspolitik	5	8	4
Institutionelles Recht	19	29	12
Justiz und Inneres	—	—	1
Kultur	—	2	1
Landwirtschaft	42	23	17
Niederlassungsfreiheit	—	—	1
Rechtsangleichung	—	—	2
Regionalpolitik	2	—	1
Schiedsklausel	—	—	2
Sozialpolitik	12	7	1
Staatliche Beihilfen	100	80	42
Umwelt und Verbraucher	5	14	2
Unionsbürgerschaft	—	2	—
Unternehmensrecht	2	4	6
Verkehr	2	—	2
Wettbewerb	34	36	39
Zollunion	—	—	2
Summe EG-Vertrag		262	280
Summe EGKS-Vertrag		7	1
Summe EAG-Vertrag		1	—
Beamtenstatut	86	106	110
GESAMTSUMME		356	387
GESAMTSUMME		327	—

¹

In dieser Übersicht sind die besonderen Verfahrensarten nicht berücksichtigt.

Erledigte Rechtssachen

Übersicht 6: Verfahrensart ¹

Verfahrensart	1999		2000		2001	
Sonstige Klagen	227	(544) ²	136	(219) ³	112	(162) ⁴
Geistiges Eigentum	2	(2)	7	(7)	29	(30)
Öffentlicher Dienst	79	(88)	98	(101)	75	(133) ⁵
Besondere Verfahrensarten	14	(25)	17	(17)	14	(15)
Summe	322	(659)	258	(344)	230	(340)

¹ In dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten stehen die in Klammern angegebenen Zahlen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen; bei den nicht in Klammern stehenden Zahlen wird jede Gruppe verbundener Rechtssachen als eine Rechtssache gezählt.

² Darunter 102 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 284 Rechtssachen betreffend Zollagenten.

³ Darunter 8 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 13 Rechtssachen betreffend Zollagenten.

⁴ Darunter 14 Rechtssachen betreffend Milchquoten.

⁵ Darunter 51 Rechtssachen betreffend die Einstufung von Beamten bei ihrer Ernennung.

Übersicht 7: Getroffene Entscheidung

Inhalt	Sonstige Klagen	Geistiges Eigentum	Öffentlicher Dienst	Besondere Verfahrensarten	Summe
Urteile					
Klage unzulässig	5 (21)	— —	1 (1)	— —	6 (22)
Klage unbegründet	28 (34)	13 (14)	19 (22)	— —	60 (70)
Klage teilweise begründet	9 (10)	6 (6)	8 (12)	— —	23 (28)
Klage begründet	13 (27)	5 (5)	9 (9)	— —	27 (41)
Erledigung der Hauptsache	— —	— —	1 (1)	— —	1 (1)
Summe der Urteile	55 (92)	24 (25)	38 (45)	— —	117 (162)
Beschlüsse					
Streichung	20 (31)	3 (3)	19 (69)	— —	42 (103)
Klage unzulässig	19 (21)	1 (1)	11 (11)	— —	31 (33)
Erledigung der Hauptsache	5 (5)	1 (1)	3 (3)	— —	9 (9)
Klage begründet	— —	— —	— —	— —	— —
Klage teilweise begründet	— —	— —	— —	5 (6)	5 (6)
Klage unbegründet	5 (5)	— —	1 (1)	9 (9)	15 (15)
Klage offensichtlich unbegründet	2 (2)	— —	3 (4)	— —	5 (6)
Abgabeentscheidung	— —	— —	— —	— —	— —
Unzuständigkeit	6 (6)	— —	— —	— —	6 (6)
Summe der Beschlüsse	57 (70)	37 (88)	5 (5)	14 (15)	113 (178)
Summe	112 (162)	75 (133)	29 (30)	14 (15)	230 (340)

Übersicht 8: Rechtsgrundlage der Klage

Rechtsgrundlage der Klage	Urteile		Beschlüsse		Summe	
Artikel 63 Verordnung (EG) Nr. 40/94	24	(25)	5	(5)	29	(30)
Artikel 230 EG	39	(74)	41	(43)	80	(117)
Artikel 232 EG	—	—	7	(7)	7	(7)
Artikel 235 EG	7	(7)	8	(19)	15	(26)
Artikel 238 EG	1	(1)	—	—	1	(1)
Summe EG-Vertrag	71	(107)	61	(74)	132	(181)
Artikel 33 EGKS-Vertrag	7	(9)	—	—	7	(9)
Artikel 40 EGKS-Vertrag	1	(1)	—	—	1	(1)
Summe EGKS-Vertrag	8	(10)	—	—	8	(10)
Artikel 151 EAG-Vertrag	—	—	1	(1)	1	(1)
Summe EAG-Vertrag	—	—	1	(1)	1	(1)
Beamtenstatut	38	(45)	37	(88)	75	(133)
Summe	117	(162)	99	(163)	216	(325)
Artikel 92 Verfahrensordnung	—	—	5	(6)	5	(6)
Artikel 94 Verfahrensordnung	—	—	9	(9)	9	(9)
Summe besondere Verfahren	—	—	14	(15)	14	(15)
GESAMTSUMME	117	(162)	113	(178)	230	(340)

Übersicht 9: Verfahrensgegenstand¹

Verfahrensgegenstand	Urteile	Beschlüsse	Summe	
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	2 (2)	— —	2	(2)
Außen- und Sicherheitspolitik	— —	3 (3)	3	(3)
Auswärtige Beziehungen	1 (1)	1 (1)	2	(2)
Beamtenstatut	1 (1)	— —	1	(1)
Fischereipolitik	4 (4)	2 (3)	6	(7)
Freizügigkeit	— —	2 (2)	2	(2)
Geistiges Eigentum	24 (25)	5 (5)	29	(30)
Gemeinsamer Zolltarif	1 (2)	1 (1)	2	(3)
Handelspolitik	3 (3)	2 (2)	5	(5)
Institutionelles Recht	5 (7)	12 (12)	17	(19)
Landwirtschaft	10 (26)	9 (21)	19	(47)
Niederlassungsfreiheit	— —	4 (4)	4	(4)
Sozialpolitik	1 (1)	1 (1)	2	(2)
Staatliche Beihilfen	4 (4)	7 (7)	11	(11)
Unionsbürgerschaft	— —	1 (1)	1	(1)
Unternehmensrecht	— —	4 (4)	4	(4)
Wettbewerb	12 (15)	7 (7)	19	(22)
Zollunion	2 (15)	— —	2	(15)
Summe EG-Vertrag	70 (106)	61 (74)	131	(180)
Eisen- und Stahlindustrie	1 (1)	— —	1	(1)
Staatliche Beihilfen	2 (3)	— —	2	(3)
Wettbewerb	5 (6)	— —	5	(6)
Summe EGKS-Vertrag	8 (10)	— —	8	(10)
Institutionelles Recht	— —	1 (1)	1	(1)
Summe EAG-Vertrag	— —	1 (1)	1	(1)
Beamtenstatut	39 (46)	37 (88)	76	(134)
GESAMTSUMME	117 (162)	99 (163)	216	(325)

¹ In dieser Übersicht sind die besonderen Verfahrensarten nicht berücksichtigt.

Übersicht 10: Spruchkörper (Urteile und Beschlüsse)

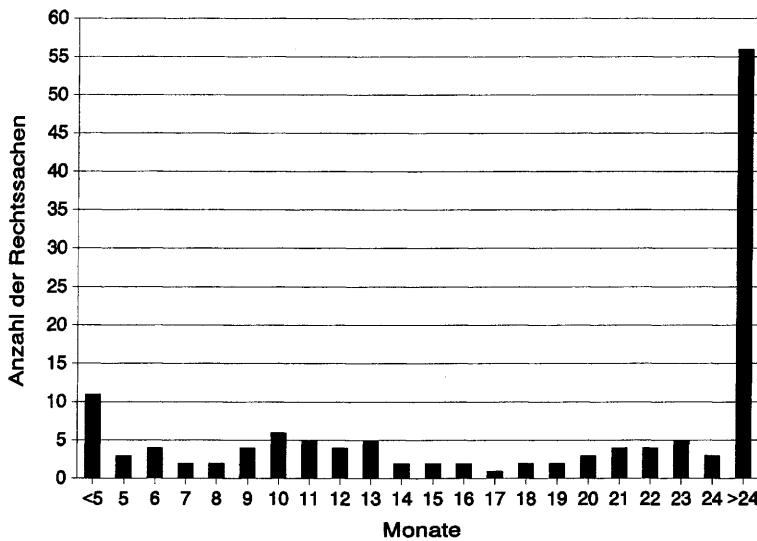
Spruchkörper	Summe
Kammern mit 3 Richtern	280
Kammern mit 5 Richtern	42
Einzelrichter	12
Keine Zuweisung	6
Summe	340

Übersicht 11: Verfahrensdauer ¹ (Urteile und Beschlüsse)

	Urteile / Beschlüsse
Sonstige Klagen	20,7
Geistiges	16,4
Öffentlicher Dienst	18,7

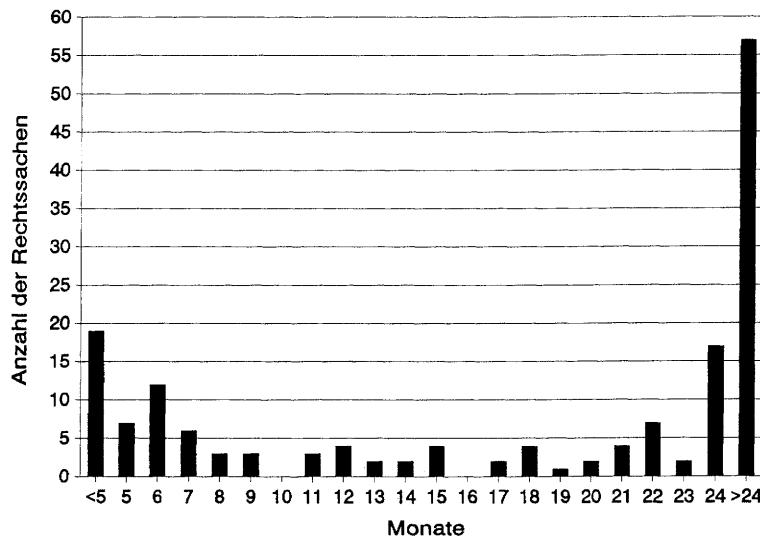
¹ In dieser Übersicht ist die Dauer in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

Grafik I : Verfahrensdauer in Beamtensachen (Urteile und Beschlüsse)



Rechts-sache/ Monate	<5	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	>24
Öffent- licher Dienst	11	3	4	2	2	4	6	5	4	5	2	2	1	2	2	3	4	4	5	3	56	

Grafik II : Verfahrensdauer in sonstigen Rechtssachen (Urteile und Beschlüsse)



Rechts-sachen/ Monate	<5	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	>24
Sonstige Rechts-sachen	19	7	12	6	3	3	0	3	4	2	2	4	0	2	4	1	2	4	7	2	17	57

Anhängige Rechtssachen

(Die am 31. Dezember jeden Jahres anhängigen Rechtssachen)

Übersicht 12: Verfahrensart

Verfahrensart	1999	2000	2001
Sonstige Klagen	471 (538) ¹	445 (561) ²	485 (579) ³
Geistiges Eigentum	17 (17)	44 (44)	51 (51)
Öffentlicher Dienst	167 (169)	170 (179)	143 (156)
Besondere Verfahrensarten	8 (8)	2 (2)	6 (6)
Summe	663 (732)	661 (786)	685 (792)

¹ Darunter 88 Rechtssachen betreffend Milchquoten, 13 Rechtssachen betreffend Zollagenten und 71 Rechtssachen betreffend Tankstellen.

² Darunter 80 Rechtssachen betreffend Milchquoten, 74 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden und 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig.

³ Darunter 67 Rechtssachen betreffend Milchquoten, 74 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden und 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig.

Übersicht 13: Rechtsgrundlage der Klage

Rechtsgrundlage der Klage	1999	2000	2001
Artikel 63 Verordnung (EG) Nr. 40/94	17 (17)	44 (44)	51 (51)
Artikel 230 EG	360 (383)	360 (436)	385 (451)
Artikel 232 EG	14 (14)	4 (4)	12 (12)
Artikel 235 EG	80 (123)	68 (107)	74 (102)
Artikel 238 EG	1 (2)	1 (1)	8 (8)
Summe EG-Vertrag	472 (539)	477 (592)	530 (624)
Artikel 33 EGKS-Vertrag	14 (14)	12 (13)	6 (6)
Artikel 35 EGKS-Vertrag	1 (1)	— —	2 (2)
Artikel 40 EGKS-Vertrag	1 (1)	1 (1)	— —
Summe EGKS-Vertrag	16 (16)	13 (14)	8 (8)
Artikel 151 EAG-Vertrag	1 (1)	1 (1)	— —
Summe EAG-Vertrag	1 (1)	1 (1)	— —
Beamtenstatut	166 (168)	168 (177)	141 (154)
Summe	655 (724)	659 (784)	679 (786)
Artikel 84 Verfahrensordnung	2 (2)	— —	— —
Artikel 92 Verfahrensordnung	5 (5)	— —	3 (3)
Artikel 94 Verfahrensordnung	1 (1)	1 (1)	1 (1)
Artikel 122 Verfahrensordnung	— —	1 (1)	1 (1)
Artikel 125 Verfahrensordnung	— —	— —	1 (1)
Summe besondere Verfahrensarten	8 (8)	2 (2)	6 (6)
GESAMTSUMME	663 (732)	661 (786)	685 (792)

Übersicht 14: Verfahrensgegenstand

Verfahrensgegenstand	1999	2000	2001
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	6 (6)	11 (11)	15 (15)
Außen- und Sicherheitspolitik	2 (2)	3 (3)	3 (3)
Auswärtige Beziehungen	7 (7)	9 (9)	21 (21)
Beamtenstatut	— —	2 (2)	2 (2)
Energie	— —	— —	2 (2)
Fischereipolitik	4 (4)	8 (8)	7 (7)
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1 (1)	1 (1)	4 (4)
Freier Warenverkehr	— —	2 (2)	3 (3)
Freizügigkeit	— —	— —	1 (1)
Geistiges Eigentum	17 (17)	44 (44)	51 (51)
Gemeinsamer Zolltarif	2 (2)	2 (3)	2 (2)
Handelspolitik	24 (25)	16 (16)	15 (15)
Institutionelles Recht	33 (34)	27 (27)	18 (20)
Justiz und Inneres	— —	— —	1 (1)
Kultur	— —	2 (2)	3 (3)
Landwirtschaft	86 (140)	89 (144)	83 (114)
Niederlassungsfreiheit	1 (1)	5 (5)	2 (2)
Rechtsangleichung	— —	— —	2 (2)
Regionalpolitik	4 (5)	— —	1 (1)
Schiedsklausel	1 (2)	— —	2 (2)
Sozialpolitik	15 (15)	4 (4)	3 (3)
Staatliche Beihilfen	114 (131)	135 (176)	157 (207)
Umwelt und Verbraucher	8 (8)	15 (15)	10 (17)
Unionsbürgerschaft	— —	1 (1)	— —
Unternehmensrecht	4 (4)	4 (4)	6 (6)
Verkehr	3 (3)	1 (1)	3 (3)
Wettbewerb	101 (104)	74 (79)	92 (96)
Zollunion	24 (24)	20 (33)	20 (20)
Summe EG-Vertrag	458 (536)	475 (590)	529 (623)
Eisen- und Stahlindustrie	1 (1)	1 (1)	2 (2)
Staatliche Beihilfen	9 (9)	6 (7)	6 (6)
Wettbewerb	6 (6)	6 (6)	— —
Summe EGKS-Vertrag	16 (16)	13 (14)	8 (8)
Institutionelles Recht	1 (1)	1 (1)	— —
Summe EAG-Vertrag	1 (1)	1 (1)	— —
Beamtenstatut	169 (171)	170 (179)	142 (155)
Summe	644 (724)	659 (784)	679 (786)

Verschiedenes

Übersicht 15: Allgemeine Entwicklung

Jahr	Neu anhängig gewordene Rechts-sachen ¹	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen		Erledigte Rechtssachen		Ergangene Urteile ²		Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmittel angefochten wurden ³	
1989	169	164	(168)	1	(1)	—	—	—	—
1990	59	123	(145)	79	(82)	59	(61)	16	(46)
1991	95	152	(173)	64	(67)	41	(43)	13	(62)
1992	123	152	(171)	104	(125)	60	(77)	24	(86)
1993	596	638	(661)	95	(106)	47	(54)	16	(66)
1994	409	432	(628)	412	(442)	60	(70)	12	(105)
1995	253	427	(616)	197	(265)	98	(128)	47	(142)
1996	229	476	(659)	172	(186)	107	(118)	27	(133)
1997	644	640	(1 117)	179	(186)	95	(99)	35	(139)
1998	238	569	(1 007)	279	(348)	130	(151)	67	(214)
1999	384	663	(732)	322	(659)	115	(150)	60 ⁴	(177)
2000	398	661	(786)	258	(344)	117	(191)	69	(217)
2001	345	685	(792)	230	(340)	120	(162)	69	(213)
Summe	3 942			2 392	(3 151)	1 049	(1 304)	455	(1 600)

¹ Einschließlich besonderer Verfahrensarten.

² Die in Klammern angegebene Zahl gibt die Zahl der durch Urteil erledigten Rechtssachen an.

³ Die in Klammern angegebene Zahl steht für die Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen (Urteile, Unzulässigkeitsbeschlüsse, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Erledigungsbeschlüsse und Streithilfeanträge abweisende Beschlüsse), bei denen die Rechtsmittelfrist abgelaufen war oder ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

⁴ In dieser Zahl nicht berücksichtigt ist das Rechtsmittel gegen den Beweisbeschluss vom 14. September 1999 in der Rechtssache T-145/98. Dieses Rechtsmittel ist vom Gerichtshof als unzulässig zurückgewiesen worden, da die angefochtene Entscheidung nicht mit Rechtsmittel angefochten werden konnte.

Übersicht 16: Ausgang der Rechtsmittelverfahren (Urteile und Beschlüsse)

	Unbegründet	Rechtsmittel offensichtlich unbegründet	Rechtsmittel offensichtlich unzulässig	Rechtsmittel offensichtlich unzulässig und unbegründet	Rechtsmittel teilweise offensichtlich unzulässig und unbegründet	Aufhebung mit Zurückverweisung	Aufhebung ohne Zurückverweisung	Teilweise Aufhebung mit Zurückweisung	Teilweise Aufhebung ohne Zurückweisung	Streichung	Erläuterung der Haupsache	SUMME
Landwirtschaft	2	1	—	3	—	—	—	—	—	1	—	7
Staatliche Beihilfen	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
Wettbewerb	5	1	—	2	1	—	—	—	—	1	—	10
Unternehmensrecht	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Institutionelles Recht	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Umwelt und Verbraucher	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	2	10
Niederlassungsfreiheit	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Handelspolitik	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3
Fischereipolitik	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Regionalpolitik	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Sozialpolitik	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	9
Geistiges Eigentum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Beamtenstatut	7	4	1	3	—	—	2	—	—	—	—	17
Summe	21	7	10	15	1	1	10	—	1	2	2	70

**Übersicht 17: Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes:
Ergebnis**

Verfahrensgegenstand	Anzahl der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	Ergebnis der Entscheidung	
		Zurückweisung	Gewährung
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	1	1	0
Energie	1	1	0
Freier Kapitalverkehr	6	6	0
Handelspolitik	2	1	1
Institutionelles Recht	3	2	1
Landwirtschaft	6	6	0
Staatliche Beihilfen	3	3	0
Umwelt und Verbraucher	2	2	0
Wettbewerb	8	7	1
Summe EG-Vertrag	32	29	3
Beamtenstatut	7	7	0
GESAMTSUMME	39	36	3

KAPITEL V

Allgemeine Informationen

A — Veröffentlichungen und Datenbanken

Urteile und Schlussanträge

1. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz

Die in den Amtssprachen der Gemeinschaften herausgegebene Sammlung der Rechtsprechung ist die einzige amtliche Quelle, nach der die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz zu zitieren ist.

Das letzte Heft eines Jahrgangs der Sammlung besteht aus einem chronologischen Register der veröffentlichten Entscheidungen, einem nach Aktenzeichen geordneten Rechtssachenregister, einem alphabetischen Parteienregister, einem Artikelregister, einem alphabetischen Sachregister und, seit 1991, einer neuen systematischen Zusammenstellung aller Leitsätze mit den entsprechenden Schlüsselwörtern, die für die wiedergegebenen Entscheidungen erstellt wurden.

In den Mitgliedstaaten und in einigen Drittländern ist die Sammlung bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen erhältlich (Preis der Sammlung 1995, 1996, 1997, 1998, 1999 und 2000: 170 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer). Bestellungen aus anderen Ländern sind ebenfalls an die genannten Verkaufsbüros zu richten. Weitere Auskünfte erteilt der Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg.

2. Sammlung der Gemeinschaftsrechtsprechung – Öffentlicher Dienst

Ab 1994 enthält die Sammlung der Gemeinschaftsrechtsprechung – Öffentlicher Dienst alle Urteile des Gerichts erster Instanz zum Recht des öffentlichen Dienstes in der jeweiligen Verfahrenssprache und eine Zusammenfassung in der vom Bezieher gewählten Amtssprache. Sie enthält außerdem die Leitsätze der vom Gerichtshof in diesem Bereich erlassenen Rechtsmittelurteile, deren vollständiger Wortlaut jedoch weiterhin in der allgemeinen Rechtsprechungssammlung veröffentlicht wird. Der Zugang zur Sammlung – Öffentlicher Dienst wird durch Register erleichtert, die ebenfalls in allen Amtssprachen erhältlich sind.

In den Mitgliedstaaten und in einigen Drittländern ist die Sammlung bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen erhältlich (Preis: 70 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer). Bestellungen aus anderen Ländern sind an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, L-2985

Luxemburg, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt der Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg.

Der Bezugspreis für die beiden vorstehend beschriebenen Veröffentlichungen beträgt 205 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Weitere Auskünfte erteilt der Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg.

3. Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts sowie Schlussanträge der Generalanwälte

Urteile und Schlussanträge können, solange der Vorrat reicht, in *Offsetfassung* vom Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg, unter Angabe der gewünschten Sprache schriftlich bezogen werden; der Pauschalpreis je Dokument beträgt gegenwärtig 14,87 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer (Änderungen vorbehalten). Die Abgabe erfolgt nur bis zum Erscheinen des Heftes der Sammlung, das die gewünschten Urteile oder Schlussanträge enthält.

Bezieher der Rechtsprechungssammlung können die Offsetfassung der für diese Sammlung, nicht aber die nur für die Sammlung – Öffentlicher Dienst bestimmten Texte in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaften abonnieren. Der Preis des Jahresabonnements beträgt gegenwärtig 327,22 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Abschließend ist zu bemerken, dass die neuesten Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz auf der Internet-Site des Gerichtshofes: www.curia.eu.int (siehe auch unten, Sonstige Veröffentlichungen, Nr. 2 d) unter der Rubrik "Neueste Rechtsprechung" schnell und kostenlos zugänglich sind. Die Urteile sind am Tag der Verkündung ab 15 Uhr in den elf Amtssprachen verfügbar. Die Schlussanträge der Generalanwälte werden ebenfalls unter dieser Rubrik in der Sprache des Generalanwalts sowie zunächst in der Verfahrenssprache veröffentlicht.

Sonstige Veröffentlichungen

1. Veröffentlichungen der Kanzlei des Gerichtshofes

- a) Textsammlung über Verfassung, Zuständigkeit und Verfahrensregeln des Gerichtshofes**

Diese Sammlung enthält die wesentlichen Normen der Gründungsverträge, des abgeleiteten Rechts und einiger völkerrechtlicher Verträge, die den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz betreffen. Ein Register erleichtert den Zugang.

Die Textsammlung wird in allen Amtssprachen veröffentlicht. Die Ausgabe 1999 ist bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen erhältlich. Alle diese Vorschriften sind auch im Internet veröffentlicht (<http://curia.eu.int/de/txts/acting/index.htm>).

- b) Terminliste des Gerichtshofes**

Die Terminliste wird wöchentlich aufgestellt. Da Änderungen möglich sind, ist sie nicht verbindlich.

Die Terminliste ist auf Anfrage beim Gerichtshof, Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen, L-2925 Luxemburg, erhältlich.

2. Veröffentlichungen der Abteilung Presse und Information des Gerichtshofes

- a) Tätigkeiten des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften**

Das Bulletin der Tätigkeiten des Gerichtshofes ist eine wöchentliche *Informationsschrift* über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz, die an Abonnenten verteilt wird. Sie enthält eine knappe Zusammenfassung der Urteile, die Schlussanträge der Generalanwälte und die neuen Rechtssachen der vergangenen Woche. Außerdem erwähnt sie die wichtigsten Ereignisse aus der sonstigen Tätigkeit des Gerichtshofes.

Die letzte Ausgabe eines Jahres enthält ein analytisches Verzeichnis der in diesem Jahr ergangenen Urteile und sonstigen Entscheidungen des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz sowie statistische Angaben.

Diese Publikation wird auch jede Woche auf der Internet-Site des Gerichtshofes veröffentlicht.

b) Jahresbericht

Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz auf dem Gebiet der Rechtsprechung und in anderen Bereichen (Richtertagungen und Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Besuche, Studentage usw.). Der Jahresbericht enthält eingehende Analysen der wichtigsten Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz aus dem abgelaufenen Jahr durch deren Präsidenten. Die Veröffentlichung enthält außerdem zahlreiche statistische Angaben sowie die vollständigen Jahresregister der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts.

c) Wochenkalender

Das wöchentlich erscheinende mehrsprachige Verzeichnis der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz kündigt für die betreffende Woche die mündlichen Verhandlungen, den Vortrag der Schlussanträge und die Verkündung der Urteile an und gibt darüber hinaus einen Überblick über die folgende Woche. Bei jeder Rechtssache wird der Gegenstand knapp beschrieben. Der Wochenkalender erscheint jeden Donnerstag und ist u. a. über die Internet-Site des Gerichtshofes zugänglich.

Die vorstehend genannten Veröffentlichungen, die in allen Amtssprachen unentgeltlich erhältlich sind, können unter Angabe der gewünschten Sprache schriftlich beim Gerichtshof, Abteilung Presse und Information, L-2925 Luxemburg, bestellt werden.

d) Internet-Site des Gerichtshofes

Diese Site mit der Adresse: www.curia.eu.int ermöglicht einen einfachen Zugang zu zahlreichen Informationen und Dokumenten, die den Gerichtshof und das Gericht betreffen. Die weitaus meisten Dokumente sind in den elf Amtssprachen verfügbar. Der gegenwärtige Inhalt der Site ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Hinzuweisen ist insbesondere auf die Rubrik "Neueste Rechtsprechung", die seit Juni 1997 einen raschen und unentgeltlichen Zugriff auf alle neueren Urteile des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz ermöglicht. Die Urteile sind am Tag der Verkündung ab 15 Uhr in den elf Amtssprachen verfügbar. Die Schlussanträge der Generalanwälte werden ebenfalls unter dieser Rubrik in der Sprache des Generalanwalts und in der Verfahrenssprache veröffentlicht.

Gerichtshof und Gericht erster Instanz

Das Gemeinschaftsorgan

Wissenschaftlicher Dienst

Presse und Information

Bibliothek

Rechtsprechung

Textsammlung

3. Veröffentlichungen der Direktion Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation des Gerichtshofes

3.1. Bibliothek

- a) Bibliographie courante
(Laufendes Verzeichnis der Neuerscheinungen)

Alle zwei Monate erscheinende Bibliographie, die eine systematische Aufstellung der im Berichtszeitraum eingegangenen oder ausgewerteten gesamten Literatur (Einzelveröffentlichungen und Artikel) enthält. Die Bibliographie besteht aus zwei getrennten Teilen:

- Teil A: Publications juridiques concernant l'intégration européenne
(Juristische Veröffentlichungen zur europäischen Integration)
- Teil B: Théorie générale du droit (Allgemeine Rechtslehre) – droit international (Internationales Recht) – droit comparé (Rechtsvergleichung) – droits nationaux (Nationales Recht)

Die Bibliographie courante ist seit Januar 2000 auf der Internet-Site des Gerichtshofes verfügbar.

- b) Bibliographie juridique de l'intégration européenne
(Juristische Bibliographie der europäischen Integration)

Sie wird jährlich auf der Grundlage der Neuerwerbungen von Monographien und der Auswertung der Periodika im Bezugsjahr auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts veröffentlicht. Seit der Ausgabe 1990 ist die Bibliographie eine amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften. Sie enthält ungefähr 6 000 bibliographische Nachweise, die systematisch nach Sachgebieten gegliedert und durch ein Autorenverzeichnis erschlossen sind.

Die Bibliographie ist bei den auf der letzten Seite dieser Broschüre angegebenen Adressen zum Preis von 42 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer erhältlich.

3.2. Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation

Die Referate Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation erstellen verschiedene Instrumente, die den Zugang zur Rechtsprechung des Gerichtshofes und des

Gerichts erster Instanz erleichtern. Außerdem stellen sie jährlich eine Dokumentation über die Gemeinschaftsrechtsprechung und die Rechtsprechung der nationalen Gerichte zum Brüsseler und Lugarer Gerichtsstandsübereinkommen zusammen.

Diese Instrumente sind, wie im Folgenden angegeben, entweder in gedruckter Form erhältlich oder auf elektronischem Wege über die Internet-Site des Gerichtshofes zugänglich.

3.2.1. Instrumente zur Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz

a) Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht

Das "Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht — Serie A", das die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz mit Ausnahme der Rechtsprechung auf dem Gebiet des europäischen öffentlichen Dienstes und der Rechtsprechung zum Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen umfasst, ist zunächst in Loseblattform veröffentlicht worden. Eine konsolidierte gebundene Ausgabe mit dem Titel "Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht 1977—1990" ist 1995 in Französisch und 1998 in Deutsch erschienen.

Preis der konsolidierten Ausgabe: 100 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Seit 1991 wird die Serie A in Form des *Bulletin périodique de jurisprudence* fortgeführt, das nicht im Handel erhältlich ist (siehe unten, Buchstabe d Ziffer i).

Die in diesem Bulletin enthaltenen Leitsätze der Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz sind auch nach und nach auf der Internet-Site des Gerichtshofes unter der Rubrik "Wissenschaftlicher Dienst" unter dem Eintrag "Repertorium der Rechtsprechung" verfügbar. Gegenwärtig finden sich dort die Leitsätze für die Jahre 1996 und 1997.

b) Index A—Z

Mit Hilfe der EDV erstellte Veröffentlichung, die ein nach den Nummern der Rechtssachen geordnetes Verzeichnis aller seit 1954 beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz anhängig gewordenen Rechtssachen, ein alphabetisches Verzeichnis der Parteien und ein Verzeichnis der nationalen Gerichte vereinigt,

die den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht haben. Der Index A—Z verweist auf die Veröffentlichung der Entscheidung in der Rechtsprechungssammlung.

Die Veröffentlichung ist in französischer und englischer Sprache verfügbar. Band II wird jährlich aktualisiert.

Band I (1953—1988). Preis: 11 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Band II (1989—März 2000). Preis: 18 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Das Verzeichnis der Rechtssachennummern des Index A—Z ist auch auf der Internet-Site des Gerichtshofes verfügbar.

- c) Notes — Références des notes de doctrine aux arrêts de la Cour et du Tribunal de première instance
(Fundstellen der Anmerkungen und Besprechungen zu den Urteilen des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz)

Diese Veröffentlichung erfasst alle wissenschaftlichen Anmerkungen zu Urteilen des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz und weist deren Fundstellen nach.

Die Veröffentlichung wird jährlich aktualisiert. Preis: 15 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Sie ist auch auf der Internet-Site des Gerichtshofes unter der Rubrik "Wissenschaftlicher Dienst" verfügbar.

Bestellungen dieser verschiedenen Veröffentlichungen sind an die auf der letzten Seite dieser Broschüre aufgeführten Verkaufsbüros zu richten.

- d) Nicht im Handel erhältliche Arbeitsinstrumente
 - i) Bulletin périodique de jurisprudence
(regelmäßige Rechtsprechungsübersicht)

Diese Veröffentlichung in französischer Sprache fasst in regelmäßigen Abständen die Leitsätze der Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz nach der gleichen systematischen Gliederung zusammen, wie sie im "Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht" verwendet wird.

Zur Rechtsprechung von 1991 bis 1995 ist auch eine konsolidierte Fassung verfügbar.

- ii) Jurisprudence en matière de fonction publique communautaire (Januar 1988 bis Dezember 1999) (Rechtsprechung zum öffentlichen Dienst der Gemeinschaft)

Veröffentlichung in französischer Sprache, die systematisch gegliedert die Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz in Beamtenarten in Form von Leitsätzen zusammenfasst.

- iii) Interne Datenbanken

Der Gerichtshof hat interne Datenbanken über die nationale Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht sowie zum Brüsseler und Luganer Übereinkommen und zum Übereinkommen von Rom eingerichtet. Auf Anfrage können punktuelle Recherchen durchgeführt werden; die Ergebnisse der Recherche werden in französischer Sprache mitgeteilt.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Gerichtshof, Direktion Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation, L-2925 Luxemburg.

3.2.2. Instrumente zum Brüsseler und Luganer Gerichtsstandsübereinkommen

- a) Informationen nach dem Protokoll Nr. 2 zum Luganer Übereinkommen

Jährlich erstellte Dokumentation über die Rechtsprechung des Gerichtshofes zum Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die nationale Rechtsprechung sowohl zu diesem als auch zum Luganer Übereinkommen, dem "Parallelübereinkommen" des Brüsseler Übereinkommens.

Die für die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten des Luganer Übereinkommens zusammengestellten Dokumentationen sind nunmehr auf der

Internet-Site des Gerichtshofes unter der Rubrik "Wissenschaftlicher Dienst" zugänglich¹.

b) Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht — Serie D

Die unter Buchstabe a genannte Dokumentation schließt sich an das von 1981 bis 1993 in Loseblattform veröffentlichte "Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht — Serie D" an, das die Rechtsprechung des Gerichtshofes und der nationalen Gerichte zum Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen umfasst. Die Serie D enthält nach dem Erscheinen der Lieferung Nr. 5 (Februar 1993) in der deutschen, französischen, italienischen, englischen, dänischen und niederländischen Fassung die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften von 1976 bis 1991 und die Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte von 1973 bis 1990.

Preis: 40 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

c) Conventions de Bruxelles et de Lugano — Édition multilingue
(Brüsseler und Lukaner Übereinkommen — Mehrsprachige Ausgabe)

Textsammlung des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 und des Lukaner Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit den betreffenden Beitragsakten, Protokollen und Erklärungen in allen authentischen Sprachfassungen.

Das mit einer französischen und einer englischen Einleitung versehene Werk ist 1997 erschienen.

Preis: 30 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

¹ Die Dokumentationen für die Jahre 1992 bis 1996 sind vom Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung unter dem Titel "Recueil de la jurisprudence de la Cour des Communautés européennes et des Cours suprêmes des États parties relative à la convention de Lugano" (Band I bis V) veröffentlicht worden.

Interinstitutionelle Websites

EUROPA: Website der Europäischen Union

<http://europa.eu.int>

Europa bietet Zugang zu allen von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union — Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof, Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozialausschuss, Europäische Zentralbank usw. — über das Internet verbreiteten Informationen.

Europa enthält zahlreiche Informationen über die europäische Integration, insbesondere über die Ziele, die Maßnahmen und das institutionelle System der Europäischen Union. Die Website ist durch ihre Benutzerfreundlichkeit ein wesentliches Instrument der von den Organen der Europäischen Union verfolgten Politik der Transparenz.

EUR-Lex: Freier Zugang zum Gemeinschaftsrecht

<http://europa.eu.int/eur-lex>

Das Portal EUR-Lex bietet einen einheitlichen kostenlosen Zugang zu Rechtsakten und Rechtsprechungsdokumenten aus dem Europarecht. Darüber hinaus enthält das Portal Links zu PreLex, der Datenbank der Europäischen Kommission für interinstitutionelle Verfahren, und zu OEIL, der institutionellen und legislativen Beobachtungsstelle des Europäischen Parlaments, sowie zu anderen legislativen Websites der EU-Organe und der Mitgliedstaaten.

EUR-Lex ist auf die Bedürfnisse sowohl von professionellen Benutzern als auch von Laien zugeschnitten und bietet gemeinsame Suchfunktionen für alle Arten von Dokumenten — Amtsblatt, Verträge, Gesetzgebungsvorarbeiten, Rechtsakte, Rechtsprechungsdokumente, parlamentarische Anfragen und Dokumente von öffentlichem Interesse. Ziel des Portals ist eine einheitliche und benutzerfreundliche Präsentation der Rechtsdokumente, die ergänzt wird durch Erläuterungen zum Rechtsetzungsverfahren in der Europäischen Union und seinen Hauptakteuren.

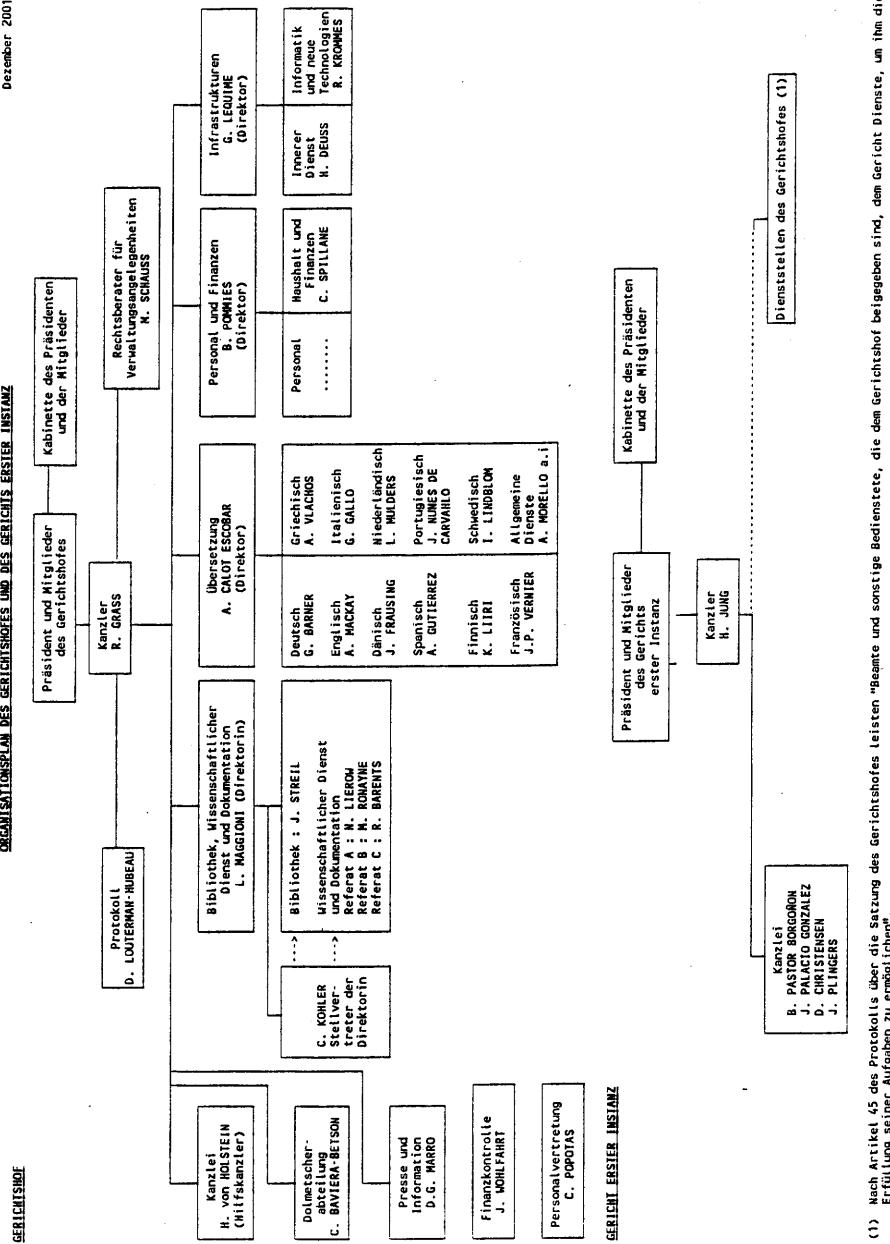
CELEX: Datenbank zum Gemeinschaftsrecht

<http://europa.eu.int/celex>

Das EDV-gestützte Dokumentationssystem für das Gemeinschaftsrecht CELEX (Communitatis Europaeae Lex), das vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften verwaltet wird und für das die Gemeinschaftsorgane die Daten liefern, umfasst die Rechtsvorschriften, die Rechtsprechung, die vorbereitenden Handlungen und die parlamentarischen Anfragen sowie die nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien.

CELEX ist ein kostenpflichtiger Dienst, der seinen Abonnenten Mehrwertdienste anbietet, die EUR-Lex nicht umfasst, wie etwa weiterentwickelte Suchmöglichkeiten, Zugang zu analytischen Daten, Online-Hilfefunktionen und Unterstützung durch einen Helpdesk, Möglichkeiten zum Dateiexport, ein Benachrichtigungssystem mit Benutzerprofilen usw. Weitere Informationen über Abonnements stehen auf der CELEX-Startseite unter der Rubrik "Anmelden" zur Verfügung.

B — Verwaltung: Organisationsplan



Der Gerichtshof ist wie folgt zu erreichen:

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2925 Luxemburg

Telefon: (00352) 4303-1

Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU

Telegramme: CURIA

Fax Gerichtshof: (00352) 4303-2600

Fax Abteilung Presse und Information: (00352) 4303-2500

Fax Abteilung Innerer Dienst - Referat Veröffentlichungen: (00352) 4303-2650

Der Gerichtshof im Internet: *www.curia.eu.int*

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

**Jahresbericht 2001 — Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes
und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften**

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2002 — 355 S. — 17,6 x 25 cm

ISSN 1680-8290

